

1935. 928.

Das

G i l d e n w e s e n

im

Mittelalter.

Eine

von der Königlich Dänischen Gesellschaft der
Wissenschaften zu Kopenhagen

gekürzte Preisschrift

von

Dr. Wilhelm Eduard Wilda,

Außerordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Halle.



Berlin,

Verlag von Carl Heymann.

1838

Der

Königlich Dänischen Gesellschaft der
Wissenschaften zu Kopenhagen

mit

inniger Hochachtung und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

V o r r e d e .

Bereits vor mehreren Jahren, als der Verfasser in Heidelberg, der Vollendung seines academischen Cursus nahe, bei dem Studium des deutschen Rechtes, dem er Zeit und Kräfte vorzugsweise zu widmen wünschte, sich mit dem Rechte der Angelsachsen durch die Wilkins'sche Sammlung etwas bekannt zu machen suchte, und dadurch auch auf Turner's Geschichte geleitet wurde, erregten die Gilden der ältern Germanen, über welche sich in dem zuletzt genannten Buche ein kurzer Abschnitt befindet, seine Aufmerksamkeit. Das Interesse für dieselben steigerte sich, als der Verfasser im folgenden Sommer (1825) sich in Kiel und Kopenhagen aufhielt, um unter der Leitung und mit dem Beirath seiner hochverehrten Freunde, der Herren Professoren Falck und Kolderup-Rosenvinge, einige Vorkenntnisse zum Studium der Scandinavischen Rechte zu sammeln. Bei seinen damaligen Beschäftigungen nämlich wurde der Verfasser mit einem Aufsatz über die alten Gilden von Ancher, dem Erwecker der Rechtshistorie in Dänemark, und mit einigen höchst interessanten in Deutsch-

land bisher wohl nur wenig beachteten Statuten bekannt; die eigenthümliche Stellung der s. g. Kanutsgilden in manchen ältern Dänischen Städten, die Vermuthungen, die man über das ursprüngliche Wesen und die Zwecke dieser Genossenschaften aufgestellt hatte, beschäftigten zuweilen sein Nachdenken. — Längere Zeit aber schon hatte der Verfasser diesen Gegenstand eines gelegentlich entstandenen Interesses fast ganz aus den Augen verloren, da er sich der praktischen Laufbahn zugewendet hatte, und in Hamburg die Advocatur trieb, als er von dem Herrn Professor Falck die Anzeige: „daß die Königl. Dänische Gesellschaft der Wissenschaften in Kopenhagen die geschichtliche Erforschung des Gildenwesens zum Gegenstand einer Preisaufgabe gemacht habe,“ erhielt, begleitet mit der ermunternden Aufforderung als Bewerber aufzutreten.

Die Aufgabe der Gesellschaft war auf folgende Weise gefaßt:

„Quaenam Gildae, cum saeculares, tum ecclesiasticae, in Dania (Scania et ducatu Slesvicensi non exceptis) ante ecclesiam nostram per Lutherum instauratam viguerunt, et ad quasnam classes referendae sunt? Quaenam fuit harum societatum origo et quo consilio condebantur? Quid de interno earum statu, ritibus, de mutua sociorum ratione constat?

Quibus causis interierunt et quaenam adhuc supersunt earum reliquiae?“ Quaestio quidem patrias Gildas proprie spectat, desideratur tamen, ut etiam exteri respiciantur, instituta comparatione cum eiusdem generis societatibus, quae alibi, imprimis apud Norvegos, Suecos, Germanos, Anglos exstiterunt.

Der Verfasser, der sich nur geringe Kenntnisse der Dänischen Sprache und Rechte, Geschichte und deren Quellen zutrauen durfte, der im Auslande lebend, namentlich auf die Benutzung ungedruckter Quellen ganz verzichten, selbst manche feltner, besonders kleinere Druckwerke entbehren mußte, dem sein damaliger Beruf umfassendere wissenschaftliche Studien sehr erschwerte, glaubte es kaum wagen zu dürfen, der ehrenvollen Aufforderung Folge zu leisten; indeß suchte er sich etwas mit den Quellen und mit der freilich schwachen Literatur der Aufgabe bekannt zu machen. Bei fortgesetzter Beschäftigung wuchs dem Verfasser Lust und Liebe, Muth und Vertrauen, besonders da er erkannte, daß, wenn es ihm auch nicht gelingen würde, den von der Königl. Dänischen Gesellschaft gemachten Ansprüchen zu genügen, er nicht ganz uninteressante Beiträge zur Deutschen Städtegeschichte würde zu liefern im Stande sein. So reifte dann der Entschluß, die Arbeit nach Kopenhagen einzusenden, zugleich aber, während sie dort der

Beurtheilung unterläge, sie hier in den Druck zu geben, damit sie dann auf jeden Fall in der einen oder andern Form bekannt gemacht werden könne.

Das Glück, welches diese Arbeit gemacht hat, verdankt sie wohl größtentheils dem Umstande, daß der Verfasser hier ein fast ungebrautes Feld zu bearbeiten hatte und dies mit Ernst und Eifer that. Niemand ist übrigens gewiß mehr als der Verfasser selbst überzeugt, daß gar Manches in dieser Arbeit zu verbessern und zu berichtigen, sehr viel zu ergänzen sein dürfte. Aber es möchte dies auch entschuldbarer sein, bei einem Gegenstande von so weitem Umfange, der in so viele Verhältnisse eingreift, aus so verschiedenartigen Quellen geschöpft werden mußte. Den Gegenstand zu erschöpfen, war gar nicht das Ziel, welches der Verfasser sich steckte, denn sobald er mit seinem Gegenstande näher bekannt wurde, erkannte er die Nothwendigkeit, sich gewisse Schranken zu setzen; zuweilen wurde er aber auch durch Mangel an Hülfsmitteln unfreiwillig beengt.

Jedem Leser des Buches wird die Bemerkung genügen, daß der Verfasser nicht eine Geschichte der Gilden, sei es eines oder mehrerer Länder, sondern eine Geschichte des Gildenwesens in seiner früheren Entwicklung zu liefern versuchen wollte. Er schloß die Betrachtung mancher genossenschaftlichen Verbindungen aus, die mehr oder minder den Gilden nachgebildet wa-

ren, sonst würde er noch von manchen mittelalterlichen Instituten zu reden gehabt haben. — Auch locale Beschränkungen schienen eintreten zu müssen. Daher hat der Verfasser bei seinen Forschungen Dänemark und Deutschland, als die Länder, die ihm durch die Veranlassung dieser Arbeit und vaterländisches Interesse am nächsten lagen, vorzugsweise vor Augen gehabt, und es mußte denn freilich der Süden Europa's, dem Plane gemäß, fast unberücksichtigt bleiben; aber aus Mangel an Quellen hat der Verfasser auch über die andern Scandinavischen Länder, außer Dänemark, weniger noch, als er gewünscht hätte, beibringen können. Lässig im Aufsuchen der Quellen ist der Verfasser mindestens nicht gewesen. Die meisten angeführten Werke, so weit er sie nicht selbst besaß, fand er in der Stadtbibliothek zu Hamburg, manches verschaffte ihm die Güte des Herrn Archivar D. Lappenberg, ein und das andere Werk konnte der Verfasser auf ein paar Excursionen erst in Kiel, dann auch in Göttingen und Dresden, und endlich an seinem jetzigen Aufenthaltsorte benutzen.

Die Anlage des Buches dürfte sich vielleicht durch die Bekanntschaft mit dessen Inhalt selbst rechtfertigen. Der Verfasser schmeichelt sich nicht bloß eine Masse von Materialien, sondern ein einigermaßen zusammenhängendes Ganze, das auch als ein solches betrachtet sein will, geliefert zu haben.

Seit früher Jugend war es die Ansicht des Verfassers, daß bei allen unsern Forschungen und Bestrebungen unsere Blicke zunächst dem Vaterlande zugewendet sein müßten, sein innigster Wunsch ist es daher gewesen, nach seinen Kräften sein Scherflein zur Kenntniß des Deutschen Volkes und Landes beizutragen, möchte daher diese erste etwas umfassendere Probe seiner Bestrebungen sich auch des Beifalls der Kundigen im Vaterlande erfreuen!

Halle, den 28. August 1831.

U e b e r s i c h t.

Erstes Hauptstück.		
Entstehung der Gilden		
Erster Abschnitt.		
Germanisch-heidnisches Element	Seite	3
Zweiter Abschnitt.		
Christliches Element	—	25
Dritter Abschnitt.		
Vereinigung dieser Elemente und Fortbildung des Gildenwesens	—	34
Zweites Hauptstück.		
Arten und Eintheilung der Gilden	—	45
Drittes Hauptstück.		
Die Gilden auf dem Lande und in den Städten	—	55
Viertes Hauptstück.		
Die Schutzgilden		
Erster Abschnitt.		
Die Schutzgilden in Dänemark		
Erste Abtheilung.		
Verbreitung des Gildenwesens in Dänemark.		
„Höchste Gilden“	—	62
Zweite Abtheilung.		
Die s. g. königlichen Gilden und deren Statuten	—	86
Dritte Abtheilung.		
Verfassung der Schutzgilden	—	115
Vierte Abtheilung.		
Die Schutzgilden in ihrem Verhältniß zur Städte- verfassung	—	145
Zweiter Abschnitt.		
Die Schutzgilden in Deutschland	—	166
Eöln	—	176
Speier	—	194

Strasburg	Seite 208
Frankfurt am Main	— 209
Lübeck	— 221
Fünftes Hauptstück.	
Die Gewerbsgilden	— 228
Erster Abschnitt.	
Die Kaufmannsgilden.	
Erste Abtheilung.	
Entstehung derselben	— 229
Zweite Abtheilung.	
Vermehrung und Verzweigung der Kaufmannsgil-	
den. Die Gilden fremder Kaufleute	— 255
Dritte Abtheilung.	
Kaufmannsgilden in Dänemark	— 271
Zweiter Abschnitt.	
Die Handwerks-gilden.	
Erste Abtheilung.	
Entstehung derselben	— 288
Zweite Abtheilung.	
Bemerkungen über die Verfassung und Ausbildung	
der Handwerks-gilden	— 321
Sechstes Hauptstück.	
Die geistlichen Gilden	— 344
Die frommen Bräderschaften.	
Die Kalands-gilden.	
Anhang.	
Statuta Gildae de Berwik	— 376



Das Gildenwesen
im
Mittelalter.

Erstes Hauptstück.

Entstehung der Gilden.

Erster Abschnitt.

Germanisch = heidnisches Element.

Die Geschichte des Gildenwesens führt uns in die fernste germanische Vorzeit zurück, denn ziemlich allgemein wird von ältern wie von neuern nordischen Geschichts- und Alterthumsforschern, welche allein diesen Gegenstand einer sorgfältigern Beachtung würdigten, die Wurzel desselben in die heidnischen Zeiten des germanisch = scandinavischen Alterthums versetzt. Wir verweisen hier nur auf Bartholin ¹⁾, Keyßler ²⁾, Tarpager ³⁾, Ancher ⁴⁾, Münzter ⁵⁾ und Magnusen ⁶⁾. Einverstanden ist man über den Zusammenhang des Gildenwesens in seiner spätern Ausbildung mit den Trinkgelagen, welche die Germanen

1) Antiquitates Dan. p. 127.

2) Antiquitat. Septen. p. 349.

3) Ripae Cimbricae. p. 480.

4) Om gamle danske Gilder: Samlede juridiske Skrifter. B. 3. p. 137.

5) Kirchengeschichte v. Dänemark u. Norwegen. Bd. 1. p. 180 sqq.

6) Om de oldnordiske Gilders Oprindelse og Omdannelse. Kjöbenhavn. 1829.

mit gewissen gottesdienstlichen Feierlichkeiten verbunden, bei Gelegenheit wichtiger Familienereignisse und bei andern, Zusammenkünften veranlassenden Gelegenheiten, insbesondere aber auch an hohen Festtagen, wo sie den Göttern opfereten, zu halten pflegten.

Eine etwas sorgfältigere Betrachtung dieses Gegenstandes dürfte nicht nur die Entstehung des Gildenwesens klarer ins Licht setzen, sondern auch Gelegenheit zu manchen interessanten Vergleichen einzelner Punkte der innern Verfassung der Gilden, mit den altgermanischen Sitten geben.

Bekannt ist, was schon Tacitus (Germ. c. 22.) über die Bedeutsamkeit der Gelage und Gastereien in dem Leben der germanischen Völker bemerkt. Unverkennbar blickt darin hervor die den nordischen Völkern eigene Liebe zum Genuß, zu Speise und Trank. Vielfach spätere Zeugnisse und der Blick auf das Leben noch nach Jahrhunderten, zeigen, daß der Römer den Germanen nicht zu viel gethan durch die Beschuldigung des nicht stets beachteten Maasses. Aber auch die im germanischen Charakter begründete Liebe zum geselligen Zusammensein, wo das Herz sich erwärmt, erweitert und erschließt, tritt uns hier entgegen. Seine ungezähmten Begierden, seine weniger gezügelten Leidenschaften, leicht ausbrechend in wilder That, konnte der rohere, aber auch nicht verderbte Sohn der Natur nicht daheim lassen, doch brachte er seinen Genossen nicht bloß viehische Neigungen und Triebe entgegen. Was den Germanen als Mensch tiefer und inniger berührte, war bei den geselligen Vereinen Gegenstand der Theilnahme und Mittheilung, war Zweck derselben. Das gesellige Leben suchten sie daher, nach ihrer Weise, zu ordnen und nach der Weise der Zeit zu verschönern. Kurz sind die Andeutungen des tiefblickenden Römers, ausführlichere Kunde über die Art, Bedeutung und Fortbildung der Gelage bei

den germanischen Völkern erhalten wir durch die ergiebigeren Quellen des scandinavischen Nordens.

Jedes Ereigniß im Kreise der enger verbundenen Familie nahm die Theilnahme aller Angehörigen in Anspruch. Daher die Zuziehung derselben bei jeder wichtigen Angelegenheit. Theils hatten sie dabei eigenes Interesse wahrzunehmen, theils fremdes zu vertreten. Leicht erklärt sich daher, auch abgesehen von religiösen Vorstellungen, der Ursprung geselliger Zusammenkünfte und festlicher Mahle bei allen wichtigen Familienereignissen, bei frohen wie traurigen Veranlassungen. Was vielleicht anfangs bloß nothwendige Folge des Zusammenkommens war, man denke, daß die Wohnungen oft fern von einander lagen, wurde am Ende Sitte und Gebrauch. Die Neigung begünstigte die Verbreitung desselben, Mißbrauch und Verirrung war auch hier unvermeidlich, und Ausartung ist das gewöhnliche Ende menschlicher Einrichtungen.

Die Hochzeiten vor allen gaben Gelegenheit zu festlichen Gelagen ¹⁾. Da boten die Eltern der Braut auf, was das Haus nur vermochte. Man lud Verwandte und Freunde dazu, nah und fern ²⁾. Es wetteiferten die Gäste in Pracht der Kleidung und Glanz des Gefolges, da herrschte Frohsinn und Freude und Lust jeder Art („ok scorti thar ei glaum oc glethi ok all skins fognuth“). Solch' ein Fest dauerte wohl acht Tage, und wenn es recht feierlich sein sollte, oft doppelt so lange; es waren der Gäste oft mehrere Hunderte. Noch nach langen Jahrhunderten suchte die Gesetzgebung in den verschiedensten germanischen Län-

1) Engelstoft om Quindekionnets Kaar. p. 179sqq. Lagerbrings Ewca Nifes Hist. D. 1. c. 1. §. 13. Nials Saga. c. 33. 34.

Sidan reid Sunnarr heim ok reid vm heradit at bioda mannom. Nials S. c. 33 i. f.

dern der Uebertreibung und dem Lugas, wiewohl meist vergebens, zu wehren¹⁾.

Wie diese frohen Ereignisse, bot auch der Tod eines nahen Verwandten Gelegenheit zu festlichen Gelagen dar. Die Beschaffenheit dieser Gastmähler (erst: Erbmalzeit ist die eigentliche Benennung), lernen wir aus einigen Erzählungen des Snorro kennen. Es verweilet der Geschichtschreiber des Nordens gern bei der Beschreibung und Erzählung festlicher Mahle, als einem Gegenstand allgemeiner Theilnahme und oft Quelle folgenreicher Ereignisse.

Als König Onund gestorben war, da ließ Ingiald, sein Sohn, ein Gastgebot bereiten und wollte die Erbschaft des Vaters antreten. Er ließ einen neuen Saal bauen und einrichten, der in keiner Weise kleiner war als der (Königs-) Saal zu Upsala, den nannte er den Sieben-Königssaal, in demselben waren sieben Hochsitze. König Ingiald sandte Männer in ganz Schweden und ließ zu sich bitten Könige, Jarle und andere ausgezeichnete Männer. Allen Fremden, die herzu gekommen waren, wurden Sitze in dem neuen Saale angewiesen, auch hatte König Ingiald seine ganze Gefolgschaft und seine Leute in Upsala zu dem Gastgebot gezogen. Es war der Zeit Gebrauch, wenn ein Gelage nach dem Tode eines Königs oder Jarl sollte gehalten werden, daß der Gastgeber, der die Erbschaft antreten wollte, auf einer niedrigen Bank vor dem Hochsitze saß, bis der Becher gebracht wurde, den man „Braga-Becher“ nannte, dann aufstehend ergriff er denselben, gelobte ein mannhaftes Unternehmen, leerte den Becher und bestieg dann den Hochsitz, den sein Vater inne

1) Gulathings Laug Erfdab. c. 24. at eigi skal brudlaup sit lengr gera enn tva daga. — K. Christian II. geistl Love c. 129. (Rosenv. Saml. IV. p. 61.) Christian III. Kjöbenh. Reces s. 69. (R. 1. c. p. 285.) Christian IV. Reces af 1643. c. 8. (R. p. 454.) Hüllmann Städtew. IV. p. 156.

hatte. So war er ihm gefolgt in sein ganzes Erbe. Auf diese Weise geschah es auch hier; als man den Braga-Becher brachte, stand Ingjald auf, ergriff das mächtige Horn und that das Gelübde: er wolle um die Hälfte mehr sein Reich, nach allen vier Gegenden des Himmels, oder sterben; darauf trank er aus dem Horn ¹⁾. — Auf eine sehr reiche Weise wird, was wir hieraus lernen, durch die Erzählung von der Erbmalzeit ergänzt, die R. Svend nach dem Tode seines Vaters Harald gab. Dazu waren alle Führer im Reiche und auch die Jomsvisfingar geladen. Sie kamen mit 40 Schiffen aus Wendenland und 20 aus Schweden. Da trank König Svend, ehe er den Sitz seines Vaters einnahm, dessen Gedächtniß (tha drak hann minni hans) und gelobte, ehe drei Winter vergangen wären, nach England zu ziehen und König Adelrad zu tödten oder aus seinem Reiche zu jagen. Den Gedächtnißbecher mußten alle trinken, die beim Mahle waren. Als nun das Gedächtniß getrunken war, da sollten alle trinken zum Gedächtnisse Christi (Enn er that minni var afdruckit tha scylldi drecka Cristsminni allir menn) und dem heiligen Michael den dritten Becher ²⁾. Darauf trank Siegvald Jarl zum Andenken seines Vaters, und gelobte, ehe drei Jahre verstrichen, nach Norwegen zu ziehen, Hakon Jarl zu erschlagen oder ihn aus seinem Reiche zu vertreiben. Thorfell der Hohe gelobte, seinem Bruder zu folgen, und nicht zu fliehen, so lange Siegvald stritt; auch Bue der Dicke gelobte zu folgen und nicht zu fliehen. Manche andere Führer thaten auch ähnliche Gelübde ³⁾.

Die Todtenmähler hatten also in der Vorzeit eine juristische Bedeutung, sie vertraten die Stelle einer feierlichen

1) Ynglinga Saga. c. 40.

2) Diese Verehrung Christi und der Heiligen war an die Stelle Odins u. der and. heidnischen Götter getreten. Davon unten.

3) Saga of Olai Tryggva Syni. c. 39.

Erbanretung ¹⁾, und bei den Königen, wie es scheint, der Krönung ²⁾. Wenn der Erbe den Hochsitz des Hausvaters oder Herrschers bestiegen hatte, so war er anerkannt als der rechtmäßige Erbe. Mag auch die Sitte in der Art sich nur im Norden so ausgebildet haben, wir sehen, daß die Gelage der Germanen eine mannichfache Bedeutsamkeit für das Leben in mannichfaltiger Beziehung hatten. Zugleich waren sie bestimmt, das Andenken des Verstorbenen zu feiern, und wie wir auch über den Inhalt mancher Gelübde urtheilen mögen, so ist es doch ein schöner Gedanke, daß der Sohn, dem Andenken seines Vaters in zahlreich angesehener Gesellschaft einen Becher weihend, eine That gelobte, deren Erfüllung ihn in der Ansicht seiner Genossen des Vaters würdig machte; dann erst nahm er seine Stelle ein. Auch andere, ergriffen vom Beispiel, ermunterte die Gelegenheit, um Muth und Entschlossenheit zu bewähren, sie gedachten ihrer tapfern Väter, deren fortlebendes Beispiel ihnen vorleuchtete auf der Bahn des Ruhms, und so wurden diese geselligen Vereine die Quelle großer Thaten und der Heerd mancher politischen Begegnheiten.

Es gab drei hohe Feste im Jahre (die wahrscheinlich mit der Eintheilung des Jahres in drei Zeiten zusammenhingen ³⁾), an welchen öffentliche Opferversammlungen statt fanden. Jeder freie Landbewohner mußte diese besuchen und mitbringen, was er bedurfte, so lange die Opferzeit dauerte, sowohl an Speisen wie an Bier ⁴⁾. Der König

1) Grimms deutsche Rechtsalterthümer. p. 481.

2) Suhm's Hist. D. 3. p. 242.

3) Grimms deutsche Rechtsalterthümer. S. 822. Finn Magnusen a. a. D.

4) Saga Hakonar goda. c. 16. „That var forn sidr, tha er blot scylldi vera, at allir braendur scylldo thar koma sem hof var, oc flytia thannog föng sin, thau er their

aber, oder der Fürst, welcher die Anordnung des Opfers besorgte, und während der Mahlzeit auf dem Hochsitze saß, mußte den Becher, woraus man den Göttern zu Ehren trank, und alle Opferspeisen weihen ¹⁾. Die Weihe scheint durch ein symbolisches Zeichen geschehen zu sein, denn als Sigurd Jarl den Becher dem Odin geweiht hatte, und ihn dem Hakon, der heimlich Christ war, zutrank, machte dieser das Zeichen des Kreuzes, und als seine argwöhnischen Genossen es bemerkten, sagte er, es sei das Zeichen des Hammers gewesen, das er gemacht habe, um Thor den Becher darzubringen ²⁾. Zuerst trank man in der Regel dem Odin den Becher, um dem Könige Sieg und dem Reiche Heil und Vergrößerung zu ersuchen, dann Niord und Freya für gutes Jahr und Frieden. Es pflegten dann viele auch noch den „Bragafull“ den gefallenen Königen und Führern zu Ehren zu trinken, und mancher that dann dergleichen zum Gedächtniß ausgezeichneter Freunde und Verwandte. Dies hieß *mumi* im engeren Sinne ³⁾, denn im

scylldo hafa medan blotveizlan stod. At veizlo theirri scylldo allir men öl eiga etc.“ Von dieser Sitte ist die Bedeutung des Wortes „Gilde“, „Gelage“, „Mahl“, die es noch jetzt im Dänischen hat, herzuleiten. „Gilde“ kommt nach der übereinstimmenden Erklärung aller Glossatoren, (Haltaus, Scherz, Wachter, Ihre, Sommer, Spelman) von dem deutschen gelten, angelsächsischen geldan, gyltan, zahlen, erstatten, her. *Gild* kommt beim Ulphilas für: tributum voluntarium, symbola vor. *Gilde* ist ein durch gemeinschaftliche Beiträge an Speis' und Trank, oder Geldsteuer veranstaltetes Gelage, dann jedes Gelage überhaupt.

- 1) S. Hakonar goda a. a. O.
- 2) S. Hakonar goda c. 18.
- 3) S. Hakonar goda c. 16. scylldi fyrst Odins full drecka til sigurs oc rikis konungi sinom; en sidan Niardar full oc Freys full til ars oc fridar. Tha var mörgom mönnonom titt at drecka thar naest Braga full. Menn drucko

Allgemeinen wurde der Becher, den man Göttern und Menschen zu Ehren trank, *minni* genannt ¹⁾).

Daß mit diesen Opferversammlungen die großen Gerichts- und Markttage zusammen fielen, ist mehr als Vermuthung. In Schweden, erzählt Snorro ²⁾, war in den heidnischen Zeiten Sitte, ein Hauptopfer (*höfot-blot*) im Monat Goe zu Upsala zu halten. Man opferte daselbst für den Frieden und den Sieg des Königs, und eine große Menge Menschen kam daselbst zusammen. Zu gleicher Zeit wurde daselbst das Landesthing der Schweden und Markt und Messe (*markadr oc kaupstefna*) gehalten. Durch die Einführung des Christenthums ward an dem Allen Anfangs wenig geändert. Die alten Germanen hingen fest an ihrem alten Glauben, den sie als die Grundlage ihrer Freiheit betrachteten ³⁾. Die Apostel des Christenthums gingen daher, wo ihnen nicht der Arm eines Kaiser Karl den Erfolg sicherte, schonend zu Werke, indem sie die neue Lehre den im Volke herrschenden Begriffen, den bestehenden Sitten und Einrichtungen anzupassen suchten, ja sich fast nur mit der Hinwegräumung einiger heidnischen Gräuel

oc full fra enda sinna, theirra er göfgir höfdo verit
oc voro that minni köllot.

- 1) Olaf Tryggva. S. c. 39.
- 2) Saga Olafi hinom helga. c. 76.
- 3) Man sehe die kraftvolle Rede, die Snorro einen der Landleute an König Hakon halten läßt (Saga Hakonar goda. c. 117.), die auch Münter in seiner Kirchengesch. I. S. 444. übersetzt hat. Es heißt unter andern darin: Jetzt aber wissen wir nicht, was wir von dir denken sollen? ob du uns ein neues Joch der Knechtschaft, und das auf eine ganz besondere Weise auflegen willst? Du begehrst, daß wir den Glauben und die Gottesverehrung verwerfen sollen, die unsere Aeltern und Altvordern, tapfrere, bessere und angesehenere Männer als wir, so lange Zeit beobachteten, und bei der wir uns selbst so wohl befunden.

z. B. der Opfer, des Essens des Pferdefleisches u. s. w. begnügten. Auch mochte manchem mit der Schärfe des Schwerdtes befehrenden Beherrscher vom Christenthum wohl wenig mehr als einige Formeln bekannt sein. Selbst das Leben der Priester, die in die alten Sitten ihres Volkes, wie wir davon noch Beispiele sehen werden, wieder zurückfielen, war selbst in späterer Zeit noch heidnisch genug ¹⁾.

Es blieb im Norden, auch als die Bewohner Christen geworden, üblich, nach dem Tode von Verwandten eine

1) Noch im 14. Jahrhundert schreibt Theodoricus de Neim-Episc. Verdensis in *Nemore Unionis* IV. p. 35., aus welchem Werk Pontoppidan *Ann. eccl. Dan.* II. p. 27. die Stelle anführt: — „sed more s. consuetudine in Norvegia clerici et laici bibunt ad haustus aequales et nisi super modum quis inebrietur cerevisia, potu cocto, tunc non reputat se beatum et exigit alter ab altero, ut sibi faciat justitiam rebibendo aequaliter cum ipso, nec quis crederet, nisi videret, quantum quisque utriusque sexus (!!) ibidem biberet una vice, ac idem postea una eadem hora, donec ebrius in terram caderet, denuo acceptaret; quique crebris potationibus cyphos magis exhaurit, hic ceteris corporali vigore ac in virtutibus excellentior reputatur. Die Dänen gaben übrigens ihren Nachbarn nichts nach, und die englischen Schriftsteller klagen darüber (etwas mag wohl auch auf Rechnung der Partheilichkeit kommen), daß die Engländer von d. Dänen das Trinken gelernt hätten. Wilhelm v. Malmesb. *de gestis Regg. Anglor.* sagt, die Bewohner Englands hätten von den Sachsen gelernt: *animorum inconditam ferocitatem, a Flandritis enervem mollitiem, a Danis potationem* und Albericus erzählt z. J. 962: *Angli didicerunt a Danis potationem. Sct. Dunstanus... ut potationem compatriotarum refrenaret, clavos aureos v. argenteos vasis infingi jussit, ut dum quisque metam suam cognosceret, non plus sub serviente verecundia vel ipse appeteret v. appetere cuperet.* s. Lagerbring *Swea Rik Hist.* I. p. 439.

Todten- oder Erbmahlzeit zu halten, und zwar gewöhnlich am siebenten oder dreißigsten Tage. Zugleich ließ man einen Priester, den man dafür bezahlte, eine Seelenmesse lesen, und denselben Priester zog man dann auch zu dem Gelage, welches Siaele-*Del*, wörtlich ein Seelenbier, genannt wurde, und außer dem aus noch wenigstens drei Personen bestehen mußte¹⁾. Hier zeigt sich also das Bestehen christlicher und heidnischer Ideen und Gebräuche neben einander. Doch gewann allmählich das christliche Element die Oberhand, wie wir aus der in Magnus Lagabäters Gesetzen enthaltenen Verordnung zur Aufhebung dieser Todtenmähler sehen. Für das Heil der Seelen des Verstorbenen, meint der Gesetzgeber, werde besser durch möglichst beträchtliches Almosen gesorgt. Die Mahlzeiten zur Ehre der Verstorbenen dienten mehr zur Befriedigung der Begierde, und sie seien oft mit so übertriebenem Aufwande veranstaltet worden, daß nicht selten die Erbschaft selbst aufgezehrt, und die Bezahlung der Schulden unmöglich gemacht worden, auch heftige Streitigkeiten und selbst Mord und Todtschlag sei dabei nicht ausgeblieben²⁾. Lange aber kämpften die Gesetzgeber vergebens gegen die einmal tief gewurzelte Sitte, noch aus spätem Jahrhunderten lassen sich aus den verschiedensten germanischen Ländern ähnliche Verbote — es möge hier nur eins als Beispiel aus Dänemark angeführt werden³⁾ — nachweisen. Ja selbst jetzt hat sich wohl noch hie und da die alte Sitte

1) Hagen Adelsteens Gule Things Lov. B. I. c. 23. (Paus. I. p. 36.) End hvor som helst nogen doer og vil Arvinger giøre Delgilde efter ham enten paa den 7 de elle 30 de Dag eller silbigere, da kaldes det der Arve-*Del*. End om Maend giøre Delgilde og kalde det Siaele-*Del*, da skulle de dertil byde den Praest som de kiøbe Messe af ic.

2) Magnus Lagabäters Gulathing Laug Erldablókr. c. 25.

3) Reces Christians IV. 1643. lib. I. c. 8. §. 1. (Rosenvinge IV. p. 461.)

erhalten, obgleich die Todtenschmäuse längst jede Bedeutsamkeit verloren haben und nichts als das Unpassende des Gebrauches übrig geblieben ist. — Auf ähnliche Weise dauerten auch noch Jahrhunderte, nachdem die heidnische Welt in Trümmer zerfallen war, die alten Opfermahlzeiten, sich nur allmählich umbildend, fort. Man begnügte sich anfangs damit, die Opfer selbst, an deren Stelle andere gottesdienstliche Handlungen traten, und die Namen der heidnischen Götter abzuschaffen. Doch hielt man die Mahlzeiten vor wie nach, nur trank man jetzt nicht mehr zur Ehre von Odin, Freya und Niord, sondern Christi, der Maria und eines Heiligen, dessen Wahl Umstände näher bestimmten.

Es ist bereits oben ein Beispiel aus der Sage Olaf's Trygvason (C. 39.) angeführt worden; es wird dort erzählt, daß man an der Tafel Königs Svend zu Ehren Christi und des heiligen Michael trank. Dem genannten König Olaf soll auch vor einer wichtigen Volksversammlung zu Agda in Norwegen der heil. Martin von Tours im Traum erschienen sein, und ihn ermahnt haben, die dem Odin und den Asen geweihten Trinkhörner Gott, ihm, dem heil. Martin selbst, und den andern Heiligen zu trinken ¹⁾. König Magnus gebot in seinem nordischen Hofrechte, daß man am Weihnachten dem heil. Olaf zu Ehren (at Olafs minni) trinken sollte ²⁾. Martin war der erste Schutzheilige Norwegens, an dessen Stelle dann Olaf, als heimischer Heiliger, trat. Man suchte auch die Zeiten dieser heidnischen Festgelage den christlichen Feiertagen näher zu bringen und beides auch so mit einander zu verschmelzen. Aus der Sage des heil. Olaf (C. 123.) ist oben ein Beispiel angeführt. König Hakon der Gute verordnete, daß das Juelfest zur

1) Oddur des Mönchs: Oluf Trygvas. S. c.24. (ed. Reenhjelm) Torfaei hist. P. 2. p. 182. Múnter a. a. D. I. S. 472.

2) Hirdskraa c. 49. Bartholin Antiqq. c. 8. Ancher Skrifter II. p. 140. Anm.

christl. Weihnachtszeit gefeiert und jeder Mann zu diesem Feste eine drittel Tonne Malz brauen und so lange Feiertag halten sollte, als das Bier reichete ¹⁾).

Man suchte diese Trinkgelage, da sie einmal zu einer christlichen Feier geworden waren, da sie der Sitte des Volkes entsprachen, die Idee einer religiös-geselligen Vereinigung bei der Tafel nichts den christlichen Ansichten und Lehren Widersprechendes enthielt, vielmehr selbst eine Vergleichung mit altchristlichen Gebräuchen zuließ, als ein Mittel zur Erhaltung und Befestigung des christlichen Glaubens zu benutzen. Von den Gesetzgebern der Kirche selbst wurde daher, um die Feier der Festtage zu sichern, das Halten solcher gemeinschaftlichen Gelage zur Pflicht gemacht und bei Strafe geboten. Diese Festbiere, wie man sie vielleicht nennen könnte — (samburdar-öl ist der in der Verordnung selbst vorkommende, dem Worte Gilde entsprechende Name) — sollten Christo und der heil. Maria als eine Dankagung für Friede und gute Zeit geweiht sein. Die dazu bestimmten Zeiten waren vor Allerheiligentag, Weihnachten ²⁾ und nach einer andern Verordnung um Johannis ³⁾. Mann und Frau in jedem Hause sollten insbesondere eins veranstalten und wenigstens von drei Personen sollte es zusammen gehalten werden.

Der letzte Theil dieser Verordnung muß wohl aus der Beschaffenheit des Landes, in welcher sie erlassen ist, der theilweisen Dürftigkeit der Bewohner, die oft in einzelnen, fern von einander gelegenen Höfen wohnten, u. dgl. erklärt werden. Nichts desto weniger dauerten auch allgemeine Versammlungen für die, die daran Theil nehmen wollten und konnten, fort.

1) Snorro Hakonar goda S. c. 15. Münter a. a. O. I. p. 442.

2) Hagen Adelsteens Guleth. Lov Christend. B. c. 5. 6. Paus I. p. 10. 11.

3) Paus I. 220.

Möglich ist es aber auch, daß man überhaupt bei der Einführung des Christenthums den Versuch machen wollte, die großen Gelage abzuschaffen und sie auf einen engeren Kreis zu beschränken, wodurch auch vielleicht die Entstehung engerer Vereine zu diesem Zwecke begünstigt worden ist. Zu der Vermuthung giebt folgende Erzählung, die Snorro uns mittheilt, Veranlassung. Dem Könige Olaf dem Heiligen wurde einst gemeldet, die Bewohner von Throndheim hätten um Winternacht zahlreiche Gelagsversammlungen und ein starkes Trinken gehabt (at braendor hefdi thar haft veitzlor siölmennar at vetrnottom: varo thar drykior miklar); die Becher seien den Asen geweiht (minni öll signuod Asom), es seien Kinder und Pferde geopfert, und mit dem Blute die Altäre der Götter besprützt; man habe gesagt, es sei dies geschehen, um die Gunst der Götter, die erzürnt wären, weil die Helgoländer sich dem Christenthum zugewendet, zu erflehen. Als der König dies erfahren, ließ er einige angesehenere Landleute, um sie zur Verantwortung zu ziehen, kommen. Mit muthiger Beredsamkeit wies aber einer von ihnen alle Beschuldigung ab und sagte: sie hätten gar keine Gelage (veitzlor) gehabt nema gilldi sín eda hvirfings drykior, enn sumir vinabod. Mit dem Ausdruck „gilldi,“ der sonst im Snorro selten vorkommt, scheinen also im Gegensatz zu „veitzlor,“ minder zahlreiche, erlaubte, christliche Gelage bezeichnet zu werden, der Art wie sie in der oben angeführten Verordnung, wo sie samburdar-öl heißen, beschrieben werden. Hvirfings-drykior (von Hvirfingr circulus) wurden diese kleinern Gelage, wahrscheinlich von einer andern mäßigeren Weise zu trinken, genannt, indem nicht zwei mit einander gleichsam um die Wette tranken, sondern der Becher im Kreise herumging. Außerdem meint

1) S. Hakonar hinom helga c. 113.

Olver, das ist der Name jenes Landmanns, hätten noch einige Gelage bei besondern Gelegenheiten, etwa Hochzeiten u. dgl., wozu der Gastgeber seine Freunde eingeladen (vinabod), statt gefunden.

Von König Olaf dem Dicken oder Kirre wird erzählt¹⁾, daß er die Pracht und den Glanz geselliger Mahle sehr liebte. Er veränderte die bisher übliche Weise, die Tische und die Sitze zu ordnen. Sich paarweise zu Tische zu setzen, war übrigens eine uralte Sitte²⁾. Er verordnete, daß die Festmahlsversammlungen nicht mehr auf dem Lande, sondern in den Städten gehalten werden sollten, und legte zu dem Zwecke in mehreren Städten Gelagshäuser an, worunter sich besonders das in Throndheim auszeichnete. Es war von Holz, doch der Fußboden mit Steinen belegt, in demselben waren zuerst Defen angebracht. Eine große Glocke, Vårarbot oder die Zierde der Stadt genannt, rief jetzt zum Festmahle zusammen.

In Throndheim war noch bis in späterer Zeit das größte Gelagshaus in Norwegen, welches man „Gildescal“ nannte, dort wurden Schmäuse, Gelage, Hochzeiten u. dgl. gehalten, wie Torfäus in der seiner Geschichte vorgesezten Chorographie uns mittheilt³⁾. Auch zu Berathungen und
bei

1) Torfaei hist. Norvag. P. 3. p. 388. Subm Danmarks Hist. IV. p. 767.

2) „at drecka tvimining“ nannte man es. S. die Erzählung b. Snorro: Ynlinga S. c. 45. u. vergl. Engelstoft om Quindesfjonnetskaar p. 57.

3) Torfaei hist. Norv. P. I. p. 84. Nidrosia ingentis vastitatis aedificium, quod: Gildescalen i. e. convivalem domum vocant, ad litus exstructum olim habuit, tecto sectilibus laminis convestito, qualibus plurima in hoc regno templa obducuntur, in qua in ingentem longitudinem extensa domo cives et praecipue in tractu Thrandensi coloni nuptias, computationes et convivia concelebrare soliti fuere, cui vicinae erant cellae, vinaria et peruncia

bei andern öffentlichen Angelegenheiten mag man sich des-
selben bedient haben, und da die Zeiten der Belage mit den
Gerichtsversammlungen zusammen fielen, so ist es mög-
lich, daß nach Verlegung der Belagsversammlungen in die
Städte, die für diese bestimmten Häuser auch oft als Ge-
richtsstätten dienten. Nach dem Thronheimer Stadtrecht
von Magnus Lagabäter war das heil. Kreuz Gildehaus,
wahrscheinlich dasselbe, welches Olaf Kirre erbaut, die
rechte Dingstätte ¹⁾, und in Bergen wurde das Gericht in
dem Maria-Gildehaus gehalten ²⁾.

Auch in Schweden wurden an manchen Orten Ge-
lagshäuser (gillestuwor) erbaut, in welchen sich die Mit-
glieder jedes Kirchspiels zu gewissen Festzeiten zu versam-
meln pflegten, sich bei Speise und Trank erlustigten und
zugleich einen gemeinschaftlichen Gottesdienst hielten. Die
Zeiten dieser Zusammenkünfte wurden mungatstidir oder
Oelstemma genannt ³⁾. Bei diesen Versammlungen wurden
auch Eheberedungen gemacht; so wie man sich hier über-
haupt über Familien- und andere Angelegenheiten besprach,
und in mehreren Provinzialrechten findet sich daher die Be-
stimmung, daß der Bräutigam oder die Eltern der Braut
sich rechtlich in Anspruch nehmen konnten, wenn eine Par-
tei die Hochzeit länger als drei solche Mungatstidir ver-
zögerte ⁴⁾. Es gab daher eine besondere Art von Zeugen
in Familienangelegenheiten, als Heirathen, Erbschaften,

cubilia et culina cum reliquis convivantibus necessariis
aedibus, sed aliquod annos destructa est ac desolata.

1) c. 3. Bei Paus. I. 2. S. 10.

2) Bergens gamle Bylov ed. Fougner. Lundh. c. 1. init.

3) Ihre Glossar. s. v. mungatstid. — Mungat: cerevisia
secundaria. Halderson.

4) Leges Westrogoth (ed. Collin et Schlyter) Gipt. B. c. 3.
Drei solche Mungatstidir machten etwa ein Jahr aus, und in
so fern kommt dies mit der Bestimmung anderer nord. Rechte

die man Oldrhusvitni, von dem Orte, wo darüber verhandelt zu werden pflegte, nannte ¹⁾).

Reste dieser festlichen Zusammenkünfte haben sich wohl in allen Ländern, wo sie statt fanden, wie von manchen Sitten früherer Zeit, erhalten. In den geistlichen Gesetzen Christian II. vom J. 1521 ²⁾ findet sich eine Verordnung über Hochzeiten, Kindtaufen und Gelage (Gilde), worin der Aufwand, der bei den erstern statt fand, beschränkt, zugleich die „Gilden,“ die die Landleute im Sommer und Herbst zu halten pflegten, da sie Zeit und Geld, gerade wenn sie deren am meisten bedürfen, ihnen wegnehmen, verboten werden; doch soll es ihnen gestattet sein, sich am Johannis- und Allerheiligentage mit Tanz u. dgl. zu belustigen. — Auf Bornholm hat sich nach Magnussen ³⁾ die Sitte solcher Festversammlungen noch bis jetzt erhalten. — Daß auf dem Lande besonders alte Sitten langsamer schwinden und in einzelnen Resten oft noch sehr lange dauern, ist eine bekannte Erscheinung. Wie sich die Sache in Dänemark in den Städten gestaltete, wird unten ausführlicher erläutert werden. Wir wollen jetzt unsere Blicke von dem Norden zu südlicher wohnenden Stämmen des germanischen Volkes wenden.

Untersuchungen über die Uebereinstimmung der Religion der Skandinavier mit der, der in Deutschland wohnenden, und dann weit über die Gränzen desselben hinaus dringenden Volksstämme überhaupt, oder der, eines Theiles derselben, die den Skandinaviern vielleicht durch Abstammung

überein; s. Hagen Adelst. Gulath. Lov. Aegteskabs. B. c. 1. (Paus I. p. 63.)

- 1) Hagen Hagensen Forste-Things. Lov. P. 10. c. 15. Paus I. 2. p. 121 und öfterer.
- 2) c. 129. Rosenvinge IV. 61.
- 3) Finn Magnussen om de oldn. Gilder. p. 6.

enger verwandt waren, wie etwa Sachsen und Longobarden, können uns hier nicht beschäftigen. Wir sind der Ueberzeugung, daß die fortgesetzte Erforschung der Quellen und die vergleichende Zusammenstellung eine engere Verwandtschaft in Sitten und Gebräuchen, als mancher anzunehmen geneigt ist, darthun werde. Wie viel hat nicht Grimm auch hier geleistet! Uns genügt es, den Wurzeln des Gildenwesens, wie wir sie im Norden enthüllt haben, auch auf deutschem Boden nachzuforschen. Möglich ist ja auch, daß die Uebereinstimmung älter ist, als die Einführung der Odinsreligion, die die verwandten Stämme mehr von einander trennte, und daß man den neuen Glauben mit dem bestehenden Ur-volksthümlichen zu vereinigen gesucht, wie man auch bei der Verbreitung des Christenthums verfuhr.

Die Quellen fließen uns für die Kenntniß alter Sitten und Einrichtungen der deutschen Stämme nicht so reichlich, und wir müssen mit einzelnen Notizen und Andeutungen, die wir zusammenreihen, und die durch den vergleichenden Hinblick auf das Mitgetheilte verständlicher werden, uns begnügen.

Bei den deutschen wie bei den skandinavischen Völkerschaften waren Gottesdienst und festliche Gelage wesentlich mit einander verbunden, sie fanden auch bei ihnen an bestimmten heiligen Tagen ¹⁾, oder bei besondern Gelegenheiten, wenn etwa ein Vornehmer sich veranlaßt fühlte, den Göttern seinen Dank darzubringen oder ihren Beistand zu erflehen ²⁾, vorzüglich bei wichtigen Familienangelegenheiten statt. Diese Versammlungen, bei denen

1) Tacit. Ann. I. c. 1. Attulerant exploratores festam eam Germanis noctem ac solemnibus epulis ludicram. (blotveitzla — Gilldi.)

2) Tacit. hist. IV. c. 1. Civilis primores gentis et promtiores vulgi specie epularum in nemus vocarat (vinabod).

sich ein weiterer Kreis von Verwandten und Freunden, oder wenn es Versammlungen an heiligen Tagen waren, die sämmtlichen Bewohner des Landes umher einfanden, boten die beste Gelegenheit, selbst über solche Gegenstände, die mit dem Zwecke der Zusammenkunft nicht in Verbindung standen, sich zu berathen. Es ist natürlich, daß die erwärmten Gemüther während der Freude des Mahles oft in Anregung brachten, was nachher zu ernstern Verhandlungen, Erwägungen und Uebereinkunft führen mußte, so wie der geschlossene oder zu schließende Vertrag, worüber vor dem Mahle verhandelt war, beim Becher wieder in Erinnerung gebracht, und unter Anrufung der Götter, zu deren Ehre man trank, bekräftiget wurde. So erläutert sich, was Tacitus ¹⁾ uns von den Deutschen erzählt, und mit Betrachtungen zur Nutzenanwendung begleitet: — *de reconciliandis invicem inimicis et de iungendis affinitatibus* ²⁾ *et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello, plerumque in conviviis consultant.* Wir

1) Germ. c. 22.

2) Es möge hier zur Erläuterung der Angabe des Tacitus und zum Belege, wie richtig seine Mittheilungen sind, so wie als Beiträge zur Anerkennung der Gleichheit der Sitten der verschiedensten germanischen Stämme, ein für unsern Gegenstand wichtiger Bericht eines norwegischen Schriftstellers (Milzovius in *Presbytereologia Norwegico-Wos-Hardangriana*) über die Verhandlungen bei den Gelagen in seinem Vaterlande in einer weit spätern Zeit Platz finden. *A fratribus—* heißt es daselbst — *et sororibus convivalibus, hic de rebus matrimonialibus generationum et propinquitatum gradibus tractabatur, maxime, altero alteri genus et prosapiam suam enumerante, aliisque alios talia rogantibus. Hoc modo sic erudiri siverunt et corrigi, haud duntaxat ut consanguineos non intrarent thalamos, verum etiam ut iuvenes sua hereditaria bona (Odalsgods) agnoscerent. Hinc suam quaeque prosapia ibi habebat abacum (Gildeboo) dictum consanguinitatis gradum enumerationi inservientem et*

haben diese Stellen besonders angeführt, um der Ansicht zu begegnen, als habe sich die Sitte religiös-geselliger Gelage aus dem Norden zu den südlicher wohnenden Völkern verbreitet, und sei anfänglich nur den Sachsen eigen gewesen, weil wir gerade bei diesen — was aber ihre spätere Befehrung und die in Bezug auf sie thätigere Gesetzgebung erklärt — die deutlichsten Spuren davon finden. In der bekannten Abschwörungsformel mußten die Sachsen ihren heidnischen Gottheiten (*diabolus*) und den Gelagen ihnen zu Ehren, die nach heidnischer Weise, indem jeder seinen Antheil zum Mahle mitbrachte, gehalten wurden (*Diabole gilde*), entsagen. In eine Gilde-Verbindung, der eine besondere Gottheit als Schutzpatron vorstand, ist hier noch nicht zu denken ¹⁾. Es wird dies auch durch eine andere Verordnung Karl des Großen für Sachsen außer Zweifel gesetzt, worin die Mahle zu Ehren heidnischer Götter mit unzweideutigern Worten verboten wurden ²⁾. Von der Verwandtschaft deutscher und skandinavischer Sitten und Gebräuche, so weit dieselben hier in Betracht kommen, wird man sich aber noch fester überzeugen, wenn wir nachzuweisen im Stande sind, daß auch in Deutschland zu Ehre der Verstorbenen auf ähnliche Weise gezecht wurde; daß man auf ähnliche Weise die Götter beim Becher anrief und diese zum Andenken der Hingeschiedenen leerte; daß das Christenthum auch hierin anfangs wenig änderte, indem man dem alten heidnischen Gebrauch die Ansicht unterschob, es geschehe dies Alles zum

clavis ex ferro undique nitidis exornatum ansisque munitum, quibus finito hoc actu ad hypocausti parietem suspendebatur. of Terpager Ripae Cimbr. p. 430.

1) Müser Osnabrückische Gesch. Thl. I. S. 270.

2) Capit. de partib. Sax. c. 21. Si quis in honorem daemonum comederit, si nobilis fuerit LX sol., si ingenuus XXX, si litus XV persolvat.

Seelenheil des Verstorbenen, an die Stelle der heidnischen Götter christliche Heilige setzte, und christliche Priester hinzu zog, die nun die Stelle der heidnischen Priester oder Hausväter vertraten. Dies Alles lernen wir aus einer Stelle der Capitularien des Bischofs Hincmar von Rheims vom J. 852 ¹⁾, welche noch manchen Stoff zur Untersuchung über heidnisch-germanische Gebräuche giebt, in welcher vieles aber durch die Zusammenstellung mit dem, was im skandinavischen Norden üblich war, verständlicher wird.

-
- 1) c. 14. (Labbei concil. ed. Coleti. T. X. p. 4.) Ut nullus presbyterorum ad universariam diem vel tricesimam tertiam vel septimam alicuius defuncti, vel quacunqve vocatione ad collectam presbyteri convenerint, se inebriare praesumat, nec precari in amore sanctorum, nec ipsius animae bibere, aut alios ad bibendum cogere, vel se aliena precatione ingurgitare, nec plausus et risus inconditos et fabulas inanes ibi facere et cantare praesumat, nec turpia iocum cum urso vel tornatricibus ante se facere permittat, nec larvas daemonum, quas vulgo talamascas dicunt, ibi anteferre consentiat, quia hoc diabolicum est et a sacris canonibus prohibitum. Sed cum honestate et religione prandeat et ad tempus ad ecclesiam redeat. Summopere etiam quisque cavens, sicut de statu suo vult gaudere, ut non quacunqve occasione aut parem suum aut alium quemlibet ad iram, rixam vel contentionem, quanto magis ad pugnam vel caedem aliquo verbo irritet seu provocet, nec provocatus prosiliat, quia in talibus commissationibus et potationibus sicut irreligiosi faciunt, semper immiscet diabolus. Quando autem convenerunt presbyteri ad aliquod convivium, decanus aut aliquis prior illorum versum ante mensam incipiat et orbem benedicat. Et tunc omnes secundum suum ordinem consideant, alter alterius honorem portantes, et per vicissitudinem cibum et potum benedicant, et aliquis de illorum clericis aliquid de sancta lectione legat, et post refectionem similiter sanctum hymnum dicant ad exemplum domini salvatoris et discipulorum eius, sicut illum in coena fecisse legimus.

Es zeigt uns dieses Capitel zugleich, wie ein Theil dieser Priester auch in Deutschland noch in so später Zeit, Christen eigentlich nur dem äußern Bekenntnisse nach war, im übrigen Unterthan den roheren Neigungen und Leidenschaften, wie diese Priester, anstatt die heidnischen Gebräuche mehr und mehr zu beschränken, sich vielmehr mit Lust ihnen hinzugeben schienen.

Beachtungswerther und auffallender noch als die ursprüngliche Gleichheit der Sitten der germanischen Volksstämme, die sich aus der Verwandtschaft genügend erklärt, ist die Beobachtung, wie auch der Entwicklungsgang oft derselbe geblieben, so daß man sich, wiewohl ein hinreichender Grund sonst nicht vorhanden, fast versucht fühlen möchte zu glauben, man habe in dem einen Lande nachgeahmt, was in dem andern sich gestaltet hat oder angeordnet worden ist. Wir wollen hier besonders auf einen für die Geschichte der Gelage und die Entwicklung des Gildenwesens, so wie in anderer Beziehung wichtigen Punkt aufmerksam machen. Es ist oben erzählt, daß Olaf Kirre, der Gründer von Bergen, der Erweiterer mehrerer Städte, gebot, daß die Gelage jetzt in den Städten gehalten werden sollten, und Häuser zu diesem Zwecke, wie z. B. in Throndheim, erbauen ließ. Was aber erst gegen das Ende des 11ten Jahrhunderts in Norwegen angeordnet wurde, war in gleicher Weise fast anderthalb Jahrhundert vorher in einem Theile Deutschlands geschehen, und fand in andern Gegenden wahrscheinlich schon viel früher statt. — Die Erzählung Wittekind's von Corvei ¹⁾ von den Einrichtungen und Anlagen, welche König Heinrich, um die östlichen Landesgränzen zu schützen, machte, sind sehr oft und sehr verschieden erklärt worden ²⁾. Gegen die seit Spittler herrschend wer-

1) Meibom scriptt. R. Ger. II. p. 639.

2) Eichhorn St. u. R. Gesch. II. §. 224.

dende Ansicht, daß Alles, was Heinrich that, nur rein militärische Veranstaltungen und Einrichtungen waren, hat Gaupp ¹⁾ dann wiederum darzuthun gesucht, daß Heinrich wirklich als der Begründer und Erweiterer vieler Städte anzusehen ist, welche Ansicht dann durch einige in der Erzählung Wittekind's fast unbeachtete, wenigstens nie genug gewürdigte und erläuterte Worte, trefflich unterstützt wird: „Concilia — sagt der genannte Geschichtschreiber — et omnes conventus atque convivium in urbibus voluit celebrari.“ Nach dem, was wir vorangeschickt, bedarf es keiner Erläuterung mehr, wie diese Worte nach unsrer Ansicht zu nehmen sind. Heinrich machte die Städte, die mithin keine bloßen Burgen mit wechselnder Besatzung gewesen sein können, zum Mittelpunkt für das Volksleben und den Verkehr des Landes umher. Hier fand an festlichen Tagen fortan das Volk sich zusammen, hier hatten nun feierlicher Gottesdienst, hier Gelage und damit verbundene Belustigungen statt, hier fand der Verkäufer Gelegenheit zum Absatz. Es ist schon früher bemerkt worden, daß der meiste Handelsverkehr an hohen Festtagen, und zwar dicht bei den Kirchen und in denselben getrieben wurde, und der Sonntag häufig zugleich der eigentliche Markttag war ²⁾. Für die Festversammlungen, dürfen wir annehmen, hat man nicht minder, als im Norden, Gebäude, sobald es thunlich war, erbaut oder wenigstens bequeme Plätze eingerichtet; hier versammelte man sich dann auch zu Hochzeiten und bei andern Gelegenheiten. Auch an Kirchen für den bei allen diesen Zusammenkünften zu haltenden Gottesdienst, wird es nicht gefehlt haben. Wo ein solcher Verkehr einer ab- und zuströmenden

1) Städtebegründung. S. 47.

2) Hüllmann Städtewesen I. S. 280. An drei Orten, heißt es in Hagen Hagensens Forstetings Lav. c. 56. sind alle Menschen friedheilich: i Krifen paa Tinget og udi Gilder. Paus. Thl. 2. p. 55.

Bevölkerung statt fand, da zeigten sich Bedürfnisse mancher Art, und es werden es Mehrere und Mehrere, so ihrem Nutzen wie ihren Neigungen angemessen gefunden haben, hier — wo oft noch Mauern ihnen eine größere Sicherheit gewährten — ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Auf diese Weise mögen auch, ohne daß es der Anordnung eines Regenten bedurfte, in andern Gegenden, wo es bereits früher größere und befestigte Orte gab, die Keime des städtischen Wesens sich entwickelt haben. Je mehr die Bevölkerung in den Städten zunahm, je mehr erwuchs hier eine selbstständige Gemeinde, die aus dem Gauverband gleichsam heraustrat, und sich von dem Lande umher, wo die Verhältnisse auf eine andere Weise sich entwickelten, aussonderte. Das Gelags- oder Gildehaus (*domus convivii*) war und blieb noch längere Zeit der Mittelpunkt der Stadtbewohner, die nun innerhalb ihrer Mauern, um sich wie nach außen vor Feinden und Räubern, so gegen die Gefahren, die innere, leicht ausbrechende Fehden erzeugten, gegen die Eingriffe, die Mächtige auf ihre Freiheit machten, zu schützen, sich enger unter einander verbanden. Davon wird unten weiter die Rede sein. —

Zweiter Abschnitt.

C h r i s t l i c h e s E l e m e n t .

Es ist in der bisherigen Auseinandersetzung auf das Verhältniß und die Verbindung der Gelage mit dem übrigen Leben der Germanen, vorzüglich auf die enge Vereinigung derselben mit der Gottesverehrung aufmerksam gemacht und angedeutet worden, wie dies in die christlichen Zeiten herüber dauerte. Neben den Opfermahlzeiten wur-

den die Erb- oder Todtenmähler besonders hervorgehoben, deren Reste uns auch eine spätere Zeit noch erblicken läßt, während die christliche Ansicht, daß es dabei vorzüglich die Sorge für das Seelenheil der Verstorbenen gälte, mehr und mehr herrschend wurde. Es ist versucht worden zu zeigen, wie, aus ziemlich gleichen Anfängen entstanden, bei den zwei Hauptzweigen der germanischen Völker die Sache einen im Wesentlichen gleichen Gang der Entwicklung nahm. Es war mithin bisher von den Gilden im ältern Sinne des Wortes, der sich noch im Norden erhalten hat, die Rede. Es sind aber nicht jene Gelage verschiedener Art, nicht die festlichen Volkszusammenkünfte hier der Hauptgegenstand unserer Untersuchung, sondern eine Gattung von Genossenschaften, die uns unter dem Namen Gilden, während der ganzen Zeit des Mittelalters, in mannichfacher Weise modificirt, bedeutsam entgegen treten.

Aber auch in jenen Gilden, als engeren, geschlossenen Vereinen, tritt die Verbindung von Religion und geselligem Zusammenleben auf eine Art hervor, die auf die uralte germanische Einigungsart derselben hinweist, und zu dieser, als zu der Quelle, zurückführt. In allen Gilden war es so allgemein herrschende Sitte, sich zu gewissen Zeiten im Jahre zu einem festlichen Gelage zu vereinen, daß es besonderer Belege nicht bedarf, sondern nur einer allgemeinen Hinweisung auf die erhaltenen Gildensatute überhaupt. Die Vorschriften über die Art und Weise, wann und wie diese gehalten werden sollen, machen einen so wesentlichen Bestandtheil in jeder derselben aus, daß sie davon selbst im Norden den dafür üblichen lateinischen Namen, *convivium*, erhalten haben, und eben so ist in Deutschland wohl hin und wieder ein davon entlehnter Name wie z. B. „Tafelordnung“ gebraucht worden. Auch giebt es in der That einige Gildenordnungen, die diesen Namen mit Recht tragen, in denen der eigentliche Zweck der Vereinigung nur gleichsam durch die weitläufigen Zechgesetze

hindurchschimmert; als Beispiel kann das Statut einer im Jahre 1330 zu Greifswalde errichteten Kaufmannsgilde dienen ¹⁾. Es waren die Gelage wohl Zweck- und Bindungsmittel der Vereine zugleich.

Die Tage, die die Gildemitglieder zu ihren Festgelagen bestimmt hatten, waren ihnen aber auch zugleich Tage der gottesdienstlichen Feier. Die Messen vertraten die heidnischen Opfer, und das Gelage selbst war mit Andachtsübungen verbunden. Hiebei tritt in Sitte und Ausdruck die Verwandtschaft mit jenen heidnischen Festmählern in dem Statute ²⁾ der König Erichs-Gilde zu Skandr u. a. unverkennbar hervor. „Haec sunt“ — heißt es in dem genannten — „constituta de minnis a fratribus sancti Erii. Primo cantanda est beati Erii. Postea salvatoris domini. Deinde minnae beate marie virginis et ad quamlibet illarum minnarum trium debent confratres recipere bicaria sedendo et bicariis singulis receptis debent unanimiter surgere et inchoare minnam cantando“

So wie die alten Germanen ihren verstorbenen Verwandten zu Ehren nicht nur Todtenmähler hielten, sondern bei allen ihren Gelagen, bei der Erinnerung an die Wohlthaten der Götter ihrer gedachten, so war es auch ein

1) Mitgetheilt von Suhm Danmarks Hist. Vol. XII. p. 217.

2) art. 43. Das Statut ist abgedruckt b. Ancher Skrifter B. 3. p. 234. Die Gildebrüder wurden zuweilen auch Minnenbrüder genannt und zwar sowohl in Holsteinischen wie auch in Schwäbischen Städten. Dreyer etym. Ann. v. Benennung Minnebrüder in seinen vermischten Abhandlungen Bd. 1. S. 75. Er leitet es von den alten Minni-Bechern, welches mit den deutschen Minnen zusammenhängen soll, ab. Och skulle skiankiar triär minnä, brydr wars herra minna, osk systr waru fru minna ok St. Catharina minna. St. Catharinen Gilde Stat. in Birke (auf Gotland) bei Wallin Gotländska Samlinger. I. p. 118.

wesentlicher Theil jeder Gildenverfassung, das Andenken der Abgeschiedenen, die zu ihrer Vereinigung gehörten, zu erhalten und für das Seelenheil derselben auf mannichfache Weise zu sorgen.

Es werden diese wenigen vergleichenden Bemerkungen dazu dienen, um zu zeigen, daß eine der Quellen, woraus das Gildewesen sich gebildet hat, bis in die germanische Urzeit zurück geht, und daß die alten heidnischen Gelage in ihrer umgestalteten Form auch in den Gilden fort dauerten. Es wird aber der Aufmerksamkeit nicht entgangen sein, daß von dem brüderlichen Aneinanderschließen in engere Kreise, das sich auf mannichfache Weise in gegenseitiger Hülfsleistung und Beistand aussprach, worauf das eigentliche Wesen der Gilden beruht, in Allem, was bisher möglichst ausführlich über die Gelage der alten Germanen beigebracht ist, keine Spur sich gezeigt hat. Die Gelage waren entweder zufällige Zusammenkünfte, zu denen jeder seine Freunde und Verwandte, wie es ihm gut dünkte, lud, oder die Mehrere zusammen veranstalteten, ohne daß dies sonst ein näheres Verhältniß, als durch die etwa wirklich vorhandenen Familien- und staatsbürgerlichen oder nachbarschaftlichen Bande gegeben war, erzeugte, oder es waren Versammlungen, an denen jeder zum Volke Gehörige Theil nehmen konnte und sollte. Es tritt dabei keine engere, freiwillige Verbindung der Mitglieder nach eigenen Beliebungen in und neben dem Staats- und Religionsverbande, sie inniger noch als diese zu geschlossenen Gesellschaften einigend, hervor. Als solche erscheinen uns aber die Gilden, die hier Gegenstand unserer Betrachtung sind, in den Zeiten, aus welchen wir unzweifelhafte Zeugnisse ihres Vorhandenseins haben. Die alten Gelage in ihrer christlichen Umbildung finden wir in diesen Gesellschaften wieder, während sie zugleich, wie wir oben gesehen haben, als eine allgemeine, von der Staats- und Religionsgesetzgebung ausgehende, Einrichtung fort dauerten.

Daß die Gilden daher aus der Vereinigung verschiedenartiger Elemente entstanden sein müssen, dürfte aus dem Obigen bereits einleuchtend sein. Ältere Schriftsteller haben dies freilich unberücksichtigt gelassen, und die, eine Verbrüderung ihrer Mitglieder begründenden Gilden gar nicht von den der ältern Gelagsversammlungen unterschieden¹⁾. Die neuern, die diesen Mangel wohl einsahen, haben aber über das Entstehen der Gilden verschiedene Meinungen aufgestellt. Münter²⁾ hat sich für die Ansicht ausgesprochen, daß die engen Freundschaftsbündnisse, zu welchen, wie skandinavische Sagen berichten, zwei Helden des Alterthums oftmals sich verbanden, und auf Leben und Tod zu gemeinsamer Unternehmung und Gefahr, zur rücksichtslosen Rache, wenn einer von ihnen eines gewaltsamen Todes fiel, sich vereinigten, zu größern, zahlreichern, nunmehr friedlichen Gesellschaften zum gegenseitigen Schutz sich umgestaltet, und mit den alten Opfermahlzeiten verbunden hätten; aus dieser Vereinigung und Umbildung seien die Gilden entstanden. Wann aber und wo etwa diese Umbildung geschehen, wie es kam, daß diese engen Freundschaftsbündnisse sich so erweiterten, daß sie Vereine wurden, die nicht nur eine große Zahl Männer, sondern, wie es in allen Gilden der Fall ist, auch Frauen umfaßten, davon hat Münter uns nichts berichtet; eben so wenig hat er — oder so viel uns bekannt ist, ein anderer Alterthumsforscher — in der skandinavischen Vorzeit eine Gilde oder Brüderschaft nachgewiesen, da doch die Verfasser der historischen Sagen des Nordens, die ihren Stoff mit epischer Ausführlichkeit behandeln, solcher Verbrüderungen, wenn sie vor-

1) — abrogata idololatria, convivandi tamen mos retinebatur, ita vero ut emendatus aliquantum alias et castiores leges acciperet. Hinc gilda tum convivium, tum sodalitium s. fraternitatem notat. Gram ad Meursii Hist. Dan. p. 258.

2) Münter: Kirchengesch. I. S. 181 ff.

handen gewesen wären, so oft zu erwähnen sich würden veranlaßt gefunden haben, daß sie der Beachtung sich gleichsam hätten aufdringen müssen.

Unzweideutige Spuren des Daseins von Gilden, treten in den germanischen Ländern erst nach Einführung des Christenthums hervor, dann aber auch, sobald dies nur fester Wurzel gefaßt, fast in dem ganzen germanischen Europa. Bei völliger Gleichheit der frühesten Zwecke und Einrichtungen sind aber die Benennungen verschieden, und der Name Gilde ist in einigen Ländern selten, in andern gar nicht gebräuchlich; es bedarf selbst der Erklärung, um verstanden zu werden. Ein Name findet sich aber fast überall, bei allen Arten der Gilden, zu jeder Zeit, der der Bruderschaft („fraternitas“), der erst in späterer Zeit einer besondern Gattung vorzüglich eigen wurde. Es ist dies ein bei jeder Corporation christlicher Geistlicher, üblicher, selbst zur Titulatur Einzelner gewordener Name, hervorgegangen aus der Idee brüderlicher Liebe ¹⁾, welche die älteren Gemeinden, im strengsten Sinne des Wortes erfassend, zur Grundlage ihres Zusammenlebens machten. Wie bald sich dieses auch ändern mußte, das Andenken und Reste der ältesten Einrichtungen dauerten fort. Neue Lebensformen unter Einzelnen, verdanken einer neuen und veränderten Wiederauffassung derselben ihre Entstehung; überall suchte man aber einzelne Pflichten brüderlicher Liebe auf jede Weise zu heiligen und zu fördern, und hier und da auch gewissermaßen die alten engern Bande wieder zu erneuen. Daß hier die Geistlichen vorangingen, und es sich mehr nach und nach auf einzelne Laien ausdehnte, liegt in der Natur der Sache.

1) Fratres se invicem dicebant Christiani, quod unius Dei parentis homines, quod consortes eiusdem fidei et spei coheredes. — Minutius.

Beachtungswerth sind die Verbrüderungen, welche einzelne Klöster mit einander eingingen, weil die Idee und Ansicht, die den Gilden ihr Dasein gab, sich am deutlichsten in den darüber errichteten Urkunden ausspricht. Den Bewohnern der Klöster mußte der Gedanke nahe liegen, das Band brüderlicher Freundschaft, auch über die Mauern, die sie umschlossen, hinaus, zu erweitern. Es lassen sich Beispiele dafür aus allen Ländern und vielen Jahrhunderten nachweisen, hier mögen ein paar genügen ¹⁾. Eine der ältesten Urkunden, die darüber vorhanden (die Sache ist weit älter), ist die über die Verbrüderung, welche die Mönche zweier gallischen Klöster, des heil. Remigius und heil. Dionysius, im 25sten Regierungsjahre Ludwig des Frommen im Jahre 838 eingingen ²⁾. Darin heißt es unter andern „Primum volumus, ut talis inter nos et supra dictos fratres nostros, fervor caritatis et tanta vis dilectionis maneat, ac si in uno si fieri posset conversamur loco. De caetero ut quando aliquis ex ipsis corporis nexibus absolutus, a saeculo migraverit unusquisque nostrum infra triginta dies Psalterium pleniter compleat.“ Am Ende folgen dann die Unterschriften, zuerst: Hludovici imperatoris, Hludovici regis, mehrerer Bischöfe, Aebte und einer großen Zahl Mönche. Zu beachten scheint hierbei insbesondere, daß auch fremde Personen, und zwar der Kaiser und König selbst an dieser Brüderschaft Theil nahmen. Es blieb während der ganzen Zeit des M. A. Sitte, daß man einzelnen Personen, auch wohl ganzen Gilden und andern Corporationen, die Brüderschaft eines Klosters oder ganzen Ordens verlieh; sie wurden dadurch theilhaftig der guten

1) Man findet Nachweisungen und Abdrücke von Urkunden in du Fresne Glossar. s. v. fraternitas.

2) S. d'Achery spicilegium T. III. p. 333. — Noch ein paar andere Beispiele ebendasselbst p. 428. (v. J. 1095.) p. 456. (v. J. 1108.)

Werke desselben und für ihr Seelenheil wurde noch im Leben und nach dem Tode gebetet. Man erkaufte diese Wohlthat nicht selten mit großen Summen. Das zweite Beispiel, welches wir hier anführen wollen, ist das einer Verbrüderung von sieben englischen Klöstern unter Wilhelm I. Die Paciscenten gelobten darin, dem Könige und der Königin Mathilde treu und gehorsam zu sein — wohl um jeglichen Verdacht von ihrer Vereinigung abzuwenden — und sich, wie geschrieben steht, zu betrachten, als wären sie „quasi cor unum et anima una“ und für ihr zeitliches und Seelenheil zu sorgen. Das nähere ergiebt die Urkunde ¹⁾.

Dieselbe Ansicht brüderlicher Liebe, Zusammenlebens und Beistandes spricht sich dann auch in den Gilden aus. So beginnt z. B. das Statut der St. Johannis-Gilde, welche von den Goldschmiede-, Rieme- und Schwertfeger-Ämtern in Svенborg errichtet war, mit den Worten: „Es sagt der Prophet David in den Psalmen: Wie schön und erfreulich ist es, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen ²⁾ u.“ Die Kaufleute zu Odensee eröffnen die Gesetze ihrer heil. Dreifaltigkeitsgilde v. J. 1476 mit den Worten: Da nun Gott die Liebe ist, und wer in der Liebe bleibt, der bleibet in Gott und Gott in ihm; so haben wir Kaufleute und Kaufmannsdiener u. s. w. ³⁾.

Aus der Verbindung christlicher Ideen mit urgermanischer Sitte und Lebensweise sind daher die Gilden hervorgegangen. Vereine, die eine brüderliche Verbindung ihrer Mitglieder begründen und sie zur gegenseitigen, stets
bereit-

1) S. Hicquesii thes. LL. septentr. T. III. Epist. crit. p. 19.

2) Suhm's Samlinger. Bd. 1. S. 2. S. 210. Et siger David propheta i psalterne: Hvor goth ock gledeligh thet er, brødre sammen at bo. Vdi tesse ordh vører prophetan, twindhe hand stæcke. Thet første han siger ath thet er godh, thet medh vører hand. u.

3) Suhm Samlinger. Bd. 1. p. 15.

bereitwilligen Hülfe, zur Erreichung und Sicherung der ewigen wie der zeitlichen Wohlfahrt, verpflichtet sollten; Vereine, die mit dem Fortschreiten der Zeit eine festere und geregeltere Gesellschaftsverfassung erhielten, aber, bei der ganzen Weise und Einrichtung ihrer Zusammenkünfte jenen heidnisch-volksthümlichen Sitten treu blieben, und sie lange, wenigstens in Resten, bewahrten. Man könnte daher sagen, es gehöre die Form dieser Verbrüderungen mehr jenem volksthümlichen Wesen, der Geist der dieses in allen seinen Theilen durchdringenden Lehre an.

Es wurde die Idee des innigen Aneinanderschließens in brüderlicher Liebe und Leben aber nur in der allgemeinen Aufstellung so rein erfaßt, gleich bei der Anwendung wurde beides auf den Beistand und die Hülfeleistung in gewissen Fällen, auf die gegenseitige Uebung gewisser Pflichten, wozu man sich besonders und fest verbindlich gemacht hatte, beschränkt. Daß den Menschen dabei nur meistens ein zeitlicher Nutzen und Vortheil vorleuchtete, daß oft die allgemeine, reinere Idee, welche die Wenigsten aus einer Masse von Erscheinungen zu entwickeln und zu erfassen vermögen, fast ganz vergessen wurde, ist Nichts, was als eine Eigenthümlichkeit des Entwicklungsganges des Gildenwesens bezeichnet zu werden brauchte. Ein Statut der St. Olafs-Gilde zu Store-Heddinge beginnt mit den Worten „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti Amen. Fratres et sorores notum sit vobis, istud convivium, non causa potationis esse inchoatum sed ordine adiutorii et canone legis et iustitiae, ut frater fratri auxilietur assistendo“ ¹⁾ und fast ganz gleichlautend sind die Einleitungsworte einer St. Gertruds-Gilde zu Hellestad v. J. 1404: *Noveritis fratres et sorores, quod convi-*

1) Cf. Terpager Ripae Cimbricae. p. 423. I. Laurentzen Museum regium P. II. sect. 3. p. 185.

viam, non causa potationis aut cupiditatis est institutam sed causa auxilii et adiutorii et amicitiae ac frater fratri in necessitate non recuset assistere.¹⁾

Dritter Abschnitt.

Vereinigung und Fortbildung.

Nachdem wir die Quellen des Gildenwesens, so weit es möglich war, bis zu ihrem Ursprunge verfolgt haben, so bliebe nur noch zu untersuchen übrig, wie, wann und wo das Gildenwesen aus ihrer Vereinigung hervorgegangen ist, und wie dasselbe sich allmählich weiter verbreitet und entwickelt hat. Mit völlig historischer Gewißheit läßt sich darüber um so weniger etwas bestimmen, da zu der Zeit, wo wir der Gilden zuerst erwähnt finden, sie uns schon ausgebildet, in allen jenen Ländern, wo wir sie damals suchen dürften, d. i. in verschiedenen Theilen der fränkischen Monarchie und in England entgegen treten. Die Geistlichen selbst sind bei der Bildung der ersten Gilden höchst wahrscheinlich mit Beispiel und Ermunterung vorangegangen. In den Conventen nämlich, welche die Pfarrer einer Diocese, oder eines Theiles derselben wohl schon in sehr früher Zeit zu halten pflegten, dürfte sich das Gildenwesen vielleicht zuerst, fast ganz von selbst ausgebildet haben. Es wurden diese Zusammenkünfte von einer bestimmten Zahl unter sich durch Einheit des Strebens und Interesse enge verbundener Menschen, denen ein innigeres Aneinanderschließen wohl oft eben so sehr Bedürfniß sein mochte, als es ihnen Pflicht war, gehalten. Es fand hier also ein wirkli-

1) Suhm's Samlinger. Bd. 1. S. 2. p. 133.

ches, nicht bloß auf Wort und Lehre sich beschränkendes, wenn auch nicht vertragsmäßig gestiftetes Bruder-Band statt. Doch ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Geistlichen sich an vielen Orten auch vertragsmäßig verbanden, um durch Gebet gegenseitig für ihr Seelenheil zu sorgen, und sich in Fällen der Noth zu unterstützen, da dies so sehr in der Ansicht und der Denkweise der damaligen Zeit lag, und wir überall Beispiele solcher Einigungen finden. Wir besitzen aus dem 9ten Jahrhundert nähere Nachrichten über die Art und Weise, wie diese Zusammenkünfte gehalten wurden, in den Capitularien des Erzbischofs Hincmar von Rheims, woraus wir bereits oben etwas angeführt haben. Diese zeigen uns, wie diese Zusammenkünfte ganz die Form der Gildenversammlungen angenommen, und Christliches und Urgermanisches sich auch hier vermischt hatte ¹⁾. Die Zusammenkünfte wurden in der damaligen Zeit auf den ersten Tag jedes Monats gehalten. Außer den Besprechungen und Berathungen hielten die versammelten Geistlichen einen gemeinschaftlichen Gottesdienst, und während der Zeit ihres Zusammenseins eins oder auch wohl mehrere

1) Die Hauptstelle, welche uns über diese Priesterconvente nähere Nachricht giebt, ist der can. 15. (Labbaei conc. ed. Coleti T. X. p. 4.) „Ut quando — heißt es daselbst — presbyteri per calendas simul conveniunt, post peractum divinum ministerium et necessariam collationem, non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent quia inhonestum est et onerosum. Saepe enim tarde ad ecclesias redeunt maius damnum de reprehensione conquirant et de gravedine mutua contrahunt, quam lucrum ibi faciunt. — — — Et ideo peractis omnibus, qui voluerint panem cum caritate et gratiarum actione in domo confratris sui simul cum fratribus frangant et singulos biberes accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant ad ecclesias suas redeant. Hiermit ist der vorhergehende can. 14 s. oben S. 22 zu verbinden.

Gastmähler, bei denen Einfachheit und Mäßigkeit nicht immer den Vorsitz hatten, und Ausbrüche wild auflodernder Leidenschaft wohl oft einen scharfen Gegensatz bildeten gegen das Vorlesen heiliger Geschichten und Lehren, und den gemeinschaftlich angestimmten Gesang nach der ersten Christen Weise. Daher waren Vorschriften, die auf das Rechte und Anständige hinwiesen, nothwendig. Wir kennen diese bisjezt freilich nur aus den Capitularien der Bischöffe, daß indeß auch die Versammlungen schon damals selbst sich gewisse Regeln machten, deren Uebertretung mit Strafe verbunden war, ist nicht unwahrscheinlich. „Die Einrichtung kam jener einer Zunft des Mittelalters nahe“ bemerkt Bodmann ¹⁾ von den Versammlungen der Priester im Rheingau redend, gleichsam im Vorbeigehen. Als bestätigendes Zeugniß für unsere Ansicht ist diese Bemerkung sicher nicht gewichtlos.

Grundzüge dieser Gilden waren Uebung aller Pflichten der Frömmigkeit nach den Ansichten damaliger Zeit, und gegenseitige Unterstützung und Förderung derselben, durch gemeinschaftlichen Gottesdienst, durch Opfer und Beiträge zur Erhaltung der Kirche, und Herbeischaffung der Bedürfnisse derselben, namentlich der Lichter, die auf den Altären

1) Rheingauische Alterthümer S. 851. „Es hatten aber diese „Erzpriester (zu Eltwill und Desterich) gleichfalls jährlich zu „bestimmten Zeiten und zwar anfänglich auf den Kalenden „d. i. den ersten Tag jedes Monats, ihre feierlichen Zusam- „künfte, welche der erzpriesterliche Send heißen, woselbst alles „jenes angeordnet, berichtet und geschlichtet ward, was in „unsern Tagen das Ruralscapitel zu besorgen pflegt. Die „Einrichtung kam der einer Zunft des M. A. nahe“. In der Note hiezu bemerkt er dann: Mit diesen Kalenden war oft eine Bruderschaft der Pfarrer, Altaristen u. s. w. verbunden, welche noch in den Ruralscapiteln fortwährte; sie heißen da- von fratres Kalendarum u. s. w.

brannten, durch Sorge für ein anständiges und christliches, möglichst feierliches Begräbniß und Messen und Gebete für das Seelenheil der Verstorbenen, so wie durch Unterstützung der Armen, oder der Brüder, die durch Unglücksfälle, als z. B. Brand, Schiffbruch, das Ihrige verloren hatten. Die Gildebrüder, die diese Vereinigung unter sich errichtet hatten, hielten bestimmte jährliche Zusammenkünfte, wobei neben den Berathungen über die Gildenangelegenheiten, feierlicher Gottesdienst, Lustbarkeiten und Gastereien in der oben beschriebenen Weise statt hatten. Man scheint, um sie fester unter sich zu vereinigen und ihnen die übernommenen Verpflichtungen, denen mancher sich wieder zu entziehen suchte, heiliger zu machen, den Brauch dabei eingeführt zu haben, sich durch einen Eid zu verbinden. Coniuratio scheint daher sogar ein gewöhnlicher Ausdruck für Gilde geworden zu sein. Bei dem Eide scheint man aber vorzüglich den Heiligen, unter dessen Schutz die Gilde stand, angerufen zu haben. In einem Capitulare von Karl d. Großen vom J. 789 heißt es daher: „Prohibendum est omnibus ebrietatis malum, et istas coniurationes, quas faciunt per Sanctum Stephanum, aut per nos aut per filios nostros, prohibemus.“ Die Zusammenstellung der ebrietas und der coniuratio kann nun kein Räthsel mehr sein.

Nach und nach gingen die Geistlichen weiter, sie zogen zu ihrer Bruderschaft auch Laien hinzu, die ihre Opfer darbrachten, den Messen u. s. w. beiwohnten, um des Seelenheiles theilhaftig zu werden, und die auch wohl zu den Mahlzeiten zugelassen wurden. Es wird davon in einem andern Theile dieser Abhandlung noch die Rede sein.

Diese Erweiterung scheint dann die Idee von Vervielfältigung der Bruderschaften, durch Errichtung derselben unter den Laien herbeigeführt zu haben. Es sollte wohl der Sache der Religion damit ein Dienst erzeugt werden, da religiöse Zusammenkünfte, das Halten gewisser Feiertage

dadurch gefördert wurde und die Kirche so wie auch die Geistlichen selbst davon Vortheile und Genuß hatten.

Mit dem Christenthume selbst scheint auch schon das Gildenwesen bei den Angelsachsen in England eingeführt worden zu sein. Wir haben einige Documente in angelsächsischer Sprache, verschiedene Gilden in England betreffend. Das erste derselben, welches wir hier anführen wollen, scheint bloß, wie Hickesius meint, eine Erweiterung einer zu Oxford bereits früher von dem Bischoff Osbern, den Canonicis zu St. Peter, mit andern Brüdern sowohl geistlichen als weltlichen Personen, sowohl Männern als Frauen (wie in allen spätern Gilden), errichteten Gilde zu betreffen. Wir ersehen daraus, daß zu Ostern die Theilnehmer den Canonicis einen Pfennig von jedem Heerde bezahlen sollten, und eben so viel, wenn einer von den Brüdern gestorben war, wofür die Canonici dann den Dienst für sein Seelenheil halten mußten. Ausführlichere Kunde haben wir aber über eine andere in Oxford bestehende Gilde, aus einem Protocoll ihrer Beschlüsse, die sie bei einer allgemeinen Zusammenkunft faßte: Sicherheit und Heil in diesem Leben wie im künftigen sind Zweck der Gilde. Drei Versammlungen sollten im Jahre gehalten werden, an Michaelis, Mariä Reinigung und Allerheiligen-Tage. Jedes Mitglied mußte dazu einen gewissen Beitrag an Mehl und an Honig mitbringen. Der Priester sollte alsdann zwei Messen halten, die eine für die lebenden, und die andere für die verstorbenen Freunde. Jeder Laie sollte eben so je zwei Psalme singen, und ein jeder auf seine Kosten sechs Messen halten, oder sechs Psalme singen lassen. Wenn ein Gildegenosse genöthigt war, eine Reise zu unternehmen, so erhielt er von jedem eine Unterstützung von fünf Pfennigen; wenn eines Haus abbrannte, von einem Pfennig. Wer die Versammlungen verabsäumte, mußte zur Strafe die Kosten einer Anzahl

Wessen zahlen, seinen regelmäßigen Beitrag zu dem Mahle doppelt geben ¹⁾ u.

Sollte das Concilium Namnetense wirklich im J. 658 oder 660 gehalten worden sein (welches einige aber erst 800 setzten), so wären die Gilden im fränkischen Reiche im 7ten Jahrhundert schon längst vorhanden, denn schon in diesem Concilio suchte man die „collectae vel confratritiae, quas consortia vocant“ zu beschränken ²⁾.

Im 8ten Jahrhundert waren aber die Gilden so ausgebreitet und hatten eine solche Stetigkeit gewonnen, daß dieses Entstehen so vieler enge verbundener Corporationen, die auch wohl schon einen andern Geist anzunehmen begannen, dem Staate und auch der Kirche gefährlich wurde. Die Gesetzgebung suchte sie einzuschränken und zu bekämpfen; dieser Kampf dauerte die folgenden Jahrhunderte fort, und ihm verdanken wir Kunde von dem Bestehen und der Beschaffenheit der Gilden. Der weltlichen Regierung schienen besonders die eidlich bestärkten Verbindungen, die die Mitglieder unter sich zu einem gegenseitigen Beistand verpflichteten, gefährlich. Leicht konnte dieser Verpflichtung eine andere Deutung, als ihr ursprünglicher Sinn gewesen war, gegeben werden. Dies ist dann, wie wir unten sehen werden, auch in der Wirklichkeit geschehen, und die Gesellschaften, bei denen solche Keime sich zu entwickeln begannen, durften allerdings in Zeiten, wo die Bande des Staates lockerer, Ausbrüche wilder Leidenschaft und die Neigung, sich selbst Recht zu verschaffen durch den kampfsgewöhnten Arm, allgemein herrschend, daher die Ruhe im Innern weniger gesichert war, in einem Reich, besonders durch Eroberung aus verschiedenartigen Bestandtheilen gebildet, ein Gegenstand gerechter Besorgniß sein. Daher die Verordnung Karl d.

1) Hickesii Thes. LL. septentr. T. III. diss. epist. p. 21.

2) Labbaei concilia ed. Colleti X. p. 472.

Gr. (v. 779) zu den Gesetzen der Longobarden: De sacramentis per gildoniam ad invicem coniurantium ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de incendio aut de naufragio faciant, nemo in hoc iurare praesumat. Aus dieser Stelle sehen wir nicht nur, daß diese Gilden bereits damals etwas schon lange Bekanntes waren, sondern wir erkennen auch ihren ursprünglichen Zweck, die Leistung gegenseitigen Beistandes in den Unglücks- und Wechselfällen des Lebens, die Unterstützung der Armen und Erhaltung der Kirche durch milde Gaben (eleemosynae), welcher Zweck durch die eidliche Einigung, wie es scheint, verrückt wurde. Sie wurden daher auch öfterer, strenger und immer mehr mit Hervorhebung des Verbotes des Eides und zwar in dieser Beziehung ganz allgemein verboten ¹⁾. Eben so wie die weltliche, fand auch bereits im 9ten Jahrhundert die kirchliche Gesetzgebung Veranlassung das Gilden- oder Bruderschaftswesen zu beschränken, und gegen das, was sie

1) Volumnus de obligationibus, ut nullus homo nec per sacramentum nec per obligationem adunationem faciat. Et si hoc praesumserit, tunc ille, qui prius consilium inchoavit et hoc factum habet, in exilio ab ipso comite in Corsicam mittatur et illi alii bannum component. Legg. Longob. T. III. c. 4.

De coniurationibus et conspiracyonibus ne fiant et ubi sunt inventae destruantur. Capit. Francofurt. c. 29. (a. 794.)

De conspiracyonibus considerandum, ut quicumque facere praesumserint et per sacramentum quamcunque conspiracyonem confirmaverunt, triplici ratione iudicentur. Zur Vergleichung hiermit und um jeden Zweifel zu heben, den man über die Bedeutung dieser Verbote haben möchte, diene noch eine Verordnung aus einer spätern Zeit: Coniurationes vel conspiracyones Laicorum, quibus interdum nomen confraternitatis imponunt, impietatem palliantes sub nomine pietatis, omnino fieri prohibemus. Unde statuimus ut nulla fiat confraternitas Laicorum sine autoritate et consensu diocesani eiusdem loci (Concil. apud Campinacum ab a. 1238. vid. apud Labbaeum. T. XI. p. 564.)

ihrer Ansicht gemäß als Ausartung desselben betrachten mußte, zu kämpfen. Sie wies besonders auf den ursprünglichen Zweck der Vereinigungen, das Fördern und Ueben aller s. g. guten Werke hin; sie machte mehr die sittliche als politische Gestaltung zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und eifert daher besonders gegen die mit den Gildenversammlungen verbundenen Gelage, und was damit zusammenhing ¹⁾).

Das Gildenwesen würde auch wohl nie den hohen Grad des geschichtlichen Interesses erreicht haben, wenn nicht durch die Entwicklung der bezeichneten Keime die Veranlassung zur Entstehung einer andern Gattung von Bruderschaften gegeben worden wäre. Da ein bezeichnender Name für dieselbe fehlt, so wollen wir sie „Schutzgilden“

1) Capitula Hinemari Remens. de a. 852. (Labbaei Conc. T. VIII. p. 572.) — Ut de collectis, quas Geldonias vel confratrias vulgo vocant, sicut iam verbis monuimus et nunc scriptis expresse praecipimus, tantum fiat, quantum ad auctoritatem vel utilitatem et rationem pertinet. Ultra autem nemo neque sacerdos neque fidelis quisquam in Parochia nostra progredi audeat. Id est in omni obsequio religionis coniunguntur: videlicet in oblatione, in luminaribus, in oblationibus mutuis, in exequiis defunctorum, in eleemosynis et ceteris pietatis officiis — — — Pastos autem et commessiones, quas divina autoritas vetat, ubi et gravedines et indebitae exactiones et turpes et inanes letitiae et rixae, saepe etiam, sicut experti sumus, usque ad homicidia et odia et dissensiones accidere solent — penitus interdicimus — Conventus autem talium confratrum si necesse fuerit, ne simul convenient, ut si forte aliquis contra parem suum discordiam habuerit, quem reconciliari opus sit, sine conventu Presbyteri et ceterorum esse non possit. Post peracta illa quae Dei sunt et Christiane religionis convenient et post debitas admonitiones qui voluerint Eulogia a Presbytero accipiant et panem tantum frangentes, singuli singulas biberes accipiant etc.

nennen, bis eine andere, etwa mehr passende Benennung dafür gefunden werden möchte.

Die Gilden, welche ihre Mitglieder theils allgemein zu einem brüderlichen Beistande, theils zur Uebung gewisser auf diesem Grundsatz beruhender Pflichten durch einen Eid innig und fest verbanden, waren einer sehr verschiedenen Ausbildung fähig, je nachdem man die eine oder andere Seite mehr hervor hob. Da das Gildenwesen vorzüglich von der Geistlichkeit ausgegangen, verbreitet und gebildet war, so bezogen sich diese einzelnen Vorschriften und Verpflichtungen auf das kirchliche und religiöse Leben. Durch die stets weitere Verzweigung des Gildenwesens unter den Laien, anfangs von den Geistlichen selbst betrieben, verloren sie, wie es scheint, den Zügel derselben aus ihren Händen. Sie suchten mit den weltlichen Regierungen gemeinschaftlich nun zu hemmen; aber es war zu spät, als daß es gelingen konnte und die öftere Erneuerung der Verbote, deren Wiederholung und Schärfung, zeigt, daß sie meist vergeblich waren. —

Den Verbrüderungen drängte sich das Gefühl der eignen Noth auf. Gering war der Schutz, den der Staat gewährte, der Uebermuth der Großen in jenen Zeiten der Entwicklung nicht selten drückend. Das Bedürfniß, auf jegliche Art sich Abhülfe dagegen zu verschaffen, lag nahe, und wurde durch den Reiz, den es besonders für den Germanen der damaligen Zeit hatte, sich dabei auf die eigene Kraft zu verlassen, noch erhöht. Ferne konnte also der Gedanke nicht liegen, den Verbindungen, die im Allgemeinen zu Schutz und Beistand verpflichteten, eine politisch-rechtliche Beziehung zu geben. So wurde dem Institute, indem man die Zahl der einzelnen, von den Geistlichen aufgestellten Verpflichtungen vermehrte und vermannichfaltigte, eine große Ausbildung gegeben. Als das Gildenwesen einmal diese Richtung erhalten hatte, so kann es uns nicht wundern, daß nun diese Seite vorzüglich erfaßt wurde, und man Gilden errichtete, bei denen dieses Zusammentreten, um sich gegensei-

tig Schutz und Sicherheit zu gewähren, als das Hauptsächlichste, als das Wesen der Sache, dagegen das Herkömmliche nur als Nebenwerk, als Form der Vereinigung erscheint. Die *coniurationes*, deren in der Gesetzgebung der fränkischen Monarchie so oft erwähnt wird, mögen, wenn sie auch noch keine ausgebildete Schutzgilden waren, schon großentheils den Charakter derselben angenommen haben. In England finden wir aber auch diese wichtigste Gattung der Gilden schon lange vor der Invasion im 9ten und 10ten Jahrhundert ausgebildet. Das Statut einer solchen Gilde zu Cambridge ¹⁾ (*thegna-gilde on Granta-bryege*) macht uns mit der Einrichtung und den Zwecken derselben bekannt. Die Hauptgrundsätze derselben sind: Die Mitglieder schwören auf die Reliquien, daß sie einander hülfreich sein wollen, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, und daß die ganze Gilde immer dem beistehen wolle, der die gerechteste Sache habe. Bedurfte ein Mitglied der Hülfe seiner Genossen, so wendete er sich deshalb an die Vorsteher (*gerefa-hlaford*) der Gilde. — War einer der Gildebrüder von einem Fremden erschlagen, so mußte dieser, wollte er sich der gemeinschaftlich ihm drohenden Rache entziehen, eine Buße von 8 Pfund bezahlen. Uebernahm einer diese Rache, so trugen alle die Kosten derselben, d. h. wohl, sie zahlten das Wehrgeld, womit er sich wieder frei kaufen mußte. Erschlug einer der Gildebrüder einen Fremden, und war er nicht im Stande das Wehrgeld zu bezahlen, so gab ihm jeder der Gildebrüder einen Beitrag, dessen Größe sich nach dem Wehrgelde des Erschlagenen richtete. Hatte er aber keinen entschuldbaren Anlaß, war er z. B. nicht im Streite dazu gereizt, hatte er keine ihm obliegende Rachepflicht zu üben, sondern erschlug er ihn aus Frevelmuth, so erhielt er von den Gildebrüdern keine Unterstütz-

1) Hickesius l. c. p. 21.

zung. War der auf diese Weise Erschlagene ein Gildegenosse, so mußte der Mörder sich selbst mit den Verwandten abfinden und überdies der Gilde 8 Lt. bezahlen oder er verlor das Recht der Mitgliedschaft (geferes and freondscipes). Mit den Mördern eines Gildebruders durfte keiner der Genossen, es sei denn in Gegenwart des Königs, Bischoffs oder Aldermanns, essen. Beleidigungen und Beschimpfungen der Gildener unter sich waren ebenfalls bei Strafe verboten. Starb einer, so wurde er von der ganzen Gilde zu Grabe geleitet und es trug die Gesammtheit einen Theil der Kosten. Jeder Gildebruder mußte bei dieser Gelegenheit 2 Pfg. zum Almosen opfern, wovon die St. Aetheldryd-Kirche einen Antheil erhielt. Erkrankte jemand im Auslande, so mußten ihn die Gildebrüder, es sei lebend oder todt, dahin bringen, wo er hingebracht zu sein wünschte. Wer sich einer dieser Verpflichtungen entzog, mußte eine Strafe bezahlen, die in Geld, meistentheils aber in einem Maaß Honig (syster huniges) bestand.

Die ältern Gildestatuten geben, jedes für sich betrachtet, kein vollständiges Bild von dem Wesen dieser Vereine, nach allen ihren Beziehungen betrachtet. Sie enthalten meist nur Bestimmungen über diejenigen Punkte, worüber die Mitglieder bei der Errichtung sich vorzüglich glaubten einigen zu müssen. In der einen (wenn sie zu den s. g. weltlichen Gilden gehörten) wird das, was sich auf den gegenseitigen Schutz oder die politisch-rechtliche Tendenz derselben bezieht, hervorgehoben, in andern das Religiös-kirchliche genauer bestimmt oder der zu leistende Beistand in gewissen Fällen der Noth; noch in andern wieder wurden besonders Vorschriften und Anordnungen für das gesellige Zusammenleben aufgestellt. Nur aus der vergleichenden Nebeneinanderstellung läßt sich eine einigermaßen vollständige Kenntniß der ganzen Einrichtungen dieser Vereine erwerben. Am umfassendsten sind die dänischen Gildenstatute, von denen unten die Rede sein wird. Wenn daher auch in der Gildeordnung,

deren Hauptinhalt mitgetheilt ist, nicht von religiösen und geselligen Feierlichkeiten u. dgl. m. ausdrücklich die Rede ist (denn es deutet allerdings die in einem gewissen Maaße Honig zu erlegende Strafe auf ein Gelage hin), so ist doch nicht zu bezweifeln, daß auch dieses Alles statt fand, und sich überhaupt die Gattungen von Gilden, die wir so eben in einem Beispiele kennen gelernt, von den oben beschriebenen sogenannten Bruderschaften im engeren Sinn, deren Hauptzweck das Ueben und Fördern guter Werke war, nur durch die hinzugekommene Ausdehnung des gegenseitigen Beistandes auch auf die mögliche Gewährung äußern Schutzes u. s. w. sich unterschied. Es blieben diese Gilden aber in ihrer erweiterten Gestalt, was sie ursprünglich gewesen, auch zugleich religiös- oder kirchlich-gesellige Institute.

Zweites Hauptstück.

Arten und Eintheilung der Gilden.

In allen Gattungen von Gilden wurde bei den Gelagen, die einen wesentlichen Bestandtheil der Einrichtung derselben ausmachten, das Andenken der christlichen Gottheit und der Heiligen, wie oben erwähnt, gefeiert. Opfer und Festmahl waren in den heidnischen Zeiten unzertrennlich verbunden. Dies dauerte in gewisser Beziehung in den christlich umgestalteten Gelagen, mögen sie von einer nicht geschlossenen oder einer geschlossenen Gesellschaft gehalten worden sein, fort. Erst nach und nach wurde die gesellige und religiöse Feier mehr getrennt, indem sich z. B. die Brüder zu einer andern Tageszeit in der Kirche, zu einer andern im Gelagshause zum Mahle, wobei indeß auch Gebet und Gesang nie gefehlt haben, versammel-

ten. Es war die christliche Gottheit im Allgemeinen, und meistens dann einer der Heiligen insbesondere (neben dem man dann wohl auch noch eines zweiten oder dritten gedachte), Gegenstand der Verehrung ¹⁾. So war es schon vor dem Entstehen der Gilden; hier war es, wie oben angeführt worden ist, der heil. Martin, dort der heil. Oluf oder der heil. Stephan, dessen Andenken die Festversammlung vorzüglich ehrte, seinen Schutz ersuchend, und auf denselben vertrauend. So lange die Gelagsversammlungen mehr der Verein der Bewohner einer Gegend waren, hatten wahrscheinlich gewisse Districte ihre Local-Schutzheilige, denen sie besondere religiöse Verehrung erwiesen. Als nun aber die Gildegenossenschaften entstanden und sich mehrten, so wählten diese nach damaliger Sitte sich ihren besondern Schutzheiligen. Die verschiedensten und oft sehr zufälligen Rücksichten mögen bei der Wahl eines solchen Patron geleitet haben; bald war es ein Heiliger, der in einer Gegend einer besondern Verehrung genoss ²⁾, bald stand er in einer gewissen Beziehung zu dem Zweck der Gilde und dem Geschäfte, das die Brüder

1) Die Kaufmannsgilde in Euenborg war der heiligen Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria und d. heil. Anna zu Ehren, nach dem Stat. v. 1444. (bei Bircherod in Suhms Samlinger til D. Hist. Bd. 1.) errichtet und sollte „St. Annengilde“ heißen. Die Kaufleute in Odensee gesellten der heil. Dreifaltigkeit, von welcher ihre Gilde den Namen führte, bei der Reorganisation der Gesellschaft im J. 1496. (b. Bircherod a. a. D.) noch den heil. Kanut zu.

2) Daher die vielen Cautsgilden in Dänemark, die Klafsgilden bes. in Norwegen und Schweden; in Sachsen früher des heil. Stephan, die schon in den Capitularien erwähnt werden, und dann des heil. Vitus, der an des heil. Stephan Stelle, als seine Reliquien nach Corvei gebracht waren, Patron der Klöster wurde. Es gab eine Vitusgilde oder Bruderschaft namentlich zu Corvei selbst und in Goslar im 12ten Jahrh. S. Wigand Geschichte von Corvei. Bd. 1. Abth. 2. S. 173—185.

trieben, die den vorzüglichsten Bestandtheil derselben ausmachten¹⁾, bald entlehnte man ihn von einer Kirche, der die Gilde, um darin ihren Gottesdienst zu halten, sich angeschlossen. An dem Festtage ihres Schutzheiligen hielten die Brüder eine ihrer Zusammenkünfte, deren es in jeder Gilde zwei, drei, auch vier²⁾ gab, die jedesmal mehrere Tage dauerten. Dem Schutzheiligen zu Ehren wurden Altäre in den Kirchen errichtet, Lichter brennend erhalten u. dgl., und mit seinem Namen wurde meist die Gilde bezeichnet. Dies nahm immer mehr überhand, besonders als in den größern Städten mehrere Gilden jeder Art entstanden und die Zahl der frommen Bruderschaften daselbst bis an hundert stieg³⁾, so daß man sie nur auf eine solche Weise bezeichnen konnte.

Diese Benennung der Gilden nach ihren Schutzheiligen hat aber zugleich mannichfache falsche Ansichten und

1) So wählten Kaufmanns- und Schiffergilden den heil. Nicolaus z. B. in Flensburg. Claeden Monum. I. p. 473. Wenn die Beschäftigung der Gildebrüder in Beziehung mit dem Kriegswesen stand, so begab man sich unter die Obhut des h. Georg. So die Waffenschmiede in London. Maitland hist. of L. II. 1232. In Hamburg und Lübeck dagegen nannten die Reitenden-Diener d. i. die Garde oder Trabanten des Senates ihre Gesellschaften „fraternitas sattelitum familiarium Senatus Hamburgensis“ nach diesen Heiligen. Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 238 und Melle Lub. religiosa (Ms.) p. 516. So hatten die Goldschmiede wohl den heil. Lucas, und die Barbierer oder Bader in einigen nordischen Städten, z. B. Hamburg, Lübeck u. Flensburg (s. Claeden l. c.) den heil. Cosmas und Damianus zum Patron ihrer Genossenschaft. Dies sind aber nur einzelne Beispiele, bestimmte Patrone einer Gattung von Gilden gab es nicht.

2) „Das Convivium Institorum Alburgensium,“ eine heiligen Leichnamsgilde, hatte seine Zusammenkünfte am heil. Dreikönigs-, St. Walpurgs-, Fronleichnam- und Pfingsttag.

3) z. B. in Hamburg s. das Verzeichniß in Staphorst Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 568.

Irrthümer bei der Behandlung dieses Gegenstandes veranlaßt. Man sah die Heiligen-Verehrung, weil sie den Gilden den Namen gab, für das Wesentliche in diesen Genossenschaften an, die nur zu diesem Ende sich vereinigt hätten; während doch eine selbst oberflächliche Ansicht der Statute es ergiebt, daß die Gilden zu mannichfach weltlichen Zwecken des gegenseitigen Schutzes und der bessern Betreibung des Gewerbes wegen errichtet waren, und nur ein religiös-kirchliches Element in ihrer Einrichtung und somit der Verehrung eines Heiligen als Schutzpatron, nach der Sitte der Zeit fortbestand. Keinesweges wurden aber die Gilden bloß oder vorzugsweise der Heiligen wegen errichtet, wie dies auch Ancher (S. 168. a. a. O.) behauptet. In einzelnen Fällen war dieses indeß der Fall, indem die Priester das Ansehen eines Heiligen benutzten, um eine Bruderschaft unter dessen Obhut zu errichten, denn die reichlichen Spenden auf seinem Altar kamen der Kirche und dem Kloster zu Gute und auch die Armen wurden davon bedacht.

Diese Ansicht von dem Wesen der Gilden hat dann auch auf die Classificirung derselben nachtheilig gewirkt. Man hielt dabei viel zu wenig die Statuten derselben vergleichend zusammen, um dadurch das herauszufinden, was überall, wenn auch zu verschiedenen Zeiten mit Modificationen wiederkehrend, allen Gilden gemein und das, was gewissen Arten von Gilden, die sich dadurch eben als solche beurfunden, eigenthümlich ist. Der Name des verehrten Heiligen, nach dem die Gilde genannt wurde, trat zu sichtbar in die Augen, an diesen hielt man sich daher, und wo der Name des Heiligen wiederkehrte, glaubte man auch dieselbe Gilde, oder doch eine mit ganz ähnlicher Verfassung wieder zu finden. Hatten z. B. Gilden verschiedener Orte den heil. Kanut oder die heil. Gertrud zu ihren Beschützern gewählt, so war man sehr geneigt, diese gleichnamige Genossenschaft eigentlich nur für eine zu halten, und kannte

kannte man also die Verfassung derselben an einem Orte, so glaubte man auch die an einem andern zu kennen. Viele politische Gilden in Dänemark hatten den heil. Kanut zu ihrem Patron, demungeachtet gab es aber Kaufmanns-¹⁾ und Handwerks²⁾gilden die gleichfalls von ihm den Namen führten. Daher kann es denn sehr wohl kommen, daß ungleich benannte Gilden oft sich in ihrer Verfassung und Zwecken sehr nahe stehen, während gleichbenannte durchaus verschieden sind.

Wir werden daher in vorliegenden Abhandlungen bei einer jeden Gilde, deren wir zu erwähnen Gelegenheit finden, so weit die Quellen, die dem Verfasser zu Gebote stehen, Aufschluß darüber enthalten, den oder die Heiligen angeben, welchen die Gilde vorzugsweise verehrte, von dem sie ihren Namen entlieh. Bei der Classification der Gilden kann darauf um so weniger einige Rücksicht genommen werden, da von vielen der wichtigsten Gilden, besonders außer Dänemark, über deren Wesen und Einrichtung wir sonst so ziemlich unterrichtet sind, sich diese Angabe gar nicht machen läßt. Es ist dies besonders bei solchen Gilden der Fall, bei welchen das weltliche Element weit bedeutamer als das geistliche hervortrat, welche daher an den Orten, wo sie ihren Sitz hatten, sehr häufig gar nicht

1) Z. B. die Gilden der deutschen Kaufleute auf Wisby hatten den heil. Kanut, den König, zu ihrem Patron, wie das Siegel derselben zeigt, welches die Umschrift hat: Sig. Teuthunicorum in Wisby de Guilde Scti Kanuti. S. Wallin Gotländska Samml. I. S. 119.

2) Z. B. die Schneiderinnung in Odensee scheint auch den heil. Kanut zu ihrem Schutzpatron gehabt zu haben, denn sie errichtete im J. 1470 in der Frauenkirche, Gott, der heiligen Jungfrau und dem heil. Kanut zu Ehren einen Altar. Suhn Danmarks Hist. V. S. 73. Auch in Reval gab es Gilden von Handwerkern, deren Schutzpatron der genannte Heilige war.

nach ihrem Schutzheiligen benannt wurden, sondern etwa nach dem Hause, welches der Gilde zum Versammlungsort diente, wenn dieses, wie vorzüglich in süddeutschen Städten üblich war, einen besondern Namen hatte (wie z. B. das Haus Limpurg in Frankfurt a. M.) oder nach dem Zwecke, den die Brüder vorzüglich vor Augen, zu dessen Erreichung sie sich zu gegenseitigem Beistand vereinigt hatten; nach dem Stande endlich, dem die Mitglieder angehörten u. dgl. Dies wird im Verfolg dieser Abhandlung noch deutlicher werden.

Wiewohl man nur mit einer gewissen Beschränkung von geistlichen und weltlichen Gilden, als zwei verschiedenen Gattungen, reden kann, so können wir dennoch die Eintheilung in geistliche und weltliche Gilden beibehalten. Geistliche Gilden sind aber nicht diejenigen, deren Mitglieder sich zu gewissen gottesdienstlichen Feierlichkeiten zu versammeln und in gewissen Fällen gewisse Andachtsübungen zu verrichten pflegten, denn sonst wären alle Gilden geistliche; oder etwa nur solche, die blos aus Personen, die zum Clerus gehörten, bestanden. Wir begreifen darunter vielmehr diejenigen Verbrüderungen, welche der ursprünglichen Einrichtung und dem ursprünglichen Zwecke getreu blieben, wie wir diese oben angedeutet hatten, sich also Hülfe und Beistand in den Fällen leisteten, wo das Gebot der Religion und der Nächstenliebe dies schon ohne hin zu fordern schien, u. s. w. Bei den geistlichen Gilden werden wir dann von den Kalandsgilden und von den s. g. frommen Bruderschaften reden.

Die weltlichen Gilden sind als eine Erweiterung der geistlichen, wie schon gezeigt worden, zu betrachten, aber das weltliche Element trat als das bedeutsamere hervor, das geistliche mehr in den Hintergrund, so daß es fast nur als hergebrachte Form, als Nebensache erschien. Die Schutzgilden sind es, die zuerst aus jenen geistlichen Instituten hervorgingen. Sie sind entstanden,

als die alten religiösen und politischen Bande, welche die freien Gemeinden vereinigten, zerrissen und ein neues Staatenwesen, eine neue Gestaltung des Lebens sich zu entwickeln anfing. Sie sind errichtet zur Erhaltung der immer mehr untergehenden altgermanischen Freiheit, und zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums, in einer Zeit, als ein milderer Geist sich allmählig zu verbreiten anfing, während auf der andern Seite die rohe Kraft, wo sie sich in alter Unbeschränktheit erhielt, sich auf Kosten Anderer geltend zu machen suchte, jedem beschränkenden Gesetze nur sträubend gehorchte, und sich selbst lieber ihr wirkliches oder vermeintes Recht im vollsten Maaße nahm, als daß sie es sich gemessen nach Anderer Urtheil zutheilen ließ, während es der Staatsgewalt an Mitteln fehlte, sich Ansehen und Geltung zu verschaffen.

Da die Schutzgilden als Einigungen zur Erhaltung der Freiheit, gewissermaßen gegen die neuere, entstehende Staatsentwicklung gerichtet, als Verbrüderungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aber der Erreichung des Staatszweckes förderlich waren, so wird es daraus erklärlich, wie in verschiedenen Staaten eine ganz verschiedene Politik gegen dieselben befolgt werden konnte. Die Verbote gegen coniurationes, Einungen, Gilden, wie sie in der fränkischen Monarchie unter Karl dem Großen begannen, werden in Deutschland nur in etwas veränderter Weise noch Jahrhunderte hindurch wiederholt, und Gleiches war auch im Nachbarlande der Fall. In Deutschland wie in Frankreich war es die höhere Geistlichkeit, die diese Gilden, ein ursprünglich geistliches Institut, das ihnen freilich unter der Hand etwas Anderes geworden war, selbst bekämpfte oder die Verbote dagegen veranlaßte ¹⁾. In

1) S. Concil. Rotomagense, ab a. 1189. c. 23. Sunt quidem tum clerici tum laici huiusmodi ineuntes societatem, ut

England dagegen finden wir die Staatsgewalt in keinem solchen Kampfe mit den Gilden; sie wußte es früh dahin zu bringen, daß die Gilden aller Art die Bestätigung sich

de cetero quibuslibet causis vel negotiis mutuam sibi praestent auxilium, certam in eos poenam statuentes, qui contra huiusmodi veniunt constitutionem. Et quoniam huiusmodi societates s. fratris circa personas utriusque ordinis, canonica detestatur scriptura: eo quod earum observantia usque ad crimen periurii perducatur, ne amodo fiant aut si factae fuerint, ne observentur sub interminatione anathematis prohibemus. Vergl. auch Concil. apud Campinacum v. 1238. c. 31. Conc. Avenionensi v. 1326. c. 37. Labbaei conc. ed. Coloti. T. XIII. p. 682. T. XIII. p. 1433. T. XV. p. 302. Con. Vaurensi v. 1368. c. 14. l. c. T. XV. p. 857. Das letztere wiederholt nur die Beschlüsse des vorgenannten, woraus wir einiges hier mittheilen wollen, das Wesen der Schutzigilden in einer spätern Form, das Verhältniß derselben zum geistlichen Gildenwesen ist darin trefflich bezeichnet: c. 37. Item quia in quibusdam nostrarum provinciarum partibus nobiles plerumque et interdum alii, colligationes, societates, coniurationes faciunt, tam canonibus quam humanis legibus interdictas, semel in anno se sub confratriae nomine in loco aliquo congregantes, ubi conventicula et colligationes faciunt et pacto iuramento vallata ineunt, quod se adversus quoscunque praeterquam dominos suos ad invicem adiuvent et in omni casu unus alteri det auxilium, consilium et favorem, et interdum se omnes veste consimili cum signis aliquibus exquisitis vel characteribus inducentes, unum maiorem eligunt, cui parent in omnibus obedire: ex quibus iustitia offenditur mortes et depredationes sequuntur, pax et securitas exulant, innocentes et inopes opprimuntur, et ecclesiae et ecclesiasticae personae, quibus tales oppido sunt infesti, in personis, rebus, iuribus et iurisdictionibus, iniurias diversas et damna plurima patiuntur — — — auctoritate praesentis concilii omnes conventiculas, colligationes — — quas fraternitates vel confratrias appellant ab olim factas per clericos et laicos cuiuscunque gradus, status dignitatis

zu erwerben suchten, die sie nun zur Bedingung der Existenz derselben machte, und da sie sich Geld dafür zahlen ließ, sich einen eignen Zweig der Einkünfte auf diese Weise schuf¹⁾). Auf eine nicht unähnliche Art gestaltete sich die Sache in Dänemark.

Aus und neben den Schutzgilden entwickelte sich eine andere Gattung der weltlichen Gilden, die „Gewerbsgilden.“ Als der gewerbetreibende Stand bedeutender, angesehenener und zahlreicher wurde, so mußte er in manchen zum Schutz vereinigten Gilden das Uebergewicht bekommen, und in der Natur der Sache liegt es, daß das Gedeihen der Gewerbe und der daraus entspringende Vortheil nun ein Gegenstand der Beachtung der gesammten Brüderschaft wurde. Wo die Gewerbetreibenden aber noch nicht unter einander enger verbunden waren, mußte ihnen der Vortheil einer Einigung bald anschaulich werden.

Die Gewerbsgilden zerfallen in zwei verschiedene Arten, die Kaufmanns- und die Handwerksgilden. Wir werden daher nacheinander von den Schutz-, den Kaufmanns- und den Handwerksgilden handeln. Den geistlichen werden diese weltlichen Gilden, wiewohl sie die jüngern sind, vorangestellt werden, nicht allein wegen des größeren Interesses, welches sie erregen, des Einflusses, den sie erwarben, sondern vorzüglich auch deshalb, weil wir das geistliche Gildenwesen erst aus spätern Urkunden näher kennen ler-

nec non et pacta, conventiones, ordinationes inter eos habitas et habita irritamus, dissolvimus etc. etc. — Per hanc autem confratrias olim in honorem Dei et b. Mariae et aliorum sanctorum pro subsidiis pauperum introductas in quibus coniurationes et iuramenta non interveniunt huiusmodi non intendimus reprobare. —

1) Madox firma burgi p. 26. Anciently a Guild either religious or secular could not legally be set up without the kings leave, it was a trespass, and they were lyable to be punished for it.

nen. Durch das weltliche Gildenwesen war das geistliche, als etwas für sich Bestehendes, in den Hintergrund gedrängt, aber durch die vollständigere Entwicklung und festere Gestaltung, die neue Ordnung der Dinge in den Staaten mußten die weltlichen Gilden ihre Bedeutsamkeit größtentheils verlieren. Das Gildenwesen, mehr in seine ursprüngliche Gränzen zurückgedrängt, wurde wieder Diener der Religion und der Kirche. Je mehr man im dumpfen Gehorsam und reichlichen Opfern das Heil der Seele zu finden anfing, desto mehr mußte sich das kirchliche Gildenwesen verbreiten und wie Unkraut wuchernd vermehrte sich fast in ganz Europa die Zahl der frommen Bruderschaften, wie sie in katholischen Ländern noch bestehen. Es geschah dies besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert. Man hat daher früher wohl auch behauptet, die Gilden überhaupt seien erst in der genannten Zeit entstanden, und Andere, mit den Quellen besser vertraut, haben doch die bezeichnete Periode als die des Wiedererwachens betrachten wollen, so namentlich auch Muratori in einer diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlung ¹⁾, auf welche wir, da eine nothwendige Beschränkung die Gilden in Südeuropa genauer zu berücksichtigen verbietet, hier verweisen wollen. Um aber doch gleichsam einen Blick in das Gildenwesen eines Theiles von Italien thun zu lassen, wollen wir einige Stellen aus einer Urkunde mittheilen, wodurch die Gewerbsgilden in Ferrara im J. 1237 aufgehoben werden sollten ²⁾.

1) „De piis laicorum fraternitatibus.“ in Thes. Antiqq. Ital. IV. p. 445.

2) Muratori I. c. p. 475. Statuimus et volumus quod omnia Collegia vel scholae artium quarumlibet et mercationum sive negotiationumcunque manerei et quocunque nomine censeantur vel censori possunt, auctoritate praesentis statuti cassentur et irritentur. — Et quod nemo praetextu dictorum collegiorum artium, mercationum, negotiatio-

Drittes Hauptstück.

Die Gilden auf dem Lande und
in den Städten.

Es haben Dänische Gelehrte wohl die Frage aufgeworfen, ob die Gilden allein nur in Städten bestanden oder ob es Genossenschaften der Art auch auf dem Lande gab? Schlegel ¹⁾ antwortet darauf, daß, obgleich es auch in Dörfern wie z. B. in Dänemark: in Siöborg, in Sonderherred auf Laaland und an mehreren Orten Gilden gegeben habe, deren einige sogar Berühmtheit erlangten, so hätten sie doch ihre Hauptsitze in den Städten gehabt, wiewohl auch die Landbewohner nicht von der Theilnahme an den in den Städten bestehenden Gilden ausgeschlossen waren. Der Verf. glaubt mit dieser Ansicht übereinstimmen zu müssen, aber es wird eine mehr ins Einzelne gehende Beantwortung nothwendig seyn. Von den Gewerbsgilden kann hier gar nicht die Rede sein, da die Städte der alleinige Sitz der Gewerbe wurden, und diese später sogar nur in den Städten betrieben werden durften. Es bleiben nun noch die geistlichen und die Schutzgilden übrig. — Von den geistlichen Gilden sind es aber die Kalandsgilden, Verbrü-

num, statutorum et ordinamentorum, sacramentorum firmatorum vel alio quovis modo, aliquid ex ipsis debeat observare neque de ipsis observandis conferre vel tractamentum habere — — Ab his excipimus collegium iudicum huius civitatis et eorum statuta et ordinamenta, quibus per praesentem statutum nolumus derogari. Excipimus etiam congregationes factas et ordinamenta ad honorem Dei et reverentiam Sanctorum, pro sacrificiis et oblationibus faciendis et exsequiis mortuorum et de providendo fratribus tempore necessitatis etc.

1) Schlegel om gamle danske Retsedvaner. p. 222.

derungen meistens oder allein aus Geistlichen bestehend, die, besonders wenn eine Stadt in der Nähe der Gilde nicht zum Mittelpunkte dienen konnte, vorzugsweise auch auf dem platten Lande getroffen werden, und der Verf. ist deshalb der Ansicht, daß, wo eine Gilde auf dem Lande, ohne daß wir nähere Kenntniß von ihrem Wesen haben, gefunden wird, die Vermuthung dafür streitet, daß es eine Kalandsgilde sei. In dem Wesen der Gilden, die zur Förderung s. g. guter Werke bestimmt waren, liegt zwar nichts, was ihre Existenz vorzugsweise in der Stadt oder auf dem Lande vermuthen läßt, und es möchten sich auch auf dem Lande dergleichen nachweisen lassen, dennoch aber hatte auch diese Gattung der Gilden vorzüglich in den Städten ihren Sitz. Es wird dies erklärlich durch die enger zusammengedrängt lebende Menschenmenge, durch die größere Noth, welche Hülfsanstalten fordert auf der einen, die größere Wohlhabenheit, die die Erhaltung derselben möglich macht auf der andern Seite, und durch die großen Kirchen und Klöster, welche gleichsam die Pflanzschulen, der Mittel- und Anhaltspunkt dieser Bruderschaften waren.

Die Städte wurden sehr bald Sizze des Volksverkehrs im weitesten Sinne des Wortes, die wahrscheinlich in den meisten vorhandenen Belagshäuser boten denjenigen Stadtbewohnern, welche in der Volksversammlung erschienen, einen Mittelpunkt dar zum geselligen Verkehr und zur besondern Berathung, wo es nöthig und rathlich schien; so bildete sich von selbst ein engeres Band unter den Bürgern. Der Nutzen einer innigeren Verbindung zur Förderung der Sicherheit, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, zur Erlangung des Rechtes, mußte besonders den Bewohnern der Städte sich als Bedürfniß zeigen. Die mannichfaltigen Gründe liegen so nahe, daß sie einer Auseinandersetzung nicht bedürfen. Eines nur wollen wir andeuten: die Familie war die Grundlage der altgermanischen Staatsverfassung, und so blieb es noch lange in Ländern, wo freie

Gemeinden mit ländlichem Grundbesitz sich erhielten. In den Städten wurde nicht nur alles Eigenthum mehr und mehr beweglich, so daß die alte Grundlage der Familieneinigung schwand, selbst die Bevölkerung war hier beweglicher. An die Stelle der alten Familien trat hier eine künstlichere, weitere — „die Gilde.“ Man könnte dies bloß für eine Vermuthung halten, wenn nicht einige höchst lehrreiche Stellen in dänischen Gesetzen es beurfundeten, daß dies die Vorstellung war, welche auch das Alterthum von den freiwilligen, eidlich bestärkten Schutzverbrüderungen der Bürger hatte. Diese Gesetze bestimmen nämlich, daß in den Fällen, wo ein Landbewohner sich bei schwerer Beschuldigung mit Eidhelfern aus seiner Verwandtschaft (Kionsneffen) vertheidigen mußte, in Städten die Genossen der Schutzgilden deren Stelle vertreten sollten ¹⁾.

- 1) Das alte Schleswigsche Stadtrecht (aus dem Anfang des 13. Jahrh.) §. 27. *Item quicquid habeant discordiae civis et ruricola purgent se mutuo duodeno iuramento et si causa est de manhaelegh civis frater coniuratus purgabit se de convivio coniuratorum. Ruralis purget se cum suis cognatis.* Diese Bestimmung findet sich auch im Jütischen Low (in einer Stelle, die um so beachtenswerther ist, da sie die einzige in den Dänischen Landrechten ist, worin der Gilden erwähnt wird), B. II. C. 114. (S. 186 Ausg. v. Ancher) — *tha waerae han with naefnd i kyn — Aen aer han köpingsman tha waerae with nefnd af hans hög-haestae lagh.* Der Herausgeber bemerkt zu dieser Stelle, daß Köping: Stadt, Köpingsman einen Bürger bedeutet (S. 330). Ueber Lagh in der Bedeutung von Genossenschaft, Gilde S. Schlegel om gamle danske Retsedvaner zc. p. 40. Den Rechtsfaz, von dem hier die Rede ist, finden wir auch noch in andern Stadtrechten wiederholt: *Privil. Wiburgensium* (v. 1440) §. 19. *Item quicumque aliquem civem pro quacunque causa impecierit pro qua secundum leges terrae cum iuramento suorum consanguineorum se defendere deberet, ipse cum convivis Scti Canuti legibus se*

Auf dem Lande mußte der Herr, da wo die Hörigkeit herrschend wurde, diejenigen beschützen, die ihm ergeben waren, wo freie Gemeinden sich erhielten, war die Familie gewissermaßen eine natürliche Gilde, deren Mitglieder gegen einander alle die Pflichten zu erfüllen hatten, wozu sich der Gildebruder bei bestimmter Strafe im Uebertretungsfall verpflichten mußte¹⁾; auf dem Lande, haben wir gesehen, finden sich auch noch in spätern Zeiten Spuren der alten Gelagsversammlungen.

Wo Stürme des Krieges und der Eroberung alle früheren Einrichtungen sprengten, wo durch neue erwachende Richtungen neue Lebensformen sich bildeten, da war für das Gildenwesen überhaupt ein gedeihlicher Boden, dort drängte alles zur Bildung von Schutzverbrüderungen und fanden sich alle dazu erforderlichen Reine. Demungeachtet fand es aber auch in den Landestheilen Eingang, die als ein Muster der Erhaltung und Dauer altgermanischer Einrichtung bezeichnet zu werden pflegen. —

Wir denken hiebei vorzüglich an Friesland und Dithmarschen. In dem Asegabuch (Abschn. VII. §. 4.) findet sich folgende Bestimmung: Sa hawsa ioldskipum²⁾ siuch-

defendet. cf. Privil. f. Kolding (1452.) §. 24. Die drei verschiedenen und doch gleichbedeutenden Ausdrücke convivium coniuratorum, högestae lagh (sumum conviyium), convivium Soti Canuti, die gleichsam drei verschiedene Entwicklungsstufen der Schutzgilden bezeichnen, können erst später erläutert werden.

- 1) In einer Beziehung wird dies besonders durch die Vergleichung von Michelsens Abhandlung über das altnordische Armenwesen (in den Erantien Heft. 2. S. 117) klar werden.
- 2) „Daß hier iold unten „ield“ statt gild steht“, bemerkt der Herausgeber S. 235. „verschlügt nicht das Mindeste, weil die Selbstlauter so oft verwechselt werden, auch die Friesen g u. i mehr...als verwechseln.“ Vgl. Grimm deutsche Grammatik I. S. 279. — „Gildscip“ für gilde findet sich im Angelsächsl.

te, sa skil hit hitwam mannom beta and thre freth a sella allera erost thene ilod (jold verbessert Wiarda) fretho; thet other thene liod fretho; thet tredde thene Progotest fretho, thruch thene menelh thes hi esworen heth sina ielde brotheron and ielde swesteron. „Wo jemand Gilden befehlet (übersetzt dies Wiarda), so soll er doppelt büßen und dreifaches Friedensgeld bezahlen als lererst den Gildesfrieden, zum zweiten den Volksfrieden, zum dritten den Probstesfrieden wegen des Meineides, den er geschworen hat seinen Gildebrüdern und Gildeschwestern.“ In dem Ostfriesischen Landrecht (S. 710.) heißt allgemein „was in ehrlichen Gesellschaften und geschworenen Gilden geschieht, ist doppelt.“

Von Ditmarschen berichtet Neocorus in einer bekannten Stelle, die wir aber wegen der Wichtigkeit, die sie für unsern Gegenstand hat, mittheilen, Folgendes: „It sijn in Idern Carspelen herliche olde Geschlechte, so van undencklichen Jahren hero, umme ehrer Uprichticheit unnd ehrlichen Daden willen, mit herlichen schonen Herteken unnd Wapen gezivet, de under sich in sonderliche Brodertembte edder Kluffte gedelet unde under sich grote Verbundnisse gehatt, de eine den anderen, oek den Allergeringsten unde Armeesten nicht tho vorlaten, so ehn Jemant vorunrechten und belastigen wolde. Im Falle nun einer uth frombden Landen sich in einem Carspel neddergelaten unnd in ein Geschlechte sich tho begeben unde tho befrunden begeret, wen desulve ehrliche, undadelhafte Tuchnisse seiner ehrlichen Gebort, Herfamendes, Handels und Wandels gebracht, schriftlich, edder oek bestendig unde muntlich intügen laten, hebben se

häufig in einer Bremer Urk. v. 1332. f. „delevimus fraternitates quae vulgariter Gildscope vocantur. Cassel Sammlung ungedr. Urk. p. 446.

- 1) Johann Abolfs gen. Neocorus Chronik des Landes Ditmarschen. Herausg. v. Dahlmann. Kiel 1829. Bd. 1. S. 206.

densulven vor einen Bedderen des Geschlechtes angenehmen, ock nicht geringer geachtet, als ehren negesten angebarnen Grundt, ja Hud unnd Har bi demsulven, wen he sich ehnen unnd se wedderumme ehme mit Truwen unde Eiden, wo de Beddern sembtlich under sich verbunden, upgesetzt, unnd alle wehrhaffte Manschop des ganzen Geschlechtes wol hedden seinethalven sich in Gefahren liveness unnd Levendes gestocken unnd tho Welde getagen.“ Neocorus beschreibt uns hier mit deutlichen Worten „geschworene Gilden,“ wie sie die Friesischen Rechte erwahnen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß diese geschworenen Gilden oder grote Verbündnisse (coniurationes) eines und dasselbe sind mit den Geschlechtern und Klufften. In dieser Ansicht dürfte man noch mehr bestärkt werden, wenn man die Statute der von Ditmarschen stammenden Familie der Raverte („der Ravertschen Betterschaft“) auf Fehmarn ¹⁾, (obgleich diese Statute in der Gestalt, wie wir sie besitzen, erst in dem 17ten Jahrhundert verfaßt sind,) mit der Gildeverfassung und den Gildenordnungen, die wir näher kennen lernen werden, vergleicht; ja in der erst im J. 1728 verfaßten Beliebung der Heersen-Klufft in Büsum ²⁾, sind noch die Grundzüge des Gildenwesens zu erkennen.

Die Schlachten und Kluffte waren eine Eintheilung des Volkes, auf welcher das Ditmarsische Staatswesen beruht; jeder, der im Lande vollkommen rechtsfähig sein wollte, mußte zu einem der Geschlechter gehdren, so wie er etwa nach der angelsächsischen Verfassung Mitglied einer Freeborg sein mußte. Die Gilden waren freiwillige Einigungen, mit denen das Staatswesen nichts zu thun hatte,

1) S. in Falks Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 4. S. 250 ff.

2) Niema.: Miscellen histor. und statist. Inhalts zur Kunde von Schleswig und Holstein. Bd. 2. p. 132.

obgleich sie auf dieses einen mächtigen Einfluß üben konnten. Geschworene Gilden werden aber immer innerhalb eines bestimmten Geschlechts statt gefunden haben, weil man im Lande nach Geschlechtern wohnte, und die Gilden eine Stütze des Familiengeistes waren. So konnte es kommen, daß die Kluffte Gildenverfassung erhielten.

Die Einführung der Reformation hat das Gildentwesen überall erschüttert. An vielen Orten (es werden davon noch mehrere Beispiele vorkommen) wurden die Gilden unmittelbar darnach aufgehoben und später in modificirter Gestalt wiederhergestellt. Mit der Reformation entstand auch in Ditmarschen ein mächtiger Eifer gegen die Verbundbriefe ¹⁾. Wäre die Chronik des Neocorus an der Stelle, wo er von ihrer Schädlichkeit redet, nicht lückenhaft, wir würden die Ursachen dieses Eifers besser durchschauen. Die Gilden waren nämlich eine Stütze des katholischen Kirchenwesens. In Ditmarschen hatten die eidlichen innigen Vereinigungen auch dazu beigetragen, den den alten Germanen inwohnenden Geist einer roheren Freiheit und trotzigigen Selbstständigkeit, welche sich ihr wirkliches oder vermeintliches Recht lieber in vollem Maaße nimmt, als es sich gemessen nach anderer Urtheil geben läßt, zu nähren. Auch von dieser Seite betrachtet, konnten sie als schädlich und mit der Religion des Friedens unverträglich erscheinen.

1) Neocorus a. a. D. Bd. 2. S. 124 u. Anhang. S. 573.

Viertes Hauptstück.

Die Schutzgilden.

Erster Abschnitt.

Die Schutzgilden in Dänemark.

Erste Abtheilung.

Verbreitung des Gildenwesens in Dänemark.
„Höchste Gilden.“

Die Quellen des Gildenwesens wo möglich bis zu ihrem Ursprunge zu verfolgen, und die erste Gestaltung desselben nachzuweisen waren wir bisher bemüht. Da haben wir nun gefunden, wie auch dies wichtige, bisher wenig erkannte Institut der Vorzeit aus germanisch-heidnischen und christlichen Elementen erwachsen ist. Wir haben die Spuren früher Ausbildung desselben in dem fränkischen Reiche und vorzüglich in England nachzuweisen gesucht. Die religiösen Verbrüderungen wurden dem Germanen zu Schutzbündnissen, zur Bewahrung seiner Rechte und seiner Freiheit.

Diese Bündnisse nun in der beschriebenen Form sollen der Gegenstand einer sorgfältigern geschichtlichen Beachtung sein. Wir wenden uns zuerst dem Lande zu, welches vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen wird. — Abgesehen von der Veranlassung, der diese Arbeit ihre Entstehung verdankt, würde Dänemark bei einer Geschichte der Gilden, bei der Entwicklung des Wesens der Schutzgilden insbesondere allen Ländern vorange-

stellt werden müssen. Die dänischen Gildestatute sind die reichsten Quellen der Belehrung für unsern Gegenstand, und die in den dänischen Stadtrechten enthaltenen Bestimmungen geben uns die wichtigsten Winke über die Geschichte und allmähliche Gestaltung dieses Institutes. In Dänemark hat man daher auch zuerst erkannt, daß die Gilden nicht bloß gewerbliche oder mit den Ansichten des Katholicismus innig verbundene, religiöse Corporationen sind, und hat die Erforschung des Gildenwesens, als einen für die Geschichte der Vorzeit und die Bildung des Städtewesens insbesondere hochwichtigen Gegenstand bezeichnet.

Wie kam das Gildenwesen nach Dänemark? ist die erste uns hier begegnende Frage. Diejenigen, die die alten Gelage, welche die Gilden gleichsam aufnahmen und fortsetzten, mit den Genossenschaften selbst verwechseln, erwiedern natürlich, sie seien daselbst von den ältesten Zeiten gewesen, und erklären den skandinavischen Norden für das Vaterland derselben, „von wo sie durch Angeln und Jüten nach England und Deutschland gebracht und mit den Gothen nach Italien gewandert sind ¹⁾.“ Es ist in dieser Abhandlung aber versucht worden zu zeigen, daß die Gilden erst im Gefolge des Christenthums entstanden sind. Sie waren in andern germanischen Ländern schon Jahrhunderte vorhanden, ehe das Christenthum in den skandinavischen Ländern Wurzel faßte; nicht diese können daher als die erste Pflanzstätte des Gildenwesens betrachtet werden. Sollen wir ein bestimmtes Land, als Vaterland des Gildenwesens bezeichnen, so müssen wir dahin unsere Blicke wenden, wo Christenthum und germanisches Leben früh sich begegnen. Ein solches Land ist England. Mit der Einführung des Christenthums unter den deutschen Eroberern möchte

1) Gramm. ad Meursii Hist. Dan. p. 258. Westphalen Mon. Cimbr. T. III. praeef. p. 112.

es vielleicht entstanden sein. Die angelsächsischen Gildenstatute sind die ältesten, die wir besitzen. Selbst die Benennung „Gilde“ scheint von dort zu entstammen.

Wir wollen dies nur als Vermuthung geben, die vielleicht so haltbar wie jede andere ist, denn mit historischer Gewißheit läßt sich hier Nichts ermitteln. Mit einer möglichst großen Wahrscheinlichkeit aber dürfte sich die Verbreitung des Gildenwesens von England nach Dänemark nachweisen lassen. Durch die Eroberung von England waren die Dänen mit einem Lande, das bereits auf einer höheren Stufe der Cultur stand, in Verbindung gekommen. Die Beförderung des Christenthums, das in Dänemark im harten Kampf und Verfolgung fast zu erliegen schien, lag jetzt in dem Interesse der Dänischen Könige, Beherrscher zugleich eines christlichen Staates. Sie sahen in der Einheit der Religion ein Mittel zur politischen Einigung. Es verkannte dies selbst nicht der wilde Svend, und sein Nachfolger, Kanut der Große, strebte darnach, Engländer und Dänen zu einem Volke zu verschmelzen. Er zeigte sich der Geistlichkeit sehr ergeben, unterstützte sie thätig, legte durch seine Reise nach Rom seine Ehrerbietung gegen das Haupt der Christenheit dar, und suchte auf jegliche Weise das Christenthum in seinem Vaterlande völlig herrschend zu machen. Er benutzte dazu die ihm ergebene englische Geistlichkeit, und führte, als er Dänemark (1019) besuchte, eine große Zahl Geistlicher von England mit sich hinüber ¹⁾. Es dauerte der Zug englischer Geistlicher nach Dänemark auch in den folgenden Zeiten fort ²⁾. Da sich nun vor Kanut d. Gr. das Bestehen einer Gilde nicht nachweisen läßt, so macht diese allgemeine Gestaltung der Zeit, besonders mit Berücksichtigung der oben gemachten Bemerkung über

1) Münters Kirchengesch. Th. 1. S. 411.

2) Pontoppidan Ann. eccl. Dan. I. p. 91. 210 — 334.

über den Entwicklungsgang des Gildenwesens, es wahrscheinlich, daß wir Weg und Zeitpunkt der Verbreitung desselben nach Dänemark gefunden haben.

Zu diesen allgemeinen Gründen kommen aber noch besondere, vielleicht mehr überzeugende hinzu.

Ein altes prächtiges Evangelienbuch, welches Wanley (1705) etwa 700 Jahr alt hielt, enthält auf einem besondern Blatte, zwischen den Evangelien des Matthäus und Marcus die Nachricht: daß König Kanut, sein Bruder Harald und einige andere Große in die Brüderschaft bei der Christi-Kirche zu Canterbury aufgenommen worden seien ¹⁾. „Hier ist eingeschrieben“ — heißt es daselbst — „König Kanuts Namen, der unser geliebter Herr vor der Welt und unser geistlicher Bruder vor Gott ist, und Harald's des Königs Bruder u. ²⁾“

Orc oder Orcy, ein geliebter Ritter und Freund Kanuts des Großen, gründete in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Tola von Rouen, ein Kloster Abbotesbury in Dorsetshire, und beide begabten dasselbe, da sie keine Kinder hatten, sehr reich mit Gütern. Eben dieselben errichteten auch eine Gilde oder Brüderschaft Gott und St. Peter zu Ehren. Jeder Bruder sollte dem Kloster jährlich drei Tage vor dem St. Petersfeste einen Pfennig, oder dessen Werth an Wachs, und noch eine andere milde Gabe, in Brod oder Weizen bestehend, opfern. Wenn einer aus der Gilde starb, so sollte jeder Bruder einen Pfennig zu den zu erkauenden Seelenmessen geben. Erkrankte ein Bruder in einer Entfernung von 60 Meilen, so sollten ihn 15 Brüder nach dem Gildehause bringen. Starb einer, so sollten ihrer dreißig ihn zuder von ihm erwählten Ruhestätte geleiten u. s. w.

1) Als Anhang der Missalien und Evangelien-Bücher u. findet man oft Gildestatuten und sonstige Nachrichten die Gilden betreffend. s. Hickesii Thes. LL. Sept. T. III. Epist. crit. p. 10

2) S. Suhms Historie. B. 3. p. 485.

Diese Gilde, bemerkt auch Suhm, ist wohl die älteste, welche ein Däne gestiftet hat, und hat den später in Dänemark errichteten zum Vorbilde gedient ¹⁾. Mag dieses so vereinzelt aufgefaßt, auch weniger erweislich sein, so sehen wir doch den Weg, auf welchem sich das Gildenwesen zu den Dänen verbreitet hat. Die Verpflanzung desselben nach ihrem Vaterlande scheint fast eine natürliche und nothwendige Folge gewesen zu sein, zumal wenn wir hinzunehmen, was oben über den Zug englischer Geistlichen nach Dänemark angeführt worden ist. Denn daß die Geistlichen die ersten und eigentlichen Beförderer des Gildenwesens waren, zeigen dessen Gestaltung, so wie die oben angeführten Nachrichten unverkennbar. Die Canonici in Canterbury nahmen den Kanut, ihren weltlichen Herrn, als ihren geistlichen Bruder auf, und er begabte das Capitel, von dem die Stiftung der Gilde ausgegangen war, mit Privilegien und Gütern. — Das reiche Ehepaar suchte sich die Stätte im Himmel durch Gründung eines Klosters zu sichern, und fügte dem frommen Werke ein zweites durch Errichtung einer Gilde bei, die die Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe verband, aber dem Kloster zugleich auf mannichfache Weise einträglich wurde.

Könnten wir vollends der Ansicht eines ausgezeichneten Gelehrten beistimmen, so wäre etwa zu derselben Zeit, von dem Dänischen Könige selbst, eine meist aus Dänen bestehende Gilde, von einer weit größeren Bedeutsamkeit in England gestiftet, die dann in eben dieser Weise in Dänemark fortgedauert hätte, und schätzbare Reste des Alterthums würden uns mit deren Einrichtung und Geschichte bekannt machen.

Herr Conferenzzrath Schlegel in seiner lehrreichen Abhandlung über die altdänischen Gewohnheitsrechte und Au-

1) Suhm Hist. Bd. 3. S. 591. Vgl. daselbst S. 583.

tonomie ¹⁾ erklärt das Witherlagsret ²⁾, eines der interessantesten Monumente der Dänischen Rechts- und Alterthumsgeschichte, für ein Gildestatut. Theils aus dem Namen, theils aus dem Inhalte wird erwiesen, daß das in Rede stehende Recht nicht eine von dem Könige seiner Leibwache, als Gehorsamende, gegebene Vorschrift und Verordnung sei, sondern eine von dem Könige, als erstern und ausgezeichnetem Mitglied einer frei sich vereinigenden Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dieser beliebte und gegebene Willführ, zur Aufrechthaltung der Ordnung in dieser Gesellschaft. Abgesehen aber auch von den Zweifeln und Gegengründen, die der Eine oder Andere gegen die von dem, um die Dänische Rechtsgeschichte so vielfach verdienten Verfasser, aufgestellte Ansicht in Anregung bringen möchte, dürfte dennoch das Witherlagsret den Gildenstatuten wohl kaum beigezählt werden können, so wenig als jede Gesellschaft mit eigenen Beliebungen eine Gilde genannt werden kann, wenn man das Wort nicht in einer uneigentlichen, sehr weiten Bedeutung nehmen wollte. Das Band, welches die Tinglith oder Tingmannalith, d. i. die aus reichen und angesehenen Kriegern verschiedener Nationen gebildete Leibwache des Königs umschlang, war vorzüglich die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen den König, in dessen Sold sie stand. Das Band brüderlicher Eintracht, das die Mitglieder nach den spätern Fassungen des Gesetzes unter sich einigen sollte, erzeugte nur die negative Verpflichtung, einander nicht zu schaden, denn um dem Geiste der Gewaltthätigkeit und Unruhe Schranken zu setzen ³⁾, war die Ver-

1) Om de gamle Danske Retsvedvaner og Autonomie. Kiøbenhavn. 1827. 4 p. 39—48.

2) S. Langenbeck scriptt. rer. Dan. III. p. 139—159. Rosenvinge Samling af gamle Danske Love. B. 5. (Gaards- og Stadsrettr) init.

3) „Ne vaga libertate potita effrenis iuventus castrensis mutis se contumeliis impune lacesseret.“

ordnung, die sich selbst als eine strenge Strafverfügung charakterisirt, gegeben ¹⁾. Das gesellschaftliche Zusammenleben war freilich ein noch engeres als in den Gilden, ein tägliches, aber es findet sich keine Spur der den Gilden so eigenthümlichen, und in der historischen Bildung derselben so tief begründeten Fest-Zusammenkünfte, mit der überall fast gleichmäßig wiederkehrenden Einrichtung, die den eigentlichen Mittelpunkt der Einigung bildeten. Die Thinglith versammelte sich wie zum Dienste, so zur Berathung, wenn es der König gebot. Zu einem gegenseitigen Schutze und Beistand waren sie nicht weiter verpflichtet, als es in dem Wesen einer gescharten Kriegsmannschaft und der Beschaffenheit des damaligen Staatsbürgerthumes lag. Da findet sich keine Erwähnung, daß ein Genosse dem andern in gewisser bestimmter Weise beistehen mußte in den Wechselfällen und Nöthen des Lebens, bei Verfolgung, Krankheit, Armuth; daß ihm eine besondere Sorge für sein zeitliches und ewiges Heil oblag. Es tritt uns kein Verhältniß entgegen, was auf einen gewissen Zusammenhang mit der Kirche, auf ein geistliches Element, wie es jede Gilde hatte, hindeutet. Die Aufnahme von Genossen dieser Kriegervereinigung hing nur von dem Könige ab ²⁾, während

1) §. 4. Quo circa — (rex) leges promulgavit castrenses quorum formidine, nullus alterum lacessere auderet — ne vel minima litigii causa inter commilitones existeret, sed potius ut eorum animos, qui eodem pugnandi desiderio aestuabant, fraterna quaedam dilectionis compago uniret.

2) König Kanut ließ bekannt machen §. 2. — arctioris familiaritatis privilegio prae aliis fruituros qui in regis honorem caeteraque militis decorem bipenibus mucronum capulis deauratis coruscarent. — Wer in den Dienst eines anderen Herrn treten wollte, schickte nach §. 7. am Neujahrsabend zwei seiner Genossen, um den Dienst dem Könige aufzukündigen.

in den Gilden die Brüder oder ein von diesen erwählter Ausschuß darüber zu entscheiden hatte. Es gab keinen wechselnden, durch Wahl bestimmten Vorstand, der König war das einzige, immerwährende Haupt.

Der genossenschaftliche Geist, der das ganze Mittelalter durchdrang, und zu eng verbundenen Gesellschaften mit gleicher Berechtigung alle verband, die ein gemeinschaftliches Streben und Interesse hatten, offenbarte sich auch in den Einrichtungen, die die Könige von Dänemark der ihnen zunächst stehenden bevorrechteten Kriegerschaar ertheilten; aber es fehlte ihr gar Vieles, was zu dem Wesen der Gilde, wie der Begriff davon sich geschichtlich gestaltete, nothwendig gehört. Einzelnes freilich mag bei der Organisation von den Gilden, theils willkürlich entlehnt, theils unvermerkt übertragen worden sein. Erst in späterer Zeit, als das Gildenwesen noch allgemeiner verbreitet war, nahmen die meisten Genossenschaften sich deren Einrichtung zum Muster.

Der Verfasser, gerne sich fügend besserer Belehrung, hat geglaubt die Sache darstellen zu müssen, wie sie ihm erscheint, und entsagt damit zugleich einer, wenn es Verfechtung der Meinung und nicht historische Wahrheit gälte, willkommenen Stütze seiner Ansicht, daß das Gildenwesen zur Zeit Kanut des Großen oder bald nach ihm von England nach Dänemark verpflanzt sei. Diese Verpflanzung möchte aber wohl vorzugsweise durch die englischen Geistlichen, die das Gildenwesen auch bei den Dänen in England zu verbreiten suchten, bewirkt worden sein.

Mit den geistlichen Wohlthätigkeitsgilden, die Kirchen und Klöster bereicherten, müssen aber auch die Schutzgilden, welche die Dänen auf ihrem Eroberungszuge kennen gelernt, etwa zu gleicher Zeit den Weg in ihr Vaterland gefunden haben.

Auch diese Verbindungen, welche, aus jenen geistlichen hervorgegangen, mit allen Zwecken einer frommen Brüderschaft ein weltliches, aber der Befestigung der Re-

ligion nicht minder heilsames Streben verbanden: den Zustand wilder Gewalt und der Willkühr der Mächtigen zu beschränken, konnten von den Geistlichen nur mit günstigen Augen betrachtet werden. Es wurde der Boden dadurch empfänglich gemacht für den Saamen, den sie säeten. Erst als die Geistlichen nach einer möglichst unbeschränkten weltlichen Gewalt strebten, wurden ihnen die Gilden gefährlich und hinderlich bei Ausführung ihrer Absichten. Unter diesen Verhältnissen begann auch in Dänemark wie in andern Ländern ein politischer Kampf gegen die Gilden, die sie früher nur in Rücksicht der moralischen Entartung zu beschränken gesucht hatten. Wir werden unten davon in Beziehung auf die Verhältnisse des Bischoff's von Rothschild zu Copenhagen noch reden. In England waren, wie wir erwähnt haben, die Gilden nicht in einer so feindseligen, gesetzwidrigen Stellung wie in den fränkischen Ländern.

Erst zu Anfang des 12ten Jahrhunderts sind Gilden in Dänemark historisch-erweislich vorhanden. Die Kunde, die wir davon besitzen, weist auf eine frühere Existenz zurück, aber ein Zeitpunkt läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen.

Mit einer höchst beachtenswerthen und lehrreichen Nachricht von einer für die Geschichte von Dänemark wichtigen Begebenheit beginnt die Geschichte des Gildenwesens in diesem Lande. Wir wollen sie unserer Betrachtung einigermaßen zum Grunde legen. Eine altdänische, in lateinischer Sprache verfaßte Chronik erzählt: Als König Nicolaus, dessen Sohn Magnus den Herzog Knud Lavard erschlagen hatte, im Jahre 1130 nach Hetheby kam, riefen ihm seine Begleiter, nicht in die Stadt zu gehen, weil die Bürger in ihrer Gilde, die sie Hethylag nannten, ein strenges Gesetz hätten, und nicht gestatteten, daß jemand straflos bleibe, der einem ihrer Genossen Schaden zugefügt, oder ihn gar getödtet habe. Der Herzog Knud sei bei seinen Lebzeiten Aeltermann und Beschützer der Gilde gewesen. Der König aber verachtete diese Warnung. „Soll ich mich,“ sagte

er, „vor diesen Fellbereitern (Kurdewener) und Schustern fürchten?“ Aber kaum hatte er die Stadt betreten, so wurden die Thore geschlossen, auf den Ruf der Gildglocke versammelten sich eilig die Bürger, suchten sich des Königs zu bemächtigen und tödteten ihn mit Allen, die ihn zu vertheidigen suchten¹⁾.

In Hetheby oder Schleswig bestand also im Jahre 1130 eine Gilde, deren Mitglieder es nicht duldeten, daß einem ihrer Genossen ungestraft ein Unrecht zugefügt wurde. Es war dies der Hauptgrundsatz, worauf die Schutzgilden beruhten. Die Gildegenossen in Schleswig beobachteten dies sehr ernstlich, und hatten in ihren Statuten darüber strenge Vorschriften. Daß diese aber dahin lauteten, daß, wer einen Gildebruder freventlich erschlagen, dies mit dem Leben büßen müsse, ist nicht wahrscheinlich. Aus den mitgetheilten angelsächsischen Gildestatuten geht hervor, und mehr noch soll es unten bei den Dänischen gezeigt werden, daß der Zweck der Gilden nicht war, ein neues Recht zu begründen, sondern das bestehende Recht aufrecht zu erhalten. Die Blutrache konnte auch bei der Erschlagung eines Gildebruders durch Sühne mit den Blutsver-

-
- 1) *Chronica Danorum praecipue Sialandiae ab anno 1028 ad 1307 apud Langenbeck Scriptt. RR. Dan. T. II. p. 612.* Qui (Nicolaus rex) cum venisset prope Hetheby dissuaserunt ei comites et pueri sui ne introiret illuc, quod burgenses districtissimam legem tenent in convivio suo, quod appellatur Hezlagh, nec sinunt inultum esse, quicumque alicui convivarum illorum damnum s. mortem intulerit; Dux Canutus dum adviveret senior erat convivii illius et defensor. Sprevit huiusmodi admonitionem rex et dixit. „Num quid timendum est nobis a pellipariis et sutoribus istis?“ Mox itaque cum villam esset ingressus clauserunt portas civitatis et repente campana convivii clarius insonuit. Concurrentes autem burgenses rapuerunt regem et cum omnibus qui eum defendere nitabantur, morti tradiderunt.

wandten und den Gildegenossen abgewendet werden. Die Erzählung von der Erschlagung Königs Nicolaus beweist nichts dagegen, denn er fiel im Handgemenge, als die Bürger sich seiner zu bemächtigen suchten. Auch mochten sie es wohl wissen, daß von dem Könige und seinem Sohne eine Sühne nicht zu erreichen war. Es walteten, wie man leicht sieht, in diesem Falle besondere Verhältnisse ob. Aus der ganzen Erzählung kann man aber schließen, daß Schutzgilden der Art noch nicht in Dänemark verbreitet waren und in vielen Städten bestanden; wie hätte es sonst solcher Warnung und Belehrung bedurft? Wir dürften daher vielleicht die Gilde der Schleswigschen Bürger für die älteste im Lande, die den andern zum Vorbild diente, halten. In Schleswig dürften wir aber auch die Gilden am ersten vermuthen, wenn wir der Meinung beipflichten, daß das Gildenwesen von England nach Dänemark verpflanzt sei.

Ihre Gilden nannten die Einwohner Hezlagh. Es giebt eine unstreitig unrichtige Erklärung der Stelle, worin dies gesagt ist, der aber auch Langenbeck folgt ¹⁾, und dieser zufolge soll nicht das „convivium“ sondern die „districtissima lex:“ Hezlagh, oder wie es richtiger heißen soll Hetheslagh d. i. lex Hethensis, lex Hethebyensium genannt worden sein. Die Ansicht der Stelle ergiebt leicht, daß dies unrichtig sei, und es kommt hinzu, daß in neuerer Zeit ganz erwiesen ist, daß „Lagh“ eine Gesellschaft, Genossenschaft, Gilde heißt; Gilde der Hethebner würde demnach also der Name gewesen sein. — Einer anderen Erklärung zufolge soll aber die erste Silbe in dem Worte Hezlagh noch eine andere Bedeutung haben, und mit den, in verwandten Sprachstämmen sich findenden Formen, Hath, Heid, Hatt d. i. vornehm, erhaben, zusammenhängen; Hezlagh wäre demnach so viel als „högheste Lagh,“ wie

1) Langenbeck l. c. II. p. 612.

es in den oben angeführten Stellen des jütischen Lov heißt. Der Verfasser möchte aber noch eine andere Ableitung, die ihm auch geschichtlich richtiger scheint, wie die Folge ergeben wird, in Vorschlag bringen, nämlich von dem altnordischen heiti (het, hefi heitid, at heila) i. e. vocari, nominari, dann votum facere, iurare¹⁾; die Bedeutung des Wortes wäre demnach convivium coniuratum, coniuratio.

Beide Benennungen: summum convivium und convivium coniuratum, werden durch das ältere Schleswigsche und andere Dänische Stadtrechte gerechtfertigt. Wir dürfen hier nur zuvörderst an eine Stelle erinnern, die wir bereits oben anzuführen veranlaßt waren, worin es heißt: „si est causa de manhaelgh civis frater coniuratus purgabit se de convivio coniuratorum.“ Auch in andern Fällen, wo es sich um schwere Beschuldigungen handelte, mußte der Beklagte sich mit Eidhelfern dieser Geschworenen=Genossenschaft²⁾, die in den darauf bezüglichen Gesetzesstellen: summum, maius convivium genannt wird, reinigen³⁾.

Wer gehörte zu dieser geschworenen Gilde? ist die uns zunächst sich aufdringende, wichtige und sehr verschiedenartig

1) Biörn Haldorsen Lex. Island. s. v.

2) Slesv. Stadsret. §. 65. Item si quis percusserit alium, non tamen fratrem coniuratum. cf. §. 66. ibid.

3) Slesvigs aeldste Stadsret. §. 2. Si quis etiam civium mulierem oppresserit et convictus super hoc fuerit — — vel si negaverit nec super hoc legaliter convinci poterit XII viris sibi adiunctis de summo convivio se purgabit. §. 3. — — si vulnus non letale fuerit — — si negaverit tunc summo convivio se purgabit. — — §. 4. Mulier adulterata a marito coram iudice accusata, si negaverit maioris convivii XII iuramento convivarum debet purgari.

beantwortete Frage. Die Lösung der Aufgabe liegt in der Stelle selbst, haben viele gemeint, und ist in den Worten des Königs enthalten, mit denen er die Warnung seiner Begleiter zurück wies. „Soll ich mich vor Schustern und Fellberei- tern fürchten?“ Daher haben auch Schriftsteller, die der obigen Chronik die Ermordung König Niels nach- erzählt haben, getrost berichtet, der König sei in Schleswig von Schustern und Kurdevenern erschlagen.

Ganz so wörtlich hat ein neuerer Schriftsteller über das Schleswigische Stadtrecht dies nicht genommen, aber doch im Wesentlichen diese Ansicht noch weiter zu begrün- den gesucht ¹⁾. In dem Schleswigischen Stadtrecht wird nämlich an einer Stelle von „quatuor seniores de civitate“ gesprochen, und gleich darauf werden vier Gattungen von Handwerkern erwähnt: Schuster, Kurdevenner, Bäcker und Schlachter ²⁾. Diese also mit ihren Seniores oder Altermän- nern sollen zusammen das *summum convivium* gebildet haben. Es beruht diese Ansicht aber auf einer ganz unrichtigen Ansicht von der Entwicklung der Städte, in welcher die Handwer- ker im 12ten Jahrhundert noch eine untergeordnete Stel- lung einnahmen. Auch sind die im Schleswigischen Stadt- recht vorkommenden: Weinleute, Fischer, Zimmerleute und Schiffer ³⁾, die, wenn eine völlige Zunftverfassung eingeführt gewesen wäre, auch ihre Altermänner haben mußten, über- sehen. Man wäre auf eine so sonderbare Erklärung gar nicht gekommen, wenn man die Worte des Königs aus dem rechten Gesichtspunkte betrachtet hätte. Der ritterliche Herr

1) F o r c h h a m m e r über das Alter des Schleswigischen Stadt- rechts in Falks Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 3. Dagegen f. Paulsen: über die südäitischen Stadtrechte in derselben Zeitschrift. Bd. 5.

2) Slesvigs aeld. Stadsr. §. 32—35.

3) Slesvigs aeld. Stadsr. §. 36. 71—73. (vinitores, piscato- res, carpentarii, custodes cymbarum.)

verachtete die Bürger, die er sammt und sonders Schuster und Fellbereiter nennt; und so konnte das ritterliche Europa lange noch sich nicht erwehren mit Verachtung auf die „Pfeffersäcke“ herabzusehen, die im Staate jetzt fast die Bedeutung haben, die sie einst in den Städten hatten.

In einer Stelle des genannten Stadtrechts lesen wir Folgendes (§. 28.): „Si vero hospes civi, vel cives hospiti aut civi domum propriam non habenti furtum imposuerit, iuramento simplici XII hominum se purgabit, hoc tamen addito ut hospes in numero pro hospite iuret.“ Wir sehen aus dieser Stelle, daß es außer den Fremden, die keinen bleibenden Aufenthalt in der Stadt hatten, zwei Klassen von Bürgern gab, solche, die mit städtischen Grundstücken darin angefessen waren, und andere, welche auf dem Grunde und Boden eines andern Bürgers wohnten. Die ersteren waren die Bürger im engeren Sinn, die Vollbürger, deren Inbegriff die eigentliche städtische Gemeinde, die *civitas*, bildete¹⁾, wozu aber die Handwerker, wie dies die Städtegeschichte aller germanischen Länder zeigt, nicht gehörten. Nach dem ältesten Lübischen Stadtrecht wurde unter andern Erfordernissen zur Rathsfähigkeit verlangt, daß der zu Wählende habe: „Torsacht egen binnen der muren unde sine Neringe nicht mit Handwerke gewonnen hebbe.“ Ob dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit von der frühesten Zeit feststand, darauf kommt es hier nicht an; als Regel können wir aber annehmen, daß Handwerker nicht zur *civitas* gehörten. —

1) Stat. civ. de Friburch in Brisgauia ab a. 1120. §. 22. Qui proprium non obligatum valens marcam in fribure habuerit burgensis est. §. 23. Si domus alicuius in civitate arserit quamdiu censum et collectam et alia iura non supersederet ius burgensium non amisit, si autem alter curtim emerit burgensis non erit nisi superedificet.

Wenn also die angeführte Stelle des Stadtrechts von Schleswig zeigt, daß auch in dieser Stadt ein Unterschied zwischen der erbgeessenen Bürgerschaft und den Kleinbürgern, wenn man sich des Ausdrucks bedienen will, gemacht wurde, und wenn nun in einigen andern Stellen von den *fratribus coniuratis* oder *de summo convivio* die Rede ist, welche bei schweren Vergehen allein als Eideshelfer zulässig waren, so schließen wir wohl mit Recht, daß die Mitglieder der höchsten Gilde mindestens zu den vollberechtigten Bürgern gehören mußten. Dies zeigen denn auch einige Stellen anderer Stadtrechte, auf welche wir hier nur hindeuten wollen, da wir dieselben unten noch anführen müssen¹⁾. Es fragt sich nun aber, ob das *summum convivium* mit der erbgeessenen Bürgerschaft gleichbedeutend oder das erstere vielleicht nur ein Theil der letzteren gewesen sei, wie dies aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen hervorzugehen scheint?

Wir glauben, daß man hier der Zeit nach unterscheiden muß, und daß die Namen „geschworene Gilde“ und „höchste Gilde“ auf zwei Entwicklungsperioden hindeuten.

Jede Gilde nämlich war eigentlich eine geschworene, denn sehr früh wurde es üblich, daß die Mitglieder sich durch einen Eid zur Befolgung der Grundsätze ihres Vereines verbindlich machten, und man scheint nur eben in Berücksichtigung der von Kaiser Karl und seinen Nachfolgern erlassenen Verbote bei den geistlichen Gilden den Eid wieder abgeschafft zu haben, ohne sich aber in dieser Rücksicht consequent zu bleiben²⁾. Die Schutzgilden blieben aber

1) Flensb. g. Stadtr. §. 25. Privil. f. Odensee ab a. 1477. §. 2.

2) In dem angeführten Concil. Avenionensi. (S. oben) heißt es — *confratrias olim in honorem b. Mariae et aliorum sanctorum pro subsidiis pauperum introductis, in quibus coniurationes et iuramenta non interve-*

immer geschworene Gilden, und werden, ja gerade als solche, den geistlichen entgegengesetzt.

Die ältesten Schutzgilden in den Städten waren höchst wahrscheinlich mit der erbgeessenen Bürgerschaft, der civitas, die eine coniuratio (wie dies noch bei deutschen und niederländischen Städten klarer werden wird), ein convivium coniuratum bildeten, identisch. So möchte es wohl noch in Schleswig gewesen sein, als König Nicolaus im J. 1130 daselbst seinen Tod fand. Aus den Worten der Erzählung zu schließen, umfaßte die Heszlagh d. i. die geschworene Gilde, nicht einen Theil der Bürger, denn es ist von den „burgen-ses“ im Allgemeinen die Rede. Die Gildglocke ist die Stadtglocke, auf deren Noth- oder Lärmruf die Bürgerschaft herbeikommt.

Im Schleswigischen Stadtrecht ist auch noch von einem bestimmten convivium coniuratorum die Rede. Dies ist in den übrigen Dänischen Stadtrechten, namentlich in denen, welche das genannte zum Mutterrecht haben, nicht mehr der Fall. Der damit gleichbedeutende Ausdruck „höchste Gilde“ deutet aber schon auf eine Umgestaltung der Verhältnisse hin.

Die Eigenschaft eines Vollbürgers gab an sich noch nicht die Genossenschaft der geschworenen Gilde, es war eine besondere Aufnahme nöthig. Der Aufzunehmende mußte gewisse Eigenschaften besitzen (bis in ziemlich späten Zeiten wird durchgängig, in allen Statuten nur ein unbefleckter Ruf gefordert) und gewisse Leistungen auf sich nehmen. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaftsver-

niunt. Dagegen heißt es in einer Bestätigung einer Kalandsgilde vom Erz. v. Magdeburg ab a. 1407. b. Blumberg Abbildung des Kalands. S. 162. S. 282. „Nos vero promissam institutionem — taliter duximus roborandam ut in ea sint presbyteri et clerici ac laici etiam coniurati etc.

fassung der Gilden wurde die Anordnung in dieser Hinsicht mehr ausgebildet und bestimmter. Es war, bei dem Wachsthum der Städte insbesondere eine gewisse Beschränkung der Zahl der Mitglieder nöthig, schon damit das Haus bei den Festversammlungen alle fassen konnte.

Die älteste Gilde blieb daher mit der Bürgerschaft nicht gleichbedeutend, behauptete aber vor den andern, die in der Stadt zu denselben oder andern Zwecken sich bildeten, einen sehr natürlichen Vorrang. Noch kömmt hinzu, daß sich in den Gilden, ohne daß dies ein anfänglicher Grundsatz derselben war, ganz auf factischem Wege eine gewisse Erblichkeit bildete, indem der Sohn gewöhnlich in die Verbindung trat, der sein Vater angehörte, oder angehört hatte, und man natürlich die Söhne der Gildebrüder am willigsten aufnahm, ja in der Folge ihnen selbst die Bedingungen des Beitrittes erleichterte. So bildete sich ein gewisser Kreis von Familien, die von Geschlecht zu Geschlecht der höchsten Gilde angehörten, und fortdauernd den Stamm derselben ausmachten. Es wurde das *summa convivium* aus einer Vollbürger- eine Altbürgergilde. Aber nach Zeit und Ort ward diese Entwicklung mehr oder minder aristokratisch.

Zur Zeit der Aufzeichnung des ältesten Stadtrechts waren diese Verhältnisse noch in ihrer Entwicklung, wie es scheint, begriffen.

Es hatten sich neben der „geschworenen Gilde“ schon andere gebildet, daher sich diese auch die „höhere“ nannte, aber es scheint dieselbe noch die Mehrzahl der Vollbürger umfaßt zu haben.

Die Vorschrift, daß bei schwereren Verbrechen ein Bürger sich nur durch die Eidschülfe von Genossen der höchsten Gilde reinigen konnte, ist nur eine andere Fassung des Grundsatzes, daß in solchen Fällen ein Vollbürger sich nur mit Vollbürgern vertheidigen könne. Die Vergleichung der früher schon angeführten auf die Eidschülfe

bezüglichen Stellen des Schleswigischen Stadtrechts bestätigt diese Ansicht. Da das Gesetz, daß ein Bürger bei Mord, Nothzucht, schweren Wunden, Diebstahl sich nur mit Genossen der geschworenen Gilde vertheidigen konnte, stehen blieb, aber ein großer Theil der Bürger nicht zu dieser Genossenschaft gehörte, so mußte aus dem Satze etwas ganz Anderes werden, und daher sind die Aenderungen in den Stadtrechten, welche mit wenigen Abweichungen dem Schleswigischen entlehnt sind, zu erklären.

Daß es in Flensburg eine bestimmte höchste Gilde gab, wird unten noch weiter ausgeführt werden. In den Stellen, wo von der Eideshülfe die Rede ist, wird dieser bestimmten höchsten Gilde gar nicht erwähnt, sondern es wird der Ausdruck höchste Gilde immer nur beziehungsweise auf den Beklagten gebraucht. Statt des Ausdruckes *cum summo convivio se purgabit* heißt es daher fortwährend *cum suo summo convivio*, *cum summo convivio in quo est* u. s. w. So auch in verwandten Stadtrechten ¹⁾. Es deutet dieses aber auf ganz andere Verhältnisse und eine andere Ansicht.

Es gab nämlich in Flensburg mehrere Gilden, die aber alle, wie es aus §. 25. des Stadtrechtes sich ergibt, aus Vollbürgern bestanden haben müssen. Eine gewisse Rangordnung der in den Städten vorhandenen Gilden zeigt sich

1) Flensb. gamle Stadtr. §. 5. Si civis civi volnus intulerit — cum summo convivio in quo est se purgabit. cf. Flensb. nyere Stadtr. §. 70. Stat. Apenrad. §. 74. Flensb. g. Stadtr. §. 25 — „Etsi ipsum purgarint necesse est quod sex de summo convivio in quo est ipsum super hac causa defendant — Si in nullo convivio sit sex cives solventes suum Arngialdet Tostgiald suo iuramento superaddito quinque supra dictorum etc. cf. Flensb. n. Stadtr. §. 115. Apenrad. §. 116. u. Flensb. g. Stadtr. §. 28. Apenrad. §. 118. — Erst in Ermangelung von Guildgenossen schworen Grundbesitzer, die nicht in einer Gilde waren.

überall; sie genossen wohl nach dem Alter, dem Ansehen und Reichthum der zu denselben gehörigen Mitglieder einen verschiedenen Grad der Achtung. Ein und derselbe Bürger konnte aber zu mehreren Gilden gehören, und dies war oft der Fall. Die Gilden waren und blieben ja immer geistliche und zugleich gefellige Institute, theils nun um sein Seelenheil zu fördern, theils wohl auch um die Freuden der Mahlzeit öfterer zu genießen, fühlte sich mancher bewogen, mehreren solchen Gesellschaften beizutreten 1).

Das Flensburger Stadtrecht verlangt nun nicht, daß ein Bürger mit Eideshelfern aus einer bestimmten Genossenschaft sich vertheidigen sollte, wenn er nicht Mitglied derselben war, dies hätte leicht den Beklagten in Verlegenheit bringen können, und der immer zur Eidschulfe verpflichteten Genossenschaft beschwerlich werden müssen. Man blieb vielmehr dem Grundsatz treu, jeder vertheidige sich durch seine Standesgenossen. Für den Gast konnte ein Gast, für den geringern Bürger ein geringerer schwören, ein erbgeßener Bürger mußte sich durch Erbgeßene vertheidigen; gehörte er aber zu einer Gilde oder zu mehreren, so mußte er seine Eidschelper aus der angesehensten Genossenschaft, deren Mitglied er war, wählen. Theils sollte damit erreicht werden, daß solche für den Beklagten zeugten, die ihm nahe standen, also die besten Beurtheiler seiner Handlungen waren, theils sollten es die möglichst angesehenen Männer sein, deren Aussage also von dem größtmöglichen Gewichte war.

Man befolgte aber keinesweges in allen Dänischen Städten das im Flensburger Rechte consequent durchgeführte

En:

1) Beweise dafür werden noch vorkommen. Der Vorschrift des Statutes der Dreieinigkeitsgilde in Odensee, daß alle Mitglieder der Genossenschaft auch zur Kanutzgilde gehören sollten, wovon unten, beruht auf besondern geschichtlichen Verhältnissen.

System. Theils wohl um gewisse Gilden, die auf Abfassung der Stadtrechte selbst großen Einfluß gehabt haben möchten, zu begünstigen, theils auch, weil die in gewissen Gegenden übliche große Zahl der Eidhelfer dem Beklagten seine Vertheidigung oft sehr erschweren mochte, und andere Mißstände dadurch entstanden, erlaubte man den Mitgliedern gewisser Genossenschaften, sich mit einer geringern als der üblichen Anzahl zu vertheidigen. Nach dem Rothschilder Stadtrecht (v. 1268.) konnte ein *frater coniuratus* (ob damit die Mitglieder einer bestimmten oder mehrerer Gilden gemeint sind, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen) sich mit zwölf Genossen reinigen, wo ein anderer Bürger deren 36 haben mußte ¹). Nach einer Rechtsurkunde für Stubbekjöping sollte in dem Fall, wo man mit neunmal zwölf (Tylter) Eidhelfern, aus der gesammten Bürgerschaft ausgelesen, schwören mußte, der dritte Theil aus der Kanutsgilde genügen ²). In einigen Städten in Schonen reichten schon sechs Kanuts-Brüder hin, wenn

1) Statuta civit. Roeskil ab a. 1268. §. 1. §. 2. — si quis virginem rapuerit — ter xii manu se defendat, si sit coniuratus xii manu se purget. §. 3. §. 4. — quicumque aliquem vulneravit in foro — si autem civis non conviva coniuratus fuerit, ter xii manu se purgabit; si autem fuerit civis et frater coniuratus xii manu se defendet. — In dem §. 1. dieses Rechtes ist einmal das *ter* einzuschieben „simuliter (*ter*) xii manu se purget si non sit conviva coniur. si autem etc.“ obgleich es bei Rosenvinge p. 179. fehlt. S. auch Holbeck's Stadtr. stadf. af Erich Slipping. §. 1—6. 9.

2) Privil. f. Stubbekjöping a. 1354. §. 4. Quicumque leges firmaverit aut tribus legibus, quae tylter dicuntur vulgariter, de convivio aut fraternitate St. Canuti, aut cum novem legibus, Tyltereed dictis, de communibus hinc inde recipiendis, tamen legalibus, se defendere obligentur. Ueber legales sc. homines, cives d. i. erbgeseffen. f. Hüllmann Städtewesen II. S. 221.

man sonst dreimal zwölf Mann zur Vertheidigung bedurfte ¹⁾). In anderen Theilen des Reiches war eine so große Menge von Mitschwörern nicht üblich; zwölf blieb die Grundzahl, die man indes auch zu vermindern suchte. Nach den in Odense üblichen Gewohnheiten, mußte bei schweren Beschuldigungen, wer in einer Gilde war, sich mit zwölf Genossen, und wer zu keiner gehörte, mit zwölf Bürgern, deren Besizthum eine gewisse Bürgschaft für sie gab, vertheidigen, aber ein Bruder der Kanutsgilde brauchte nur sechs Mitglieder derselben zu stellen ²⁾). In Hadersleben schwor man entweder mit zwölf Bürgern, wenn man in keiner Gilde war, oder mit sechs der Brüder der angesehensten Genossenschaft, zu der man gehörte (af hans högste lagh) ³⁾). In Apenrade war es den Genossen gewisser Gilden gestattet, bei gegenseitigen Beschuldigungen mit sechs Schwurfolgern sich denselben zu entziehen ⁴⁾).

1) Privil. civib. Malmoghæe concess. a. 1360. §. 25. Item quicumque accusatus fuerit pro aliqua causa ita quod se purgabit tribus tylder, tunc sex vinde de convivio St. Canuti satisfaciant pro iisdem. Priv. f. Landscrone og Malmoe a. 1415. Rosenv. p. 88. Tha ma sex St. Knuds gildbrodhre görae fulth for thre tylder.

2) Privil. for Odenseer v. 1477. §. 2. Er han oc i nogeth gilde, oc saghen er swo swar at han rdrer hans mandhelle uppa, tha skal samme borgher mer tolf loghfaste men af sith gilde, theth ypperste lag rette logsdag skere sikh ther i byen for then gerningh hannom tillagdes. — Er ok icke samme borgher i gilde oc fester low for segh, tha scall han innen femthend dage meth tolf logfaste men som hwer haffuer ni (III?) mark betherhettning (s. Rosenvinge, S. 616) lagwerge sikh till syn sognekirke. Oc er han i sancti Knuz gilde tha lowgwerie segh selff siaette gildbrother som gammel sidwanne er.

3) Haderslebens Stadsr. v. 1292. §. 27. 28.

4) Iura civit. Apenrad. ab a. 1335. §. 20. Item quicumque conviva St. Canuti alium suum convivam incausaverit super quacunque causa, sexta manu convivarum sc. quin-

Man wird aus dieser Zusammenstellung wohl erkennen, daß hier Alles auf freien, willkürlichen Beliebungen der Städte beruhet, wobei eine größere Annäherung in den Bestimmungen, der zu demselben Landestheile gehörigen Orte, nicht überraschen kann. Spuren eines den Genossenschaften überhaupt, oder einer oder der andern derselben, landesherrlich ertheilten Vorrechtes, in Beziehung auf die Zahl der Eidhelfer, zeigen sich nicht. Von den Grundsätzen, die in den Gildestatuten über die Eideshülfe aufgestellt sind, soll unten die Rede sein.

Im ältern Schleswigischen Stadtrecht findet sich aber noch eine hier zu erwähnende, nirgend so wiederkehrende Bestimmung, nämlich daß jeder „geschworene Bruder“ doppeltes Wehrgeld haben sollte, und dies ist so ausgedrückt: *Dum civis non uxoratus fuerit, in emendatione recipienda par erit fratri coniurato. Cum autem uxoratus fuerit, semi inferior erit in omni iure* ¹⁾.

Die Gleichstellung des Gildbruders mit einem unverheiratheten Bürger, und die Erniederung des Rechtes des letztern durch die Heirath (die sonst wohl in den Städten ein besseres Recht giebt), ist sehr auffallend, und kaum genügend zu erklären. Noch in neuerer Zeit hat

que secum existentibus se defendat. Item hoc idem fiet de convivio Scti Nicholai item de Scti Nicholai hwirdving hoc idem debet observari. Hwirdving bedeutet, wie wir oben (S. 15.) gesehen, ein geringeres oder mäßigeres Gelage, daher mag es wohl auch in späterer Zeit zuweilen eine kleinere Gilde bezeichnet haben, wie es auch Rosenvinge in den Anmerkungen zu dieser Stelle erklärt. Eine besondere Classe von Gilden wird damit aber nicht bezeichnet, und man scheint es mit „Gilde“ ganz gleichbedeutend gebraucht zu haben; so auch hier, wo man beide Genossenschaften, die nach einem Heiligen sich nannten, unterscheiden wollte. S. Stat. civit. Hafn. d. a. 1294. §. 1.

1) Slesvigs aeld. St. R. §. 66.

Herr Prof. Falck eine Erklärung dieser Stelle zu geben gesucht: Unter dieser geschworenen Gilde habe man sich die bewaffnete Bürgerschaft, mit andern Worten die Gesamtheit der activen Bürger, die eigentliche Volksgemeinde zu denken, und zwischen den Unverheiratheten und Verheiratheten machte man vielleicht den Unterschied, daß jene zunächst zu Waffenübungen und Kriegsdiensten pflichtig waren, diese die Reserve bildeten. Uebrigens, setzt er hinzu, muß man sich die Bürgerschaft als militärisches Corps, als beratende Volksgemeinde, älter denken wie die Gilde. Die gildenmäßige Einrichtung, gesellige Zusammenkünfte, Seelenmessen und gegenseitige Hülfsleistung sind erst später hinzugekommen. — Herr Prof. Falck giebt diese Erklärung für eine bloße Vermuthung, und der Verfasser kann dieser Vermuthung des hochgeschätzten Mannes nicht beistimmen. Die Gründe, da sie in der ganzen hier gegebenen Darstellung des Gildenwesens, also theils in der vorhergehenden Auseinandersetzung, theils in dem noch Folgenden liegen, können wir hier, ohne zu wiederholen oder vorzugreifen, nicht weiter auseinandersetzen.

Vielleicht hat man unter *civis* im Schleswigischen Stadtrecht, (freilich ein uneigentlicher Gebrauch des Wortes, das sonst in der Sprache des Mittelalters den Voll-, Altbürger, ja den Rathsgenossen bezeichnet) im Gegensatz zum *frater coniuratus*, den minderberechtigten, nicht mit vollem städtischen Grundeigenthum angefahrenen, und nicht zur eidlichen Genossenschaft gehörigen Bürger zu denken. Die geschworene Gilde bestand aber der Masse nach aus den angefahrenen Familienvätern. Man wollte dazu ermuntern, daß ein jeder Bürger sich städtisches Grundeigenthum erwerben und der geschworenen Brüderschaft beitreten sollte, und ließ jeden in Schleswig Geborenen an dem erhöhten Wehrgelde theilnehmen, aber eine Erniedrigung desselben eintreten, wenn er eine selbstständige, hausväterliche Existenz begründete, ohne den beiden Erfordernissen zu

genügen. Zur Vergleichung wollen wir anführen, daß in Hamburg in einem Receß von 1529 geboten war, daß jeder (der nicht zu einer Zunft gehörte) bei seiner Verheirathung wählen solle, zu welcher von den fünf damaligen Bürgergilden oder Gesellschaften er sich halten wolle ¹⁾. Das Neue in der Verordnung ist aber offenbar nur die feste Beschränkung auf die dort genannten fünf Gesellschaften.

Für die Erklärung des Verf. scheint dann auch folgende Stelle (§. 29.), die ebenfalls dadurch verständlicher wird, zu sprechen — „*rex habet quoddam speciale debitum Slaeswik, quod dicitur Laghköp, quo redimitur ibi hereditas morientium, non tamen omnium, sed quorundam, quia nulli viri non uxorati emunt illam emunitatem, sed tantum cives uxorati et omnes hospites de ducatu Saxoniae, de Frysia, de Hyslandia, de Burgundeholm et aliunde.*“ Die cives uxorati, die hier dem Fremdem gleichgestellt werden, können unmöglich die besseren Bürger sein. Die fratres coniurati waren aber vom Erbkaufe befreit.

Der Unterschied im Wehrgelde, welcher zwischen den Bürgern, die zur Vollbürgergilde gehörten, und den übrigen stattfand, ist aus allen folgenden Dänischen Stadtrechten verschwunden. Schon in dem ältesten Flensburger Rechte theils die darauf bezüglichen Stellen, theils hat man sie auf eine Weise geändert, die den Uebergang zu einem andern Systeme zeigt. Wenn es nämlich im älteren Schleswigschen Stadtrecht heißt: *si quis percusserit alium non*

1) Supplementband z. d. neuen Abdr. der vier Grundgesetze der Hamb. Verfassung. S. 85. §. 79. „Zur Unterhaltung freundlicher Eintracht unter unsern Bürgern ist beliebt, und für gut gehalten, daß es einem jeden zu der Zeit, wenn er in die heilige Ehe treten will, frei stehen solle zu wählen, ob er in die Flandernfahrer-, Englandsfahrer-, Schonensfahrer-, Brauer- oder Schiffer-Gesellschaft treten will“ u. s. w.

tamen fratrem coniuratum vel baculo vel malleo securis vel capulo emendet VI marcas, so setzt das Glensburger (§. 77.) Recht statt non tamen: „etiam“ und so auch das Apenrader.

Zweite Abtheilung.

Die s. g. königlichen Gilden und deren Statuten.

In der vorhergehenden Abtheilung hat öfterer der Kanutsgilden erwähnt werden müssen, wiewohl wir uns bisher so viel als möglich vorsätzlich des Namens enthalten haben. Dänemark hatte nämlich drei vaterländische Heilige königlichen Stammes; den heil. Kanut, den König, den heil. Kanut, den Herzog (gen. Lavarð), und den heil. König Erich (Plogpenning). Es haben sich alte Gildestatuten, die die Namen dieser Heiligen tragen, erhalten, und von einigen andern die noch nicht bekannt geworden oder die verloren gegangen, besitzen wir Nachrichten. Die Gilden, denen diese Statute gehörten, sind, wie die genauere Analyse ihres Inhalts ergeben wird, zu der Classe, welche wir Schutzgilden genannt, und deren Entstehung in den Dänischen Städten wir nachzuweisen gesucht haben, zu rechnen. Es sind dies aber nicht nur die ältesten Gildengesetze in Dänemark überhaupt, sondern auch die einzigen Dänischen Schutzgildenstatuten, die noch vorhanden, die ausführlichsten, die irgend ein Land aufzuweisen hat, die uns daher allein ein vollständiges Bild dieser Genossenschaften geben.

Ob alle Schutzgilden einen der genannten Heiligen zu ihrem Patron hatten, wie es wahrscheinlich ist, oder ob es der Zufall so gewollt hatte, daß wir nur Schutzgilden, die sich nach einem derselben nannten, kennen, kann man

mit Bestimmtheit nicht entscheiden. Ancher hat aus diesen Gilden, die er die königlichen nennt, eine besondere Classe gemacht.

Ancher redet immer von drei königlichen Gilden, indem er alle Gilden, die den Namen eines der obigen Heiligen trugen, gleichsam für einen großen, sich verzweigenden Verein hält. Wir werden immer von den Kanuts- oder Erichsgilden in der Mehrzahl reden, weil wir glauben, daß jede Gilde, die an einem Orte bestand, etwas für sich Bestehendes, Selbstständiges war. Es waren diese Gilden aber demungeachtet in ihrer innern Verfassung, weil sie denselben Zweck verfolgten, die eine sich nach dem Muster der andern bildete und oft wohl ganz die Statute entlich, so wie in ihrer sonstigen Stellung, weil gleiche Ursachen überall Aehnliches wirkten, sehr nahe einander verwandt. Auch muß man es den Quellen gemäß einräumen, daß sich ein gewisser Zusammenhang, eine Einheit zwischen Gilden verschiedener Orte gebildet zu haben scheint; aber dies entstand nur theilweise im Fortgang der Entwicklung dieser Institute, und war nicht in ihrem Wesen begründet.

Unter den genannten Gilden stehen die des Königs Kanut, des ältesten und angesehensten unter den genannten Heiligen, dessen Verehrung sich am weitesten verbreitete, voran. Wir müssen hier aber im Auge behalten, daß es Gilden in Dänemark schon gab, ehe der König Kanut als Heiliger verehrt wurde, oder wenigstens die Verehrung sich über ganz Dänemark verbreitet hatte, daß namentlich das Schutzgildenwesen, dessen Grundzüge wir kennen gelernt, höchst wahrscheinlich aus England um die Mitte des 11ten Jahrhunderts dahin verpflanzt worden war, und daß in den Städten eine gewisse Rangordnung unter den Gilden, wie dies bei Schleswig bemerkt worden ist, statt fand, ehe, wie es scheint, man dort etwas von Kanutsgilden wußte, oder ehe diese in besonderm Ansehen standen. Denn die

politischen Vorzüge, die nach den Dänischen Städtestatuten die Kanutsgildebrüder gemeinlich genossen, werden nicht nur nach der ältern Fassung des Schleswigischen, und den daraus hervorgegangenen ältern Stadtrechten, sondern auch in dem Rothschilder von 1268 den Mitgliedern des convivii coniurati, welches ja auch in andern Städten mit dem summo convivio identisch ist, beigelegt ¹). An vielen Orten mag es daher Kanuts- oder Erichsgilden gegeben haben, die eigentlich älter sind als die Schutzheiligen selbst, indem eine schon bestehende Verbindung ihren alten Patron mit einem neuen vertauschte, oder demselben, wie sich Beispiele der Art allerdings finden, einen neuen noch hinzufügte, zugleich auch vielleicht bei dieser Gelegenheit Veränderungen mit ihren Statuten vornahm. Als nun ein gewisser Betteifer in der Verehrung des K. Kanut entstand, so erklärt sich nun die große Verbreitung der demselben geweihten Gilden. Die Gewerbs-, namentlich die Kaufmannsgilden traten in Dänemark erst im 14ten und 15ten Jahrhundert bedeutsamer hervor, von s. g. bloß frommen Bruderschaften u. dgl., deren es gewiß gab, sind auch wenig ausführlichere Nachrichten vorhanden. Schutzgilden waren es insbesondere, so weit unsere Kunde reicht, denen die königlichen Heiligen vorgesezt wurden, so daß nun in Dänemark königliche- und Schutzgilden fast gleichbedeutend wurden, und man daher wohl darauf kommen konnte, die Eigenthümlichkeiten der letzteren, als etwas den ersteren ganz besonders Eigenes zu betrachten. Daß indeß eine Kanutsgilde nicht nothwendig eine Schutzgemeinschaft sein mußte, ist bereits oben angedeutet.

Wir wollen nach diesen Vorbemerkungen, so weit die Quellen es verstatten, über die Entstehung und Verbreitung der, den drei Heiligen königlichen Stammes geweihten Gilden und über deren Statuten Einiges mittheilen.

1) S. oben S. 78.

König Kanut wurde von seinen aufrührerischen Unterthanen in Odensee in der St. Albanskirche am 10ten Juli 1086 erschlagen ¹⁾. Es folgte die traurige Regierung Olaf Hungers, und nach diesem bestieg Erich Egegood den erschütterten Thron, den zu befestigen wohl seine erste Sorge sein mußte. Die Heiligsprechung seines erschlagenen Bruders scheint eines der Mittel gewesen zu sein, welches er zur eigenen Sicherheit ergriff. Es sollte, dem Volke zur Abschreckung, die Gewaltthat als ein großes Verbrechen erscheinen. Es hatte einen Heiligen erschlagen; das stillschweigende Bekenntniß freventlicher Schuld, welches in der heiligen Verehrung des Ermordeten lag, war gleichsam eine Ausöhnung mit ihm und der königlichen Familie. Die Geistlichkeit war hier mit im Spiele; sie konnte, neben sonst heilsamer Absicht, in der mit frischer Begeisterung sich verbreitenden Verehrung eines neuen Heiligen nur ihre Rechnung finden. Die Verehrung König Olafs im Nachbarlande, mochte vielleicht zu der Sache die Idee an die Hand gegeben haben. Nach der Erzählung der Chronisten geschahen gleich nach der Ermordung Kanuts Wunder auf dessen Grabe, und König Erich wirkte beim Papste (1100) die Heiligsprechung seines Bruders aus. Alles wurde nun in Bewegung gesetzt. Mit Jubel empfingen Hohe und Niedere die Gesandten, die die Nachricht zurückbrachten ²⁾, und am 19ten April 1100 wurden die Gebeine Knuds, — als Heiliger Kanut genannt — mit großer Pracht ³⁾ in der von Steinen neu auferbauten St. Albanskirche beigesezt. König Kanut

1) Ueber Veranlassung und Art des Todes s. Aelnothus b. Langenbeck Scriptt. RR. DD. T. III. p. 371. Suhm Danmarks Hist. IV. S. 701. und das. die Anmerk. über die richtige Zeitangabe.

2) Suhm a. a. D. V. S. 47. 64 ff.

3) Ancher a. a. D. S. 153. 155.

der Heilige wurde nun als Protomartyr von Dänemark und Patron des ganzen Reiches betrachtet. Kirchen und Klöster nannten sich nach ihm, und stellten sich unter seine Obhut. Die Verehrung verbreitete sich über die Gränzen seines Vaterlandes hinaus, nach Norwegen und Schweden und den benachbarten deutschen Städten, als z. B. Lübeck und Lüneburg, wo sein Todestag heilig gehalten wurde ¹⁾. Odensee blieb aber der Hauptsitz der Verehrung des heil. Kanut, der zum Unterschied von dem andern Heiligen gleiches Namens, der heil. Kanut von Odensee genannt wurde. Die Stadt führte von jetzt sein Bildniß in ihrem Wappen, und die Wallfahrten nach seinem Grabe trugen selbst zum Aufblühen des Handels nicht wenig bei.

Odensee möchte auch wohl die eigentliche Vaterstadt der Kanutsgilden sein. Es gab dort in den folgenden Zeiten mehrere Gilden, die diesen Heiligen verehrten; dies geht aus der Nachricht hervor, daß in Odensee keine Kirche war, in der sich nicht ein ihm geweihter Altar befand, und daß alle diese Altäre Gilden ²⁾, d. h. meist Handwerkszünften und s. g. frommen Bruderschaften gehörten. Auch das *convivium coniuratum*, welches vermuthlich schon früher bestand, und vielleicht damals noch die einzige Vollbürgergilde war, stellte sich nun unter seine Obhut, wodurch es vorzüglich mag veranlaßt worden sein, daß dieser Heilige nun in das Stadtwappen aufgenommen wurde. Die Odenseische geschworene oder höchste Gilde ist es, woran man zu denken hat, wenn von der Kanutsgilde daselbst in Rechtsbüchern u. dgl. die Rede ist. — Wir wollen eine Uebersicht der erhaltenen Gildestatuten, die den Namen des ge-

1) Suhm a. a. D. S. 74. In Lübeck gab es sogar eine Kanutsgilde, von der sich aber nur der Name erhalten hat, da sie in einem Testament 1475 erwähnt wird. S. Melle lub. religiosa (Mscr.) p. 516.

2) Suhm a. a. D. S. 68 — 73.

nannten Heiligen tragen, geben, und daran unsere Bemerkungen über die Verbreitung dieser Genossenschaften knüpfen.

Es sind uns drei König Kanuts = Gildestatuten, von Odensee, Flensburg und Malmö, also aus drei verschiedenen Haupttheilen der Dänischen Monarchie, erhalten.

Die Odenseische Skra ¹⁾, in Dänischer Sprache verfaßt, hat Ancher nach einer Handschrift in Octavformat, die nach seiner Ansicht dem 15ten Jahrhundert angehört und sich unter den Schriften der Dänischen Gesellschaft befand, als Anhang zu seiner oft genannten verdienstlichen Abhandlung abdrucken lassen. Es fehlt die Ueberschrift und jede Nachricht über die Zeit der Abfassung des Statutes. Auf dem Bande steht „Statuta convivii beati Canuti regis et martiris. Das Statut ist in Capitel getheilt; nach dem hinzugefügten lateinischen Register sind deren 33, welche Eintheilung Ancher aber nicht beibehalten hat. Die Rubra sind bei dem Texte, auch bald zur Seite, bald über die Artikel geschrieben. Die Anfangsbuchstaben sind, wahrscheinlich weil sie zierlich ausgemalt werden sollten, weggelassen. Der Verkürzungen sind wenige.

Das Flensburger St. Kanuts = Gildestatut hat Lüders als Anhang zu seiner Ausgabe des Flensburger Stadtrechtes in altdänischer Sprache abdrucken lassen ²⁾. Aus inneren Gründen, namentlich wegen einiger härteren darin vorkommenden Strafbestimmungen, meint Ancher ³⁾, daß es etwas älter als das Odenseische sei, mit dem es sonst in dem Hauptinhalte übereinstimmt, ohne daß Stil und Schreibart, obgleich sich zuweilen eine Vermischung mit dem plattdeutschen Dialekt zeigt, dem Alter widersprechen.

1) Ancher a. a. D. S. 162.

2) Lüders Statut der Stadt Flensburg 1765. 4. S. 41 ff.

3) Ancher a. a. D. S. 163.

Die Malmö'sche Kanutsgilde Skra ¹⁾, in lateinischer Sprache verfaßt, welche Lagerbring aus einem Pergament-Codex hat abdrucken lassen, enthält eben so wenig als die vorgenannten eine nähere Zeitbestimmung oder sonstige Nachricht über die Geschichte der Gilde und deren Gesetzgebung. Nach Flensburg's Meinung ²⁾ soll dieses Statut von der Kanutsgilde in Skandn herrühren, und von da mit der Gilde selbst nach Malmö verpflanzt, ein Originalstatut sein, und die ältesten Bestimmungen enthalten. Ancher hält das Statut zwar auch für alt, sucht aber aus der Uebereinstimmung mit der Skraa der Herzogs Kanut's-Gilde vom Jahre 1256 darzuthun, daß dieses Statut nicht das rechte alte Originalstatut der König Kanutsgilden gewesen sein kann. Auch der Verfasser dieser Abhandlung ist aus anderen, den Inhalt betreffenden Gründen überzeugt, daß die Malmö'sche Urkunde die jüngste der bisher angeführten ist. Suhm ³⁾ glaubt, sie sei aus dem 13ten Jahrh., denn jünger könne sie nicht sein, weil darin von Mark, Dere, Skilling, Penge, und nicht von Mark und Grot geredet wird. Die Ueberschrift lautet: „Incipit prologus convivii St. Canuti Regis in Ecclesia beati Albani a propriis suis subditis marturisasi. Die Skra ist in 50 Capitel getheilt., deren letztes de sigillo et rebus communibus custodiendis handelt.

Uffenbach ⁴⁾ besaß in einer zweimaligen in demselben Bande enthaltenen Abschrift ein Gildestatut des König Kanut, welches nach dem davon Mitgetheilten, mit dem Malmö'schen ganz übereinstimmte. Es ist wie dieses in 50 Ab-

1) Lagerbring monum. Scanens. I. p. 132 sqq.

2) Flensburg de convivio St. Canuti Malmoensi.

3) Suhm D. Hist. V. S. 87.

4) Bibl. Uffenb. Mscripta. 1720 fol. (P. IV. p. 219.) Vol. 157. 4to.

schnitte getheilt und die ganz gleich lautenden Ueberschriften lassen auf einen gleichen Inhalt schließen. Die Bezeichnung „Convivium h. e. leges convictus St. Canuti Regis in ecclesia beati Albani Othensiae a propriis suis subditis marturisasi. Hoc est Statuta convivii St. Canuti quae dicuntur Skra, per magnificum principem dominum Waldemarum regem et alios suos successores confirmata antiquis temporibus.“ zeigt, daß dabei eine Vorrede, wie sie bei dem Malmö'schen Gildegesetze sich findet, vorgelegen habe.

Mit den vorigen Handschriften stimmt nach den Inhaltsanzeigen der 50 Capitel, welche Westphalen ¹⁾ hat abdrucken lassen, ein anderes Gildestatut, das er besaß, überein. Beachtenswerth ist aber die Ueberschrift desselben: Gilde-Skraa, convivium St. Canuti Regis in ecclesia B. Albani Othensiae a rebellibus subditis A. C. MLXXXVI. VI. id. Iulii martyrisati, quod confirmavit magnificus Dominus noster Ericus Othensia A. C. MC. Davon bald mehr.

Allen uns bis jetzt gedruckt vorliegenden Kanuts-Gildestatuten sind nach deren eigenem Zeugnisse schon andere, wohl minder ausführliche, die nur die Grundzüge der Gildenverfassung enthielten und im Wesentlichen mit dem englischen oben mitgetheilten (in welchem eine Verwandtschaft des Inhalts unverkennbar ist) übereinstimmen mochten, vorgegangen. Die Kanutsbrüder in Odensee, welche die Statuten der Gilde publiciren, reden von ihren Vorvätern als Verfassern derselben. Daraus sehen wir, daß die Gilde schon mehrere Generationen vor Abfassung der Odenseischen Skra,

1) Westphalen Mon. Cimbr. T. III. praef. p. 112.

2) Thættæe aerræ the low och statuta som forsynligæ maen och beskedeligæ voræ forsaedrae hawæ optaget och stadaeligæ skulæ holdes. Ancher a. a. O. S. 219.

in der uns vorliegenden Form, muß vorhanden gewesen sein. Die Gildengesetzgebung hat sich aber einer steten Fortbildung erfreuet, dies zeigt die Geschichte des Gildenwesens an vielen Orten, dies wurde durch die Einrichtung, daß bei einer jährlichen Versammlung aller Gildenbrüder die Statuten zum Zweck der Bekanntmachung und Revision verlesen wurden, gar sehr gefördert. In mehreren Statuten der verschiedenartigsten Gilden ist von dieser Einrichtung ausdrücklich die Rede. Was hier folgerungsweise von dem Odenseischen Statute behauptet worden, das spricht das Malmdische mit klaren Worten aus: Früher, heißt es nämlich in der Vorrede desselben, seien die Gildestatuten, welche Waldemar und seine Nachfolger bestätigt haben, kurz und mit wenig Worten abgefaßt gewesen (*ex hominibus simplicibus secundum exigentiam et conditionem temporis verbis paucis et brevibus fuerunt edita*), eine Revision sei daher nothwendig geworden. Daß bereits seit Entstehen der Gilde mehrere solcher Revisionen statt gefunden, läßt sich aus der ganzen Fassung der Vorrede abnehmen.

Bei der Glensburger Skra, die in vielen Artikeln mit der Odenseer fast wörtlich übereinstimmt, können wir nur aus deren Ausführlichkeit schließen, daß sie ebenfalls nicht die älteste Gesetzgebung der Genossenschaft enthält.

Die Gildestatuten sind nicht von einer höhern Autorität der Gesellschaft vorgeschrieben, sie sind vielmehr von den Brüdern selbst, oder besonders wohl in späterer Zeit, von einem zur Gesetzgebung und zur Besorgung sonstiger Angelegenheiten bestimmten Ausschuss gegeben: „Wir Gildbrüder in der St. Kanuts-Gilde — — thun kund“ beginnt das Odenseer'sche Statut.

In allen vorliegenden Statuten ist aber von Königen die Rede, die die Gildgenossenschaften in ihren Schutz genommen und deren Verfassung bestätigt haben. Es wird im Odenseer ein König Erich, im Glensburger ein König Kanut, im Malmdor Waldemar und seine Nachfolger ge-

nannt; wären diese Könige näher bezeichnet, so würden wir mit mehr Sicherheit über das Alter dieser Gilden sprechen können. In der Vorrede zum erstern Statute erklären die Brüder nämlich, daß König Erich die Kanutsgilde nicht nur in Fühnen, sondern in ganz Dänemark bestätigt, alle Gildebrüder und Schwestern unter seinen besondern Schutz genommen habe, so daß, wer einem derselben ein Unrecht zufügt und die Genugthuung verweigert, der königlichen Rache nicht entgehen solle ¹⁾. — Die Gilde also, nicht aber die Gesetze derselben, wie sie hier vorliegen, hat der König bestätigt. So wie bei den Stadtrechten anfangs gewissen Orten Rechte, die die Grundlage und Anfänge eines freien Stadtwesens bildeten, und in deren Besitz sie sich fanden, bestätigt oder verliehen, später ihre ausführlichen Statuten sanctionirt wurden, so auch

- 1) „Wy gild brødroe innaen sanctae knuts gildae som haelig martir wor i otthensø stath boendes: göræ thet allae men widerlicet neruaerende och kommende met thennæ neruaerende skrest: ath wor nadighæ herræ kong Eric hawaer ifkæ al enistæ i syøn maeden om vael iwaer al Danmarks rigæ sanctae knutskilde fast giort. thet stadfestaet. och stadaeligæ styrkaet. tel hwes stōræ ynneftæ oc troscaep. hawer han taget allæ fornaeuede gildes brødræ och gildsøsken vnder sin serlestes vern. saa ath hosomhelst woræ brodræ aller foster vden lofflig sagh vret gör: och forsmar ath komnae tel baedring. han seal ifkæ ungaæ kongelig hefnd.“ Ancher a. a. D.

Hiermit ist die vom König Kanut (V. oder VI?) den Kanutsbrüdern in Flensburg ertheilte Zusicherung seines Schutzes, welche dem Statute beigelegt ist und worin der König selbst redend eingeführt wird, zu vergleichen. S. Lüders a. a. D.: „Kanutus maeth gmths nathe Koning allæ danae. Allæ Knutskilde brøthæc hælsum og hantfryth. Wy göræ allæ maen witherliith. thæc ær i santæ Kanuts gilde at wy taghen them allæ vnder wort waeren og wor fryth so sum them thæ wø dagligh thyene. hwosum ithæ forvraeter ælder vret gör thet will wy haeven maeth vort konnyngligh swærth.“

bei den Gilden. Man vergleiche z. B. mit diesen Bestätigungen der Kanutsgilden ähnliche Urkunden aus dem 15ten Jahrhundert, als z. B. die für die St. Annen-(Kaufmanns-) Gilde in Svenborg von Christian I. vom Jahre 1477 und die vom König Hans von 1496 für die Dreifaltigkeitsgilde in Odensee. In der erstern sind die umfassenden Statuten selbst, in der andern sehr ausführliche Bestimmungen aufgenommen. Es wird davon unten die Rede sein. Die Kanutsgenossen rühmen sich auch nicht, daß ihnen vor anderen ihrer Mitbürger besondere Vorrechte ertheilt seien, wie manche Gilde deren wohl in der Folgezeit erhielt, sondern nur der Zusicherung des königlichen Schutzes, wenn einem der Ihrigen ein Unrecht zugefügt sei, und der Thäter nicht es zu sühnen bereit war.

Wer ist aber der Erich, der diesen Schutz verlieh? Man ist wohl mit Recht geneigt, hier an Erich Eje good, den Bruder des heiligen Kanut, der dessen Canonisation so eifrig betrieb, zu denken. Als Kirchen und Klöster in Odensee gleich nach der Heiligsprechung den König Kanut zu ihrem Schutzpatron annahmen, lag diese Idee ein Gleiches zu thun der höchsten Gilde daselbst sehr nahe, um mit der Sanction dieser dem König wohlgefälligen Handlung zugleich Bestätigung ihrer Gesellschaftsordnung und Schutz zu erhalten. Wir haben oben eines Gildestatutes, welches Westphalen anführt, erwähnt, in dessen Ueberschrift ausdrücklich der Bestätigung König Erich's im J. 1100, also dem Jahre, wo Kanut beigesetzt wurde, gedacht wird.

Dem sei nicht viel zu trauen, meint Ancher; denn das Statut selbst muß, weil es mit dem Malmdischen stimmt, weit jünger sein, und die Ueberschriften sind oft von Schreibern hinzugesetzt ¹⁾. Sei dem auch so, so sehen wir doch, daß Erich Eje good als der Bestätiger der
St.

1) Ancher a. a. O. S. 156.

St. Kanutsgilde den frühern Zeiten galt, und das jüngere Alter des Statutes selbst kann dagegen nicht eingewendet werden, weil überhaupt die Gilden selbst, nicht ihre Gesetze bestätigt wurden. Im Jahre 1180, haben wir eben gesehen, wurde K. Niels von den Gildebrüdern in Schleswig, deren mächtige Genossenschaft damals schon lange bestanden haben muß, erschlagen, es dürfte daher schon 1100 in Odensee eine ähnliche Verbindung gewesen sein, die den neuen Schutzpatron des Landes zu ihrem Heiligen wählte. Es bestätigt sich dadurch auch die Vermuthung einiger, daß die Kanutsgilde älter sei, als die Heiligkeit ihres Beschützers 1).

Ein anderer Einwand, daß hier nicht König Erich Egegood gemeint sein könne, ist noch der, daß von einer Bestätigung für ganz Dänemark die Rede sei, und eine so schnelle Verbreitung der Kanutsgilde über ganz Dänemark aller Wahrscheinlichkeit widerspräche. Es liegt aber auch gar nicht in dem, was die Odenseer Kanutsbrüder in einer weit spätern Zeit, ohne Anführung der urkundlichen Worte erzählen, die Nothwendigkeit der Annahme, daß irgend ein König eine solche Urkunde, worin alle Kanutsgilden im ganzen Dänischen Reiche auf einmal bestätigt worden, erlassen habe,

1) Gram. ad Meursii hist. Dan. p. 258. „Gildae non nunquam a fundatorum, plerumque vero a Sanctorum, quorum honori dicatae interdum tantum ab urbium, ubi habebantur nominibus appellatae. — Tale convivium S. Canutus Othiniensis suo tempore Othinae, in qua urbe, ubi postea trucidatus fuit, instituerat.“ Der Beweis, daß die Gilden nach ihren Stiftern genannt wurden, und Kanut selbst die Gilde errichtet habe, wäre freilich noch zu liefern, oder doch etwas für die Wahrscheinlichkeit beizubringen. — Für die Annahme, daß die Kanutsgilde in Odensee von König Erich Egegood bestätigt sei, erklären sich auch d. Herausgeber von Anchers Schrift. Bd. 1. S. 64. Anm.

vielmehr widerspricht dieser Annahme, daß die Gilden einzelner Orte sich von andern Königen Schutz- und Bestätigungsbriefe ertheilen ließen, wie z. B. die Flensburger vom König Kanut. In der, der Odenseer Bruderschaft ertheilten Urkunde hat der König wahrscheinlich den Genossen derselben, wo sie sich auch finden mochten, in Fühnen oder sonst im Dänischen Reiche, seinen Schutz versprochen, denn die Gilden nahmen ja auch fern Wohnende als Mitglieder auf¹⁾, und waren überhaupt mehr in der Wirklichkeit als ihren Grundsätzen nach, auf einen Ort enger beschränkte Verbindungen.

Der Schutz, den sich die Odenseer höchste Gilde als Kanutsgilde von dem Könige zu verschaffen wußte, war für die Geschichte des Gildenwesens in Dänemark nicht ohne bedeutende Folgen. Die Gilden traten jetzt mit der Regierung in Verbindung und wurden von dieser als Vereine zur Erhaltung des Rechts, der Sicherheit und Ordnung, deren das Land sehr bedurfte, begünstigt. Da diese Begünstigung einer Kanutsgilde zu Theil wurde, so erklärt es sich, wie Vereine an-

-
- 1) Die privilegierten Handelsgilden nöthigten jeden fremden Kaufmann, der in ihrer Stadt Handel treiben wollte, sich in ihre Gilde, wenn nicht die Fremden eigenes Gildenrecht hatten, aufnehmen zu lassen. Der einer solchen Gilde besonders ertheilte Schutz des Landesherrn konnte aber nicht auf die Grenzen eines Ortes beschränkt sein, sondern folgte den Gildebrüdern, so weit sich des Herrn Macht erstreckte. — So auch bei andern. — Dabei darf man die religiöse Seite der Gilde nie außer Augen lassen. Viele nahmen ihrer Heiligtümer wegen, an einer wie die Odenseische Kanutsgilde ausgezeichneten Bruderschaft theil, deren Mitglieder daher weit verbreitet waren. Das eigentliche politische Band umfaßte aber wirksam doch eigentlich nur die bei einander Wohnenden. In dem Statut der Flensburger Gilde heißt es auch in der Vorrede, die Gildebrüder sollen die Gesetze „bywarae innen landes ogh udenlands.“

derer Orte sich um so mehr bewogen fühlen konnten, den Protomartyr Dänemarks zu ihrem Schutzheiligen zu wählen, so daß sich in der Folgezeit fast in den meisten Städten Dänemarks Kanutsgilden fanden, die in vielen sich noch nachweisen lassen; besonders war dies in Schleswig und Jütland, auf Fühnen und in Schonen der Fall. Auf der Insel Fühnen ist nur die oft erwähnte Kanutsgilde in Odensee für uns von Interesse. Außerdem gab es auch in Enebörg ¹⁾ eine Gilde, die den Namen des heil. Kanut führte, während des ganzen 14ten und 15ten Jahrhunderts, deren Beschaffenheit uns aber unbekannt ist; und endlich gedenket Lyschander in der Vorrede ²⁾ zu seiner Chronik einer Gilde (Compagnie oder Orden mit einem später gebräuchlichen Ausdruck benannt) von den Adelligen, die sich, durch die günstige Lage von Fühnen angezogen, dort niedergelassen hatten, errichtet und ebenfalls nach jenem Schutzheiligen genannt. Es waren ihr Privilegien von Christian III. ertheilt. Jährlich am 20sten Juli kamen die Mitglieder in Odensee zusammen, legten alle obwaltende Streitigkeiten in Güte bei und hielten ein großes Gastgebot.

Ein König Kanut ertheilte den Kanuts-Gildebrüdern in Flensburg einen Schutzbrief, dies kann nur Kanut V. oder VI. gewesen sein, und mithin muß die Gilde schon in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts dort bestanden haben. — Auch in Apenrade ³⁾, Hadersleben ⁴⁾ und Ripen (deren Kanuts-Gildesiegel Terpager hat abbilden

1) Bircherod om gamle Gilder i Odensee, in Suhm Samlinger til den Dansk. Hist. Bd. 1. H. 1. p. 3.

2) S. Bircherod b. Suhm a. a. D. Bd. 1. H. 2. S. 69.

3) Statut v. 1335. art. 20. (Rosenv. S. 442.)

4) Haderslebens Stadsret. (1292.) Rosenv. S. 38. „Knut's Wilde Hus,“ muß nach Falk: Knut's Gilde Hus, gelesen werden.

lassen) ¹⁾, in Kolding ²⁾ und in Wiburg ³⁾ lassen sich im 13ten 14ten und 15ten Jahrhundert ähnliche Genossenschaften nachweisen; ob auch an andern Orten, dürfte vielleicht noch hie und da durch die genaue Prüfung der Local-Geschichtsquellen entschieden werden.

In Schonen hat der König Kanut ebenfalls, wiewohl es später als in andern Provinzen geschehen zu sein scheint, sein Ansehen als Heiliger und Beschützer der Gilden befestiget und verbreitet. Ein dortiges Statut, der Gilde zu Malmö gehörig, ist uns, wie oben bemerkt, erhalten. Der 9te Artikel desselben verdient einer besondern Beachtung, da er auf ein eigenthümliches Verhältniß der Gilden in der genannten Provinz hinweist, „Qui vero in aliquo convivio — heißt es daselbst — contumax inventus fuerit vel satisfacere noluerit, si legitime citatus fuerit ad synodum generalem in Skanör, si ibidem respondere contemserit, ex tunc a dicto convivio excludatur.“ Diesem Artikel zufolge standen also die Kanutsgilden verschiedener Orte mit einander in Verbindung, deren Mittelpunkt die Gilde zu Skanör war, deren allgemeine Brüderversammlungen (wie sie jede Gilde hatte) auch wahrscheinlich die Vorsteher und Brüder der übrigen Gilden besuchten. Die Gilde in Odensee, in Flensburg und alle übrigen, deren Statuten sich sonst erhalten haben, übten jede für sich in vollem Umfang, so weit in verschiedenen Zeiten die Staatsgewalt sie nicht beschränk-

1) Ripae Cimbr. p. 430. Es ist darauf der König Kanut auf einem Throne sitzend mit Krone, Scepter und Reichsapfel, zu seiner Rechten ein halber Mond, zur Linken ein Stern gebildet, mit der Umschrift „Sigillum de convivio St. Kanuti de Ripa.“

2) Christian I. Privil. for Kolding (1452.) §. 24. Rosenv. p. 305.

3) Christopher af Bayern Priv. for Wiborg. 1440. §. 19. R. p. 269.

te, ihre Gerichtsbarkeit aus. Es läßt sich die Entstehung dieser Einrichtung in Schonen auf zweifache Weise denken. Das Gilden- oder Bruderschaftswesen ist vielleicht erst im 12ten Jahrhundert, als der heil. Kanüt schon der Vorsteher der vorzüglichsten Gilden verschiedener Orte geworden war, mit der Verehrung jenes Heiligen selbst nach Schonen, und zwar zuerst nach Skandr gedrungen. Viele Bewohner der nahe gelegenen Städte ließen sich in diese Skandr'sche Gilde aufnehmen, und blieben deren Mitglieder, wenn gleich die Brüder, die an einem Orte sich fanden, wieder eine Art engere Bruderschaft unter sich bildeten. Auch diese hatten ihre Vorsteher und hielten Versammlungen, um die nöthigen Geschäfte abzuthun u. dgl., aber die jährlichen Hauptversammlungen fanden zu Skandr statt. Dort wurden auch die Statuten verfaßt, die dann wohl ebenso an andern Orten galten. Wahrscheinlicher aber ist, daß diese Einigung mehrerer Gilden erst später entstand. Wir werden darauf noch zurückkommen, wollen aber hier auf eine ähnliche Verbindung der Handlungsgilden mehrerer Städte in Schottland (wovon unten) zur Vergleichung hindeuten. An die Stelle von Skandr, des anfänglichen Hauptsitzes, soll dann Malmö getreten sein, wohin die Gilde des erstgenannten Ortes im Jahre 1360 verlegt wurde, und sich dort, wenn gleich sie ihre Bedeutung als Rechts- und Schutzverein, so wie ihre kirchliche Einrichtung verloren, sich als eine angesehenere Gesellschaft, welche noch manche Reste der frühern Einrichtungen und Sitten bewahrt, erhalten hat¹⁾. Von dem Kanutsaal daselbst, wo die Gilde gehalten wurde, erzählt Linnäus in seinen Reisen²⁾, und im Jahre 1720 ließ sich der König von Schweden, als er nach Malmö kam, mit seiner Gemahlin in die

1) Flensburg de convivio St. Canuti Malmöënsis.

2) Linnäus Skånska Resa. S. 180.

Brüderschaft aufnehmen ¹⁾. Der Statuten einer Kanutsgilde zu Skarholt erwähnt Terpager ²⁾, die Ueberschrift lautet: „Haec statuta scripta sunt anno Dni 1488 Dno Haquino curatore, Aswen Tymmermann Sodalitii Skarholte Senatore.“ Die vorhandenen Siegel der Kanutsgilden zu Landskrone ³⁾ und Falsterboe ⁴⁾ bezeugen, daß auch dort solche Brüderschaften bestanden. Auffallend ist es, daß sich so wenige Spuren von König Kanut's Gilden auf Seeland finden; die einzige, die der Verfasser nachzuweisen wußte, ist die in Siöborg, deren Siegel sich erhalten hat ⁵⁾. Dagegen gab es aber solche Gilden in Stecheborg auf Moen ⁶⁾, ebenfalls durch ein Siegel bekannt, und in Stubbeköping auf Falster, deren in dem von Waldemar 1354 ertheilten Privilegien gedacht wird ⁷⁾.

So wie die Verehrung des heil. Kanut sich nach andern Ländern verbreitete, so wurde derselbe auch zum Schutzpatron der Gilden gewählt. In Norwegen vermag der

1) Die Beschreibung dieser Aufnahme s. b. Wallin Sigtuna stans et cadens. §. 20.

2) Terpager Ripae Cimbr. p. 424.

3) Mit der Umschrift „Sigillum fraternitatis Seti Canuti Landskrone in Scania“ s. Laurentzen Mus. Reg. (pars II. §. 3.) p. 184.

4) Mit der Umschrift „Sigillum convivii St. Canuti de Valsterbode. s. Suhm D. Hist. V. S. 78. 83.

5) Olaus Wormius im Mus. IV. c. 5. beschreibt es auf folgende Weise: „Grandius (sc. sigillum aeneum) in circumferentia pedem habet, in diametro uncias tres, effigiem St. Canuti in solio sedentis, dextra globum, sinistra sceptrum, in cuius apice flos lilii, tenentis, undique stellulis cinctum exhibet. In circumferentia has literas, more veterum ostentat exaratas: Sigillum convivii Sti Canuti de Siöburg.“

6) S. darüber Terpager Ripae Cimbr. p. 421. 422. 432.

7) §. 4. Rosenv. p. 576.

Verfasser keine Genossenschaft der Art nachzuweisen, dagegen gab es mehrere in Schweden, auch außerhalb Schonen; da aber die meisten nur dem Namen nach bekannt sind, so ist unmöglich zu bestimmen, ob diese Gilden zu der Gattung gehören, von der wir hier reden, oder zu einer der folgenden Klassen, so z. B. gab es eine St. Kanutsgilde in Upsala ¹⁾ und in Sigtuna ²⁾. Die Gilde dieses Namens auf Wisby, die Waldemar IV. 1361 gestiftet (?) haben soll ³⁾, war eine Gilde deutscher Kaufleute ⁴⁾. Ja in Reval gab es noch im Jahre 1754 eine nach unserm Heiligen genannte Handwerks Gilde, mit einem Gildehaus, einer auf Pergament geschriebenen Skra von 1486, vor welcher das Bild des heil. Kanut gemalt war, welches Langenbeck, als er im erstgenannten Jahre auf seiner Reise nach Reval kam, dort sah ⁵⁾.

Der Herzog Kanut Lavard, genannt der König der Obotriten, war das Opfer eines schändlichen Meuchelmordes geworden, welchen Magnus, der Sohn des König Nicolaus, im Walde bei Haraldstedt an ihm beging. Der Vater mußte das Verbrechen seines Sohnes mit dem Leben bezahlen. Pietät gegen den Ermordeten, verbunden wohl mit ähnlichen politischen Gründen, wie sie bei der

1) Peringskiöld Mon. Ullerak. p. 319. 320. u. Eenberg de Upsala. p. 235.

2) Das Siegel in der Darstellung mit dem nach Malmö übereinstimmend und der Umschrift: S. convivii St. Kanuti de Sigtuna, hat Wallin abbilden lassen: Sigtuna stans et cadens. §. 21.

3) Suhm D. Hist. IV. 83.

4) Wallin Gothländska Samlinger. I. p. 116. Dasselbst ist auch das Siegel abgebildet, König Kanut mit Scepter und Reichsapfel auf dem Throne und d. Umschrift S. Teuthunicor. in. Wisbi. de guilda. Sti Kanuti.

5) Suhm a. a. D.

Heiligenerhebung des König Kanut vorlagen, vermochten den König Waldemar I., seine Canonisation zu betreiben. Der Papst ließ sich auch hier, im Jahre 1170, willig finden, und der neue Dänische Heilige königlichen Stammes wurde in Ringstedt auf Seeland begraben. Von dort ging seine Verehrung aus, und verbreitete sich über Dänemark, doch blieb Seeland der Hauptsitz derselben. Wie der König Kanut als Schutzpatron über ganz Dänemark wachte, so waltete sein Namens- und Stammesvater und Heiligkeitsgenosse schützend, wie man glaubte, von nun an über Seeland. Fehlen konnte es da nicht, vorzüglich da das Beispiel des heil. Kanut von Odensee so neu war, daß nun Gilden ebenfalls seinen Nachfolger von Ringstedt zu ihrem himmlischen Vertreter wählten und hier und da mochte wohl der aufblühende Ruhm des neuen Heiligen eine Triebfeder mehr zur Eingehung neuer Bruderschaften werden. Einer Schwierigkeit begegnet man aber bei Behandlung dieses Gegenstandes; es ist nämlich fast immer von Kanutsgilden ohne nähere Bezeichnung die Rede, und so ist oft schwer, ja unmöglich zu bestimmen, nach welchem Heiligen dieses Namens sich die Gilde genannt habe, wenn nicht bestimmte Angaben, erhaltene Siegel u. dgl. uns leiten. Indess ist diese Schwierigkeit für die Geschichte des Gildenwesens von keiner großen Bedeutung. Die Gilden beider Gattungen blüheten so ziemlich zu gleicher Zeit (es ist vorzüglich das 13te Jahrhundert bedeutsam), sie waren Schutzgilden, und hatten daher im Wesentlichen dieselbe Verfassung und Einrichtung. Die verschiedenen Schutzpatrone thaten wenig zur Sache und örtliche Verhältnisse trugen hier wohl mehr dazu bei, um eine größere Gleichheit oder Ungleichheit hervorzubringen, so daß z. B. die Schutzgilden einer Provinz, mochten sie nun einen der beiden Kanute, den heil. Erich oder einen andern Heiligen verehren, sich ganz nahe verwandt, ja die Statuten derselben vielleicht kaum verschieden waren. Dazu kam noch, daß eine Gilde des Kö-

nigs und Herzogs Kanut in der That oft ein und dasselbe war, indem man beiden Heiligen (man hatte den zweiten dem ersten wohl später hinzugefügt) seine Verehrung darbrachte, wie dies bei der oben erwähnten Malmö'schen Gilde der Fall war. Indeß zu dem Ansehen des Königs Kanut, des ältern und vornehmern Heiligen, der dem ganzen Reiche vorstand, konnte sich sein Nachfolger als Gildenheiliger nicht erheben, die meisten und vornehmsten Gilden hatten den erstern zu ihrem Schutzpatron gewählt. Nur auf Seeland scheinen, so weit die Sache sich bei der jetzigen Lage der Quellen beurtheilen läßt, die beiden andern königlichen Heiligen, die zu Ringstedt ruhten, als heimischere, vor dem Odenseer Kanut den Vorrang behauptet zu haben, und auch in Schonen stand der Herzog wenigstens in großem Ansehen. Die uns noch erhaltenen Statuten und sonstigen Nachrichten weisen alle auf jene beiden Provinzen hin.

Pontoppidan ¹⁾ hat das Statut einer Gilde des Kanut von Ringstedt, nach einer von Resenius in seinem Dänischen Atlas, aus einer alten Pergamenthandschrift genommenen Copie abdrucken lassen. Sie ist mit folgenden Worten überschrieben: „Haec est Skraa convivii Sti Canuti Ringstadiensis, quam homines senes et discreti olim invenerunt et ad utilitatem congildarum eiusdem convivii ubique in necessitate et prosperitate observandam statuerunt.“ Daß dieses Statut einer Herzog Kanutsgilde angehört habe, schließt man aus dem, dem Heiligen beigelegten Epitheton „Ringstadiensis ²⁾.“ Orts- und Jahresangabe findet sich nicht. Pontoppidan sagt aber, es habe der Gilde zu Store Heddinge gehört. Wir wissen nicht, welche Nachrichten ihn dabei geleitet haben, und aus der, nach den Angaben zu urtheilen, gänzlichen Ueberein-

1) Pontoppidan Annales Eccl. Dan. II. p. 346.

2) Ancher a. a. O. S. 167.

stimmung mit zwei unten zu erwähnenden Handschriften sollte man es eher für die Abschrift einer Gilde in Skandv halten. Vielleicht hat man sich aber später wirklich dieser Abschrift statt eines eigenthümlichen Statutes in Store Heddinge bedient und deshalb den Schlußartikel weggelassen.

Westphalen und Uffenbach reden von Mss. von Gildestatuten des heil. Kanut von Ringstedt, welche sie besaßen. Die Handschrift des erstern ¹⁾ beginnt mit den Worten: „Statuta, Skraa convivii St. Canuti Rynckstaediensis in silva Haralstaed martyrisati, quae homines etc.“ Bemerkungswerth ist aber der Schluß: „Haec statuta fuerunt inventa et compilata in Rynckstaete ab Aldermannis de convivio St. Canuti A. D. millesimo ducentesimo trigesimo primo.“

Uffenbach's Handschrift ²⁾ ist wie die von Pontoppidan mitgetheilte überschrieben, und hat am Ende folgende Angabe: „Ista statuta fuerunt inventa vel compilata in Skanör ab XVIII senioribus, qui dicuntur Alderman de convivio St. Kanuti. A. Dni millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, septimo idus Septembris.“ Noch einer andern Handschrift gedenkt Bartholin ³⁾, die Ueberschrift und der erste Artikel, den er mittheilt, stimmt mit dem Statute, welches Pontoppidan hat abdrucken lassen, der Schluß ist aber wie in dem Uffenbachischen Ms.

Wir besitzen übrigens noch Kunde von einem vierten Gildestatut, welches den Namen des Herzogs trägt. Das Statut ist aber erst aus dem 16ten Jahrhundert ⁴⁾. Die Gilde selbst ist weit älter, und soll von Thumatorp, einer

1) Westphalen Mon. Cimbr. T. III. praef. p. 4.

2) Bibliotheca Uffenbach. Mscrpta. p. 220.

3) Bartholini antiqq. Dan. p. 150.

4) Abgedruckt bei Lagerbring Mon. Scanens. p. 164. „Estræordning för St. Knutgillet i Lund af År 1586.“

zum Dorfe herabgesunkenen Stadt, nach Lund verlegt sein. Ein König Waldemar wird als Bestätiger dieser Gilde genannt. Welcher Waldemar hier aber gemeint sei und ob nicht vielleicht damit nur im Allgemeinen auf Waldemar I. als Beförderer der Heiligenverehrung des Herzogs Kanut hingedeutet wird, läßt sich nicht entscheiden. Daß die Gilde den genannten Heiligen zum Patron hatte, sieht man daraus, daß der Hauptversammlungstag der ihm geheiligte 7te Januar war.

Allen diesen Statuten der Herzog Kanutsgilden sind auch bereits, wie die bei allen vorkommenden Worte zeigen „quam homines senes et discreti olim invenerunt“ ältere vorhergegangen. Die älteste Gilde dem Herzog Kanut zu Ehren war höchst wahrscheinlich unmittelbar oder doch sehr bald nach seiner Canonisation zu Ringstedt entstanden, indem man wetteifernd dort nachahmte, was sich bei der Heiligsprechung des ersten Kanut zu Odensee begab. Für dieses frühe Hervortreten einer Gilde in Ringstedt, die sich nach dem Herzog Kanut nannte, spricht der Umstand, daß sich noch vor Ende des 12ten Jahrhunderts auf Gothland (dafür nehmen Suhm u. a. den Namen Gutland) eine Gilde dem genannten Heiligen zu Ehren gebildet hatte.

Diese Gilde nahm schon Waldemar I. (der zu den Gilden des Herzogs Kanut in dem Verhältniß stand, wie Erich Egegood zu denen des Königs), in welchem Jahre seiner Herrschaft, ist ungewiß, vielleicht erst 1177, in seinen Schutz. Waldemar ermunterte die Genossen in der Schutzurkunde, ein Gildehaus zu erbauen und ihre Feste zu halten, ohne sich von ihren Neidern (vielleicht die Genossen einer bestehenden Gilde des Kanut von Odensee) abschrecken zu lassen. Er forderte sie dagegen auf, alle Jahre, was an Almosen einging, wie sie es seinem Capellan und Gesandten Otto versprochen hatten, nach Ringstedt zu schicken; dies sollte sowohl mit dem geschehen, was in ihrer Bruderschaft als in andern Städten des Königreiches ein-

käme. Das Geld aber, was die Mitglieder beim Eintritt in die Genossenschaft bezahlen, sollte zur Erbauung des Gildehauses verwendet werden, bis es fertig sei; so lange sie dies hielten, sollten sie Gottes- und Königsfrieden genießen¹⁾.

Lehrreich für die Gildengeschichte in mehrfacher Beziehung ist diese Bestätigungsurkunde. Sie zeigt uns, daß Ringstedt der Hauptsitz der Verehrung des canonisirten Herzogs Kanut war, und daß auch die übrigen Gilden, ohne darum mit der zu Ringstedt bestehenden eine Gesellschaft zu bilden, dazu beitrugen, den dortigen Gottesdienst zu verherrlichen²⁾. Waldemar war bemühet ihn empor zu bringen, und auch die Wirksamkeit der Geistlichen scheint hier hervor. Wenn man aber dem ermordeten Herzoge zu Ehren, auf einer ferngelegenen Insel, Gilden der Art errichtete, so darf man wohl mit Recht auf die schon frühere Entstehung derselben am Hauptsitze seiner Verehrung zurückschließen. Wir sehen daraus ferner, daß die Errichtung eines Gildehauses als eine der wichtigsten Angelegenheiten der Genossenschaft betrachtet wurde.

Unter diesen Umständen ist nicht einzusehen, warum Ancher, der von dieser Urkunde Waldemar I. freilich nichts wußte, die Angabe in Westphalen's Handschrift, der zufolge die darin enthaltenen Statuten im Jahre 1231 von den Aeltermännern der Gilde zu Ringstedt verfaßt worden sind,

1) Suhm D. Hist. Bd. 7. S. 502.

2) Unzweckmäßig dürfte hier vielleicht nicht die vergleichende Erinnerung an den Hof zu Novogrod sein. Dieser Hof, so weit er aus deutschen Kaufleuten bestand, war unter dem Patronat des heil. Peter, daher ja auch der Name eines Aeltermannes: Aeltermann von St. Peter. Alles von den Einkünften überbleibende Geld sollte aber nach Gothland gebracht, und in den St. Peterstaschen in der Marienkirche gelegt werden. Sartorius Gesch. d. Hansa. I. S. 188.

verdächtigen will¹⁾. Anfangs hatte man sich in diesen, wie in den Gilden des Odenseischen Kanut, mit Statuten, die nur die Grundzüge der Verfassung enthielten und von einem Ausschuss der angesehensten Mitglieder (*viris senioribus et discretis*), entworfen waren, begnügt. Im 13ten Jahrhundert zeigte sich in allen Gilden das Bedürfnis ausführlicherer Anordnungen. Solche können sehr füglich im J. 1231 von den Aelterleuten in Ringstedt verfaßt sein. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, wodurch eine übertriebene Skepsis hier gerechtfertigt wird.

Schutzgilden, die den heil. Kanut von Ringstedt zum Patron hatten, lassen sich außer in Ringstedt selbst, Store Heddinge, Skandør und Thumatorp oder Lund nicht nachweisen. Vielleicht möchte aber auch Schleswig hierher zu zählen sein. Eine geschworene Gilde gab es dort, wie oben wahrscheinlich gemacht worden ist, ehe eines der genannten Mitglieder der königlichen Familie heilig gesprochen wurde. Welchen Heiligen die Schleswiger Gilde verehrte, wissen wir nicht. In der neuern Bearbeitung des Schleswiger Stadtrechts wird nur einmal der Kanutsgilde erwähnt, aber so, daß daraus eine bevorzugte Stellung nicht hervorgeht²⁾. Es ist daher wohl nicht zu bestimmen, ob diese Kanutsgilde mit dem *summum convivium* gleichbedeutend gewesen, doch möchte es wahrscheinlich sein, und wiewohl in jenen westlichen Theilen der Dänischen Monar-

1) Ancher a. a. O. S. 170. Ancher meint, Westphalens Angabe könne wohl unrichtig sein, und es dürfte seine Handschrift mit denen von Resenius, Uffenbach u. Bartholin übereinstimmen. Aber es ist doch zu beachten, daß bei Westphalen nicht von achtzehn, sondern allgemein von Aeltermännern die Rede ist, und auch kein Datum wie in der Uffenbachschen und Bartholinschen Handschrift angegeben ist.

2) §. 104. *Si quis ex Divi Canuti fratris de vi conveniatur, eaque non sit manifesta, is suis fratribus se defendito.*

chie der heil. Kanut von Odensee den meisten Gilden vorstand, so dürfte in Schleswig doch eine Ausnahme stattgefunden haben, weil der Herzog Kanut einst Aeltermann der dortigen Gilde war. Dies wird durch ein im königlichen Archive zu Kopenhagen befindliches Siegel einer Kanutsgilde in Schleswig, worauf der Herzog zu Pferd mit Helm und Harnisch, gezogenem Degen und Fahne in der Hand dargestellt ist, bestätigt ¹⁾).

Der König Erich Plogpenning war wie die beiden oft genannten Heiligen eines gewaltsamen Todes und zwar von Bruders Hand gestorben. Christoph I. ließ seinen Leichnam von Schleswig nach Ringstedt bringen, dort wurde er im Jahre 1257 beigesetzt und vom Volke als Heiliger verehrt, wiewohl er nie vom Papste canonisirt worden ²⁾. Bald darauf scheinen ihn auch schon einige Gilden zum Schutzpatron angenommen zu haben. Ob es ihm zu Ehren eine Gilde in Ringstedt, wo man es am ersten vermuthen sollte, gab, ist noch bis jetzt nicht bekannt.

Erichsgilden gab es aber in Kopenhagen ³⁾, Nestved ⁴⁾, Røddinge auf Moen ⁵⁾, aber es ist nicht zu bestimmen, zu welcher Classe von Gilden sie gehörten. Nun hat sich aber außerdem noch ein Schutzgilden-Statut erhalten, welches K. Erichs Namen trägt. Es befindet sich in der Arna-Magnaischen Handschriften-Sammlung, und sowohl

1) Ancher a. a. D. S. 176.

2) S. die Herausgeber zu Anchers Schriften a. a. D. S. 164. Pontoppidan Ann. Eccl. Dan. I. p. 668. Suhm D. Hist. X. S. 155.

3) Pontoppidan origg. Hafn. p. 185. er nennt aber blos den Namen.

4) Pontoppidan danske Atlas III. S. 99.

5) Ibid. p. 147. Sie besaß ein Siegel mit der Umschrift Convivii b. Erics regis de Rothinge.

Langenbeck wie Ancher setzen es in das 13te Jahrhundert ¹⁾. Auch besaßen, nach Terpagers Bericht, Worm und Resenius die Handschrift einer Erichsgilde, aber nach den mitgetheilten Stellen waren es nur Copien des vorigen ²⁾. Ancher hat die Magnäische Handschrift abdrucken lassen.

Dieses sogenannte Erichsgilden-Statut ist aber eigentlich nur eine Abschrift der Skra der Gilde des Herzogs Kanut zu Skanör, wie sie Pontoppidan bekannt gemacht hat. Außer unbedeutenden Abweichungen, die zum Theil auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sind, hat man sich begnügt, wo der Namen Canutus stand, Ericus zu setzen. Auffallend ist aber, daß man auch die beiden Schlußartikel der Kanutsgilde unverändert mit abgeschrieben hat. Der eine Artikel sagt, daß die Aeltermänner der Kanutsgilde beschlossen hätten, es sollen keine Bäcker mehr in die Gilde aufgenommen werden; mit denselben Worten wird dies von der Erichsgilde gesagt ³⁾. Dies würde also nicht allein zu dem Schlusse führen, daß es eine Erichsgilde mit derselben Verfassung in Skanör gab, sondern daß man denselben Beschluß gefaßt habe. Ist dieses Statut aber das erste, welches diese Gilde gemacht oder angenommen, und mit ihrer Entstehung von gleichem Alter, so passen die Worte schlecht „*vel receptos hactenus nullatenus diutius retinere debeant.*“ Der andere Artikel lautet so: „*Ipsa statuta fuerunt inventa et compilata in Skanör ab XVIII senioribus qui dicuntur Aldermanni de convivio beati*

1) Ancher a. a. D. S. 164.

2) Terpager Rip. Cimb. p. 423. cf. Ancher a. a. D.

3) Art. 41. Hanc quoque tradicionem et legem statuerunt seniores convivii Sti Erici in Skanör [fecerunt seniores qui dicuntur Aldermanni in Skanör] quod pistorum in fraternitate ipsorum [in convivium St. Kanuti] non recipiantur vel receptos hactenus nullatenus diutius retinere debeant.

Erici. Anno dni millesimo CCmo LXVI. septimo idus septembris.“ Auch die Statuten der Kanutsgilde sind von achtzehn Aelterleuten in Skandör an demselben Monatstage, aber nicht 1266 sondern 1256 verfaßt. Es möchte bei der sonst buchstäblichen Uebereinstimmung wohl kaum zu bezweifeln sein, daß die Veränderung der Jahreszahl bloß durch einen Irrthum bewirkt und dieses Erichs-Gildestatut eine ziemlich unüberlegte Abschrift der Kanutskra ist. Nur die beiden letzten nach diesem Schlusse noch hinzugefügten Artikel (der eine handelt von den Gefängen (minnis)¹⁾, der andere von dem von den Brüdern zu leistenden Schwur zur Befolgung der Gesetze) sind eigenthümliche Zusätze. Es ist dem Verfasser nicht bekannt, ob auf dem Messing-Siegel, welches an der Handschrift sich befinden soll, auch bemerkt ist, daß die Erichsgilde, der es gehörte, zu Skandör war, denn wenn dies nicht der Fall ist, so kann man es in Zweifel ziehen. Im Jahre 1584 war diese Handschrift nämlich im Besiz einer Gilde zu Kallehaven, auf deren Veranlassung sie ins Dänische übersezt und „Longa-becks Gildeskraa“ genannt wurde²⁾. Aus der Uebersetzung hat Terpager³⁾ den Artikel „de minnis,“ wie man ihn, um ihn mit dem protestantischen Kirchenwesen in Einklang zu bringen, geändert hat, mitgetheilt.

Jetzt können wir nun auch bemerken, daß das oben angeführte Statut der König Kanuts-Gilde, welche anfänglich zu Skandör, dann zu Malmö war, dem größten Theile nach, nämlich von Artikel 9—41, mit der Herzog's Kanuts- und folglich auch der Erichs-Skra übereinstimmt. Die Artikel 1—8 und 42—50 sind eigenthümliche Zusätze. — Wir glauben, dies erklärt sich auf folgende Weise: Seeland
und

1) S. oben S. 26.

2) Suhm D. H. X. S. 568.

3) Terpager Rip. C. p. 428.

und Schonen sind die Provinzen, wo der Herzog Kanut vorzüglich verehrt wurde. Die höchste Gilde in Skandnör hatte ihn zu ihrem Patron, so war es noch im Jahre 1256, als die Statuten aufgesetzt wurden. Es gab zu der Zeit vielleicht in Skandnör selbst, oder doch an einigen andern Orten in Schonen Gilden, deren Schutzherr Kanut von Odensee war. Aus politischen, vielleicht selbst aus commerciel- len Gründen entstand bei mehreren dieser Gilden der Wunsch einer Vereinigung; diese kam zu Stande, und Skandnör wurde nun nach dem bereits oben Mitgetheilten der Mittelpunkt dieser verbundenen Gilden. Zugleich verfaßte man ein neues Statut, dem das der Gilde des heil. Kanut von Ringstedt zu Skandnör zum Grunde gelegt wurde. Man vereinigte sich darüber, fortan die den beiden Kanut geheiligten Tage festlich zu halten ¹⁾, nannte die Gilde aber nach dem angesehenern Schutzheiligen, dem König Kanut. Wiewohl der Verfasser Vermuthungen nicht gern für etwas Anderes giebt, so glaubt er, daß jeder, der sich hier die Verhältnisse vor Augen stellt und die Statuten vergleicht, sich leicht von der hohen Wahrscheinlichkeit, daß die Sache sich so gestaltet, überzeugen wird. Daß diese Gilde ursprünglich eine Herzog-Kanutsgilde gewesen, vermuthet auch Ancher mit Recht daraus, weil sie von Waldemar, wahr- scheinlich den ersten dieses Namens bestätigt sein soll.

Das Verhältniß der Dänischen Schutzgilde-Statu- ten, von welchen wir bisher geredet, stellt sich nach des Verfassers Ansicht nun auf folgende Weise: Die älteste Schutzgilde ist in der letzten Hälfte des 11ten Jahrhunderts in Schleswig entstanden, und ihre Statuten kamen jenen der ältern englischen wohl gleich. Auf ähnliche Weise ge- staltete es sich auch an andern Orten. Im Jahre 1100 nahm die Gilde zu Odensee den heil. Kanut zu ihrem Pa-

1) Ancher a. a. D. S. 177.

tron, oder es wurden die damaligen Vorgänge vielleicht erst Veranlassung zu ihrer Bildung. Die älteren, kürzern Statuten haben sich nicht erhalten. Das älteste von den ausführlichen ist das Flensburger, welches auch Ancher aus innern Gründen für älter hält als das von Odensee, und beide wieder wie das der Herzog-Kanutsgilde zu Skandr vom Jahre 1256 ¹⁾. Der Schluß aber des Flensburger Statutes von Art. 47—56 besteht aus neueren Zusätzen, verschiedenen Inhalts und auch vielleicht verschiedenen Alters. Der Artikel 46 (der so lautet: „Thaen logh i saente knuts gilde schule wi alle menligh wael haldae ogh fasteligh. so sum wor thyrst aer til bothy för dothae ogf or lyvende“) bildete offenbar den eigentlichen Schlußsatz. Auch als das bei weitem kürzere, dürfte das Flensburger Statut für das älteste zu halten sein. Es scheint demselben kein anderes vorhergegangen zu sein, denn die Vorrede meldet nichts davon, wie bei den andern. Da nun, wie wir oben gesehen haben, diese Gilde in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts bestätigt ist, vielleicht gegen Ende desselben, so dürfte das Statut etwa zu gleicher Zeit oder kurz nachher entstanden sein. Es ist dabei vielleicht ein ausführlicheres Statut einer Schleswigischen Gilde benutzt. Die neue Bearbeitung des Statutes von Odensee, welches etwas jünger als die Flensburger Skra und daher aus der 1sten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ist, scheint davon unabhängig verfaßt zu sein. Dem Odenseer und Flensburger lag aber vielleicht dieselbe Quelle zu Grunde.

Im Jahre 1170 wurde der Herzog Kanut canonisirt und kurze Zeit darauf gab es in Ringstedt eine Gilde seines Namens. 1231 verfaßten die Aeltermänner daselbst oder verbesserten die frühere Skra. Ob dabei, oder überhaupt bei einem Gildestatut in Seeland und Schonen,

1) Ancher a. a. O. S. 163.

eines der in den westlichen Provinzen in Ansehen stehenden benutzt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Von Ringstedt ging, wie von Odensee mit der Verehrung des neuen Heiligen die weitere Verbreitung der Gilden, besonders in den genannten Provinzen aus. Da Waldemar I. die Heiligspredigung und Verehrung des Herzogs, seines Vaters, beförderte, und ein Waldemar die Gilde in Skandör bestätigt haben soll, so möchte auch diese etwa zwischen 1170—1180 entstanden sein. Die Gilden in Schonen, die den heil. König Kanut verehrten, sind wohl jüngern Ursprungs. 1256 wurden die noch erhaltenen Statuten in Skandör verfaßt. Vielleicht gegen Ende dieses Jahrhunderts fand die Vereinigung und Umbildung der Herzog Kanutsgilde zu Skandör in eine König Kanutsgilde statt. Dieses s. g. Malmbische Statut, in so weit es überhaupt ein eigenthümliches ist, ist das jüngste von allen.

1257 wurde König Erich in Ringstedt beigefetzt, allmählich scheint sich der Glaube an seine Heiligkeit verbreitet zu haben. In der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts nahm eine Gilde seinen Namen mit dem Statut der Kanutsgilde zu Skandör an.

Die erhaltenen und bisher bekannten Schuttgildestatuten reduciren sich also eigentlich auf drei: 1) das Flensburger, 2) das Odenseer, beide in altdänischer Sprache, 3) das Skandrer, des Herzogs Kanut, auch mit einigen Zusätzen als Statut der K. Kanutsgilde zu Skandör und Malmo und der Erichsgilde bekannt, in lateinischer Sprache.

Dritte Abtheilung.

Verfassung der Schuttgilden.

Die genauere Betrachtung des Inhaltes der Statuten, mit deren Geschichte wir uns eben etwas näher bekannt

zu machen gesucht haben, soll nun ein Bild von der Verfassung und Einrichtung dieser Schutzgilden geben. Manches, was wir nach Maaßgabe des Inhalts der Statuten hier nur kürzer berühren, und Manches, was mehreren oder allen Arten der Gilden mit den genannten gemein ist, wird im Verfolge der Abhandlung mehr noch erläutert werden. Indem wir das Gleichartige unter einige Nummern, der bessern Uebersicht wegen, zusammenstellen wollen, soll hier zuerst von den Mitgliedern der Gilde und dem Vorstande derselben die Rede sein.

1. In allen uns bekannten Gilden jeglicher Art nahmen sowohl Frauen als Männer theil ¹⁾, und es wird daher wohl auch von einer *fraternitas* und *sororitas* ²⁾ geredet. Diese Frauen waren die Weiber oder Töchter der männlichen Gildegenossen, und es ist eine Abweichung von dem allgemein Ueblichen, wenn in einzelnen Gilden Frauen selbständig das Gilderecht erwarben. Das Verhältniß ihrer Berechtigung gestaltete sich nach dem Verhältniß des weiblichen Geschlechts zum Privat- und öffentlichen Leben der Germanen überhaupt. Es findet sich keine Spur, daß die Gildeschwestern an den Berathungen und sonstigen Geschäften theilnahmen, wohl aber an den geselligen Zusammenkünften ³⁾ und den gemeinschaftlichen Religionsübungen. Sie genossen alle Wohlthaten, die das brüderliche Aneinander-

1) Stat. conv. St. Canuti R. Othens. Praef. „— hawer han taget allae fornaeuende gildesbrödrae och gildsoken under sin serlestes vern: saa ath hosomhelst worae brödrae aller söster uden lofflig sagh vraet gör. —

2) *Fraternitas et sororitas* St. Spiritus in Kilonia a. 1240. f. Westphalen Mon. Cimbr. III. praef. p. 115. Auch andere ähnliche Ausdrücke wurden später üblich, so Schwägerchaft und Wetzterschaften, z. B. der Naverthen auf Fehmern.

3) Stat. St. Canuti de Flensb. §. 36. Allae brother og syster aer schyldigh at halde them höfligh i oc tyetlich gilde. — Gilde ist hier das Festmahl.

verschließen erzeugte, und die der Zweck der Vereinigung waren, trugen aber auch hinwiederum (oder der Mann von ihretwegen) zu den Lasten der Gesellschaft bei ¹).

Zur Aufnahme wurde gefordert, daß der, der die Mitgliedschaft wünschte, an seinem Rechte ungekränkt, eines reinen Wandels und unbefleckten Rufes war ²). Dies blieb dann Grundsatz in allen Gilden. In den Dänischen Schutzgilstatuten werden keine andern Eigenschaften als erforderlich angegeben. Aber auch in den Statuten der Gilden anderer Länder, wie wir dies bei Deutschland noch sehen werden, wo man erweislich auf eine gewisse vornehme Geburt sah, wird bis in späterer Zeit, wo das Patriciat sich ausgebildet, auch nur ein guter Ruf und ungeschmälerte Ehre als Erforderniß genannt. Aus der in Skandn ausdrücklich festgesetzten Ausschließung der Bäcker könnte man schließen, daß andere Handwerker daran theilnehmen konnten. Die Handwerker befanden sich indeß auch in Dänischen Städten in einer untergeordneten Stellung. Aber man muß hier bedenken, daß selbst in den Patricierinnungen die Handwerker, wenn sie zu Reichthümern gelangten, die sie in den Stand setzten ihrem Gewerbe zu entsagen, aufgenommen wurden, und endlich, daß die strenge Sonderung des Kaufmanns- und Handwerksstandes sich erst allmählich gestaltete, indem erweislich manche Handwerker, wenn sie vermögend waren, nicht nur mit ihren Fabricaten, sondern mit den rohen, zu verarbeitenden Materialien han-

Stat. St. C. de Othens. §. 22. Tel gildet aeyae allae gild sesken ath kommae förstae thet aer redae. saa vel quinnae som maen. och hosom ikkae kommer. han scal alligeuel giuae fult scot.

- 1) Stat. St. Canuti de Flensb. §. 50. En Iomfrue aelder quinschal gialde to mark wax til ther ingang.
- 2) Stat. St. Canuti Malm. §. 1. (De Personis intrantibus. —) idonea sit persona et sine infamia. —

delten. In Hamburg waren noch im 16ten Jahrhundert die Bierbrauer die vorzüglichsten Kornhändler.

Ueber die Aufnahme hatte die ganze Genossenschaft zu entscheiden; es stand einem jeden ein auf Gründen beruhendes Widerspruchsrecht zu ¹⁾. Wer nicht Bürger der Stadt war, in welcher die Gilde, in die er Aufnahme wünschte, bestand, mußte einen Gildegenossen, der Bürger war, für sich zum Bürgen stellen ²⁾. — Der Aufgenommene mußte eidlich geloben, die Pflichten eines Gildebruders und die Anordnungen der Gesellschaft, wie sie in den Statuten verzeichnet waren, treulich zu erfüllen. Nach dem Erichsgilden-Statute wurde der Eid auf dem Lichte abgelegt ³⁾. Die Wachslichter, die in der Kirche auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wurden, spielten in allen Gilden, wo und wann diese auch bestanden, eine sehr große Rolle. Daher besonders nach ältern Gildegesezen ein Theil der Beiträge und Straf gelder in Wachs und auch in Honig bezahlt wurde. Letzteres wurde zum Bereiten des Methes verwendet. Von dieser eidlichen Verpflichtung

1) Stat. St. Canuti Malm. §. 1. — „istam fraternitatem accipiat in generali synodo et alias non, ac sine reclamatione cuiuslibet. Quod si quis reclamavit in crastinum differatur et si tunc doceri potuerit causa legitima satisfaciat alias nullatenus assumatur. —

2) Ibid. §. 2. — si rurensis v. hospes fuerit congildam civem pro se ponat. —

Stat. conv. St. Erics. §. 30. Si quis vero rurensis convivii St. Erics (St. Canuti apud Pontopp.) se associaverit acquirat unum de civibus sc. de eiusdem convivii fratribus, qui de omnibus causis in presenti sacca scriptis omnibus congildis pro ipso respondeat. aut secundum presens scriptum satisfaciat.

3) Stat. conv. St. Erics. §. 44. Omnes qui intrant gildam iurent super candelam prout lex dictaverit quod omnes iusticiam et legem observare et tenere voluerint. prout in presenti skra est prenotatum. secundum consensum alderman et omnium fratrum et recipiant privilegia sua.

wurden die Mitglieder wie schon erwähnt: fratres coniurati¹⁾, sornae bröder²⁾, und die Genossenschaft convivium coniuratorum, coniuratio genannt. Nach dem Odenseischen Statut wurde dem Aufgenommenen ein von dem Stadtschreiber ausgefertigter, von dem Altermann und seinen beiden Beiständen, mit dem Gildesiegel versehener Mitgliedsbrief, auf Verlangen, wahrscheinlich um sich in der Fremde damit zu legitimiren, zugestellt³⁾.

An der Spitze der Verbindung stand ein Altermann, in den lateinisch verfaßten Gesetzen senior genannt. Die Benennung dieses Vorstehers der Genossenschaft ist beachtenswerth. Man pflegte in Privatvereinen Aemter und Namen den obrigkeitlichen Personen im Staate nach zu bilden, Altermann ist aber eine sonst in Dänemark gar nicht oder selten vorkommende Bezeichnung. Desto gewöhnlicher ist sie aber von jeher in England gewesen⁴⁾. Dieses weist daher wie mehrere andere in den Statuten vorkommenden Ausdrücke auf jenes Land zurück, von welchem die Gilden nach Dänemark verpflanzt worden sind. In der Malmöischen Kanutsgilde stand dem Altermann ein zweiter Vorsteher unter dem Namen „praepositus“ zur Seite. Er scheint vor dem erstern dem Range nach den Vorzug⁵⁾, aber sonst denselben Geschäftskreis gehabt zu haben⁶⁾.

1) Eriçi §. 39. 40.

2) St. Canuti de Oth. §. 34. 38. 39.

3) Ebends. §. 43.

4) Philipps Gesch. des Angelsächf. Rts, die Stellen im Register s. v. ealdorman.

5) Stat. conv. St. C. Malm. §. 50. De communi autem consensu decrevimus quod sigillum convivii, privilegia et statuta, nostra quae dicuntur skra in cista sub tribus clausuris in loco securo conserventur, quarum clavium unam habebit praepositus, alteram senator, tertiam vero frater ad hoc de convivio deputatus.

6) Ibid. §. 11. — purget se vi fratribus per praepositum vel senatorem ad hoc nominandis.

Diese beiden Vorsteher sprechen für die oben aufgestellte Vermuthung, daß diese Malmbische Kanutsgilde aus der Vereinigung zweier Gilden hervorgegangen ist.

Ueber die Art der Wahl dieses Altermannes, die Dauer seines Amtes findet sich Nichts in den Statuten. Vielleicht war dasselbe lebenslänglich. Der Altermann hatte die Leitung aller Angelegenheiten der Gilde, mußte für Alles wachen und sorgen, war daher auch von mancher speciellen Verpflichtung entbunden, und genoß für seine Verwaltung, wie auch die Anderen, die zur Besorgung gewisser Geschäfte bestellt waren, eine Entschädigung und Vorzüge ¹⁾.

In einigen Statuten, namentlich wo von Abfassung derselben die Rede ist, wird von mehreren, sogar achtzehn Altermännern geredet ²⁾. Altermann wird hier aber in einem uneigentlichen Sinne genommen, und entspricht den *viris senioribus et discretis, hominibus senibus et devotis, forsynligae maen och beskedeligae* u. dgl., denen die Abfassung der Statute sonst zugeschrieben wird. Wahrscheinlich war die Berathung und Entwerfung neuer Gesetze einem solchen Ausschuss angesehener Brüder überlassen, und in der allgemeinen Versammlung, wo überhaupt die Gesetze gepflegt verlesen zu werden ³⁾, wurden sie dann von sämtlichen Gildebrüdern, wenn nichts dagegen einzu-

1) Stat. conv. St. Canuti de Othens. §. 32. Nar som adelgerd (die Festversammlung) aer tha scal alderman hauae een half march pennynge forae sin umagae. Een skilling af huer then som gaar i gildet etc. — — Item skal han aldrae bastae loth forae segh maeden han scal staae forae broedraenae huare som helst the hauae nöth forae.

2) Erici §. 42. Ipsa statuta fuerunt inventa — ab xviii senioribus, qui dicuntur aldermaen.

3) St. St. Canuti de Flensb. §. 55. Ogh o thrithi dagh schule maen lösae gilde schraa ogh logh.

wenden war, genehmigt. Dem Altermann standen überhaupt als Gehülften bei allen Geschäften, zwei Schaffer „Stuhlbrüder“ zur Seite ¹⁾. Die Anordnung und Sorge für die Gelage war einigen dazu bestellten Brüdern überlassen (gaerdemaen ²⁾, Giaerthemaen ³⁾, Praeparatores ⁴⁾), und außerdem gab es wohl noch andere Beamte für einzelne besondere Zweige der Verwaltung, wie wir deren wenigstens in den Statuten anderer Gilden finden.

2. Ein anderer, mit ziemlicher Ausführlichkeit und mit einer gewissen Vorliebe in diesem, mehr noch in andern Statuten, behandelter Gegenstand der Gildengesetzgebung betrifft die Gelage; die Bestimmung der Zeit, wann sie gehalten werden sollen, der Art und Weise, wie für die Anordnung derselben, für die Herbeischaffung von Speise und Trank insbesondere, zu sorgen sei, welchen Personen dieses obliege u. s. w. ⁵⁾. Es reihen sich hieran eine Menge

-
- 1) St. St. Canuti de Othens. §. 33. Stolbrödrae sculae vaerae to. huer af them scal hatae to örae pennynges i huer adelgerd et — — — Oc the sculae hauae nögliae tel allae the stökkae som them aerae befalaedae. Flensb. §. 43. Ueber die Benennung s. Ancher Anmerk. zu d. ersten Statut S. 225. a. a. D.
- 2) Einzelne Pflichten derselben in der Odens. Ekra. §. 24. (De procuratoribus). Sie wurden vom Altermann ernannt s. ebendas. §. 20. Nar gildet scal vaerae tha sculae the brödrae som tel nefles af alderman an uorde them som stolbrodrae aerae hunung etc. Sie wurden auch wohl Stuhlbrüder genannt s. Flensburg. Stat. §. 43.
- 3) Erics. §. 15.
- 4) Conv. St. Canuti Malm. §. 3. Praeparatores domum convivii decenter ornant et expensas faciunt praeposito et senatori et aliis honorabilibus personis secundum consuetudinem.
- 5) Flensb. §. 32 — 43. §. 56. J St. Knuts gilde schulae waerae saem raete ogh ey meere vden bööste, with xii mark bröde. Odens. §. 20. Malm. §. 3 — 6.

Strafbestimmungen für die Verletzung von Sitte und Anstand bei den Gelagen. Die Strafen bestanden in Geld oder in einem gewissen Maaß Wachs, Honig u. dgl. Wer im Gildehause einschloß ¹⁾, wer sich durch Speise und Trank übernahm ²⁾, wer etwas von dem Geräthe zerbrach oder fallen ließ ³⁾, seine Mitbrüder beleidigte, mußte eine festgesetzte ⁴⁾ Buße erlegen. Bedeutender war diese, wenn die Beleidigung körperlich oder gar gefährlich wurde.

3. Neben diesem geselligen Elemente, woraus das Gildenwesen entstand, zeigt sich in den erwähnten Statuten das kirchliche oder geistliche Element, obgleich die Bestimmungen hier weniger ins Einzelne gehen, wie in den Gesetzen aus dem 14ten bis 16ten Jahrhundert. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Flensburgische oder die Odenseische Skra mit der Malmdischen, deren Bestimmungen schon ausführlicher sind, zu vergleichen ⁵⁾. Es wurde bei Tische durch erbauliche Gesänge Gottes und der Heiligen gedacht ⁶⁾; es vereinigten sich während des stets mehrere Tage dauernden Festes, welches auch zur Berathung über die Gildeangelegenheiten, zur Aufnahme von Brüdern, zur Verkündigung der Gesetze diente ⁷⁾, die Brüder zu gemeinschaftlichem Gottesdienste. Für das See-

1) Flensb. §. 42. Syver noghaer man i gilde haenk so att man mughae scriuae över hans hovaet thry kors awaegge. baethaer for nyy örtygh paening f. Odens. §. 28. Ericsi §. 23. Malm. §. 31.

2) Flensb. §. 41. Malm. §. 32.

3) Odens. §. 23. Malm. §. 33.

4) Flensb. §. 23. Odens. §. 11. Ericsi. §. 16. 17.

5) St. Canuti Malm. §. 4—6.

6) St. Ericsi. §. 43.

7) St. C. Flensb. §. 54. 55. O thaen annaen gilde dagh, schule maen in lyusae thaem thaer ingange — Ogh o thrithli dagh schule maen lösae gilde schraa ogh logh.

lenheil der verstorbenen Brüder wurden Messen gehalten, und diejenigen, welche aus der Bruderschaft nach heiligen Orten wallfahr teten, erhielten zu dieser Reise eine Unterstützung ¹).

4. Das brüderliche Verhältniß, worin die Mitglieder einer Gilde zu einander standen, verpflichtete zu einem treuen, in gewissen Fällen gesetzlich bestimmten und ermessenen Beistande, sobald ein Bruder desselben bedürftig war. War nämlich ein Gildebruder krank, mußten andere bei ihm wachen ²); starb er, geleiteten ihn alle zu Grabe, brachten Opfer, um für sein Seelenheil Messen halten zu lassen (*ligscud*) ³). Verlor jemand sein Vermögen, war jeglicher seiner Brüder verpflichtet, ihm eine Unterstützung zu geben ⁴); erlitt er durch Feuer oder Schiffbruch ⁵) einen großen Verlust, erhielt er von den Genossen einen bestimmten Beitrag, zu dessen Erleichterung. Wurde er durch Verstümmelung unfähig zur Arbeit und zum Erwerbe, nahm man sich seiner an ⁶).

Sand ein Bruder den andern auf dem Meere in Le-

1) St. Canuti Odens. §. 26. Förstae gildet aer aend tha sculae allae kommae tel kirken oc ladae holdae messae forae allae brödras oc sösters siaelae som af aerae gangnae. huer met sin pennyng etc. — Malm. §. 4. — Primam [missam] de St. Canuto, die beati Canuti regis et martiris. Secundam in secundo die potationis convivii pro animabus regum defunctorum, qui istud convivium privilegiis et gratiis dotaverunt. Tertiam vero in tertio die potationis pro omnibus fratribus defunctis.

2) Odens. §. 25. Flensb. 44. Erics §. 25.

3) Odens. §. 25. 41. Flensb. §. 45—48.

4) Odens. §. 19. Flensb. §. 19.

5) Odens. §. 29. Malm. §. 24. Erics §. 29. Malm. §. 42.

6) Odens. §. 31.

bensgefahr ¹⁾, oder Gefangenschaft ²⁾, so war er verpflichtet, ihn mit Opferung eines Theiles seiner Güter zu retten; oder los zu kaufen, doch erhielt er dafür Ersatz von dem Geretteten selbst, oder der Gemeinheit.

Es machen manche dieser angeführten Bestimmungen es anschaulich, wie die Fälle und die Art der Hülfsleistung, welche die Gildemitglieder als brüderlich verbundene Genossen sich zu leisten hatten, nach dem Bedürfnisse der Zeit, der Lebensart der Menschen verschieden und mannichfaltig bestimmt werden mußten. Daher kann es nicht einmal als eine so eigenthümliche und bewunderungswürdige Erscheinung betrachtet werden, daß die Gilden darauf verfielen, nicht nur gegen äußere Feinde und das wechselnde Geschick sich zu waffnen und einander beizustehen, sondern auch gegen ihre eigenen Leidenschaften, gegen die Folgen der rohen Ansichten der Zeit von Ehre und Rache sich Schutz zu verleihen; sich Schutz zu verleihen gegen den ungezügelten Willen des Mächtigen, den er bald mit Gewalt übte, bald unter dem Scheine des Rechtes, indem sein Ansehen ihm leicht Einfluß und Freunde erwarb, die

1) Erics §. 13. Si autem congilda confratrem suum in naufragio reperit confrater ei vite subsidium conferat ita quod exponat de bonis sui valens in marc. sive unum skippunde et recipiat ipsum in navim suam. ipsemet illud proiectum persolvat si habeat, sin autem persolvunt pro eo omnes congilde. cf. Odens. §. 17. Flensb. §. 17. Malm. §. 22.

2) Erics §. 12. Quod si congilda confratrem suum in captivitate inuenerit redimat eum tribus marcis et ipsemet persolvat si habet sin autem reddant pro eo omnes congilde. Quod si noluerit et testimonio convic. us fuerit easdem in marcas fratribus persolvat aut etc. cf. Odens. §. 18. „Hosom finner sin gildbroder fongen af heetnyngae etc.“ Heetnyng erklärt Ancher: heidnische Gefangenschaft. a. a. D. S. 230. not. St. Flensb. 18. Malm. 21.

vertrauend, wie im Gefecht, so in dem Kampfe des Gerichts, seinem Worte nachfolgten, die Glaubwürdigkeit desselben eidlich bestätigend.

Die Gildebrüder erscheinen aber in dieser Beziehung nicht bloß als Menschen den Menschen enger und brüderlich verbunden, sondern als Staatsbürger fester vereint, um in Gemeinschaft den Nachtheilen eines ohnmächtigen Regiments zu wehren, einen in seiner Bildung begriffenen, mangelhaften und unvollkommenen Rechtszustand zu ergänzen und den Eigenwillen (selbst der Regierung, wo er sich zeigen sollte) zu hemmen; so beschützend das Leben und Gut der Genossen. Es gehen daraus eine Reihe von Bestimmungen hervor, die wir, wenn sie gleich demselben, nur in der Anwendung anders erscheinenden Grundsätze brüderlicher Einigung und Beistandes entstammen, unter einer besondern Zahl zusammenstellen wollen, weil sie das Charakteristische und Eigenthümliche einer besondern Gildeklasse sind, deren Wesen wir aus den Dänischen Gildestatuten, die uns jetzt beschäftigen, vorzugsweise kennen lernen.

5. Ancher, wiewohl er die rechtliche Seite der Gilden vorzüglich zum Gegenstande seiner Betrachtung gemacht, hat das Gildenwesen in dieser Beziehung aus einem nicht ganz richtigen Gesichtspunkt erfaßt. Er betrachtet die Gilden viel zu sehr als Corporationen, die unbekümmert um das Recht des Volkes, anmaßend nur darnach trachteten, sich selbst Recht zu nehmen, selbst die Frevelthat des Bruders beschirmten, und unter sich selbst Recht und Gericht handhaben wollten nach eigenen willkürlichen Satzungen. Das Ansehen der Genossenschaften und die Schwäche der Regierung gab nach seiner Ansicht ihrer Anmaßung gleichsam das Ansehen des Rechtes¹⁾.

Die Gilden, insbesondere die Klasse derselben, die jetzt besonders Gegenstand unserer Aufmerksamkeit ist, waren

1) S. Ancher a. a. O. S. 184—192.

Rechtsgenossenschaften. „Hwer gilde brothaer“ heißt es in der Flensburger Ekra §. 7. „schall waerae hieplegh sin brothaer til allae sinae raete saghe.“ Sie waren aber Rechtsgenossenschaften im besseren Sinne des Wortes. Das Princip ihrer Handlungsweise und ihres Bestandes findet sich schon in dem oben angeführten Statute der Gilde in Cambridge ausgesprochen: die ganze Genossenschaft wird dem immer beistehen, der die gerechtere Sache hat, und in einer weit spätern Zeit finden wir dies Princip in einer andern Beziehung. „Streitet ein Gildebruder mit Fremden, so sollen alle Gildebrüder bei der höchsten Strafe (by der höchsten Bedde) in des Gildebruders Recht (d. i. beim Eide) sein, in so fern er Recht hat.“ Diese Bestimmung findet sich in dem Statut einer Liebfrauengilde zu Tzehoe von 1543 ¹⁾, und zeigt, wie einzelne Ansichten und Ueberbleibsel des Schutzigildenwesens noch lange sich erhielten, und gleichsam in einer ganz veränderten Welt wieder erstanden. Recht und Gesetze im Staate aufrecht zu erhalten, und nicht den Frevler zu schützen, der Gewalt zu wehren, war der Zweck ihrer Vereinigung. Nur muß man, um dieses zu erkennen, nicht von den Begriffen eines modernen Staatenthums, mit einer all- und überall waltenden Regierung ausgehen. Je mehr aber das Alterthum, jenes erst im Werden begriffene Staatenleben lebendiger, durch tiefere Erkenntniß der Rechtsquellen uns vor Augen tritt, um so mehr wird man sich nach der Ansicht des Verfassers von der Richtigkeit dieser Bemerkung überzeugen. Auch darf man Mißbrauch und Entartung nicht mit dem Wesen der Sache verwechseln. Das Auffallende mancher Bestimmung verliert sich gar sehr, wenn man sie im Zusammenhang mit dem Rechtszustande zur Zeit der Entstehung und Bildung der Gilden

1) Falck's Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 9. S. 256.

betrachtet; wovon man im Folgenden einige Bestätigung finden wird.

Das Leben der Gildebrüder zu schützen, mußte natürlich die erste Sorge der Genossenschaft sein, und sie wurde in der That in dem Umfange geübt, daß auch der zum Verbrecher gewordene Bruder — und dies könnte auffallen — sich derselben in einem gewissen Grade erfreute. Hatte nämlich ein Gildebruder einen nicht zur Genossenschaft Gehörigen erschlagen, so sollten die Brüder, die zugegen waren, ihn der Lebensgefahr entziehen und ihm die nothwendigsten Mittel zur Flucht verschaffen. Waren sie nämlich in der Nähe des Wassers, so versahen sie ihn mit einem Schiff und Ruder, einem Trinkgefäße und einem Beile, und dann mußte er selbst sehen, wie er sich helfen konnte. Befand er sich aber in der Nähe eines Waldes, so sollten sie ihn bis an den Wald und nicht in den Wald begleiten; sie geben ihm ein Pferd, wenn er keines hat, dessen er sich einen Tag und eine Nacht unentgeltlich bedienen kann; will er es aber länger haben, so muß er es miethen, und kommt es nicht wieder, bezahlen; ist er arm, so soll die Gesamtheit es ersetzen. Dieses schreiben gleichmäßig die sämtlich angeführten Statuten vor ¹⁾.

1) Flensb. §. 15. Malm. §. 14. Erics §. 5. Odens. §. 1 — 2. (§. 1) — „Om gildbrodher slar noghen man i hiael som ikkae aer gild brodher. och brödrae aerae neruaerendes tha sculae the hielpae hanom af lifs wodae. Om han aer naer hafaet. tha sculae the scipae hanom bod oc aarer. och ösae kar. och eld fyrae. och öxae. och siden vokatæ segh self sosam han kan. (§. 2.) Om han hest vederthorf. tha sculae the fölgae hanom tel skowen. och ikkae i skowen. och skibae hanom fri hest een dagh och nat etc. — Vergl. Grimms Alterthümer. S. 733. (waldgang oder sköggangr.)

Ancher findet hierin nur das auffallend, daß, was sonst als Strafe betrachtet wurde, hier vielmehr als ein Schutz des Lebens erscheint. Aber die Sache möchte sich sowohl in dem Volksrechte, wie in dem Gilderechte auf gleiche Weise gestalten. Hatte nämlich jemand ein für so schändlich gehaltenes, daher gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen (nidingsverk) begangen, daß es dem Thäter nicht gestattet war, durch die Erlegung einer Buße sich mit dem Verletzten oder dessen Familie zu sühnen, und den gebrochenen und verwirkten Frieden sich wieder zu erkaufen (obódamal wurde die That in dieser Beziehung genannt), so war er als ausgestoßen aus der Gemeinschaft, des Schutzes der Gesetze verlustig betrachtet, und Preis gegeben der Rache der Beleidigten. Die Flucht war das Mittel, sich derselben zu entziehen, und es war eine Vergünstigung der Gesetze, daß diese Flucht gleichsam geregelt und den Verwandten erlaubt war, sie gewissermaßen zu schützen. Es sollte auch dadurch den Familienfehden Einhalt gethan werden. Die Flucht war eine Folge des Friedensverlustes, durch Urtheil oder durch das Verbrechen selbst, wenn man es nicht darauf wagen wollte und konnte, die Sache vor Gericht kommen zu lassen; erst allmählich ging daraus die Landesverweisung als Strafe hervor. Die Gildebrüder nahmen des Verbrechers Leben, nicht gegen den Staat, der es noch nicht forderte, sondern gegen die Rache der beleidigten Gegner in Schutz und handelten so der Rechtsansicht gemäß. Schutz und Hülfe, die sie ihm angedeihen ließen, waren daher auch enge begränzt. — Die Friedlosigkeit war aber nicht nur die Folge eines Verbrechens, das seiner Qualifikation wegen nicht abgehüßt werden konnte, sondern sie trat auch ein, wenn der Thäter nicht im Stande war, die gesetzlich bestimmte Buß-Summe aufzubringen. Auch in diesem Falle suchten die Gildebrüder durch Vergünstigung der Flucht sein Leben zu sichern. Diesen letztern Fall hat mehr das Statut

Statut der Skändrschen ¹⁾, den erstern das der Odenssee'r und Flensburger Gilde vor Augen gehabt.

Nur wenn das Verbrechen, namentlich der Todtschlag, ein gesetzlich weniger ausgezeichnetes und sühnbarer war, suchten die Brüder nicht allein das Leben ihres Genossen für den Augenblick sicher zu stellen, indem sie sich für ihn bis zur Summe der gesetzlich bestimmten Buße verbürgten, sondern sie leisteten ihm auch jeglichen Vorschub, um die Folgen seiner That von ihm abzuwenden. War er nämlich in diesem Falle nicht im Stande, die Buße zu bezahlen, so zahlte für ihn die Gesammtheit ²⁾.

1) §. 5. Si quis autem (congilda) interfecerit non congildam vel aliquem potentem et propter insufficienciam suam liberare se non valuerit fratres qui praesentes exstiterint subvenient ei a vite periculo quomodo potuerint. Et si vicinus aquae fuerit acquirant ei lembum etc. — Die Worte vel aliquem potentem scheinen zu beachten, und noch einen andern Fall einzuschließen: wenn er nämlich einen von so mächtiger Familie, selbst auf eine Weise, die gesetzliche Sühne gestattete, getödtet hatte, aber der Macht der Beleidigten wegen, die der Gesetze nicht achteten, dennoch Gefahr des Lebens vorhanden war. Es finden sich in den Gildestatuten (und sie sind ja eigentlich selbst nur eine Folge davon) mehrerer Hindeutungen auf einen wenig geregelten Rechtszustand. Eine Folge davon ist auch ein den Skändrschen Gildestatuten eigenthümlicher Artikel, Erici §. 38. Si quis fratrum necessitate compulsus, iniuriam suam vindicaverit et auxilio indiguerit in civitate causa defensionis et causa tutele membrorum suorum aut uite sint cum eo die ac nocte xii nominati ex fratribus ad defensionem et sequantur eum cum armis de hospicio ad forum de foro autem ad hospicium quamdiu oportebit ne frater scandalizetur et fratribus non sit obprobrium.

2) Odens. §. 3. Om gildbroder vorder nød tel manslaet. ok han vederthorff tak som kalles louen forae segh forae XL march tha sculae brödrae vaerae tak forae hanom. Och han skal selff betalae alt om han hauer aefnae thaer

Der Beitrag, den jedes Mitglied dazu zu geben hatte, wurde *Stuth* genannt ¹⁾).

In einer so eng verbundenen Genossenschaft mußte die Ehre des Einzelnen, so lang er zu derselben gehörte, gewissermaßen die Ehre der Gesammtheit sein. In der einen wurde auch die andere verletzt. Diese Ansicht ist auch in den eben angeführten Worten ausgesprochen, „ne frater scandalizetur et fratribus sit obprobrium.“ Es wurde deßhalb auch niemand in die Gilde aufgenommen, auf dem ein Makel haftete, und wer ein beschimpfendes Unrecht erduldet, ohne sich Genugthuung zu verschaffen, wurde, als der Gemeinschaft unwürdig, ausgeschlossen ²⁾. Dagegen durfte er bei der Aufrechthaltung und Verfolgung seiner Rechte auf die treue Unterstützung seiner Brüder rechnen.

Aber auch bei dieser den Brüdern zu leistenden Hülfe hielt man sich in den Schranken der Gesetze, es zeigt dies sich besonders bei dem in den Gildestatuten vorgeschriebenen Verfahren, wenn ein Gildebruder von einem Fremden war erschlagen worden. Keinesweges traten die Genossen hier, als um die Gesetze des Staates unbekümmerte Rächer und Verfolger auf, sondern gleichsam nur als Bundesgenossen der Verwandten des Getödteten, sie unterstützend bei der Verfolgung ihrer Rechte. Sie übten Gewalt nur, wenn rächende Selbsthülfe auch den Verwandten erlaubt war. In den andern Fällen aber standen sie ihnen in der Forderung einer von dem Mörder

tel. Allers sculae allae brödrae betalae forae hanom etc.
cf. St. Erics §. 5.

- 1) Malm. §. 13. Erics §. 28. C. Ancher. C. 227. i. d. Num.
- 2) Et si congilda ab aliquo dehonostatus fuerit verbis et factis et si vindicare noluerit cum auxilio fratrum sit extra gildam etc. cf. Erics §. 20. cf. Odens. §. 15. Flensb. §. 14.

zu stellenden Bürgschaft für die Zahlung der Buße bei ¹⁾. Es suchten die Gilden dieser ihrer Unterstützung der Verwandten dadurch Nachdruck zu geben, daß sie allen Genossen jeglichen Verkehr mit dem Mörder untersagten, bis er dieser Forderung genügt hatte. Nach einigen Statuten, z. B. der Erichs- oder Herzog Kanutsgilden, nahm aber die Genossenschaft für ihre Hülfe einen Theil der Buße in Anspruch, und nach andern, z. B. der Flensburger St. Kanutsgilde, scheint die Gilde sich in die Stelle der Verwandten gesetzt zu haben, wenn diese nicht da waren. Dann freilich, wenn der Mörder die erforderliche Bürgschaft zu stellen nicht im Stande war, mußte er sein Leben in Sicherheit zu bringen suchen, weil die Bedingung des Schutzes der Gesetze von ihm nicht erfüllt werden konnte. Die spä-

-
- 1) Odens. §. 4. Om gildbroder vorder ihiel slauen aff then som ikke aer i gildet. Tha sculae gildbrödrae hiel pae then dödes aruingae ath the muae fangae tak aff hin som hanom ihiel slo sosom aer forlouen forae XL march. Aen om han ikkae setter then louen forae segh. tha maa thet vendes hanom til lifs vodae. — Flensb. §. 1. I thaet fyrstae aer. af noghaer man thaer ey aer brothaer i saente Knuts gilde draebaer noghaer brothaer af saente Knuts gilde aeaer gilde bröthaer thaer hvoos. tha sculae the ham haefnae maeth aerving af the mughae. Aer aerving ey hvoos tha sculae the then mandraeber hinder at baethaer then döthe man ester ogh fyritywe mark yver raeaet manhood. Maen hauer han ey at baethaer maeth. tha scal liif baethaers for liif. — Erics §. 1. — — — XL march pro se acquirat heredibus interfecti ad emendationem. Ex illis XL marc omnibus congildis tenentur III marc ad satisfactionem. Et nullus congildarum cum illo bibat nec comedat aut in navi cum eo sit. nec aliquam communionem cum illo habeat donec emendaverit heredibus et congildis ut lex dictaverit. — Si vero interemptor non poterit acquirere tak nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis. cf. Malm. §. 9.

teren Statuten aber erlaubten nach einer mildern Sitte der Zeit auch hier nicht, unbedingt Gewalt zu gebrauchen, sondern man überließ es der Bestimmung des Königs, ob er dem Verbrecher den Frieden, den er sich wieder zu erkufen nicht im Stande war, aus Gnade wiedergeben wollte; dies ist wahrscheinlich die richtige Erklärung der angeführten Worte: „Si vero interemptor non poterit pro se acquirere tak nominati ex convivio ferant ipsum ad iudicium regis.“

Selbst in dem Falle, wenn ein Gildegenosse von einem andern war erschlagen worden, wurde die Sache vorzüglich als eine Angelegenheit der Familie des Erschlagenen betrachtet, und die Gilde trat hier mit ihren Bestimmungen dem Volksrechte nicht hindernd in den Weg. Nach der Bestimmung der Odenseischen Skra ¹⁾ mußte der Thäter in diesem Falle auch den Erben des Verstorbenen 40 Mark Pfennige bezahlen, den Gildebrüdern 3 Mk., und wurde von der Gilde als „Niding“ d. h. als ein Mann, mit dem man in keinem Verkehr mehr stehen durfte, ausgeschlossen. Das Flensburger Statut weicht davon, rücksichtlich der Bestimmung der zu leistenden Zahlungen ab ²⁾; das der Skandrschen Gilde dagegen unterscheidet mehr die einzelnen Fälle ³⁾. Vor allem war es auch hierbei Sorge der

-
- 1) Odens. §. 1. Om gildbroder ihiael slar sin gildbroder. han scal bödae then dödes arwyinghe XL march penningae. och gildbrödrae III march. och thaer iwaer scal han maelaes vth aff gildet meth eet ont nafn som aer nidingh.
- 2) Flensb. §. 4. — „tha schal han baethere aerving fyrtywe march över raet manbood. fytawe mark herscop. ogh tolf mark i gilde. ogh waerae allae gildebrothaers nithaeng. ogh ey ander mends.
- 3) Erics §. 2. Quod si congilda interfecerit congildam et confratres presentes exstiterint subvenient ei a periculo mortis (§. 3.) Si autem ipsum coactus interfecerit heredibus

Gildebrüder, zu verhindern, daß ein Todtschlag nicht so gleich auch einen andern nach sich zog. Hatte ein Genosse aber den andern muthwillig und aus Feindschaft erschlagen, so wurde er aus der Gilde als Riding ausgeschlossen, wie es scheint für immer, und der Rache der Familie überlassen. Hatte er ihn aber gezwungen d. h. aus Nothwehr (deren Begriff sich aber weiter als bei uns erstreckte) erschlagen, so war die Ausschließung aus der Gilde nicht nothwendige Folge, er konnte, wenn die Verwandten des Erschlagenen, nachdem sie durch das gezahlte Wehrgeld waren versöhnt worden, ihre Zustimmung gaben, in der Genossenschaft, der er aber auch gewisse Brüche zahlen mußte, bleiben oder vielmehr in dieselbe wieder aufgenommen werden. Nach einer Erwägung der That und der Berücksichtigung der Umstände des Thäters, wurde die Sühne mit den Verwandten ihm auch in diesem Falle durch eine Unterstützung möglich gemacht.

Auch bei der Verfolgung und Geltendmachung der Rechte, wenn darüber vor Gericht gestritten wurde, oder wenn es einen Bruder gegen einen Angriff und eine Beschuldigung zu vertheidigen galt, leisteten die

XL marc et congildis IX (?III) marc. (§. 4.) Si autem confratrem suum propter nimiam stultitiam suam et negligentiam et longeuo rancore existente [confratrem] interfecerit. exeat a consortio omnium confratrum cum malo nomine nithing [et recedat] (§. 28.) Si quis congilda congildam interfecerit priusquam heredibus interfecti legitime satisfecerit. Si ab ipsius convivii communione recedere noluerit emendet omnibus congildis — (III?) marc et frater eidem convivio societur. tamen cum consensu cognatorum interfecti. Qui vero coactus homicidium perpetraverit de omnibus congildis accipiat quod vulgariter dicitur scuth [stuth] s. III denarios. Nach den sonst mit dem letzteren ganz übereinstimmenden Stat. der Herz. Kanutsgilde b. Pontoppidan muß er den Gildebrüdern statt drei Mark „unum pot mellis“ geben. cf. Malm. §. 10. 12. 13.

Gildebrüder einander den durch Gesetze und Sitte damaliger Zeit erlaubten Beistand. — Hatte ein Gildebruder einen schlimmen Handel vor Gericht, es mochte vorzüglich gemeint sein, wenn er von einem mächtigen oder angesehenen Manne einer schweren That beschuldigt worden war, so mußten ihn alle Gildebrüder zum Gerichte begleiten ¹⁾. Nach unserer Ansicht hat dies allerdings etwas Anstößiges; wo die Gerichte aber Sache des Volkes und einer allgemeinen Theilnahme sind, ist das Erscheinen in Begleitung zahlreicher Freunde oder Verwandte weniger auffallend, und ist sicher oft nicht ganz ohne Einfluß auf den Gang der Sache, zumal wenn die Miterscheinenden das Zutrauen verdienen, daß sie durch Theilnahme an einer schlechten Sache Namen und Charakter nicht beflecken werden. Zum Theil mochte es daher auch wohl die Absicht der begleitenden Gildebrüder sein, durch den Antheil, den sie für den Bruder an den Tag legten, günstig auf seine Sache zu wirken, vorzüglich war es dabei aber wohl auf einen zu leistenden Beistand als Eideshelfer, Vorgesprecher u. dgl. abgesehen. Ward aber die Sache bei einem obern Gerichte, wohin eine längere Reise nöthig war, verhandelt, so begleiteten den Gildebruder auf Kosten der ganzen Gilde nur 12, welche der Aeltermann dazu ernannte ²⁾. Nach der Bestimmung anderer Statuten wurden die Gildebrüder, die ei-

1) Ericsi §. 33. Si aliquis congildarum arduum negocium eundi ad placitum habuerit, sequentur eum omnes congilde et quicumque non venerit solidum argenti persoluat si convictus fuerit unius testimonio. aut solus se expurget iuramento. Odens. §. 23. i. f. — Hosom hauer aerende til thing. hanom sculae allae brödrae fölyae. hosom ikke kommer. bödae 1 skiling sölls etc.

2) Ericsi §. 37. Si vero ad regem vel episcopum aliquis fratrum vocatus fuerit senator faciat conventum fratrum et eligat XII ex fraternitate quos voluerit qui cum eo ex convivii expensis vadant et pro posse auxilium ferant.

nem ihrer Genossen als Eideshelfer beistehen sollten, durch's Loos bestimmt, und keiner durfte sich dem Loose bei Strafe entziehen ¹⁾).

Auf diese Weise freilich könnte es scheinen, wäre es jedem Gildegenossen, da es ihm an Eideshelfern nicht fehlen konnte, leicht gewesen, sich jeder gerichtlichen Beschuldigung zu entziehen. Dabei ist aber zu erwägen, daß Eideshelfer nicht in allen Fällen zulässig waren ²⁾, und daß auch dieser Beistand sich innerhalb der Gränze dessen, was Sitte und Recht gestatteten, hielt. Denn in der Gilde wurden nur Männer aufgenommen, die eines guten Rufes genossen, als rechtschaffene Männer geachtet wurden, und wer sich eines Verbrechens schuldig machte, wurde von der Gilde ausgeschlossen. Als Eideshelfer einem sonst unbescholtenen Manne beizustehen, scheint selbst als eine Art moralische Pflicht und Gutthat gegolten zu haben, weil dadurch oft Ehre und Vermögen dem Unschuldigen gesichert wurde. Wie wenig auch dieser vielleicht scheinbar gefährliche Grundsatz der Gilden in Dänemark sich nachtheilig zeigte, geht daraus hervor, daß gerade in dieser Beziehung das Vertrauen zu den Gilden so wuchs, daß das Zeugniß oder die Eide der Gildebrüder als vorzugsweise glaubwürdig erachtet wurden, wie wir oben gesehen haben.

1) Odens. §. 12. Om gildbroder skal giuae lou. tha sculae loder castes. och paa huem loden faller. the sculae mannaeligh stonde met hanom. Aen hosom ikkae kommer met hanom af the som loden fullae paa. och lader sin broder tabe heder aller pennyngae. och vorder ther forae felt met to gildbröders vitnae. han skal böde 3 march veth hanom. och al scaden. gildbrödre eet halft pund hunugh. och alderman een half march. cf. Flensb. §. 11 — 13.

2) S. was Paulsen gegen Forchhammer bemerkt im staatsbürgerl. Magazin. Bd. 5. S. 78.

6. Die Erhaltung so wohl der Ordnung in der Gilde, besonders bei den Versammlungen, als auch des brüderlichen Verhältnisses, insofern es sich auf äußere Handlungen gründete, erforderte die Festsetzung gewisser Strafen. Es machte diese wieder eine eigene Gildegerichtsbarkeit nothwendig. In einem gewissen Umfang findet diese daher in allen Gilden Statt, in keiner aber in der Ausdehnung und Bedeutsamkeit, wie in den Sicherheitsgilden, die gewissermaßen den Zweck des Staates, wenn auch in beschränktem Umfange, zu dem ihrigen machten.

Ancher hat auf die besonders unserer Zeit auffallende Erscheinung, daß Privatcorporationen die Strafgerichtsbarkeit übten, aufmerksam gemacht, und sucht zu ergründen, ob dies auf ertheilten oder angemachten Privilegien beruht habe¹⁾. Wir wollen statt dessen auf die Beschränkung dieser Gerichtsbarkeit aufmerksam machen, und dies möchte vielleicht etwas zur Berichtigung der Begriffe beitragen. Diese Beschränkung zeigt sich uns bei Beachtung der Personen, welche vor dem Gildegerichte Recht nehmen mußten, der Streitgegenstände, welche zur Competenz derselben gehörten, besonders der Verbrechen, welche daselbst zur Untersuchung kommen konnten, und der von Seiten der Gilde zu verhängenden Strafen.

Nur Streitigkeiten unter Gildebrüdern gehörten vor das Forum der Genossenschaft, und wenn in den Städten auch Andere in gewissen Fällen einem aus der Gilde hervorgegangenen Gerichte sich unterwerfen mußten, so war dies keinesweges eine nothwendige Folge des Gildewesens, sondern der besondern Stellung einiger Gilden zur Städteverfassung.

Die Gildebrüder blieben der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte unterworfen, dies zeigen die zahlreichen, in

1) Ancher a. a. O. S. 187.

den Statuten vorkommenden Bestimmungen über die Verpflichtung der Brüder, sich einander als Eidhelfer beizustehen u. dgl. Es war dies keinesweges auch nur dann der Fall, wenn ein Gildebruder mit einem Ungenossen einen Rechtshandel hatte, sondern auch den Brüdern wurde es unter Umständen gestattet, ihr Recht bei den ordentlichen Gerichten zu suchen.

Nicht zu allen Zeiten und überall war die Gränze der Gilden-Gerichtsbarkeit eine und dieselbe, allgemein galt aber der Grundsatz, daß die Brüder, ehe sie vor Gericht gingen, ihre Streitigkeiten bei den Brüdern oder den von der Genossenschaft dazu gesetzten Beamten vorbringen mußten.

Es scheint das besonders in den Gildestatuten, welche uns hier beschäftigen, enthaltene Verbot¹⁾ aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Gerichte, welches uns einen eben nicht sehr glänzenden Zustand der damaligen Rechtspflege ahnden läßt, hervorgegangen zu sein. Nach der Fassung aller auf dieses Verbot sich beziehenden Stellen verknüpft sich die Vorstellung des Belangens vor den Gerichten, mit der Drohung oder der Verwirklichung eines ungerechten Schadens und Verlustes; und besonders scheinen die Großen und Regenten des Landes ihr Ohr oft anderen Eingebungen als denen einer unparteiischen Gerechtigkeit geliehen zu haben, wie dies einige auffallende Artikel in

1) Odens. §. 10. i. m. Aen om gildbroder gaar i sin gildbroders gaard aller huus. met then som aey gildbroder aer. foruden andrae bröders semthökæ. ok kaller hanom tel stefnae aller thing. och skelner hanom scade tel paa sin thing aller fester met eed. han scal bödae etc. Flensb. §. 22. Erics §. 9. Et si gilda convivam suum ad regem vel episcopum sive ad synodum aut ad placitum sine licentia senioris et gildarum consensu citaverit et ei dampnum rerum suarum indicaverit vel fecerit, satisfaciat ei III marc et confratribus III marc. cf. Malm. §. 20.

den Gildegesetzen zeigen ¹⁾). Die Competenz der höhern und niedern Gerichte und der Instanzenzug war weniger geordnet, das höhere Gericht schloß gewissermaßen immer die unteren in sich, so daß bei dem Könige alle Sachen angebracht werden konnten. Die Verhandlung aber an einem oft weit entlegnen Orte verursachte nicht nur Kosten und Versäumniß, sondern sie machte selbst die Erlangung seines Rechtes schwieriger, weil man schwerlich, wo man nicht gekannt war, Eidhelfer fand, wenn man diese nicht mitbrachte. Hierdurch wurde dem Reichen und Mächtigen leicht Gelegenheit verschafft, selbst ungerechte Forde-

- 1) Odens. §. 9. Hosom kaerer sin gildbroder forae herscap innen lands aller vden. han scal bodae hanom al sin scadae etc. cf. Flensb. §. 21. Erics §. 6. Si autem congilda confratrem apud potentes accusaverit — quocunque loco et in dampnum vel scandalum cum magna fatigatione consecutus fuerit testimonio convictus ei sex marc et convivis dimidium pund mellis aut cum sex fratribus se expurget quod illud non fecit. §. 7. Et si congilda confratris sui pecuniam apud praepotentes adulando defraudaverit aut navim cum piratis conscenderit etc. cf. Malm. §. 17. 18. (De adulantibus apud potentes). Damit vielleicht in einer gewissen Verbindung stehend, ist eine eigenthümliche Anordnung in der Erics-^s-Efra. §. 10. Hoc quoque Statutum fecerunt seniores convivii. Quod si quis frater confiscatus fuerit bonis suis ex parte regis vel alterius principis et captus fuerit, ad quoscunque fratrum in regno vel extra regnum declinaverit, subvenient ei in V. denarios. Das erste den Schleswigern zugesicherte Recht bestand in dem Versprechen, daß keine Execution gegen einen ihrer Mitbürger — vor dem Urtheil statt finden, und daß sie nur in der Stadt belangt werden sollten. Stat. Slesv. §. 1. — ut si civis Slesvicensis incausaretur a Rege vel a duce vel ab aliquo principe nulla ei inferretur violentia antequam ei locus presigeretur et dies libere respondendi nec ad alium locum esset compellendus, causa purgandi vel respondendi, nisi infra moenia civitatis.

rungen und Ansprüche geltend zu machen. Darin mögen die angeführten Stellen zum Theil ihre Erklärung finden.

Es wurden in den Gildegerichten Streitigkeiten jeglicher Art, die unter den Brüdern von der Zeit, da sie in die Gilde eingetreten waren ¹⁾, vorziefen, entschieden, sowohl solche, welche eine Beeinträchtigung der Vermögensrechte ²⁾, als der Sicherheit der Personen betrafen, da eine jede Beeinträchtigung eines Gildegenossen zugleich eine Verletzung der Gildengrundsätze und der Statuten, die darauf begründet waren, enthielt. War die Verletzung eines Bruders während der Gildeversammlung selbst vorgefallen, so ist es weniger auffallend, daß die Sache dann nicht vor die Gerichte kam, selbst wenn der Fall eine härtere Strafe nach sich zog; es lag dies in dem Wesen und der Ansicht von einer handhaften That, und Aehnliches findet sich auch außerhalb der Gilden ³⁾. Außer:

1) Cf. Odens. 6. i. f. Flensb. §. 9.

2) Flensb. §. 10. Af gildebrothaer schylder sin brothaer vreteligh for penning, sighaer han ney for, weri saegh maeth sielac, thrithi bröthaer eed. tho so at hwat aer innen en mark sielaef thrithi. aer thaet maerae waeri segh sielef sexte. tho at thaet waerae tolf mark eller maere. Odens. §. 14. On noget maner gildbroder forae pennynge. och hin som forae sagen aer sigær naey. tha veryae segh met thrediae hond om hanom kraeues iver halff march — — och saa och in tel XL march. tha scal hin som forae sagen veryae segh met siaetae hond och ikke flerae. cf. Ibid. §. 38. „De vendicionibus“ §. 39. „De supplantacione que dicitur forköp.“ Der letztere §. ist auch in die Malmö'sche Skra übergegangen, während er sich in dem Herz. Kanuts- und Erichs-gildestatut, mit welchem jene sonst übereinstimmt, sich nicht findet.

3) S. Grimms deut. Rechtsalterth. S. 839. Hader im Trinkgelag wurde gleich bei dem Wein geschlichtet (gerichtet, geschieden): „were es Sache, daß einer dem andern Bauderling gäbe oder Lügen straffe, und daß solches bei dem Weine unter dem Ob-

ordentlicher ist es, daß die Gilden alle Streitigkeiten in einem Gerichte, das ausdrücklich sich zur Untersuchung und Entscheidung versammelte, vorzubringen nöthigten, Recht sprachen nach den selbst entworfenen Gesetzen ¹⁾ und Strafe verhängen. Dabei ist es aber wohl zu beachten, daß die Gesetze, insofern sie dieselben Gegenstände betrafen, sich meist den Volksrechten angeschlossen; und wenn es sich auch nachweisen lassen möchte, daß die Gildestatuten auf die Rechtsbildung Einfluß hatten, so möchte doch im Allgemeinen, wo zwischen Volks- und Gilderecht, selbst wenn die Quellen des erstern jünger sind, sich eine Uebereinstimmung zeigt, eher anzunehmen sein, daß das letztere dem erstern nachgebildet sei, als umgekehrt.

Die Verbrechen und Vergehen, deren in den Gildengesetzen gedacht, und für welche eine Strafe darin angedrohet wird, sind: Mord und Todtschlag (oder vielmehr Todtschlag aus Frevelmuth oder in gerechter Nothwehr und Rache), Verwundungen, das Eindringen mit bewaffneter Hand in das Haus eines Gildebruders (Heimsuchung), Beleidigung durch That und Wort, See- und Straßenräuberei, Gewalt an Frauen, die einem Gildebruder nahe verwandt, oder sträflicher Umgang mit dessen Weibe. Es erweitert sich der Kreis dadurch sehr, daß jede Uebertre-

dache gerichtet würde, da wäre keine Buße verfallen.“ Die-
senthaler W.: „Auch soll man rügen Scheltwort, Buderstreich
und gewapnet Hand, wer es auch sach, daß solches bei dem
Wein gerichtet würde bei derselben Nacht als es geschehen,
so dürfte man das nit rügen.“ Langfurther W.

- 1) Odens. §. 6. Om traetae vorder mellom brödrae. tha scal
raet dömes them i mellom ester lou och statutae etc.
Flensb. §. 5. Af thaet so sheer at noghaer twidrecth wor-
der maelle bröthaer tha schule allae brothaer til saman
kummae. ogh scul prøve och döme maelle thaem aester
thaer logh ogh thaer schraa hvo sum raet haver elder
ey etc.

tung irgend einer von der Gilde gemachten Verfügung von dem geringsten Verstoß gegen disciplinarische Gesetze zur Aufrechthaltung der Sitte und des Anstandes bei Tische, bis zu den gröbsten und dem Zweck der Gilde widersprechendsten Verletzungen der wesentlichsten Pflichten eines Bruders, (z. B. Verweigerung des Beistandes in dringenden Fällen, Gefährdung eines Bruders u. s. w.) als ein besonderes Verbrechen erscheint und mit Strafen ganz gleicher Art, wie die Vergehen gegen die bürgerliche Ordnung belegt ist. Zu beachten ist aber bei dieser Erweiterung des Strafrechts eine Beschränkung desselben, denn es wird in keinem der Gildestatuten der Staats- oder öffentlichen Verbrechen erwähnt, und überhaupt aller derer nicht, die eine Leibes- und Lebensstrafe nach sich zogen, vielleicht ist auch deshalb der Diebstahl ganz übergangen.

Es masten sich die Gilden kein Recht über Leib und Leben eines Staatsbürgers, selbst wenn er ihrer engern Vereinigung angehörte, an. Die Strafen, die von den Brüdern verhängt wurden, waren ein Schadenersatz oder Buße an den Verletzten, womit zugleich eine Buße an die Genossenschaft, wie auch an den Altermann derselben verbunden war, und endlich die Ausschließung aus der Gilde als Niding. —

Zwar Ancher ist einer anderen Meinung: er nimmt nicht allein an, daß die Gilden auch Todesstrafen verhängten, selbst da, wo sie nach den Landesgesetzen nicht eintraten, sondern überhaupt oft härtere Strafen verfügten, als die Landesgesetze. Er schließt das Erstere besonders aus der Anführung einiger Statuten, daß, wenn ein Gildebruder von einem Nicht-Gildegenossen erschlagen worden sei, und dieser keine Bürgschaft für das Wehrgeld stellen könne, sein Leben dafür haften solle ¹⁾. Dies heißt aber nichts an-

1) Odens. §. 4. cf. — thå maa thet vendes hanom tel lifs volda. s. oben S. 131. Anm. 1. Flensb. §. 1. i. f. — Maen

ders, als daß, wenn eine Sühne mit den Verwandten des Erschlagenen nicht zu Stande kommen konnte, der Mörder der Rache derselben überlassen bleibe; die Gildonen erscheinen dabei als Bundesgenossen der Blutsfreunde des erschlagenen Bruders, als Partei, nicht als Richter. Nach dem Statute der Skandrschen Gilden helfen sie ebenfalls den Verwandten, so weit sie es vermögen, zu ihrem Rechte, aber die Mittel, die sie dazu im äußersten Falle anwenden, waren noch weniger gewaltsamer Art. „Et nullus congildarum“ heißt es daselbst (§. 1.) „cum illo bibit nec comedat aut in navi cum eo sit, nec aliquam communionem cum illo habeat donec emendaverit heredibus et congildis ut lex dictaverit.“

Es war bisher von dem Falle die Rede, wenn ein Ungenosse einen Genossen getödtet hatte; weit eher hätte man vermuthen sollen, daß, wenn ein Bruder von dem andern war erschlagen worden, gegen den Thäter, der ihren Gesetzen sich unterworfen hatte, mit der in den Landesgesetzen nicht angeordneten Todesstrafe verfahren wäre, als gegen einen Fremden, der ihnen nicht zu Recht zu stehen brauchte, wenn er gleich ihre Rache zu fürchten hatte. Aber in diesem Falle, trat höchstens Ausschließung aus der Gilde, als Niding ein. Den Verwandten des Erschlagenen blieb aber unbenommen, weiter ihr Recht zu verfolgen. Die Gildengerichte traten in Beziehung auf die Strafgerichtsbarkeit in die Stelle der ordentlichen Gerichte eigentlich nur in so weit, als auch diese als Vermittler zwischen die Parteien traten, die Fehde zu hemmen, die Sühne zu erwirken. Die Gildegenossen suchten daher den Verwandten ihres erschlagenen Bruders das Wehrgeld zu verschaffen, und nöthigten den Bruder, der sich des Todes eines andern schuldig gemacht, zu dessen Bezahlung, so weit

sie es vermochten. Das Wehrgeld betrug nach Dänischen und anderen nordischen Gesetzen 40 Mk., so finden wir es auch in den Gildestatuten bestimmt. Bei Verwundungen und anderen Vergehen scheint indeß die Buße in den Gilden nicht mit denen der Landesrechte übereingestimmt zu haben, dies zeigt die große Verschiedenheit, die in dieser Beziehung in den Gildestatuten herrscht ¹⁾. Eines ist dabei nur auffallend, daß, wenn Sachen dem ordentlichen Gerichte entzogen wurden, auch die Regierung oder der Staat dadurch eines Vortheiles, nämlich der ihr zufallenden Buße, beraubt wurde. In keiner Gildeskra als der Flensburger ²⁾ wird derselben erwähnt.

Jedes Vergehen eines Gildebruders zog als Uebertretung der Gildesetze auch eine Strafe an die Genossenschaft nach sich, 3 Mk. war nach der Odenseischen und Skandrischen Kra die höchste dieser Bußen, 12 Mk. nach dem Flensburger Statut. Bald war, wie es scheint, die des Altermanns mit darin eingeschlossen, bald wurde diese noch besonders entrichtet und betrug meist ein Drittel oder Viertel der genannten Summen. Die höchste Strafe, welche in den Gildestatuten ausgesprochen ist, die nicht nur die Folge aller größeren Verbrechen, sondern auch die Fol-

-
- 1) Wer seinen Bruder im Gildehaus oder in dem dazu gehörigen Hof mit der Axt u. dgl. so stark verwundet, daß er ärztlicher Hülfe bedarf, soll nach dem Odens. Statut. §. 7. dem Verwundeten 12 Mk., den Brüdern 1 Pfd. Honig, dem Altermann 1 Mk. bezahlen. Nach dem Flensb. §. 30. dagegen dem Verwundeten 40 Mk., der Gilde 1 Pfd. Wachs. Das Erichs-gildestat. §. 19. stimmt mit dem Odenseer, der Verwundete erhält darnach 12 Mk., die Gilde drei Mark. Die Vergleichung mehrerer Stellen zeigt aber, daß in dem Odenseer Statut 1 Pfd. Honig gleich 2 Mk. war. — Im Flensburger sind überhaupt fast alle Bußen höher, was auf ein höheres Alter deutet.
- 2) Flensb. §. 4. fyrtywe march herscop. ogh tolf march i gilde.

ge jeder Verletzung der Pflicht des brüderlichen Beistandes, jedes beharrlichen Ungehorsams gegen die Gesetze und die Beschlüsse der Genossen war, war die Ausschließung als „niding“, als eines Menschen, der nicht würdig ist des Umganges der Redlichen und mit ihnen unter einem Gesetze zu leben. Das Wort ist beschimpfend, denn: „eet ont nafn som aer nidingh“¹⁾ heißt es in den Statuten. Es ist Begriff und Name auch aus dem bürgerlichen Leben in die Gilden übergetragen. Niding wurde man dem Landrechte nach, wenn man ein Nidingsverk, wohin besonders gewisse qualificirte Lebensberaubungen z. B. vor Gericht, nach der Sühne (scemdarvig) u. dgl. gehörten, beging. Diese konnten nicht abgebußt werden, waren obótamal, hatten die Ausschließung aus der Gemeinde, die Flucht aus dem Lande, besonders in die Wälder, um den Verfolgern bald zu entgehen, zur Folge. Auf ähnliche Weise schloß nun die Gilde den, der eine Frevelthat begangen, die ihn zum Niding machen würde, und eben so den, der sich der Gilde durch grobe Verletzung ihrer Grundgesetze und Ungehorsam unwürdig zeigte, als Niding aus der Genossenschaft aus. Seiner bürgerlichen Rechte wurde der Ausgestoßene nicht beraubt, dies sagt das Flensburger Statut ausdrücklich: „och waere alle gildbrothaers nithaeng ogh ey ander mands.“ Man wollte mit diesem ausdrücklichen Zusatz wohl jeder Mißdeutung begegnen und dies zeigt deutlich das Verhältniß der Gilden zum Staate, wie sie sich keinesweges in die Stelle der ordentlichen Gerichte eigenmächtig zu setzen wagten und eine Strafgewalt, wie sie nur diesen zusteht, sich aneigneten.

1) Odens. §. 1.

Vierte Abtheilung.

Die Schutzgilden in ihrem Verhältniß zur Städteverfassung.

Unabhängig von dem Städtewesen, und ehe noch dasselbe sich in den germanischen Ländern zu entwickeln anfing, waren die geschwornen Bruderschaften entstanden, gleichsam sich permanent erklärende, altgermanische Volksversammlungen, deren Genossen aber wie die Glieder einer Familie enge unter einander verbunden waren. In den Städten aber, d. h. den aus zusammenhängenden Wohnungen bestehenden, für den Volksverkehr, insbesondere für den Handel bestimmten und wo es die Nothwendigkeit erheischte, befestigten Ortschaften¹⁾, bildeten sich diese Bruderschaften, oder Verschwörungen vorzugsweise, und wurden allmählich in den äußerlich von dem Lande umher abgetrennten Städten, welche durch die Gestaltung der Dinge nach und nach auch dem allgemeinen Reichsverbande enthoben wurden, die ersten bürgerchaftlichen Gemeinden. Diesen geschworenen Bruderschaften gelang es, sich von den Lasten allmählich zu befreien, die an ihre Wohnsitze geknüpft waren, oder welchen die Bewohner der Städte von der mächtigen Herrschaft, oft selbst gegen Gewährung anderer Vortheile, waren unterworfen worden. Sie erwarben sich nach und nach die Privilegien, von dem obersten Herrn des Landes, oder von der Herrschaft, welcher der Ort gehörte, und der die Regalien in größerem oder kleinerem Umfange übertragen waren.

Da die Genossenschaft aber, wenn auch nicht durchaus im strengsten Sinne freie, doch die freiesten und vor-

1) cf. Wilda: de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab imperatoribus sunt exornatae. p. 13 sqq.

jünglichsten Bewohner, die Eigenthümer städtischer Grundstücke umfaßte, so konnten die der Bruderschaft erworbenen Rechte (in so fern es nicht schon in der Natur des Rechtes lag, daß es mehr dem Orte als den Personen zu kam) gewissermaßen als der Stadt ertheilt, betrachtet werden. Gild e und Stadtgemeinde wurden daher gleichbedeutende Begriffe und erhielten sich einige Zeit als solche. Gilderecht wurde in manchen Ländern, was wir jetzt Stadtrecht nennen. Die Anerkennung der Bürger einer Stadt, als eine selbstständige Genossenschaft, oder die Anerkennung und Bestätigung ihres Gilderechtes, waren in England Jahrhunderte hindurch ein und dasselbe¹⁾. Keinesweges aber war es die ganze Masse aller derer, welche in der Stadt sich aufhielten, denen dieses mit städtischen Privilegien verbundene Gilderecht verliehen wurde, es war immer nur eine Gesellschaft, bestehend aus ausgezeichneteren Bewohnern, die es erwarb, wiewohl die Rechte auch den übrigen nutzbringend werden konnten. Doch auf die englischen Städte werden wir unten bei einer andern Gelegenheit zurückkommen.

Als sich das Städtewesen in einigen Ländern schon so weit entwickelt hatte, daß man es nicht mehr allein in der Aussonderung aus dem allgemeinen Rechtsverbande und in gewissen Privilegien, die einem solchen Orte pfliegen verliehen zu werden, fand, als man vielmehr mit dem Begriff einer Stadt nun wesentlich das Dasein einer selbstständigen, ihre Angelegenheiten, in größerem oder geringerem Umfange, selbst ordnenden Gemeinde zu verknüpfen sich gewöhnte, und Fürsten theils es ihrer politischen Stellung gemäß erachteten, selbstständige Gemeinden der Art zu begünstigen,

1) Madox firma burgi. p. 27: „Per adventure from these secular gilds or in imitation of them sprang the method or practise of emboyding and gildating whole towns.“ — Domesday book I. p. 2. — „burgenses civitatis Cantuarie habebant de rege XXIV acras terrae in gilda sua.“

theils nach der Kaufsumme, die für diese Begünstigung ihnen gezahlt werden mußte, Verlangen trugen, bestand die Verleihung des Stadtrechts in der Anerkennung und Bestätigung eines den Verhältnissen angepaßten und erweiterten Bilderechtes.

Es ist dies besonders in niederländischen und französischen Städten der Fall, und wir wollen, obgleich das Schutzgildenwesen in Dänemark uns hier vorzugsweise beschäftigen soll, ein Beispiel einer solchen Stadt ausführlicher betrachten, um den Gegenstand im Ganzen in ein helleres Licht zu setzen. Es ist dieses die Stadt Aire in Artois, welche wir hier vor Augen haben. Im J. 1188 bestätigte Graf Philipp von Flandern, ehe er nach Palästina zog, dieser Stadt ihre Gesetze und Gewohnheiten ¹⁾, wie sie schon von seinen Vorgängern den Bürgern, um sie gegen die Angriffe schlechter Menschen sicher zu stellen, waren eingeräumt und anerkannt worden ²⁾.

Zum Schutze gegen die Angriffe von Außen und zur Sicherung des Friedens im Innern der Stadt hatten die Bürger von Artois, wohl noch vor der Zeit der ersten Anerkennung, auf die hier zurückgewiesen wird, eine engere Verbindung geschlossen, die sie „Freundschaft“ („amicitia“) nannten. Die Rechte und Gewohnheiten dieser Freundschaft werden in dieser Urkunde bestätigt.

Die Mitglieder dieser Verbindung, welche auch hier, wie ihre Benennung schon zeigt, gleichsam eine erweiterte Familie darstellte, und die Sicherheit gewähren sollte, wel-

1) d'Achery Specilegium (ed. Paris. 1723.) T. III. p. 553.

2) „Super hac re adeuntibus nos burgensibus Ariae ut legibus et consuetudinibus approbatis libere uterentur, quas ob iniurias hominum perversorum propulsandas illustris Comes Robertus et Clementia Comitissa et Carolus Comes et Guilielmus successor eius et piae memoriae Theodoricus comes pater meus eis indulserunt.“

che in jener rohen Zeit eine zahlreiche und mächtige Verwandtschaft verschaffte ¹⁾, waren durch einen Eid verbunden, sich in allen Dingen, wo Recht und Sitte es erlaubten, hülfreich zu sein ²⁾. Es beschränkte sich diese Hülfe nicht allein auf die gemeinschaftliche Abwehrung der Gewalt und auf den gegenseitigen Beistand zur Erhaltung der Genußthuung für zugefügtes Unrecht und Verletzung, sondern in allen Nöthen des Lebens sollte der Freund beim Freunde Unterstützung finden. Es werden namentlich die Fälle hervorgehoben, wenn ein Bruder durch Brand verarmt, oder mit dem Verluste seines Vermögens aus Gefängenschaft sich zu lösen genöthigt war ³⁾.

Die Amicitia bildete die Bürgergemeinde; selbst die Geistlichen ⁴⁾ und die Adelligen ⁵⁾, die in der Stadt wohnten, waren in der Regel in dieser Eidverbrüderung.

1) §. 4. „Quod si quis, qui non est de Amicitia, turba parentum fretus, homini de amicitia iniuriam fecerit.“ —

2) §. 1. „Omnes autem ad amicitiam pertinentes villae per fidem et sacramentum firmaverunt quod unus subveniat alteri tamquam fratri suo in utili et honesto.“

3) §. 14. „Si vero alicui domus sua combusta fuerit, vel aliquis captus se redimendo attenuatus fuerit, unusquisque pauperato amico nummum unum in auxilium dabit.“

4) Es geht dies aus der Entbindung von der mit ihrem Stande unverträglichen Pflicht, welche die Freundschaft auferlegte, hervor (§. 13.) „Clerici non cogentur inferre ultionem, nisi de debitis.“

5) §. 8. „Milites autem et vavassores de amicitia existente qui tallias et exactiones villae per suggestionem Praefecti Amicitiae solvere noluerint, tanquam extranei eidem subjaceant damno, quod res venalis villae eis interdicitur. Et quicumque post bannum factum eis aliquid vendiderit vel ab eis emerit aut in hospitio receperit si per duos de amicis inde convinci poterit V solidos amicitiae communiter dabit.“

Als Behörden werden uns in der Stadt ein Beamter des Grafen (praefectus oder castellanus) und ein Altermann der Gilde, hier ebenfalls den Namen praefectus führend, und zwölf iudices ¹⁾ genannt. Diese iudices, aus der Gilde der Bürger von Artois genommen, waren sowohl die Schöffen in dem Gerichte des gräflichen Beamten, wie des Altermanns ²⁾.

Vor das Grafengericht gehörten alle Sachen, von welchen dem Herrn der Stadt von dem Verurtheilten Brüche zu zahlen waren. Daher mußten auch die Freunde untereinander in solchen Fällen die Klage vor das Grafengericht bringen (ne Comiti ius suum depereat), unbeschadet des Rechtes der Gilde, nach deren Satzungen nicht nur dem Verletzten, sondern auch der Gemeinheit der Geschworenen die Buße wegen der Uebertretung ihrer Statuten gezahlt werden sollte ³⁾.

Beharrlicher Ungehorsam gegen die Gesetze und die Aussprüche des Gerichtes der Freundschaft zog die Ausstoßung des Ungehorsamen, als Meineidigen, nach sich, seine Güter verfielen dem Grafen, bis auf drei Pfund Pfennige,

1) §. 1. „In amicitia igitur sunt XII selecti iudices.“

2) §. 2. „Quod si unus in alium aliquid admiserit verbo vel facto, sua illius qui laeditur culpa — apud Praefectum Domini Comitis conqueretur, si negotium ad eum attinet, ne Dno Comiti ius suum depereat et reus arbitrio XII iudicum selectorum admissionem emendabit.“

„Et si unus — apud Praefectum amicitiae conqueretur, si negotium ad eum attinet et reus arbitrio XII iudicum selectorum.“

3) §. 14. „Praeterea sciendum est quod lex amicitiae ius Comitis non destruit, nec amicitiae legem delet ius comitis, nam quocunque modo amicus in amicum forisfaciens se composuerit, si contumeliato amico visum fuerit, ab amicitiae lege suam emendationem habebit.“

welche als Brüche die Genossenschaft erhielt ¹⁾. Dieselbe Strafe traf auch denjenigen der Genossen, der einen aus der Freundschaft erschlagen hatte, und nicht innerhalb 40 Tagen sich mit der Familie des Erschlagenen söhnte, und die verfallenen Bußen bezahlte; sein Haus wurde niedrigerissen und seine Person war der Rache Preis gegeben. Sonst war jede Selbsthülfe verboten, und wer mit dem Mörder sich zu söhnen verweigerte, wurde aus der Bürgerverbrüderung ausgestoßen. Nur wenn Verwandte bei dem Morde eines ihrer Angehörigen zugegen waren, war die augenblickliche Rache erlaubt ²⁾.

Der Zweck dieser Urkunde, aus welcher wir Mehreres hervorgehoben haben, war die Feststellung des Verhältnisses der Schutzgilde zu dem Gerichte und den Rechten des Grafen als Herrn der Stadt und die Bestätigung der Anordnungen, die besonders die Aufrechthaltung des Friedens betrafen. Wir können sie weder wie ein Stadtrecht, noch wie ein Gildestatut betrachten. Wenn hier daher nicht von

1) §. 3. — „Quod quidem arbitrium si laedens vel laesus sequi tertio admonitus etc. — reus et periurus contra utile et honestum amicitiae quod iuraverat vadens, ab amicitia communi eiicietur et amicitiae in tribus libris nummorum condemnabitur, reliquum substantiae erit Comitum et Castellani.“ —

2) §. 5. „Quod si aliquis suum coniuratum occiderit, infra XL dies nullus amicorum mortui, nisi eo praesente interfectus fuerit, potest de eo ultionem accipere vel eum qui interfecit de amicitia pellere; sed nisi infra XL dies secundum iudicium selectorum iudicium mortem amici emendaverit, et nisi parentibus satisfecerit ab amicitia pelletur reus et periurus. — — Et si XII iudicaverint, per Comitum et Castellani domus illius diruetur; si vero amici mortui emendationem iudicatam nolunt accipere subiaceant culpae quod tres libras dabunt et de amicitia pellentur.“

den geselligen und religiösen Versammlungen der Freundschaft die Rede ist, so wird Niemand, der die Sache im Zusammenhange betrachtet, daran zweifeln, daß diese einen Theil der Gesellschaftsverfassung ausmachten. In Rücksicht auf das Stadtwesen aber wird man es eben so wenig in Zweifel ziehen, daß dem Präfecten oder Altermann der Freundschaft bei seinen Verwaltungsgeschäften, namentlich der öfter genannten Erhebung der Abgaben und Handhabung der Marktpolizei (*res venalis villae, forum* werden oft erwähnt), ein Ausschuß der Genossenschaft als Magistrat zur Seite stand ¹⁾. Möglich ist es aber auch, daß, wie dies auch in andern Orten der Fall war, auch die Schöffen zugleich Rathmannen waren.

Was die *Amicitia* in der vorgenannten Stadt, waren die *s. g. Broedscappen* in andern niederländischen Städten. Wenn Birnbaum die *Broedscap* für einen weiten Rath hält ²⁾, so verwechselt er den Ausschuß, der bei der Verwaltung thätig erscheint, höchst wahrscheinlich mit der Gesamtheit. —

1) Wie etwa in der Stadt Arques. Dieser Stadt wurde im Jahre 1231. „eine *lex iurata, quae Chora vulgariter appellatur*“ bestätigt. Die Bürger, die sich auf eben die Weise wie die Mitglieder der Freundschaft in Arre zum Beistande verpflichtet waren, hießen: *fratres Chorae*. Den Schöffen standen *Choremanni* zur Seite, die jährlich neu gewählt wurden. „*Scabini iudicent de his quae pertinent ad Scabinatum, Choremanni de pace tractent et utilitate communitatis villae et de forisfactorum emendatione.* cf. d'Achery a. a. D. S. 607.

2) Birnbaum: Gegenwärtiger Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in d. Niederlanden, in Mittermaier u. Zachariae Zeitschrift für Rechtsw. des Auslandes. Bd. 1. S. 141. Bd. 3. S. 41. *Cives, Choremanni* u. s. w. sind schwankende Ausdrücke, die bald die Gesamtheit, bald eine aus dieser sich hervorbildende Behörde, für die es noch an einer besondern Benennung fehlte, bezeichneten.

Die Verleihung des Gemeinderechtes (*communio*), ebenfalls auf die geschworene Einigung der Bürger beruhend, welches viele Städte in Frankreich im 11ten bis 13ten Jahrhundert erhielten, ist, ihrem Grundwesen nach, nichts als die Errichtung oder die Anerkennung einer bereits längere oder kürzere Zeit vorhandenen Schutzgilde ¹⁾).

Natürlich mußte die Verleihung des Gilderechtes an die sämtlichen Bürger einer Stadt, zur Zeit als das Stadtwesen sich schon entwickelt hatte und gleichsam damit verschmolzen war, etwas ganz Anderes, als die Anerkennung einer Gilde ohne Beziehung zu den städtischen Verhältnissen sein. Das Räthsel, daß viele Städte in Frankreich, wie selbst Paris ²⁾, und fast auf gleiche Weise in England, London, Municipalverfassung hatten, ohne daß ihnen jemals ein solches Gemeinde- oder Gildenrecht ertheilt war, findet darin seine Lösung, daß die Gilden daselbst vorhanden waren, ehe germanisches Municipal- oder Stadtwesen sich entwickelt hatte, und dieses sich unvermerkt aus jenem hervorbildete.

Eine Verbindung, wie die Freundschaft der Bürger von Aixe, war das Hezlagh in Schleswig. Als ein Verein zur Abwehrung der Gewalt, besonders gegen Straßen- und Seeräuberei ³⁾, zur Minderung der Fehden und Erhaltung des Friedens, die alte Sitte und Weise

1) G. Meyer esprit, origine et progrès des institutions judiciaires. T. 2. p. 336. Repsaet: Analyse hist. et critique etc. Supplement. p. 329 ff. bes. 359 ff. Hüllmann: Städtewesen. Th. 3. p. 1. u. ff. Raynouard hist. du droit municipal en France. T. 2. p. 286.

2) Raynouard a. a. O. T. 2. p. 126.

3) Räuber und Diebe gefährdeten Schleswig, sowohl Stadt als Land. s. Suhm D. Hist. V. p. 206. Claeden mon. Flensb. p. 143. und Herzog Kanut Lavard erwarb sich durch die Bemühung, sie zu vertilgen, Ansprüche auf Dankbarkeit; viel-

in seinen Einrichtungen bewahrend, und vereinigend mit den Pflichtgeboten der christlichen Lehre, bestand die Genossenschaft geduldet und geachtet. Der Herr des Landes selbst, der Herzog Kanut, würdigte die Bürgergilde seiner Theilnahme, ließ es sich gefallen, als Altermann an ihre Spitze zu treten, und die Geschichte zeigt, die Bürger vergaßen es nicht, daß er ein Genosse ihrer großen Familie war.

Die Eidgenossenschaft der Hethebner war urkundlich schon im Jahre 1130 ausgebildet. Das Stadtrecht wird nach der Tradition, die sein Alter am höchsten hinaufsetzt, dem Svend Grathe, der es der Stadt etwa 1156 ertheilt haben dürfte, zugeschrieben, kann aber in der Weise, wie es jetzt vorhanden, nicht vor 1200 verfaßt sein. Svend Grathe hat der Stadt manche Berechtigung ertheilt und bestätigt, von denen einige namentlich angeführt werden, die gewissermaßen die Grundlage des Stadtrechtes bilden¹⁾. Das *convivium coniuratum* hatte aber gewiß vorher schon seine Ekra (wie vollständig und unvollständig diese auch sein mochte), und leicht möchte von mancher Bestimmung des Stadtrechts es sich wahrscheinlich machen lassen, daß sie den Gildestatuten entnommen ist oder auf den Grundsätzen des Gildewesens beruht.

Eines Stadtrathes oder sonst einer bürgerchaftlichen Behörde, des Umfanges ihrer Wirksamkeit u. s. f. wird nicht ausdrücklich erwähnt, nur einmal wird gelegentlich von vier Altermännern der Bürgerschaft (*quatuor seniores de civitate*) gesprochen. — Die Schleswiger hatten, wie in

leicht war er in Anerkennung dieser Verdienste von den Schleswigern zum Altermann ihrer Gilde gewählt, da die Beförderung der Sicherheit gegen diese Räuberei ein Hauptzweck der Schutzgilden gewesen zu sein scheint. Lüder's Flensb. Stadtrecht Vorrede. S. 35.

1) Falck, Handb. d. Schlesw. Holst. Privatrechts. Bd. 1. S. 375.

dem Stadtrecht gesagt wird, vom Könige Svend auch das Münzrecht unter gewissen Bedingungen erhalten; den vier Altermännern, welche die Aufsicht über die Münze geführt zu haben scheinen, sollten jedes Mal von der neuen Münze zwei Mark gegeben werden ¹).

Sofern die *civitas* und das *convivium coniuratum* ein und dasselbe sind, oder wenigstens anfänglich waren, möchten die vier Alterleute als eine aus der geschworenen Gilde hervorgegangene Stadtbehörde zu betrachten sein. Daß die Gildestatuten nicht von vier Altermännern reden, sondern nur von einem, kann uns nicht irren. Auch die Schleswigsche Heszlagh hatte unbezweifelt einen Altermann. Die Gildestatuten haben es nur mit der Verfassung der Genossenschaft, als solcher zu thun, bestimmen aber nie etwas über das Verhältniß der Gilde in sofern sie in einem Orte als leitende Gesellschaft hervortritt. Altermann ist eine allgemeine Bezeichnung und die vier Beamten dieses Namens in Schleswig waren nicht Vorstand der Gilde, sondern die aus ihrer Mitte gesetzten Beamte zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Stadt, in sofern die Aufsicht darüber der Bürgerschaft selbst überlassen war. Wir können sie am füglichsten vielleicht mit den vier Schöffen der Pariser Hansa oder Kaufmannsgilde vergleichen ²).

1) §. 31. — „cum rex novam monetam iussit fieri cives tantum debent regi offerre, quantum confert monetarius; postea ipsi fieri faciant monetam secundum velle regis et sint providi inspectores ne aliqua falsitas nummis fiat. — §. 34. Seniores quatuor de civitate tenentur habere duas marcas denariorum de nova moneta.

2) Diesen 4 Schöffen traten im J. 1296 erst 24 prud' hommes bei. (Davon unten.) In den Statutis Gildae v. Berwick in Schottland wird 1284 bestimmt: daß 24 probi homines una cum Maiore et quatuor praepositis das commune consilium bilden sollten. — Niebuhr macht in seiner Röm. Gesch. Bd. 1. S. 427. not. (2. Aufl.) auf die in den Verfassungen

Die vier Seniores sind der Anfang des sich bildenden Stadtrathes.

Wann die vier Altermänner zuerst eingesetzt wurden, läßt sich nicht bestimmen; sofern sie aber ein Ausschuß der Schwurgenossenschaft der Hethheber waren, war das Verhältniß derselben zur gesammten Stadtgemeinde, zur Zeit der Aufzeichnung des Schleswigischen Stadtrechts schon sehr verändert, weil in der Zeit das *convivium coniuratum* zum *summum convivium* geworden war.

Dies führt uns auf eine in allen germanischen Städten fast auf gleiche Weise sich zeigende Erscheinung, die der Ansicht, daß die germanische Stadtverfassung aus dem römischen Municipalwesen hervorgegangen und ihm nachgebildet sei, sehr förderlich gewesen ist. Die Urbürgerschaft der Stadt, die älteste aus einer Voll- zur Altbürgergilde sich umbildende Genossenschaft, blieb nämlich Jahrhunderte lang, (und vieler Orten in einem beschränkten Maaße bis auf die neueren Zeiten herab,) in demselben Verhältniß zur bürgerschaftlichen Behörde, wie sie anfangs zu derselben gestanden hatte, so sehr auch die Umstände sich sonst verändert haben mochten. Bürgermeister und Rath, wie

des Mittelalters häufig sich zeigenden Vier-Zahlen aufmerksam. Grimm meint freilich (deut. Rechtsalterthümer. S. 212.), „daß der Gebrauch der Zahl vier mit der Häufigkeit der Zahl „drei bei germanischen Rechtsinstituten sich gar nicht vergleichen lasse und fast wegfallen würde, wenn nicht der Einfluß „der vier Himmelsgegenden auf die Landeseintheilung, Wege „und Gerichtsplätze (z. B. Vierbänke) einige Bestimmung „nach sich zöge.“ — Besonders möchte auf die Zahl vier bei den Städten Acht zu haben sein; die Städte in ihrer regelmäßigen ältern Beschaffenheit scheinen vier Haupt-Thore gehabt zu haben, wie z. B. Paris im 13ten Jahrhundert, nämlich S. Dionysii, Baudeti, Honorati, Mariae de campis. Hiermit möchte manche andere Einrichtung zusammenhängen.

es später heißt, waren nämlich ein Theil der Altbürgergilde, nach sehr verschiedenen Grundsätzen sich aus dieser ergänzend.

Je enger und schroffer die Altbürgergilde sich selbst umgränzte, je aristokratischer wurde die Form des Stadtregiments, wie in manchen Städten Deutschlands, wo die Regierung der Stadt endlich in die Hände weniger Familien gekommen war, die sich nun förmlich in die Besetzung der Rathsstellen theilten. Auch in den Dänischen Städten waren die Mitglieder des Rathes lange Jahrhunderte hindurch Genossen der höchsten Gilde, die in den meisten als Kanutsgilde hervortritt. Das vorzugsweise Zutrauen als Eideshelfer, welches die Mitglieder dieser Gilden in manchen Städten genossen, als sie längst nicht mehr die einzigen Vollbürger waren, erklärt sich daher. Eine eigentliche Familienherrschaft, ein Patriciat, scheint sich indeß, so weit die Quellen zur Beurtheilung hinreichen, in den Städten von Dänemark nicht gebildet zu haben. Es finden sich keine Spuren, daß man den Zutritt zur höchsten Gilde, wenn der Aufzunehmende nicht aus einer zur Genossenschaft gehörigen Familie war, sehr erschwert habe.

Die Dänischen Städte waren im Verhältnisse zu den ausgezeichneteren Städten Deutschlands geringer an Umfang und Bevölkerung, die höchste Gilde stand daher weniger als ein kleines Häuflein, ein enger Kreis von Familien der gesammten übrigen Bevölkerung entgegen. — Der Handel war von geringerer Bedeutsamkeit, daher auch wohl große Reichthümer, die die Entwicklung einer Bürgeraristokratie besonders begünstigten, nicht bei wenigen Familien mehr und mehr sich anhäuften, und ihnen die Mittel verschafften, sich den Reihen der Adelligen und Ritter anzuschließen, während sie ihr Verhältniß zur Stadt nicht veränderten. — Die Sonderung verschiedener Bürgerklassen trat weniger scharf hervor; der Handwerksstand erhob sich nicht zu einem Grade des Wohlstandes und Wohlseins, der ihm die Herrschaft seiner reichern Mitbürger als eine unge-

rechte Anmaßung erscheinen ließ. In den Dänischen Städten zeigt sich daher kein Kampf der Partheien, in welchem die Bürgeraristokratie, sich enger aneinander schließend, an innerer Kraft durch den Widerstand anfangs gewann und zuletzt, indem sie starr auf ihre hergebrachten Vorrechte beharrte, Nichts nachgab den im Laufe der Jahre sich verändernden Verhältnissen, als was ihr gewaltsam abgezwungen wurde, selbst zernichtete den durch Alter geheiligten und festgewurzelten Glauben an ihr gutes Recht, wie an ihre Kraft und dem nun alle hemmenden Schranken gewaltsam durchbrechenden Sturm erlag. — Es kommt hinzu, daß die Dänischen Städte nicht zu einem Grade der Unabhängigkeit von der Landesherrschaft, wie die vielen deutschen Städte gelangten; kaum möchte wohl irgend ein Beispiel aufzuführen sein, daß es einer gelang, den königlichen Beamten, der stets einen gewissen Einfluß auf die Anordnung ihrer Angelegenheiten übte, zu verbannen, und sich von den jährlich zu leistenden Abgaben zu befreien. Städtegeschichten, wie sie das politisch-zerrissene und aufgeloßte Deutschland und Italien bieten, sind daher hier im Norden nicht zu erwarten. Demungeachtet zeigen sich aber im Norden wie im Süden dieselben Elemente, aus denen das Städtewesen hervorgegangen, und ein gleicher Entwicklungsgang, insoweit dieser nicht durch äußere Verhältnisse bedingt worden, stellt sich unsern Augen dar.

Wir sind mit der Geschichte von Schleswig nicht hinreichend bekannt, um die Fortbildung des Stadtrathes, dessen Anfänge wir kennen gelernt, zu verfolgen, den dauernden Zusammenhang des Rathes mit dem alten Heszlagh nachzuweisen und das Fortbestehen des letztern bis auf die neueren Zeiten darzuthun. Wenn aber die fragmentarisch erhaltenen Nachrichten es auch unmöglich machen dürften, den Schicksalen und Veränderungen einer einzelnen Gilde durch alle Zeiten zu folgen, so reicht doch das Bekanntere schon hin, durch Zusammenstellung und Vergleichung sich

ein Bild von dem Gildentwesen, nach den verschiedenen Seiten seiner Entwicklung betrachtet, zu machen.

An die Geschichte von Schleswig schließt sich daher gewissermaßen die von Flensburg ergänzend an. In Schleswig sahen wir die ersten Keime einer bürgerchaftlichen Gemeindeverwaltung aus der ältesten Schutzgilde hervorgehen, in Flensburg sehen wir einen ausgebildeten Stadtrath, im engern Zusammenhang mit der dortigen Kanutsgilde, wie wohl zu verschiedenen Zeiten beide in sehr verschiedener Stellung zu einander.

Flensburg erhielt erst im Jahre 1284 ein eigenes Stadtrecht, bis dahin hatte es sich einer Abschrift des Schleswigschen Stadtrechtes, worin man jedoch einige Artikel mit Berücksichtigung der Verhältnisse theils weglassen theils abgeändert hatte, bedient. Es war bei dieser Abänderung, wie wir oben gesehen, auf die verschiedenen damals in der Stadt bestehenden Gilden Rücksicht genommen. Keine dieser Gilden wird in diesem ältesten Stadtrecht namentlich aufgeführt, und da die Stelle, wo der vier Altermänner der Bürgerschaft bei Gelegenheit der Münzrechte der Schleswiger gedacht wird, weggelassen ist, so zeigt sich uns keine Spur, woraus wir auf die damalige Verfassung der Stadt schließen könnten.

Eine Schutzgilde, dem heil. Kanut von Odensee geweiht, bestand aber in Flensburg schon in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts und besaß höchst wahrscheinlich gegen Ende dieses Zeitraums ein ausführliches Statut. In dem neuern selbstständigen, wiewohl mit dem Schleswiger sehr übereinstimmenden Stadtrecht, wird nun dieser Kanutsgilde wieder gedacht und zwar auf eine Weise, die uns keinen Zweifel darüber übrig läßt, daß diese die höchste Gilde in Flensburg war, in deren Händen sich das Stadtr Regiment befand.

Der Altermann der Kanutsgilde, heißt es nämlich, mit der ältesten Rathmänner Beistimmung, und niemand

anders soll, zum Besten Aller, Rathmänner in den Rath nehmen und entlassen ¹⁾). Wir müssen uns den Rath von Flensburg nach dem Muster anderer Städte, in der Art wechselnd denken, daß jährlich ein Theil davon austrat, und es dem Gutdünken des jedesmaligen Rathes überlassen war, nun wieder welche von seinen ehemaligen Mitgliedern zu wählen oder sich theilweise durch ganz neue zu ergänzen. ²⁾). An der Spitze dieses wechselnden Rathes stand der Altermann der Kanutsgilde als Bürgermeister. Die Wahl, die ihn zum Vorstand der Genossenschaft erhob, stellte ihn also auch an die Spitze des Stadtrathes und dies ist nur dadurch zu erklären, daß wir uns den ganzen Rath als einen aus der Kanutsgilde gewählten Ausschuss denken. Die Verhältnisse scheinen sich freilich mit der Zeit geändert zu haben, indem das Uebergewicht der Kanutsgilde, da andere Genossenschaften emporkamen und sich ihr gleich zu stellen anfingen, — die Nicolai-Gilde ist hierhin zu rechnen, — sich verminderte, und auch die Stellung des Rathes, indem die Würden lebenslänglich geworden, selbstständiger wurde. Die Kanutsgilde verlor auf diese Weise von ihrem reellen Einflusse, aber sie erhielt sich doch bei ihrem auf altes Herkommen gegründeten Ansehen. Dieses Ansehens der alten Genossenschaft wegen und einiger

1) Flensb. Stad. §. 127. Aldaerman af Knutsgild maeth frammaest rathsmenz rath seul rathmen itakae oc afsaetae sum them thyk for al menz goghaen oc aengi annaen man. — Stat. Apenrad. §. 127. Praesides de convivio St. Canuti cum consilio seniorum senatorum et nulli alii debent abrogare senatores qui illis utiles videntur esse republicae.

2) So z. B. in früherer Zeit in Hamburg: Stadtrecht v. 1292. Art. 6. (v. Anderson I. S. 225.) Vor sunte Peters daghe so scolen dhe Ratmanne to hope gan olde umm nige umm scolen des overein dregen weder se ienighe nige ratmanne hebben wilten oste nene u. s. w.

vielleicht fortdauernder Vortheile, welche die Theilnahme gewährte, scheinen die angesehenern Bürger der Gilde auch in den spätern Zeiten beigetreten zu sein, obgleich wohl, um in den Rath zu kommen, die Theilnahme nicht mehr nothwendiges Bedingniß war.

Die ehemalige Stellung des Rathes zur Kanutsgilde, wie wir sie hier angedeutet haben, wird auch dadurch bestätigt, daß das Kanutsgildehaus, der Stadt Rathhaus war, und der fortdauernde Zusammenhang zwischen der Gilde und dem Rathe geht daraus hervor, daß im 15ten Jahrhundert, als der Rath eine selbstständigere Behörde geworden war und ein eigenes Rathhaus erhielt, der Kanutsgilde, die es wohl mit hatte erbauen lassen, gewisse Rechte an diesem Rathhause zustanden.

In dem Verzeichniß der reichen Besitzungen und Capitalien der Kanutsgilde ¹⁾ findet sich unter andern bemerkt, daß der Rath zu Flensburg die Küche auf dem Rathhause (Dinge) einem Gherke Schutte zum Besten der St. Kanutsgilde, deren Vorstehern er jede Ostern eine Mark Pfennige geben soll, vermiethet habe. Es war dem Miether dabei zur Bedingung gemacht, daß er, wenn jemand aus dem Rathe oder ein Mitglied der Kanutsgilde Hochzeit halten wollte, den unentgeltlichen Gebrauch der Küche, (man verstand darunter, da die Hochzeiten daselbst gehalten wurden, wohl einen ganzen Theil des Hauses, mit der Wirthschaftsgerechsamkeit) gestatten mußte; für andere daselbst zu haltende Hochzeiten durfte er sich aber bezahlen lassen, doch mußte dabei die Thür, die zur Dingstätte oder dem Versammlungsorte des Rathes führte, verschlossen bleiben ²⁾.

Es

1) Claeden Mon. Flensb. S. 1. p. 24.

2) „Anno LXVI secundo ferinante carnis pri hurede Gherke Schutte van dem ersamen rade to Flensborg de Rokene up dem

Es wirft diese Nachricht nicht nur einiges Licht auf das Verhältniß des Rathes und der Kanutsgilde, sondern sie ist zugleich ein belegendes Beispiel für die Sitte des M. A., die Hochzeiten in den Rathshäusern zu halten, die nicht nur daraus entstand, weil die Rathshäuser die besten und geräumigsten Gebäude waren, sondern weil die Gelagshäuser, die Trinkstuben nicht selten zu Rathshäusern wurden. Die Reformation, welche aber so vielen mit dem katholischen Gottesdienste und Religionsansichten zusammenhängenden Gilden den Untergang brachte und auch in Dänemark eine Art Säkularisation derselben herbeiführte, muß auch das Aufhören der Kanutsgilde für einige Zeit herbeigeführt haben, denn am 30sten Mai 1575 trug das Collegium der Deputirten bei dem Magistrate darauf an, „daß man St. Canuti Gilde wiederum, und freundliche Nachbarschaft und Einigkeit unter den Bürgern aufzurichten sich bearbeiten und angelegen sein lassen solle.“ Worauf der Magistrat die Antwort ertheilte; „Daß Ihnen nachbarliche Einigkeit zu unterhalten zum höchsten anmuthig und gefällig. Die weil aber solche Versammlung wegen etlicher Leute Hofzucht und Frevels gefallen, konnte man in aller Eyl und für der Entscheidung dazu nicht kommen.“ Es wurde die Gilde dann wirklich wieder hergestellt, wie das Pro-

dinge to den besten sunte Kanuti in besser wise, dat Gherke schall gewen alle Jare uppe paschen den vorstendere sunte Kanuti eine mark Pennynge unde mach se buwen so syner nutte unde men schall ene nicht aff werpen, sunder he segghe ses sulven up. Unde wes he buwet dat schall darby bliven unde schall dat sunte Knute nicht rekenen, unde esst welk de inme rade were de koste don wolde de scholde de Hochzeit de kostene vrygh hebben unde of to Knutes Gilde, awemen dar andere koste, dat is Gherken vrame, vnde de dore hyr buten to dinghe de schall to sloten wesen. S. Claeden a. a. D. Lüders Vorrede z. Flensb. Stadtr. S. 40.

tocoll vom 29sten Mai 1582 ergiebt, worin es heißt: „daß ein jeder ohne Unterschied dazu nicht admittiret, sondern die alte Gewohnheit solcher Gesellschaft, so in die Knuts Gilde gehörig, beizubehalten.“ Einen Hauptgegenstand bei diesen Gilden und eine der vorzüglichsten Lustbarkeiten bildete nun ein jährliches Bogelschießen, wiewohl sich bei einer vergleichenden Betrachtung mit der alten Einrichtung und den Zwecken der Gilden ergiebt, daß die Gilden nicht eben dieses Bogelschießens halber errichtet waren. Je mehr nämlich der politisch=rechtliche und kirchlich=religiöse Zweck der Gilden wegfiel, um so mehr trat der allgemein menschenfreundlich=gesellige bemerkbarer hervor. Bogelschießen waren indeß bei den Gilden schon früh üblich; sie sind aus der kriegerischen Einrichtung, die die Bürgerschaften erhielten, hervorgegangen. Dies zeigt der Umstand, daß „der Vogelbaum“ der Versammlungsort der Bürgerschaft war, wenn sie wichtiger Berathungen wegen zusammen berufen wurde. Namentlich ist uns die Nachricht von einer unter dem Vogel- oder Papageienbaume gemachten Beliebung das Stadtfeld betreffend erhalten ¹⁾. Das Bogelschießen der Karutzgilde wurde auch auf der s. g. Rathsherrn=Lücke, einem Theile

1) Im Eingang derselben heißt es: 1548 „Middewecken vor Pingsten, ist de ganze Menheit der oldesten Borgern, nevenst dem erbaren Rade, by dem Papagoien=Bohme tho samen=de geweest, wegen der Lucken — de ingenhamen were up dem Stadtfelde tho Flensburg“ u. s. w. 1561 wurde darauf bei einer gerichtlichen Entscheidung Bezug genommen — „na der Belevinge“ — heißt es daselbst „de eyn Raat unde de 24 Mann van der ganzen Meinheit wegen vor twelf Jaaren under dem Fagelbohme ingegaehn und einhelichelicken belevet haddenn.“ Claeden S. 26 ff. — Auch in Hannover war ein Papageien=Baum. s. Grupen orig. Hannov. p. 179 u. 270 und denselben von den Freischießen in den Städten, in den observatt. rer. et antiq. p. 401, wo von den Schützengilden

des Stadtfeldes, welches „nach niedergelegter Gildeversammlung unter Membris ministerii et senatus mit Inbegriff des Stadtsecretarii ackerweise vertheilt wurde“, gehalten 1).

Lange noch hatte man an dieser uralten Genossenschaft, deren historische Bedeutsamkeit man schwerlich selbst wohl kannte, ein gewisses Gefallen. Aber der alte Geist, der die Genossenschaft zusammenhielt, war gewichen, Zeit und Verhältnisse hatten sich verändert, die Genossenschaft kam in Verfall, und so sehen wir an vielen Orten, wo sich die Reste der Gilden noch lange erhielten, sie oft ihrem Untergange nahe und dann wieder von Neuem hergestellt. Auch für die Flensburger Kanutsgilde trat ein Moment des Wiedererwachens im Jahre 1652 ein; der Rath, das Collegium der Deputirten und die angesehensten Bürger vereinigten sich zu ihrer Wiedererrichtung. Es wurde nun sogar ein neues Statut, dem das alte der Kanutsgilde zu Grunde lag, abgefaßt, denn in der Vorrede heißt es, daß solches „aus einer alten unleserlichen Version in Dänischer Sprache, auf Pergament geschrieben hervorgezucht.“ Es besteht aus 40 Art., und in dem letzten verspricht der Magistrat „hülfreiche Hand zu leisten, daß Friede und Einigkeit, brüderliche Liebe und Treue, so der Eine dem Andern treulich versprochen, erhalten werde 2).“

in den niederländischen Städten, die sich zugleich nach ihren Waffengattungen und gewissen Heiligen nannten, einige Nachrichten gegeben werden.

1) Claeden I. S. 316.

2) S. Claeden a. a. O. I. S. 27., woselbst er auch Einiges aus diesem neuern Statute der wiedererrichteten Kanutsgilde anführt, worunter auch der Art. „So soll auch bei dieser Versammlung kein Spiel und mit Würfeln, Karten oder dgl. geduldet werden, wie auch Toback-Trinken, es sei im Convivio oder unter der Vogel-Stange, bei Strafe jeder so darwider handelt 1 Rthl.“ Auch sollten nach Art. 12 u. 25. (Claeden

Am 10ten September 1652 sind diese Statuten von König Friedrich III. bestätigt worden, und in dieser Weise hat die Kanutsgilde, als eine Schützengilde, die ihren Mitgliedern aber noch manche Verpflichtungen auferlegte, noch lange fortgedauert.

Nicht um das Hervorragende einer Gilde, auf welches die Stadtverfassung gegründet war, nachzuweisen, sondern um das Verhältniß der Gilden in den Städten von einer andern Seite zu zeigen, wollen wir hier noch Kopenhagens erwähnen. Zwischen den, wie es scheint, nach bürgerlicher Freiheit strebenden Bewohnern der villa de Haffn, (welche nebst dem Schlosse daselbst durch eine am 21sten Oct. 1186 vom Papste Urban bestätigte Schenkung ¹⁾ an Absalon, Erzbischof von Lund gekommen war und bei der Rothschilder Kirche verbleiben sollte) und ihrem geistlichen Herrn waltete Streit und Uneinigkeit ob. Die Bewohner von Kopenhagen hatten die Partei des Königs gegen ihren vertriebenen geistlichen Regenten ergriffen, daher hat das älteste uns bekannte, im Jahre 1254 von Bischof Jacob Erlandsen ertheilte Stadtrecht ganz den Charakter eines Friedensschlusses, worin die gegenseitigen Rechte des Bischofs und der Gemeinde (communitas oder commune civium de Köpmannae haffn) bestimmt, zugleich der Stadt gewisse Handelsprivilegien u. dgl. gegeben oder bestätigt werden. Es giebt dieses s. g. Stadtrecht daher nur über wenige Punkte Aufschluß, und Spuren von Genossenschaften, die in dieser Stadt bestanden, finden sich darin nicht. Daß aber auch in Kopenhagen Einigungen der Bürger wie in andern Städten vorhanden waren, das geht aus der Be-

S. 51.) die Bürgermeister mit dem Magistrate und zwei Aeltern den Gildebruder-König, welcher den Vogel abgeschossen, von dem Thore nach dem Rathhause hin und zurück in ihren Mänteln begleiten.

1) Die Urkunde in Diplomatarium Arna-Magnaeum I. p. 57.

schwerde hervor, die der Erzbischof von Lund, als Herr der Stadt, dagegen bei dem König Christoph I. im J. 1257 führte. Die Gilden und Genossenschaften (*sodalitia*), sagt er, geben Anlaß zur Trunksucht, zu Aufruhr, Meineid und Versäumniß, woher sie der König weder in Marktstädten (*villae forenses*) oder befestigten Ortschaften oder sonst irgendwo zulassen möge ¹⁾. — Doch waren die bezeichneten Ursachen es nicht, die dem Bischof die feindlichen Gesinnungen gegen das Gildewesen einflößten. Der nach Freiheit und Unabhängigkeit strebende Geist der Bewohner, der hier Nahrung fand, war der geistlichen Herrschaft gefährlich.

Unter ähnlichen Verhältnissen, wie 1254, erhielten die Bürger von Kopenhagen im J. 1296 ein neues Stadtrecht. Ein Hauptaugenmerk desselben ist die Bestimmung der Rechte des Bischofs von Rothschild, und die Bewahrung derselben gegen die schwierige und widerstrebende Bürgerschaft. Um das Uebel bei der Wurzel zu fassen, werden alle Einzigungen und Gilden der Bürger bei strenger Strafe verboten ²⁾. Noch helleres Licht über den Zweck dieser Verbote, über das Wesen der Gilden verbreitet eine Urkunde, die die Bürger von Kopenhagen zwei Jahre später ausstellen mußten. Sie bekennen sich darin schuldig, daß sie Aufstände erregt, die bischöfliche Burg angegriffen, den König zum Beistande aufgefordert, und selbst gegen das Verbot des Bischofs, die alten Gilden gehalten hätten; jetzt nun ge-

1) Suhm Danske Hist. X. p. 316.

2) Kjöbenhavns Stadsret. 1296. §. 1. (Rosenv. p. 101.) „Cum non solum a malo, sed ab occasione mali est abstinendum, statuitur ne de cetero aliqua convivia s. *sodalitia*, quae vulgaritèr *gilde* vel *hwirwingh* dicuntur, Hafnis habeantur a quibuscunque, clam vel aperte vel quaecunque alie colligationes — per quas effectus dictorum convivorum vel *sodalitiorum* aliquatenus possint haberi. —

nöthigt, Gehorsam zu leisten, überlassen sie dem Bischofe alle Grundstücke, Häuser, Glocken, kurz Alles, was den Genossenschaften gehörte 1). — Wer sieht nicht, daß diese Genossenschaften die Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit, der Heerd der Bewegung zu ihren Gunsten waren? Sie wurden in Kopenhagen zwar jetzt zerstört, aber im folgenden Jahrhundert sehen wir sie, freilich in einer etwas andern Gestalt, dort wieder ins Leben zurückgekehrt.

Dieser Kampf des Bischofs gegen die Gilden in Kopenhagen erinnert an das, was bereits oben über das Widerstreben der geistlichen und weltlichen Herrscher gegen die sich durch Eid enger zum Beistand vereinigenden Gilden bemerkt worden ist. Der Kampf, in den Karolingischen Zeiten begonnen, dauerte in Deutschland, wohin wir uns jetzt wenden wollen, noch Jahrhunderte fort und nimmt dort besonders in Beziehung auf die städtischen Verhältnisse unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Zweiter Abschnitt.

Die Schutzgilden in Deutschland.

In Deutschland sind bisher keine Urkunden zum Vorschein gekommen, welche uns ein Bild geben von der Beschaffenheit der Gilden, ehe dieselben vorzugsweise als Genossenschaften Gewerbtreibender mit gewerblichen Zwecken

1) S. diese Urk. b. Suhm a. a. O. Bd. XI. S. 874. Item — heißt es darin — „convivia et sodalitia per ipsum Dnm. Episcopum inhibita solemniter celebrarunt“ — — — und dann „Praeterea fundos, domos, campanas, redditus et breviter omnia quae pertinebant ad praelata convivia vel sodalitia iidem Dno Episcopo dedimus et scotavimus iure perpetuo possidenda“ etc.

erscheinen. Unzweifelhafte Thatsache ist es aber, daß es bereits im 8ten und 9ten Jahrhundert in Deutschland freiwillige Einigungen oder Bruderschaften, oftmals auch „Gilden“ genannt, mit religiös-geselliger Einrichtung, die die Mitglieder zum gegenseitigen Beistand verpflichteten und welche man durch eidliche Verbindung enger zu schließen suchte, gab. „Coniuratio“ ist daher auch eine technische mit „Gilde“ und „Bruderschaft“ zwar gleichbedeutende, vorzugsweise aber zur unterscheidenden Bezeichnung einer bestimmten Gattung dieser Vereine, die wegen ihrer politischen Richtung die Aufmerksamkeit und die Furcht der Regierungen erweckten, übliche Benennung geworden. Wie wenig indeß alle Verbote und Drohungen halfen, dies wird durch die häufigen Wiederholungen derselben anschaulich, so daß wir, unter nur etwas veränderten Verhältnissen, die Regierungen mit ähnlichen Einigungen fortdauernd im Kampfe begriffen sehen.

In seinem zweiten Landfrieden erließ Kaiser Friedrich I. auch folgende Verordnung ¹⁾). *Conventicula quoque omnesque „coniurationes in civitatibus“ et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem, et inter personam et personam, sive inter civitatem et personam omnibus fieri prohibemus et in praeteritum factas cassamus, singulis coniuratorum poena unius libri auri puniendis.* Bei der Fassung dieses Verbotes würde man kaum auf den Gedanken kommen, wenn man die Stelle einzeln und für sich betrachtete, daß „coniuratio“ bei den Worten „in civitatibus et extra“ nicht ganz in der gewöhnlichen Bedeutung, die das Wort in den folgenden Sätzen hat, zu nehmen sei, sondern damit eine besondere Gattung von Einigungen angedeutet werde. Die Vergleichung dieses Gesetzes aber mit ähnlichen bereits an-

1) Senckenberg, Sammlung der Reichsabschiede. I. S. 11.

geführten und noch zu erwähnenden Stellen bestätigt diese Deutung. Im 11ten und 12ten Jahrhunderte erwachte unter den starfgewordenen Bürgergemeinden eine neue Regsamkeit, zeigte sich das Streben nach Selbstständigkeit, begann die raschere Entwicklung der städtischen Verfassungen. Nicht aus einer weiter um sich greifenden und modificirt auch über die freie Gemeinde sich verbreitenden Hörigkeit, die wohl eine Auflösung der Reste altgermanischen Volkswesens herbeiführen, aber kein neues Leben erwecken konnte, welches sich schwerlich je aus der Unterdrückung gestaltet, nicht aus den Resten des entarteten Römerthumes, die nur als todte Formen übertragen werden konnten, haben sich die Anfänge des städtischen Lebens entwickelt, sie sind vielmehr hervorgegangen aus dem Freiheitsfinn der Germanen, der nationale, im fernsten Alterthume wurzelnde mit Religion und Staatsleben zusammenhängende Einrichtungen zeitgemäß benutzte, um seine Unabhängigkeit, seine Rechte und sein Besizthum zu schützen. Es geschah dies von einem Theile des Volkes in einer Zeit, wo Sicherheit nur zu erlangen war durch Anschließen an einen Mächtigen, oder durch feste Einigung. Die Städte, oder diejenigen Plätze des Verkehrs, die nach und nach zu Städten in unserem Sinne sich erhoben, wurden vorzugsweise der Sitz dieser Einigungen.

Die Verbote der Conjuraciones, wie wir sie in früheren Zeitaltern finden, werden daher jetzt besonders in Beziehung auf die Städte erneuert, vorzüglich von den Herrschern, die in der Gestaltung dieser eng verbundenen Korporationen eine Beeinträchtigung ihrer Herrschaft erblickten und sich in Verfolgung ihrer Absichten, durch dieselben gehemmt sahen. Die Hohenstaufen übertrugen oft einen Theil ihres Widerwillens gegen die Italischen Städte auch auf die Deutschen. Die städtischen Verhältnisse standen aber um die Mitte des 12ten Jahrhunderts nicht mehr auf der untersten Stufe der Entwicklung; viele Orte hät-

ten schon manchen Kampf gegen ihre Bischöfe oder weltliche Herren durchgeföhrt. Es war nun dahin gekommen, daß die Gemeinden verschiedener Orte, wiewohl unter andern Formen, doch zum Theil zu gleichen Zwecken, wie die einzelnen Bürger sich unter einander verbanden. Viele Beispiele der Art liefert die folgende Geschichte. — Man suchte natürlich der genossenschaftlichen Einigung den Schein der Rechtmäßigkeit, soweit dieser ihnen wirklich fehlte, zu geben, und sie als etwas, die Schranken des rechtlichen Herkommens nicht Ueberschreitendes darzustellen. Die Conjuraciones oder Gilden beruhten theilweise auf Familienverbindung oder gestalteten sich dieser ähnlich — bis sie es in der Folgezeit wirklich wieder wurden, — und so hat man denn wohl oft eine Gilde dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man sie als eine Vereinigung der Familienangehörigen darstellte, wie dies aus den Worten in der angeführten Gesetzesstelle: „etiam occasione parentelae,“ zu schließen ist.

Während der Regierung Friedrich's II. wurden noch öfterer ähnliche, wie die obigen Verfügungen, theils in Beziehung auf einzelne Orte, theils allgemein erlassen. Unter den erstern ist besonders eine Verordnung für Goslar vom Jahre 1219 beachtenswerth, worin es heißt: „nulla sit coniuratio nec promissio nec societas, quae teutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum monetariorum ea de causa ut caveant de falsis monetis 1).“ Daß Conjuratio mit Gilde gleichbedeutend sei, wird hier deutlich ausgesprochen. Man hat gewöhnlich dieses Verbot nur auf die Genossenschaften der Handwerker bezogen, weil man in Deutschland in neuerer Zeit bei dem Worte Gilde zunächst an diese zu denken gewohnt ist. Es ist hier vielmehr von den Gilden jeglicher Gattung die Rede, de-

1) Heineccii Antiqq. Goslarienses. p. 219.

nen sowohl, welche von Kaufleuten oder gewissen Arten von Handwerkern, als solchen, welche von freien Bürgern, ohne Rücksicht auf die Gleichheit des Gewerbes waren errichtet worden. Vielmehr möchte gerade an diese letzteren vorzugsweise zu denken sein, denn es waren diese Schutzgilden, von denen die politische Bewegung ausging, deren Beamte sich einen Theil der Stadtverwaltung anzueignen anfangen, und welchen der Name „Conjuratio“ vorzugsweise zukam. Wir erinnern hier wieder an die *fratres coniurati* oder das *convivium coniuratum* in Schleswig und Rotherhild. Dort waren diese Ausdrücke als gleichbedeutend mit: *summum convivium*, nachgewiesen. Auch diesen letztern Ausdruck finden wir in Deutschland, und dürfen um so sicherer auf eine gleiche Gestaltung der Sachen schließen. In dem Stadtrecht von Dortmund findet sich nämlich folgende Stelle: „*si vero percussor est confrater maioris gylde nostre amam vini superaddat burgensibus pro emenda* 1).“

Also auch in Deutschland eine Ur-, eine höchste Gilde, gewissermaßen der Kern des Städtethums, und neben dieser nach und nach die Bürger aller Stände zu ähnlichen Genossenschaften sich verbindend.

Den Kämpfen dieser Corporationen um das Regiment in der Stadt ging eine Periode vorher, wo die Bewe-

1) Wigand, *Gesch. von Corvei*. S. 205. — Das Maas Wein ist hier die Strafe, die er als Gildbruder der Bruderschaft bezahlen mußte. *Burgensibus* ist wahrscheinlich mit *confratribus maioris gylde* gleichbedeutend, weil die Mehrzahl der *burgenses* zur Gilde gehörte. — Wigand bemerkt, daß in dem Dortmunder Stadtrecht keine Spur von Zünften sich findet (!), und da diese sich schon in den meisten Städten zu Ende des 12ten Jahrhunderts sich bildeten, so will er daraus auf das hohe Alter des Dortmunder Stadtrechtes schließen. a. a. O. S. 260.

gungen eine andere Richtung hatten. Die Städter, ein gemeinschaftliches Ziel: Freiheit und Unabhängigkeit vor Augen, standen geeinigt gegenüber den weltlichen und geistlichen Fürsten, die, nachdem sie die Aussonderung der Städte aus dem allgemeinen Rechtsverbande, den Handelsverkehr und die Befestigung vieler Orte ihres eigenen Vortheils wegen zu befördern eifrigst bemüht gewesen waren, nun nach einer möglichst unbeschränkten und nutzbringenden Herrschaft in den Städten strebten. Es stritt die Genossenschaft der Altbürger hier voran, und indem die übrigen Bewohner ihrer Leitung willig folgten und ihnen die Anordnung der Verhältnisse, den werdenden Zustand nicht ahnend und begreifend, überließen, wurde ihr Einfluß und ihre Macht überwiegender, bis sie in ein schwer lastendes aristokratisches Regiment, in eine bis zum frechen Uebermuth ausartende Patricier-Herrschaft überging.

In den ersten Zeiten des Ringens nach Unabhängigkeit und der Ausbildung eines freien Stadthums fühlten die Altbürger auch, daß sie nur durch Herbeiziehung und Vereinigung aller Kräfte ihr Ziel würden erreichen können, und suchten sich daher auch mit den übrigen, nicht zur ersten Gilde gehörigen Bürger, sei es daß diese Corporationen bildeten oder nicht, zu vereinigen. Diese Bürger- und Genossenschaftsbündnisse wurden dann auch wohl, weil sie eidlich bestärkt waren: *coniurationes* im weitern Sinne, und mit einem ihnen eigenthümlichern Namen: *communiones* genannt ¹⁾. Die *Communio* schloß das Bestehen einzelner geschworener Gilden und Einigungen, sei es daß diese fortbestanden oder neu sich bildeten, nicht aus ²⁾; die Stadt selbst, der In-

1) Ivonis episc. Carnot. epist. LXXVII. de a. 1099. „*turbulenta coniuratio factae communionis.*“

2) Dies ist besonders durch das Beispiel von Rheims deutlich; hier bestanden schon 1139 mehrere Gilden der Bürger, wie aus einem Briefe Innocenz II. an Ludwig VII., auf Veranlassung

begriff der Bürger, war aber eine Art erweiterte Schutzgilde und nahm selbst von den Formen dieser Genossenschaften Manches an. Die Folge einer solchen errichteten *Communitio* war nun wohl auch, daß die übrigen Bürger einen gewissen Antheil an der Stadtverwaltung, soweit diese schon von den Bürgern und nicht von dem Herrn der Stadt abhing, bekamen. Damit mag es indeß sehr verschieden beschaffen gewesen sein, und der Einfluß der höchsten Gilde, wo eine solche bestand, wurde dadurch wenig beeinträchtigt. Wie weit die Handwerker an der Eingehung der *Communitio* Theil nahmen, läßt sich nicht genau bestimmen, da sie in einem Zustande der Unterordnung und Abhängigkeit von der Bürgervereinigung blieben. Doch finden wir, daß Handwerker einen gewissen Antheil an der Leitung und Verwaltung der Stadtangelegenheiten hatten, als sie vom Rathe noch ausgeschlossen waren.

Einer solchen *Communitio* finden wir im Jahre 1161 in Trier erwähnt. Die Bürger dieser Stadt scheinen durch die Bewegung in den nordfranzösischen und niederländischen Städten fortgerissen zu sein. Friedrich I. erneuerte gegen dieselbe seine Verbote¹⁾. Wenn diese *Communitio*

des Erzbischofs erlassen, hervorgeht. Darin heißt: *pravos illos Remensium conventus, quos compaignies vocant, potestate regia dissipet* (Bouquet XV. p. 395.) *Compaignie* ist ein besonders später für Gilde üblich gewordener Name, dem wir in dieser Abhandlung noch oft begegnen werden. Der König war aber, wie Hüllmann *Städtewesen* III. S. 20 bemerkt, dem Gelde der Tuchmacher zugänglicher als den Geboten des Papstes, und gewährte diesen *Compaignien* der Bürger von Rheims das Gemeinderecht „*ad modum communiae Lundunensis.*“ S. auch Raynouard. a. a. D. II. S. 235.

- 1) Honthelm *hist. Trev. dipl.* T. I. p. 594. *Communitio quoque civium Trevirensium, quae et coniuratio dicitur, quam nos in civitate destruximus cum praesentes fuimus — et quae postea reiterata est, cassetur u. s. m.*

als ein ganz neues und ungewöhnliches Institut bezeichnet wird ¹⁾, so kann deshalb viel früher sich in Trier eine freie Gemeinde mit einem Vorstand gebildet haben, aber sie umfaßte nur einen Theil der Bürger, war eine Conjuratio im engeren Sinne.

Auf jene engern und weitern Bürgervereine bezieht sich dann der auf Veranlassung des Bischofs von Worms und mit besonderer Beziehung auf diese Stadt im Jahre 1231 von König Heinrich ausgegangene Reichsschluß: „Quod nulla civitas, nullum oppidum communionem, constitutionem, colligationem, confederationem vel coniurationem aliquam, quocunque nomine censeantur facere possent — et quod nos sine Domini sui assensu civitatibus seu oppidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communionem — non poteramus nec debemus impertiri ²⁾).

Die Bischöfe benutzten die Stimmung und die politischen Verwickelungen, in welchen die Hohenstaufischen Kaiser sich befanden. Sie, die zum Emporblühen der Städte, zur ersten Entwicklung städtischer Verhältnisse Vieles beigetragen hatten, wollten zwar blühende, aber unter ihrer Obhut stehende, gesicherte Orte, nicht freie, nach Unabhängigkeit strebende Gemeinden. Dies Gilden- und Bruderschaftswesen, von den Geistlichen anfangs gefördert, war ihnen in der Richtung, die es später genommen, ein Dorn im Auge. Nicht, wie in frühern Zeiten, eiferten sie gegen die moralischen Mißbräuche, die sich dabei zeigten; die politische Richtung war es, die ihnen gefährlich und verwerflich schien. So wußten sie dann bei Friedrich II. eine Ver-

1) „Contra honorem episcopi et antiqua iura civitatis novas quasdam constitutiones et quaedam iura insolita cuiusdam communionis“, drückt sich der Erzbischof a. a. D. aus.

2) Schannat. hist. Wormat. II. p. 109. u. Senckenberg a. a. D. S. 13.

ordnung für die bischöflichen Städte in Deutschland zu erwirken, worin alle genossenschaftliche Einigung, selbst gegen frühere kaiserliche Privilegien, alle daraus hervorgegangnen Einrichtungen aufgehoben wurden ¹⁾, so daß die Städte dadurch in eine völlige Abhängigkeit von den Bischöfen kamen. Schon früher hatten einzelne Bischöfe, wie der von Strasburg und Basel, ähnliche Verfügungen zu ihren Gunsten zu veranlassen gewußt ²⁾.

Die Gemeinden, nun freilich auf dem Papiere niedergelegt und überwunden, der Früchte ihres Ringens, ja ihrer wohl oft für schweres Geld erkauften Rechte und Privilegien beraubt, waren von willigem Gehorsam weit entfernt. Sie benutzten die nächste Gelegenheit, sei es auf friedlichem Wege ³⁾, sei es auf dem der Gewalt, in die einmal betretene Bahn wieder einzutreten, die sie um so

1) Urf. v. J. 1232. *revocamus in irritum et cassamus in omni civitate et oppido Alamanniae communia consilia, magistris civium s. rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur, quocunque pro diversitate locorum nomine censeantur.* S. Schannat. hist. Wormat. II. S. 110.

2) — „nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale iudicium nisi consensu et bona voluntate ipsius episcopi et eius concessionem.“ *Dipl. Frid. II. a. 1214.* S. Schöpflin *Alsat. dipl. I. p. 326.*
— „Consilium quod usque modo Basileae fuit revocamus, deponimus atque totaliter infringimus, atque privilegium nostrum quod inde habent Basileenses cassamus omnino, nec eo ipsos de caetero uti volumus — — — ne Basileenses de caetero Consilium vel aliquam novam institutionem, quocunque nomine possit appellari faciant aut instituant, sine Episcopi sui assensu et voluntate“ etc. *Dipl. Frid. II. a. 1218.* *Dch's Gesch. v. Basel I. S. 285.*

3) Wie bald sich diese oft bot, zeigt das Beispiel von Regensburg, welches die gereizte Stimmung des Kaisers Friedrich II. gegen

rascher und kräftiger dann, durch den Widerstand gestärkt, verfolgt. — Es gehört ein seltener Grad von Einsicht dazu, die Bedürfnisse seiner Zeit richtig zu erfassen, und ein wohl nicht gewöhnlicher Grad von Entsagung, dem Ströme des Geistes, statt ihn nach eigener Einsicht beliebig hemmen und lenken zu wollen, zu folgen, ohne sich darum bewußtlos fortreißen zu lassen. Später zwar, aber mit furchtbar zerstörender Gewalt, durchbricht die lang gehemmte, gesammelte Macht empörter Wogen den Damm, der ihren Lauf hemmen sollte und oft dann, wenn man sich unter dem Schutz desselben am sichersten wähnt. Es hat die Geschichte die Lehre oft wiederholt.

Die Stellung der Schutzgilden in Deutschland, die fortdauernd als gesetzwidrig betrachtet und angefeindet wurden, macht es einigermaßen erklärlich, daß sich keine Urkunden aus früherer Zeit erhalten haben, aus welchen wir deren Verfassung kennen lernen. Die Documente der Art, die wir besitzen, gehören sämmtlich einer viel spätern Zeit an, wo die Altbürgergilden zum Theil schon etwas Anderes geworden waren und in ihren Umgebungen sich Vieles umgestaltet hatte, daher man das Wesen derselben leicht verkennen, den Faden der Geschichte außer Augen verlieren konnte. — Nur indem man auf Gestaltung und Gang der Sache in verwandten Germanischen Ländern vergleichende

den Bischof im J. 1245 benutzte, um die Wiederherstellung der ihm geraubten Einrichtungen zu erlangen. S. Hüllmann Städtewesen III. S. 480. Die angeführte Urkunde ist merkwürdig, da der Kaiser so ziemlich frei gesteht, daß er sich dadurch an dem treulosen Bischof rächen wolle. Merkwürdig ist es, wie dieselben Kaiser Rechte der Bürgerschaft oder dem Bischof ertheilten und nahmen und wieder ertheilten u. s. w., so daß man sich von dem Gange der Sachen gar keine oder nur eine sehr traurige Vorstellung machen kann. Die Urkunden-Sammlung bei der „Apologie des Erzstiftes Eöln. Bonn 1666 fol.“ liefert hierzu hinreichende Belege.

Blicke wirft, verbreitet sich neues Licht über dunkle, zweideutige Uebersetzungen, verkettet sich Vereinzelt und tritt in einen vernünftigen Zusammenhang. Verschiedenheit von Worten und Bezeichnungen kann uns nicht mehr täuschen, und bei der mannichfachen, nach Art und Zeit verschiedenen Gestaltung wird das wesentliche Charakteristische der Sache, den Blicken nicht entgehen. — Jede Stadtgeschichte, indem wir die Spuren der Schutzgilden nach ihrer innern Gestaltung, ihrer Stellung und Fortentwicklung, so weit die Quellen es zulassen, verfolgen, wird gewissermaßen zum Commentar des bisher Angedeuteten. Die Geschichte der Städte, und somit das Städtewesen überhaupt, wird dadurch aufgeklärt und erläutert. Es sollen daher einige besonders beachtungswerthe Orte der Gegenstand näherer Betrachtung sein. Wenn wir Eöln hier zuerst hervorheben, so werden wir wohl keine Gründe zur Rechtfertigung unserer Wahl anzuführen brauchen.

E ö l n.

Die Verfassung Eöln's war nach Eichhorn's Ansicht ¹⁾, die Gaupp weiter ausgeführt ²⁾, aus den Resten Römischer Einrichtungen hervorgegangen. Besonders tritt hier eine Corporation, „die Richezeche“ hervor. Aus dieser Corporation, über deren innere Verfassung die Urkunden leider wenig Aufschluß geben, war die städtische Behörde, welche später unter dem Namen „consules“ erscheint, hervorge-

1) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissensch. Bd. 2. S. 177 ff.

2) Gaupp, über Städteordnung: S. S. 210. — Materialien zur Kenntniß der Eölnischen Verfassung findet man in der Urkunde zu den beiden Streitschriften: Apologie des Erzstiftes Eöln. Bonn 1606 fol. u. d. Securis ad radicem posita (v. Vossart.) Bonn 1687 fol. Besonders sind zwei Urkunden: eine Weisthum v. 1169 und ein laudum v. 1258. von Wichtigkeit. S. darüber Gaupp a. a. O. Sehr lehrreiche Beiträge findet man dann auch in Classen's Schriften, die Hüllmann, Städtewesen I. S. 464., verzeichnet hat.

vorgegangen. Deshalb glaubte man darin die curia oder den ordo decurionum wieder zu finden. Dieser Ordo war ein erblicher Stand und die Edlnischen Consuln wurden, wenigstens im 13ten und 14ten Jahrhundert, ebenfalls aus gewissen bestimmten Familien, deren Inbegriff die Richezeche oder Richezecheheit war, genommen. Man dürfte vielleicht in der Ansicht von der Fortdauer der Römischen Verfassung in Edln noch dadurch bestärkt werden, daß der Verfasser der Edlnischen Chronik den bezeichneten Geschlechtern einen Römischen Ursprung beilegt ¹). So wird aber auch in der Einleitung zu der Sammlung der altfriesischen Volksrechte erzählt, die Friesen seien unfrei gewesen, wären mit Karl dem Großen nach Rom gezogen, hätten die Stadt erobert, seien Römische Bürger und dadurch frei geworden ²). Wie viele Beispiele fabelhafter Vorstellungen und gänzlich aus der Luft gegriffener Erzählungen ließen sich nicht noch anführen!

Wir haben in andern Ländern Genossenschaften, rein Germanischen Ursprungs, bei denen wir wohl schwerlich an eine Römische Curie oder deren Nachbildung denken dürfen, gefunden; die Richezeche ist das summum convivium, die höchste Gilde, wie sie in Dortmund genannt wurde. Schon der Name, nach der gewöhnlichen Erklärungsweise, drückt dieses aus. Richezeche, ist eine Zeche oder Genossenschaft der Reichen. So hat es schon Halthaus genommen und nach ihm auch Eichhorn, der nur bemerkt,

1) Hüllmann führt als einen besonders beachtenswerthen Umstand an, daß die Familien keine Römische Namen hatten. Dagegen muß man aber Gelenius de admiranda Coloniae magnitudine. p. 127 sqq. vergleichen, der weitläufig über die Herkunft jeder einzelnen Familien handelt, und der die ursprünglich Römische Benennung für die Overstolzen: Superbi, die Weißen: Sapientes oder Albi (!!) u. s. w. sehr weislich anzugeben weiß.

2) Dode Friesische Wetten. Campen u. Leuwarden. 1782. 4.

daß man das Wort „reich“ nicht in der jetzt üblichen Bedeutung, sondern in der ältern, wo es mächtig, erhaben heißt, nehmen müsse¹⁾. Der Verfasser glaubt aber, daß man sich auch hier an die jetzt übliche Bedeutung des Wortes halten kann. Reichthum war es, worauf sich das Ansehen gewisser Familien in den Städten gründete. Städtischer Grundbesitz gab die Rechte eines Bürgers, großes Vermögen verschaffte Ansehen und den Zutritt zur Altbürgergilde, oder zu andern ausgezeichneten Genossenschaften. Es wird dies noch in dieser Abhandlung deutlicher werden. Die Reichen waren die Herrscher, die Armen die Beherrschten. Daher wurden reich und arm in den Städten übliche Ausdrücke zur Bezeichnung dieses Verhältnisses. Die Handwerker nannten sich in Beziehung auf politische Stellung die Armen²⁾. Eine neuere Erklärung hat indeß Hüllmann versucht. Die Richezeche soll nämlich einen Ausschuß der Reichen d. i. der Reichsassen, welcher Ausschuß das in den Eölnischen Urkunden erwähnte Gericht „Wizzecht-dinc“ bildete, bezeichnen, und es hätte eigentlich Richez-Bittheit oder Wizecheit heißen müssen³⁾. Wir bleiben jedoch bei dem Einfachern stehen, womit dann auch die übrigen Bezeichnungsarten dieser Genossenschaft sehr gut übereinstimmen. In Lateinischen Urkunden wird näm-

1) Eichhorn a. a. D. S. 192.

2) S. Halthaus Glossar. s. v. Reich. In den Eölnischen Urkunden findet man auch dazu Belege.

1) Städtewesen Bd. 2. S. 401 ff. „Das verstümmelte „Zeche“, sagt der genannte Verf. (S. 412), „ist zusammengezogen aus „Zegheide, Zecheit und dieses offenbar einerlei mit dem obigen „Zecht, der zweiten Hälfte von Wizzecht; dies führt auf die „Annahme, daß die erste Hälfte davon, Wiz, verschluckt worden.“ Es gehört gewiß ein guter etymologischer Magen dazu, um so etwas verschlucken und verdauen zu können. Wir denken, daß ein Reinigungsversuch auf Kosten „des Wizes“ doch wohl zu gewagt sein möchte.

lich die Richezeche häufig fraternitas genannt. Dies war der allgemeine und besonders in Eöln übliche Name gildenmäßiger Verbindungen. Es gab in Eöln im 15ten Jahrhundert eine große Zahl solcher Fraternitäten, „die sich einer Stifts-, Pfarr- oder Domkirche anklebig gemacht“ wie Classen von ihnen bemerkt ¹⁾. Die erste unter den Brüderschaften war die Richezecheit. Auch „Amt“ lateinisch übersetzt „officium“ wird die Genossenschaft genannt ²⁾ und die einzelnen Mitglieder daher Amtleute, officiales. Amt wurde in Eöln und andern Orten mit Brüderschaft gleichbedeutend gebraucht, bis nach der demokratischen Umgestaltung der Verfassung, als man keine Rangverschiedenheit der bestehenden Brüderschaften und Aemter, sei es der Handwerker, der Kaufleute oder gewisser altbürgerlicher Geschlechter mehr anerkennen wollte, die letztern sogar gesprengt hatte, und jeder Bürger sich nun einer Corporation anschließen mußte, der Name „Gaffel“ ³⁾ aufkam. Noch jetzt werden in Hamburg im officiellen Stil die Gilden oder Innungen: „Aemter und Brüderschaften“ genannt.

Den fernern Bemerkungen über die Richezeche wollen wir erst Einiges über die Schöffen und deren Brüderschaft vorausschicken.

1) Classen eöln. Schreinpraxis S. 74. Golenius a. a. D. führt eine Menge namentlich auf, aber man erfährt nichts weiter als die Namen.

2) „Daß man breche das Amt von den Richezechen.“ Eöln. Chronik. — „illi qui rectores erant officii, dicti Richezecheit.“ Urk. v. 1259. S. Securis ad radicem p. 193. und Apologie des Erzstifts Eöln, Anhang S. 37.

3) Gaffel ist auch der ursprünglichen Bedeutung nach mit Gilde verwandt, Gavel bedeutet im Angelsächsischen ursprünglich wie Gild, tributum, daher Gabelle und Gaffel, Gesellschaft, Gilde. S. Gruppen Obs. rer. et antiq. S. 391.

Die Schöffen in Edln waren nicht nur Mitglieder des Gerichts, sondern zugleich auch die älteste Regierungs- und Verwaltungsbehörde ¹⁾. Die Schöffen in Edln ergänzten sich selbst. Es beruht dies nicht auf erworbene Privilegien, sondern auf ein Herkommen, das sich allmählich gebildet hatte ²⁾. Die gewählten Schöffen mußten dem Bischöfe schwören und wurden vom Burggrafen in ihr Amt eingesetzt, dessen sie nur wegen grober Vergehungen wieder beraubt werden konnten. Die Selbstergänzung mußte einen aristokratischen Familiengeist in diesem Collegium erzeugen, und mancher Mißbräuche ihrer Befugniß werden die Schöffen beschuldigt. Wenn man aber die Wahrheit der Beschuldigungen nicht ganz in Zweifel ziehen kann, so darf man doch nicht übersehen, daß die Erzbischöfe es waren, von welchen sie ausgingen. Bei ihrem Streben ihre Herrschaft über die Stadt immer mehr geltend zu machen, fanden die Erzbischöfe bei den Schöffen, die an der Spitze der Bürgerschaft standen, den meisten Widerstand. Der Erzbischof Hanno ließ, wegen angeblich grober Verletzung ihrer Pflichten, den damaligen Schöffen die Augen ausstechen. Es ist dabei aber wohl zu beachten, daß dies unmittelbar ³⁾ nach einem Aufstande der Bürgerschaft gegen den Erzbischof geschah. Zweihundert Jahre später finden wir den Erzbischof Conrad von Hochstetten mit der Stadt im Streit. Der Erzbischof benutzte die Unzufriedenheit und die Eifersucht einer neu emporstrebenden, nach Herrschaft trachtenden Macht der Handwerker, besonders der Weber; mit

1) Schied v. 1258. — ipsorum (Scabinorum) consilio civitas Coloniensis — ab antiquo consueverit gubernari.

2) Ebendas. — de consuetudine antiqua in civitate Coloniensi observata nemo potest et debet esse Scabinus, nisi per Scabinos Colonienses eligatur.

3) Edlnische Chronik Bl. 159. b. „tzo seluer tziit bald dairnae.“

ihrer Hülfe bezwang er die herrschende Partei ¹⁾. Die Schöffen und die Geschlechter, zu denen sie gehörten, mußten zunächst die Folgen des Sieges tragen. Er entzog den Geschlechtern ihre auf das Münzrecht bezüglichen Privilegien, setzte die Schöffen ab, ernannte andere aus dem Handwerksstande ²⁾ und machte die künftige Einsetzung von seinem Willen abhängig. Doch war dies Alles nicht von Bestand. Nach einer Reihe von Fehden unter Conrad und seinem Nachfolger Engelbert sahen auch die den Geschlechtern feindlichen Bürger, daß sie nur zu Werkzeugen eigennütziger Bestrebungen dienen sollten, und einverstanden mit den Geschlechtern setzten sie sich wieder in den Besitz der Stadt, deren der Bischof sich fast ganz bemächtigt hatte. Es traten nun wieder größtentheils die alten Verhältnisse ein, bis der Kampf der Parteien von neuem erwachte, und die Geschlechter durch Zwietracht (Overstolzen und Weissen nannten sich die Geschlechter-Parteien) ihren stets mächtiger werdenden Gegnern den Sieg erleichterten, der zu ihrem Falle führte. Doch bei diesen Kämpfen bemerken wir keinen Antheil des Bischofes mehr.

Die Schöffen, von denen oben geredet worden, waren nicht bloß durch gleichen Beruf, und gleiches Amt mit einander verbunden; sie standen noch in einer andern Beziehung zu einander, denn es wird einer „*fraternitas scabinorum*“ erwähnt. „*Notum sit*“ — heißt es in einer Urkunde — „*quod scabini colonienses communi consensu convenerunt, quod quicumque sit magister scabinorum ministret candelas scabinis ex parte fraternitatis scabinorum.*“

Diese Bruderschaft bestand aus den Schöffen, d. h. denjenigen, die, von dem Collegio gewählt, dem Bischof

1) Eöln. Chronik. Bl. 204b: „Ind also bezwang der Byschoff mit der gemeynde den Rait und die Scheffen.“

2) Eöln. Chronik a. a. D. u. die Urk. der Apologie. Weil. S. 17 ff.

den Eid geleistet und von dem Burggrafen, als Vorsteher des Gerichts, in ihr Amt eingesetzt waren ¹⁾, und gewissen andern Personen, die „fratres Scabinorum“ genannt werden. Es ist wohl nur bloße Hypothese, wenn Hüllmann um die auffallende Benennung fratres Scabinorum zu erklären, angiebt, es seien die Schöffenbrüder Stellvertreter der Schöffen gewesen, welche bei geringern Geschäften deren Amt in den einzelnen Pfarochien vertraten. Gaupp hat die Sache so ziemlich auf sich beruhen lassen. Die Bruderschaft hatte ihre Beamte: officiales, die den Schöffenmeister wählten und wahrscheinlich sonst die Angelegenheiten der Bruderschaft verwalteten. Alles dieses geht aus folgender urkundlichen Stelle hervor, die Classen mitgetheilt hat: „Notum sit quod officiales Scabinorum — statuerunt quod quemcunque in magistrum elegerunt, ipse omnibus scabinis et fratribus cereos administrare debet. Cui officialium Scabinorum quatuor, aliis vero scabinis cuique duos, fratribus autem Scabinorum cuique totum cereum de libra ²⁾.“ Den Magister Scabinorum möchte man ursprünglich mehr für den eigentlichen Vorsteher der Bruderschaft, als für den Präsidenten des Schöffencollegiums halten, da ja der Burggraf als Gerichtsvorsitzer diese Stelle bekleidete. Daß diese Schöffenbruderschaft ganz die Form der Gilden hatte, wie wir sie kennen gelernt, daß namentlich der eintretende Bruder eine Abgabe beim Eintritt zahlen mußte, daß man gemeinschaftliche Gelage und Gottesdienst hielt, in deren äußerem Glanze sich vornehme Prunksucht und Stolz hervorthat, dies möchte, so weit nicht schon die obigen Stellen darauf hingewiesen, noch durch eine andere aus dem Schied bestätigt werden: „Dicimus — de omnibus Sca-

1) S. Gaupp Städtebegründung. S. 310.

2) Classen kölnische Schreinpraxis. S. 69.

binis.“ (das heißt wohl: de scabinis et fratribus Scabinorum) „quod nulli, expensas faciant in introitu ad Scabinatum, praeter eas, quae ab antiquo consuetae sunt, octo videlicet ferculorum quando ad commune convivium Scabinatus vocantur et damnamus consuetudinem perniciosam in candelis quae clara die accenduntur et omnibus aliis quae magis pertinent ad fastum 1).“

Aus den Mitgliedern der Schöffenbrüderschaft ergänzte sich das Collegium: „Die — neuen Scheffen mit den andern Scheffen die nu binnen der Stadt seint, van nu fort wanne ennich Scheffen afflyvich wirt kiesen sollen einen andern Scheffen vß gezale der Scheffenbrüder den beerffsten, eyrsamsten ind den weisten den sie vnder den haben mögen, die van den geschlechten syn binen Cölne 2).“

Die Schöffenbrüderschaft scheint dem zu Folge mit den Geschlechtern gleichbedeutend gewesen zu sein. Ein gleiches war mit der Richezerechtigkeit der Fall. Man könnte daher die „fraternitas Scabinorum“ und „die fraternitas quae vocatur Richezerechtigkeit“ für gleichbedeutend halten, wenn nicht die Art, wie die Schöffenbrüder in Urkunden

1) Als Reste des Gildeuwesens haben sich Trinkgelage der Schöffen nach beendigter Gerichtssitzung, auch wenn die Mitglieder keine genossenschaftliche Innung bildeten, an vielen Orten erhalten. S. Grimms Alterthümer S. 870; und damit hängen auch die festlichen Mahle zusammen, welche jährlich anfangs bei Gelegenheit des Rathswechsels und dann auch ohne diesen statt fanden. Wie sie in Augsburg gegen Ende des 15ten Jahrh. gehalten wurden, welche Speisen dabei aufgetragen wurden und was sie kosteten, kann man bei Paul v. Stecken in f. Kunst- und Gewerbs-Gesch. der Stadt Augsburg. Thl. 2. S. 139 u. ff. sehen.

2) Laudum inter Archiep. Fridr. et civit. Colon. de a. 1337, Apolog. Anh. S. 128.

mit der Richezcheit erwähnt werden, dagegen spräche ¹⁾. Es giebt mehrere Wege diese Schwierigkeit zu lösen. Man könnte annehmen, daß die Richezche, wie wir dies bei ähnlichen Verbindungen finden, in mehrere Abtheilungen oder Classen zerfallen sei; daß namentlich in der ersten Ordnung (Bank) die ältern, angesehenern Personen gewesen, die schon in der Genossenschaft, so wie in der Stadt, Aemter bekleidet hatten ²⁾. Die Schöffen ergänzten sich gewiß nur aus den angesehensten Personen, um ihrem so einflußreichen, hochgestellten Collegium ein höheres Ansehen zu geben, und hielten sich daher bei den Wahlen an diejenigen, die auf den ersten Bänken saßen. Es hatte sich allmählich ein Herkommen daraus gebildet, und so wurden dann die Mitglieder der ersten Bänke vorzugsweise: fratres oder confratres Scabinorum genannt, ein Name, der im weitern Sinne freilich allen Mitgliedern der Richezcheit hätte gegeben werden können. Die fraternitas Scabinorum, ist aber, mit fraternitas Richezche, gleichbedeutend.

1) Urk. v. 1259: — „de fratribus vero Scabinorum et de illis qui rectores erant officii dicti Richezcheit.“ Securis. p. 193. Apol. a. a. D. S. 37. — Urk. v. 1259. „Si Scabinus vel frater Scabinorum vel officialis de Richezcheide.“ Securis. S. 252.

2) Die Junckercompagnie in Lübeck, von welcher unten, zerfiel in: Herren, d. i. solche, welche bereits zu Würden, nämlich als Rathsherren, gelangt waren; Brüder und Gesellen, das sind junge Patricier, welche, ohne eigentlich aufgenommen zu sein, den Gelagen und Festlichkeiten beiwohnten; s. Petersen Gesch. d. Patriciats in Lübeck in den Lübeckischen Blättern. Bd. 1. S. 93. — Die Ganerbschaft alten Limpurg in Frankfurt a. M. zerfiel in drei Bänke. Aus einer Stubenordnung derselben v. J. 1656 erfahren wir, daß auf der dritten Bank diejenigen saßen, die noch nicht Stadtdienste bekleidet hatten. Aus dem Folgenden wird klarer werden, in wiefern diese Vergleichen passend sind.

Man könnte aber auch annehmen, und dieses Letztere scheint dem Verf. wahrscheinlicher, die Schöffen hätten wirklich gewissen Personen die Anwartschaft auf das Schöfenthum ertheilt. Das kam wenigstens in andern Städten vor, und Richard hat bei seiner Geschichte von Frankfurt, im Anhang eine Urkunde über eine solche Anwartschaftsertheilung abdrucken lassen. Diese für das Schöfenthum bestimmten Personen: „fratres Scabinorum“ und die Schöffen im Amte, hätten sich zu einer eigenen Genossenschaft mit gildenmäßiger Einrichtung verbunden.

Da es mit dem Gildewesen, da wo nicht besondere verbietende Gesetze vorhanden waren, nicht unverträglich war, Mitglied mehrerer Genossenschaften zugleich zu sein, so können diejenigen, die zur fraternitas Scabinorum gehörten, auch fortwährend Mitglieder der Richezeche geblieben sein. An der Spitze dieser letztgenannten Bruderschaft, welche auf jeden Fall alle zur fraternitas Scabinorum gehörigen Personen mit umfaßte, stand ein Beamter, der vermuthlich den Namen „Meister“ (Magister) führte. So finden wir es wenigstens bei allen andern Bruderschaften und Aemtern in Eöln. Altermann war dafür ein sehr üblicher Name in England und Dänemark; prévôt in Frankreich und auch in niederländischen Städten. Die Benennungen der Vorsteher der Genossenschaften sind sehr mannichfaltig. Die Kramerstube in Frankfurt hat ihren Präsidenten sogar mit dem Namen „Burggrafen“ beehrt. Sonst ist ziemlich allgemein, daß bei allen Genossenschaften in einer Stadt, wie verschieden auch die Bedeutung der Genossenschaften sein mochte, da die eine sich nach der andern bildete, dieselben Namen üblich waren; und wir glauben hier nochmals darauf aufmerksam machen zu müssen, wie sehr die Obrigkeiten der Gilden in Einrichtung und Benennung mit denen der Stadt selbst übereinkamen, indem bald diese nach jener, bald jene nach dieser sich gebildet hatte. Dem Meister standen in der Verwaltung einzelner Geschäfte,

so wie überhaupt als berathender Beistand, mehrere andere angesehene Brüder zur Seite. Einen besondern Amtsnamen scheinen diese viri discretiores nicht gehabt zu haben, man nannte sie oft ebenfalls magistri, so wie man auch in andern Ländern sich wohl mit dem Namen Aeltermänner in einer weitem und engern Bedeutung behalf; öfterer wurden sie wohl noch „Amtleute“ vorzugsweise officiales, officciati genannt. So läßt sich die Schwierigkeit, daß in den Urkunden diese officciati bald einen Ausschuß, bald die sämtlichen Mitglieder der Genossenschaft bezeichnen, erklären ¹⁾).

Die Schöffen, denen die Leitung der Stadtangelegenheiten anvertraut war, selbst aus der Rieherzeche hervorgegangen und noch Mitglieder dieser Genossenschaft, möchten leicht, ohne ihrer Macht und ihrem Ansehen etwas zu vergeben, wo sie es bei den Verwaltungsangelegenheiten nöthig fanden, mit Mitgliedern ihrer Genossenschaft, besonders wohl mit den ältern, angesehenern derselben und den jederzeitigen Beamten, sich berathen haben, so daß diese dadurch einen gewissen Antheil an der Stadtverwaltung erhielten. Später jedoch, bei steigendem Wachsthum der Stadt, bei der Vermehrung des Handels, fand man es besser, den Schöffen, theils wohl weil die zunehmenden Gerichtsgeschäfte sie mehr als zuvor beschäftigten, theils aber auch weil ein in diesem Collegio sich entwickelnder aristokratischer Geist eine gewisse Eifersucht weckte, einige aus der Bruderschaft besonders dazu ernannte Personen beizugeben. So bildete sich der Rath in Eöln aus zwei Abtheilungen, ähnlich wie in Frankfurt, wo zu der Schöffenbank früh eine Rathsbank hinzukam. Der eine Theil ergänzte sich selbst und hatte dem Bischof geschworen, der andere wurde von der Gilde der Altbürger ernannt, und war dem Bischof durch keinen Amtseid verbunden.

1) Gaupp Städtebegründung. S. 222.

Die Cölnische Verfassung hatte sich schon in dieser Art um die Mitte des 12. Jahrhunderts ausgebildet. Denn als im Jahre 1169 über die Amtsgewalt des Bogtes und Burggrafen Streit entstand, ließ der Erzbischof die „magistros civium, scabinos Colonienses ac Officiatos de Rycherzegede“ kommen, um von ihnen Aufschluß über das, was in der Stadt Rechtens und Herkommens sei, zu erhalten. Diese nun, die Schöffen nämlich, die Vorsteher der Bürgerschaft, die diesen beigegeben waren, und die Beamten der Altbürgergilde beriethen sich mit einander, öffneten, wiewohl ungerne, ihren Schrein und brachten eine vor Alter kaum mehr lesbare Urkunde (quoddam privilegium cuius scriptum vix nimia vetustate intueri poterat) hervor. Wir sehen also, daß die sämtlichen Personen, die sich über die Oeffnung ihres Schreins beriethen, einer Genossenschaft angehörten; daß, wenn wir die als uralt beschriebene Urkunde auch nur hundert Jahre zurücksetzen wollen, die Altbürgergilde, die sich schon damals schätzbare, eifersüchtig bewachte Privilegien verschafft hatte, schon länger bestanden haben muß. Bei diesen Folgerungen findet sich nichts, was mit der Geschichte unvereinbar wäre, nicht vielmehr durch das, was wir über das Gildenwesen beigebracht, unterstützt würde.

Daß es schon zur Zeit, als die, nachmals Richerzecheit, früher vielleicht bloß Conjuratio genannte Genossenschaft die Privilegien erhielt, außer den Schöffen in der Stadt Cöln schon andere bürgerschaftliche Behörden gegeben, geht aus der Erzählung nicht hervor; es ist aber nicht unmöglich. Vielleicht enthielten selbst die Privilegien, die in dem Schreine sich fanden, Bestätigungen solcher Einrichtungen.

Aber fast 100 Jahr nach dem mitgetheilten Vorfalle, als der Bischof durch die Aufreizungen eines neuen mächtig gewordenen Theiles der Bürgerschaft, der Weber nämlich, die Herrschaft den Geschlechtern der Altbürger glaubte

entreißen zu können, nämlich im J. 1258, stellte er noch das Dasein des Rathes als eine Neuerung dar und beklagte sich darüber, daß die Stadt „de consilio non iuratorum“ also nicht durch die Schöffen allein regiert werde.

Die Schiedsrichter antworteten drauf: *Dicimus quod ab his quorum interest, de antiqua consuetudine de communitate civium quidam probi et prudentes assumi possunt ad Consilium civitatis, qui iurabunt, quod fideliter ea, quae expediunt Reipublicae secundum suam conscientiam promovebunt, nihil penitus in praeiudicium Domini Archiepiscopi et Ecclesiae attentantes.*

Die Fassung dieser Antwort zeigt es schon, daß die den Schöffen beigegebenen „Räthe“ keinen bestimmten und verschiedenen angewiesenen Wirkungskreis hatten. Aber es ging aus der Natur der Sache hervor, daß eine gewisse Theilung der Geschäfte statt finden mußte. Die Gerichtsbarkeit mußte den von dem Burggraf eingesetzten Schöffen bleiben. Dagegen wurde die Markt- oder Handelspolizei und was damit zusammenhing, und mehrere anfangs mehr untergeordnet erscheinende Geschäfte den Besitzern der Schöffen überlassen. Berathung und Gesetzgebung jeder Art war ihnen jedoch gemeinschaftlich und die Schöffen nahmen an allen zu erlassenden Verfügungen, auch wenn sie den Handel betrafen, Theil ¹⁾. Ihr Versammlungsort wurde *domus civium* genannt ²⁾. Es war dies wahrscheinlich auch zugleich das Gildehaus der Richerzeche.

Es scheint auch für diese den Schöffen beigegebenen Personen, ehe der allmählich üblicher werdende Name *con-*

1) Urf. v. 1259. *Securis*. S. 193. Apologie Anhang. S. 39.

2) Schied v. 1258: — *officiales de Richerzechheit in domo civium convenientes in scio Archiepiscopi statuunt quidquid volunt et statutum tale volunt pro speciali consuetudine servari.*

sules in Gebrauch kam, eine Bezeichnung gefehlt zu haben, an manchen Orten half man sich mit den Namen: *boni viri*, *optimi cives*, ja wie Richard es darzuthun sucht, wurden sie auch „*cives*“ ohne weitem Zusatz genannt. In Eöln hat man sie wohl auch *officiales*, *officiati*, „Amtleute“ genannt, gewöhnlicher war aber die Benennung „*magistri civium*.“ Als an vielen Orten (was schon einen höheren Entwicklungsgrad bezeichnet) üblich wurde, dem Rathscollégio einen Vorstand, aus einer oder mehreren Personen bestehend, zu geben, wurde es üblich, diesen Vorstand *magistri civium*, Bürgermeister, zu nennen. Man hat, dadurch verleitet, auch den in Eölnischen Urfunden des 12. u. 13. Jahrhunderts vorkommenden *magistris civium* eine ähnliche Stellung gegeben, sie sollten der Vorstand des Rathscollégiums gewesen sein, und da sie, wie wir sehen werden, von den *officiatis de Richerzeggede* gewählt wurden, so mußten diese letztern mithin nothwendig die *consules* sein. Ein Streitpunkt wurde es dann wieder, ob bei diesen *officiatis* die ganze Brüderschaft oder ein Ausschuß zu denken sei. Die *officiati* der Richerzecheit werden aber immer nur als diejenigen erwähnt, welche die *magistri civium* zu wählen hatten, nie aber wird ihnen die Ausübung der den *Consuln* zustehenden Befugnisse zugeschrieben, immer sind es nur die *magistri*, welche thätig erscheinen. Wir müssen hier eine Reihe von Stellen anführen, um die aufgestellte Behauptung dadurch zu begründen.

— *officiati, qui dicuntur magistri civium qui et consuetudine ab antiquo servata eliguntur a fraternitate quae Richerzecheit vocatur.*

— *Ipsi qui pro tempore instituebantur in magistrōs civium, impensas magnas tam Scabinis, quam fraternitati quae dicitur Richerzecheit ac quibusdam specialibus personis fecerunt, propter quas postea administrationem suam in quaestum convertere cogebantur.*

— *magistri civium* cuiuscunque generis *mercatores* et maxime *alimentorum* auguriant prout ipsis placet ad *servitia* *indebita* et *extorsiones* — Dicimus *Magistros civium* nulli aliquid debere imponere per *calumniam*, nec hoc quod *Ungeworde* dicitur etc.

— *Magistri civium* vel alii *potentes cives* in *braxatione cerevisiae*, in *pistura panis* et in *venditione carni-um* et in *foro piscium* ac in aliis quibuscunque, nihil penitus attentent contra *commune Statutum civitatis*.

Diese Stellen sind sämtlich dem Schied v. 1258 entlehnt. In einem Weisthum der Schöffen v. Edln v. J. 1365, zu einer Zeit, wo sich übrigens schon Vieles geändert hatte, heißt es aber:

„Also dat die Amptlude von der Richezcheit, dat synd diegehne die in Bürgermeister-Amt verdient haint, mogen gebynen, verbyden inde setzen van allem feilen kaufze inde von sazunge der stede umb gemein beste als von alders herkomen is“¹⁾. ¶

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde indeß der Name *consules*, der in Edln schon früher bekannt war²⁾, mit der Benennung *magistri civis* abwechselnd und gleichbedeutend gebraucht. In einer Urkunde v. J. 1260³⁾ heißt es: „*Iudices, Scabini, consules, fraternitates et universi cives colonienses*.“ Dagegen finden wir in einer andern etwas spätern vom J. 1264⁴⁾: „*Iudices, Scabini, magistri civium et cives colonienses*.“ In der zweiten Hälfte des 14ten Jahrh. finden wir endlich die *magistri*

1) *Securis*. p. 276.

2) Dies zeigt hinlänglich der Gebrauch dieses Namens in dem der Stadt Freiburg im Breisgau 1120 ertheilten Stadtrechte.

3) *Securis* p. 254, 255. *Apol. Anhang*. S. 43.

4) *Securis* p. 261. *Apol. Anhang*. S. 50.

civium und consules neben einander genannt 1). Es soll damit aber nicht behauptet werden, als habe das Collegium der Meister der Bürgerschaft oder Consuln, oder des Rathes, wie man mit einem Worte zu sagen pflegt, erst damals einem oder zweien seiner Mitglieder eine gewisse Leitung oder Präsidium überlassen, dies war bereits viel früher der Fall. Daß magister civium Name für jedes Rathsglied, für jeden Zugeordneten der Schöffen sei, war zu erweisen.

Diese magistri civium wurden jedes Jahr von der Richezlichkeit gewählt. Die Berechtigung zu dieser Wahl wurde im J. 1258 als durch Herkommen begründet (ex consuetudine ab antiquo servata) angesehen. Der Ursprung dieses Herkommens erklärt sich hinlänglich aus dem Verhältniß der Richezlichkeit, als höchste Gilde. Ob bei der Wahl alle Mitglieder thätig waren, ob sie ihr Wahlrecht nur durch die Vorsteher der Brüderschaft mittelbar übten, könnte zweifelhaft sein. Einmal heißt es nämlich: „eliguntur a fraternitate quae vocatur“ u. s. w. Ein anderes Mal: „officiales, qui dicuntur die Richezlichkeit eligunt;“ da aber officiales auch jedes Mitglied bezeichnen kann, so ist in beiden Stellen wohl nur von der ganzen Brüderschaft die Rede.

Die Bürgermeister wurden wahrscheinlich aus den Verdienten, aus der Verdientschaft gewählt. Mit diesen Verdiensten hat es aber eine ganz eigene Bewändniß. Die großen Gastmähler, zu welchen sich die Mitglieder jeder Gilde einige Male im Jahre versammelten, wurden in einigen aus der gemeinschaftlichen Kasse, in andern aber von einem oder

1) Urkunde v. 1375: Magistri civium, consules, maiores, communes et universitas civitatis Col. Securis. p. 270. Apolog. Anhang. S. 105.

Eod. a. Magistri civium, consules, communes et universitas civitatis Col. Securis. p. 294. eod. a. Bürgermeistern, Raide u. allen sonderlichen Bürgern z. Edln. Ibid. S. 295.

mehrern Mitgliedern aus eigenen Kosten veranstaltet. Diese Veranstaltung des Mahles nun wurde in Eöln bei der Schöffenbrüderschaft, in den Gebuirhäusern, und bei den Zünften der Dienst genannt. „Derjenige, welcher den Dienst geleistet hatte, kam dadurch unter die Verdientschaft, und mußte allemal als Verdienter, *officialis deservitus*, zu den Verdientesten gezogen werden 1).“ Es waren dies wohl auch die ältern Mitglieder, und diese verdienten Amtleute waren die Kandidaten zu den Beamtenstellen. Um die Freuden der Tafel und die damit verbundenen Lustbarkeiten häufiger zu genießen, war man aber mit den gewöhnlichen „Diensten“ nicht zufrieden, und legte jedem zu einem bedeutenden

- 1) Classen, in den Material. zur geistl. und weltl. Statistik des Niederrheins Jahrgang II. St. 1. S. 121. — Classen führt daselbst noch Folgendes an, im J. 1419. war in dem Schreine zu St. Christoph das Loos auf Johann v. Overstolz aus der Rheingasse gefallen, den Amtleuten, worunter er gehörte, zu dienen. Er ließ von den Amtleuten 250 Thlr. und setzte in einer Urkunde, die Classen mittheilte, Herren Heidenreich von Schallenberg, Heint. Quattermart, Göddart von Lysenkirchen Schöffen zu Eöln, Rynolf vame Hürze, Gerart Kaitstock, Heint. v. Walde, Joh. von Hembach, Hermann Scherfgin, Everhart Waltraue u. Hermann Ludendorf, Bürger zu Eöln zu Bürgen, und erklärte, „ob ich in der Zahlung brüchlich würde und nicht diente, so soll ich alsdann treulos und meyneidig worden seyn und dazu mein Amt verloren haben.“ — Classen theilt auch eine Vorschrift mit, wie der Dienst etwa zu Anfang des 14ten Jahrhunderts gehalten werden sollte. Hi dabunt primo servitio unum Aintvogel; secundo pisas sine ferculo cum lardo et Smalindeyer; tertio carnes porcinas cum condimento adhibito, quod dicitur Smelinder, quartum puleos assos sine clarete et speciebus et facto conredo cuilibet officiali deservito unum sextarium vini. Item secundo conredo primum ferculum: carnes hovinas que vocantur Lomboyl, piperatas pisas cum lardo et smalinder, supra positas carnes porcinas cum condimento et smalinder, et ultimo placentas sine clarete et speciebus.

deutenden Amte Erwählten die Pflicht auf, seiner Bruderschaft aus Dankbarkeit auf ähnliche, wie die erwähnte Weise zu dienen. Dies mag zu Beschwerden wohl gerechte Veranlassung gegeben haben. Es führte zur Böllerei und nöthigte die Erwählten zu einem bedeutenden Kostenaufwand. Wir haben bereits eine Stelle angeführt, worin der Bischof auch darüber klagte, daß die Bürgerschaft oder vielmehr die Richezeheit mit Inbegriff der Schöffen, diejenigen, die zu einem Bürgermeisteramte erwählt würden, zu großen Kostenaufwand für die Schöffen, die Richezeheit und einige besondere Personen zu machen nöthige. Die Bürgerschaft erwiederte darauf in der Beantwortung der Beschwerden: „ab antiquo fuit consuetum quod sex librae cerae dantur ei qui functus est officium magistri civium et duae cuilibet aliorum, qui est de fraternitate quae vocatur Richezeheit (also Schöffen eingeschlossen, die nicht besonders erwähnt werden) et duo sextaria vini ei qui functus est officium magistri civium et unum cuilibet alio qui est de fraternitate. Worauf die Schiedsrichter dann sich erklären gegen alle: *expensae sive in conviviiis s. in denariis praeter eas quae ab antiquo statutae sunt de vino et de cera, quod in charta super hoc confecta continetur.*

Nunmehr wird auch eine Stelle in dem, im Jahr 1169 aus dem Archive der Bruderschaft vorgebrachten uralten Privilegio erklärlich. „Dictus Burggravius“ heißt es nämlich darin, „et sui successores una cum Scabinis gaudere debent omni iure et servitio, quod ipsis a magistro civium consuetum est exhiberi.“ Gaupp war es besonders räthselhaft, wie der Schöffen- und Bürgermeister den Schöffen, denen er gewissermaßen vorgesetzt war, zu Diensten verpflichtet sein konnte. Ob dieser Schöffen- und Bürgermeister der Vorsteher der Bruderschaft oder des Collegiums war, ist übrigens mit Gewißheit noch nicht zu entscheiden. Daß der Burggraf sich der Vortheile dieses zu leistenden Dienstes mit erfreuete,

kann so auffallend nicht sein; als höchsten Beamten der freien Gemeinde, als Vorstand des Gerichts, zog man ihn mit zum Mahle, oder gab auch ihm einen Theil von dem Wein und dem Bachs. Uebrigens ist es gar nichts Ungewöhnliches, vornehme Personen gewissermaßen als Ehrenmitglieder der Gilde zu finden, und man kann fast annehmen, daß alle höhere herrschaftlichen Beamten in den Städten in einem solchen Verhältnisse standen. Namentlich ist es von Frankfurt a. M., wie es noch unten angeführt werden wird, bekannt, daß der jedesmalige dortige Reichsschultheiß Mitglied der Gesellschaft Alt-Limpurg war, und sein Name in den Tafelrollen (dem Verzeichniß der theilnehmenden Familien) stets den ersten Platz einnahm. Wenn in einem Weisthum v. 1365 von den Amtleuten der Richezzeit die Rede ist, die ihr Bürgermeisteramt verdient haben oder in einer andern Urkunde etwa aus derselben Zeit gesagt wird, es konnten in Edln nur die Schöffen sein, die von den Edlnischen Schöffen „qui officia Scabinatum meruerunt,“ erwählt worden, so haben wir dabei auch wohl an die Art von Verdiensten, von welchen eben die Rede war, zu denken. — Die Edlnische Verfassung würde noch Stoff zu manchen für die Geschichte des Städtewesens überhaupt lehrreichen Erörterungen geben, die aber den Vf. von dem Hauptgegenstand seiner Abhandlung zu weit entfernen dürften. Wir werden auch unten noch auf Edln zurückkommen müssen.

S p e i e r.

Die ältesten Schutz- oder höchsten Gilden, die wir in den meisten Städten erst in einer spätern Periode, wo sich das ursprüngliche Wesen derselben gar sehr verändert hatte, als Geschlechter-Verbindungen kennen lernen, erscheinen unter sehr verschiedenen Benennungen, die dann oft auch auf mehrere ihnen nachgebildete Genossenschaften übergegangen sind. In Mainz z. B. wurde die Altbürger-Genossenschaft „die Alten vom Thiergarten“ (von ihrem Versamm-

lungsorte) genannt¹⁾; Stubengesellschaften, Junker-Compagnien, besonders in den nördlichen Städten, Hausgenossen, sind allgemeine Bezeichnungen für diese Arten von Genossenschaften²⁾.

Das Gildehaus ist in vielen Städten zum Rathhaus geworden, es war „das Haus“ im vorzüglichen Sinne, das den Bürgern auch bei festlichen Gelegenheiten, als bei Hochzeiten u. dgl., diente. Die Gesellschaft, der es gehörte, wurde daher oft mit dem Namen Hausgenossen bezeichnet.

Hausgenossen hat aber noch eine ganz eigenthümliche Bedeutung; es bezeichnet nämlich die zur Uebung des Münzrechtes befugten Personen, die zugleich auch Wechsler waren, und wir finden in manchen Städten eine Hausgenossenschaft neben der höchsten Gilde, wie dies z. B. in Cöln der Fall war, wo es außer der Richezzeit noch eine Hausgenossenschaft der Münzer gab. Dieselben Personen waren aber Mitglieder der einen wie der andern Verbindung. Als in dem Jahre 1258 der Erzbischof Conrad den Sieg über den vornehmern ihm widerstrebenden Theil der Bürgerschaft oder über die Richezzeit mit Hülfe des Handwerksstandes errungen hatte, so benutzte er dieses, um ihnen ihre wichtigsten Rechte zu entziehen: das Münzrecht und das Schöffenthum. „So vnderstonde he“ — erzählt die Chronik — „die gewaldigen in die rijchsten van den geschlechten so intsetzen und so enteruen die genannt waren die husygenoyffen“ — „do die husygenoyffen alsus entsetzt waren so entsetzte he ouch die Scheyffen van den Rat“³⁾. Auch die Urkunden über diese Entsetzung der Hausgenossen haben sich erhalten — omnes monetarios — sagt der Bischof darin — propter eorum manifestos

1) Ioannis script. rer. Mogunt. T. III. p. 458.

2) Hüllmann Städtewesen II. S. 237.

3) Cöln. Chronik. Bl. 205^a.

excessus a monetariorum officio quod hausgenossenschaft dicitur et monetae custodio amovemus etc. ¹⁾. In Speier und einigen dieser Stadt nachgebildeten Orten treffen die beiden Bedeutungen des Wortes, die weitere und die engere, zusammen, indem dort der Ausdruck Hausgenossen die höchste Gilde und zugleich die Gilde der Münzer bezeichnet.

Dies dürfte sich auf folgende Art vielleicht erklären lassen. Die Münze gehörte in den meisten Städten dem Herrn der Stadt und zu den Rechten, welche die Bürgerschaft im Allgemeinen am spätesten gewann. Der Herr der Stadt setzte einen Münzmeister, und wer das Recht zu münzen haben wollte, mußte es sich für eine Summe, die theils dem Herrn, theils auch dem Münzmeister zukam, erkaufen. In Münzsachen war der Münzmeister auch zugleich der Richter. Die einzelnen Münzer aber schlossen sich wie alle damals nahe stehenden Personen an einander und bildeten eine Gilde, die sie Hausgenossenschaft oder Münzer-Hausgenossenschaft um so richtiger nach dem Vorbilde der bestehenden Altbürgergilden nennen konnten, weil ein Münzhaus, das ihnen gewöhnlich auch zum Gesellschaftshause diente, gleichsam der Mittelpunkt ihrer Vereinigung war. Die Pächter des Münzrechtes waren zugleich Genossen der Altbürgergilde, und beide Stellungen ließen sich sehr gut vereinigen. Die Münzerhausgenossenschaft, eine gewissermaßen vom Herrn der Stadt selbst eingesetzte Gilde, von welcher er Einkünfte zog, wurde daher auch bei Verboten aller Einigungen, wie z. B. in Goslar im J. 1231, allein geduldet, um so mehr konnte sie sich in solchen Orten die „Hausgenossenschaft“ vorzugsweise nennen. Ihr Geschäft war einträglich, die reichsten Bürger waren oft die Münzer; dies scheint ein Grund gewesen zu sein,

1) Apologie. Anhang. S. 17.

warum der Erzbischof von Strassburg wollte, daß nur seine Ministerialen das Münzrecht sollten kaufen können.

Schon im Anfange des 12ten Jahrhunderts erhielt Speier von Heinrich V. sehr ausgedehnte Freiheiten. Es sind zwei Urkunden darüber erhalten¹⁾. In der einen derselben heißt es unter andern: „*Monetam quoque nulla potestas in levius et deterius imminuat aliqua ratione, nisi communi civium consilio permutet.*“ Das Recht, über die Münze zu bestimmen, wurde hier also den Bürgern insgesammt, der *civitas*, d. h. demjenigen Theile der Einwohner, in deren Händen das Stadtr Regiment war, der höchsten Gilde oder Hausgenossenschaft, verliehen; daraus möchte es dann zu erklären sein, daß die Münzer und die Hausgenossen hier in einer Corporation vereinigt bleiben.

Von Heinrich V. hatte Speier auch das Recht erhalten, einen Rath von 12 Personen zu wählen, dem ausschließlich die Sorge für die Wohlfahrt der Stadt anvertraut war²⁾. Sie waren Gerichtsbeisitzer und Rathsmannen zugleich, (wenn man sich bei diesen Namen Behörden mit verschiedenartigem Wirkungskreise denken will) wie die Eölnischen Schöffen. Nur die Wahlart war verschieden, da die Speierschen Consuln sich nicht selbst ergänzten; aber eben dadurch erhielten sie sich als höchste Behörde. Diesen Consuln stand sogar das Recht zu (wann sie es erworben, ist nicht bekannt), die vier höchsten Beamten, den Vogt, den Schultheiß, den Münzmeister und den Zöllner, zu ernennen, welche der Bischof bloß bestätigte. Nach ver-

1) Lehmann Speiersche Chronik. B. IV. c. 22.

2) In den Privilegien von Heinrich V. ist nichts darüber enthalten, es wird aber in einer Bestätigungsurkunde von K. Philipp v. Schwaben v. J. 1198. b. Lehmann a. a. O. IV. c. 11. — „*secundum ordinationem Henrici Imp. — libertatem habeant XII ex civibus eligendi — et eorum consilio civitas gubernetur.*“

geblichen Versuchen der Stadt ihre Freiheiten zu entziehen, mußte Bischof Friedrich im J. 1294 diese ihre Rechte von neuem anerkennen ¹⁾. So behauptete Speier sich vor andern Städten in dem Besitze eines hohen Grades von Freiheit.

Bei der Verleihung und Bestätigung aller erwähnten Privilegien finden wir keine Spur, daß sie einer einzelnen, besonders hervortretenden Genossenschaft verliehen worden sind, es werden immer nur die „cives“ allgemein genannt, dennoch aber waren es, wie die Geschichte lehrt, die Hausgenossen, die wir vorzüglich im Besitze der darin ertheilten Rechte erblicken. Beachtenswerth ist aber besonders ein zwischen dem Rath und den Hausgenossen im J. 1289 abgeschlossener Vergleich, die Erbauung eines neuen, zum Münz- und zum Rathhause zu gleicher Zeit dienenden Gebäudes ²⁾ betreffend. Der Rath sichert darin der Genossenschaft das Eigenthum des Grundes sowohl, als des

1) Lehmann a. a. O. IV. c. 24.

2) Lehmann a. a. O. IV. c. 14. Nos consules et alii universi cives Spirenses una cum nostris concivibus Monetariis et illis qui dicuntur Hausgenossen — super aedificatione domus monetariae convenimus pariter in hanc formam. Quod ipsa domus monetariae et fundus ipsius est, et debet esse perpetuo dictorum monetariorum et Hausgenossen. Ita quod eadem domo utuntur ad eorum communem utilitatem, sicut monetarii et Hausgenossen hactenus uti consueverunt. Ad cuius domus aedificationem ipsi monetarii et Hausgenossen nobis tantum centum libras haller. dederunt, et nos ex nostra pecunia omnes alias expensas ad aedificationem domus fecimus sub hac forma et conditione: Quod quodocumque et quotiescunque consules Spirenses super ipsam domum ire voluerint ad consilium in stupa, vel ante stupam, quod id facere possunt et debent sine omni contradictione — ipsorum monetariorum et Hausgenossen omnium et singulorum. Nobis vero absentibus ipsi monetarii et Hausgenossen, eadem domo uti pro commune utilitate possunt, prout volunt, sicuti est praescriptum.

darauf zu errichtenden Hauses, wie es der Genossenschaft früher gehört hatte, und die unbeschränkte Benutzung desselben; er bedingte sich aber den Gebrauch eines Theiles desselben, um darin seine Versammlungen zu halten, wogegen er aber einen, und wie es scheint, den bedeutendsten, Theil der Kosten des Baues herzugeben verspricht. — Wir finden also hier Münz = Genossenschafts oder Gilde = und Rathhaus vereinigt. Streitigkeiten (über deren Veranlassung wir unten noch etwas bemerken werden), in Betreff der Benutzung des alten Münz = und Gelaghauses, scheinen diesen Vertrag veranlaßt zu haben. — Kaum dürfte es wohl nöthig sein, hier auf die ähnlichen Verhältnisse, welche in Speier zwischen der Hausgenossenschaft und in Flensburg zwischen der Kanutsgilde und dem Rathe der Stadt zu dem Rathhause obwalteten, aufmerksam zu machen.

Die Hausgenossen besetzten in Speier den Rath; noch im 14ten Jahrhundert behaupten sie: *se solos consules et iustitarios civitatis esse debere et fuisse ab antiquo certo numero constitutos* ¹⁾).

Die Zeiten mannichfacher Unruhen und Umwälzungen, die mit dem J. 1304 begannen, endeten für die Hausgenossenschaft, nachdem sie noch 1330 vom Kaiser Ludwig die Bestätigung ihrer Privilegien erlangt ²⁾, mit Aufhebung der Genossenschaft, indem die angesehensten Geschlechter die Stadt verließen ³⁾, die übrigen ihren Vorrechten, namentlich den Rath zu besetzen, entsagten und in die Reihe der übrigen Zünfte, in welche sich die sämtliche Bürger =

1) Lehmann a. a. D. IV. c. 4.

2) Lehmann VI. c. 10. — „*Monetariorum* — heißt es unter andern darin — *iura antiqua et consuetudines quascunque haecenus per ipsos a tempore quibus in contrarium memoria non existit observatas.* —

3) Lehmann VI. c. 11.

schaft, wie in Ebln in Gaffeln, getheilt hatte, eintrat ¹⁾. Da wir über die Verfassung der ältesten Bürgerverbrüderung in den Deutschen Städten nur wenige Nachrichten besitzen, so verdienen die vereinzeltten Spuren, die auf eine wenigstens ursprüngliche Gleichheit der innern Einrichtung mit den oben ausführlicher beschriebenen Dänischen Gilden hinweisen, um so mehr hervorgehoben zu werden. In der einen Stadt lernen wir mehr die eine, in einer andern die andere Seite des Wesens dieser Genossenschaften kennen. Ueber die Verfassung der Hausgenossenschaft in Speier läßt sich Einiges aus den von den Zünften über dieselbe geführten Beschwerden entnehmen.

Dadurch erfahren wir zuvörderst, daß keinesweges diese Genossenschaft ein erblicher Stand war, vielmehr erscheint sie als eine frei sich einigende Gesellschaft, die über Wahl und Zulassung ihrer Mitglieder nach ihrem Willen verfügte. Stets war aber der unbescholtene Name der Aufzunehmenden eine unerläßliche Bedingung. — „sie „haben für eine Gerechtigkeit gebraucht ²⁾, daß sie andere „Bürger, Kaufleute und Handwerker ehrlichen Namens, „zu sich in die Hausgenossen-Gesellschaft gezogen, sie und „ihre Kinder vieler Freiheit theilhaftig gemacht.“ Ein Gleiches war auch in anderen Städten der Fall.

In Strasburg führte nicht nur Ehelichung der Tochter eines Mitgliedes, sondern Reichthum und Ansehen über-

1) Lehmann VI. c. 10. — verainen uns mit diesem Brieff einmüthiglich — vnd ewiglich zu den erbaren Leuten den vierzehnen Bezünften gemeinlichen zu Speyr, also daß auch wir eine Zunft fürbas seynd und seyn sollen, vnd unsern Zunft geheißen seyn soll der Hausgenossen-Zunft. — Hierauf so haben wir — alle unsere Freiheiten verziehen, — ausgenommen, daß wir wechseln sollen an der Münz zu Speyr und der Wechsel uns zuhören soll und auch unser Münzgericht uns behalten seyn soll einer den andern darzu zu beklagen.

2) Lehmann IV. 4.

haupt zur Theilnahme an den „Stubengesellschaften“. In Basel konnte man den Eintritt für eine gewisse Eintrittssumme erwerben, „konnte die Stube kaufen;“ doch wurde in der Zeit, aus welcher wir Kunde besitzen, zur Bedingung gemacht, daß der Aufzunehmende jedem bürgerlichen Gewerbe entsagen und fortan „müßig gehen mußte“¹⁾, während man an andern Orten zufrieden war, wenn er nur keinen Kleinhandel trieb, und in frühesten Zeit jede Vorschrift der Art den Gildestatuten wohl fremd war.

Beachtenswerth ist es, daß die entschiedene „patricische Tendenz,“ wie man wohl zu sagen pflegt, d. i. die gänzliche Schließung der Altbürgergilden gegen jeden, der nicht dazu geboren war oder die Genossenschaft erheirathete, keinesweges überall, wie man dies wohl oft gemeint, von den Altbürgerinnungen selbst ausging, als Ausgeburt ihres patricischen Dünkels, vielmehr sind die Altbürgergilden gerade durch ihre Feinde in den Zeiten, wo die Handwerker ihnen fast schon siegend gegenüberstanden, zur Schließung ihrer Corporationen gezwungen worden. Da die Altbürger fortwährend den Reichern und Bessern zu ihrer Genossenschaft den Zutritt unter gewissen Bedingungen gestatteten, ja selbst in den Zeiten des Kampfes wohl manches ihrer gefährlichsten, lautesten Feinde sich entledigten, indem sie ihn auf diese Weise zu sich herüberzogen, und bei Vielen der Haß der Aristokratie verbraucht war, wenn sie Gelegenheit fanden, sich über ihren Stand zu erheben: so sahen die Gewerbsleute sich nicht selten ihrer rüstigsten Streiter beraubt. Unter den Beschwerden, welche die Zünfte gegen die Hausgenossen im J. 1327 führen, kommt daher auch die Klage vor: „Damit sie sich wider gemeine Bürgerschaft desto mehr stärken können, haben die Hausgenossen dies Mittel erfunden und für eine Gerechtigkeit gebraucht, daß

1) Ochs' Gesch. von Basel. Thl. 1. S. 481.

„sie andere Bürger — zu sich — in die — Gesellschaft gezogen 1).“ In Strasburg machten die Zünfte selbst, nachdem sie zuvor die angesehenen Bürger, die nicht zur Altbürgergilde gehörten, genöthigt hatten, sich in die Zünfte aufnehmen zu lassen, das Gesetz, daß kein Handwerker fortan zur höhern Genossenschaft sollte übergehen können 2). Eine ähnliche, wenn auch etwas weniger strenge Verfügung war der Rath zu Frankfurt a. M. um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zu machen genöthigt. Davon unten.

Wenn die Handwerker hie und da die Grundsätze, welche die Altbürger bei der Aufnahme befolgten, gewissermaßen als eine gefährliche Neuerung darstellen, so kann dies niemand, der mit der Lage der Dinge sich näher bekannt gemacht hat, täuschen. Freilich mögen die Geschlechter zu Zeiten von diesen Grundsätzen einen politischen Gebrauch gemacht haben, der sie nun als etwas Neues, Ungewöhnliches erscheinen ließ.

Ein Vorsteher, aus ihrer Mitte von der Genossenschaft selbst gewählt, Münzmeister genannt, stand an der Spitze der Genossenschaft und war der oberste Richter in derselben. Vor ihm mußten alle Klagen der Hausgenossen unter sich, so wie auch Anderer gegen einen Haus-

1) Lehmann a. a. O. VI. c. 4.

2) Könighoven Elfas. Chronik (herausg. von Schilter) theilt aus einer alten latein. Chronik S. 312. Folgendes mit: Man machte öch wer von antwerggeslechte zu Stroßburg wurde geboren der unde alle sine nachkomen soltent ewefliche mit den antwerken dienen, wie rich und mechtig er joch würde, und ob er joch ein Ritters dochter zu der E neme, nach denen sollte er und sine kint mit den antwerken dienen, das was vormals auch ungewöhnlich wan vil gute geslechte ignote in der stat sint, die von den antwergluten sint uffkomen und nu meinent edel zu sinde.

genossen vorgebracht werden ¹⁾). Mag dieser, wie es scheint, wirklich privilegirte Gerichtsstand ²⁾ nicht genügend aus der Gildeverfassung erklärt werden können, so zeigt sich die ursprünglich gildenmäßige Beschränkung wieder darin, daß, wenn ein Genosse sich dem Meister in seinem Urtheils- spruche widersetzte, „er dadurch seine Gerechtigkeit und Ehre „in der Gesellschaft verwirkt hatte und er dann wie jeder „andere Bürger vor des Schultheißen Gericht beklagt „werden konnte.“ — Vor dem Münzmeister konnte der Beklagte nur durch Hausgenossen überwunden werden ³⁾).

Strasburg.

Wir besitzen ein altes Stadtrecht von Stras- burg ⁴⁾, auf welches die Aufmerksamkeit besonders deshalb gelenkt worden ist, weil es uns ein Bild geben soll von der Städteverfassung in ihrer ältesten Gestalt, „wo noch „die Immunität und nicht die s. g. Municipalrechte für „das Wesen des Stadtrechts gelten,“ wie Eichhorn sich ausdrückt. Eichhorn hat es seiner Untersuchung über das Städtewesen gleichsam zum Grunde gelegt; desto genauer dürfte diese Rechtsurkunde geprüft werden müssen, um zu ermitteln, ob Alter und Beschaffenheit derselben es erlau-

1) Lehmann a. a. D. IV. c. 20.

2) Theils mag dieser besondere Gerichtsstand wirklich auf Pri- vilegien beruht haben, theils aber auf Anmaßung. Die Pri- vilegien, die die Mitglieder der Genossenschaft erhielten, wurden ihnen nämlich als Münzer zu Theil, da aber alle Münzer auch Hausgenossen waren, so wurde das Münzgericht ein Ge- richt für alle übrigen die Mitglieder der Hausgenossenschaft betreffende Angelegenheiten.

3) Lehmann a. a. D. VI. 4. und IV. 21.

4) Abgedruckt bei Schilter zu Königshovens Chronik. S. 715. und besser bei Grandidier histoire de l'église de Strashourg T. II. p. 14.

ben, sie wirklich zum Grundstein eines historischen Gebäudes zu machen. Hüllmann, der so sehr von Eichhorn in seinen Ansichten abweicht, hat sich auf dieses Stadtrecht und die ältern Verhältnisse in Strassburg nicht weiter eingelassen. Vielleicht dürften daher die folgenden Andeutungen eine Prüfung der Sache veranlassen.

Das Strassburger Stadtrecht ist ein sehr wohl abgerundetes und in sich abgeschlossenes Ganze. Es beschreibt genau die Berechtigung des Bischofs, sowohl in Ansehung der von ihm einzusetzenden Beamten, deren Wirkungskreis genau angegeben wird, als der Leistung, die er von allen Classen der Stadtbewohner zu fordern hat. Von den Rechten der Bürger ist darin eigentlich gar nicht die Rede, von einer Regsamkeit einer freien Gemeinde keine Spur, wohl aber erscheinen alle gesellschaftlichen Verhältnisse auf einer hohen Stufe der Ausbildung.

Zu welcher Zeit, unter welchen Verhältnissen dürfte ein solches Stadtrecht niedergeschrieben sein? findet man sich um so mehr zu fragen veranlaßt, da es durchaus so sehr an Nachrichten oder Andeutungen über das Alter desselben fehlt, daß, während Grandidier, es gegen das Ende des 10ten Jahrhunderts setzt und Schöpflin es im J. 1270 entstehen läßt, Eichhorn gleichsam einen Mittelweg einschlägt und sich dafür erklärt, daß es gegen das Ende des 11ten oder zu Anfang des 12ten Jahrhunderts aufgesetzt oder wenigstens überarbeitet sei. Das älteste Stadtrecht von Strassburg soll es aber der Meinung dieses Gelehrten zufolge sein, und uns sehr alte Verhältnisse schildern, weil es alle Bewohner gleichsam unter dem Hofrechte begriffen, zeigt.

Daß die Bischöfe darnach strebten, einen solchen Zustand herbeizuführen, der in diesem Strassburger Rechte, man könnte sagen, gleichsam idealisch vollendet dargestellt ist, zeigt die Städtegeschichte hinlänglich; daß es aber je vollkommen gelang, daß die Freien jemals die Herbeifüh-

zung eines solchen Zustandes irgendwo duldeten, dürfte sich schwerlich erweisen lassen. Am wenigsten dürfte dieses aber in einer Stadt der Fall gewesen sein, wo die Gewerthätigkeit, welche gewöhnlich den Reichthum zur Folge hat, der den Unabhängigkeitsfönn weckt und nährt, auf einer so hohen Stufe stand, wie damals demselben Stadtrecht zufolge in Strasburg.

Die Vereine der Freien zur gegenseitigen Hölfe bei Vertheidigung ihrer Rechte gehen urkundlich bis in das 8te und 9te Jahrhundert hinab, und bei weiter um sich greifender Unfreiheit darf man annehmen, daß sie nur um so fester geschlossen wurden. Zu eben der Zeit, wo diese Vereine ihr Haupt kühner erhoben, wo sie die Entwicklung der vom Bischofe und sonstigen Herren unabhängigen Municipalverfassung begründeten, indem sie sich mit dem übrigen Theil der Stadtbevölkerung verbanden, und bei Ministerialen und Handwerkern, die sich freier zu bewegen anfangen in ihrem Streben, die Selbstständigkeit der Stadt herbeizuföhren, Unterstützung fanden, sollte in Strasburg ein vollständig ausgebildetes Hörtigkeitsystem herrschend gewesen sein?

Nicht minder unwahrscheinlich ist es, daß ein in seiner Art so vollständig ausgebildetes, systematisch geordnetes Stadtrecht im 11ten oder Anfang des 12ten Jahrhunderts niedergeschrieben ist. — Wir müssen daher nach einer andern Zeit, einer andern Lage der Dinge forschen, wo eine solche Rechtsurkunde abgefaßt sein dürfte.

Unter politischen Verhältnissen, die oben angedeutet worden, hat der Bischof von Strasburg sich im J. 1218 ein Privilegium für seine Stadt erwirkt, daß ohne seine Einwilligung kein Beamter irgend einer Art von der Bürgerschaft eingesetzt werden, daß diese selbst keine engverbundene Genossenschaft bilden sollte. Auf diese Grundlage nun ist das in Rede stehende Stadtrecht von Strasburg errichtet. Es ist die Ausführung der Idee einer Stadtverfassung, wie sie nach dem Wunsche der Bischöfe bestehen sollte, worin das

Hauptthema ist: „Communes magistratus civitatis ad Episcopi spectant potestatem ita quod vel ipsemet eos instituet vel quos ipse statuit.“ Um eine Klasse der Einwohner an sich zu fetten, ist wohl der Grundsatz aufgestellt, daß der Bischof die Aemter nur Ministerialen der Kirche (de familia ecclesiae) verleihen wolle. Sowie nämlich der Bischof von Cöln etwas später die Handwerker gegen die Altbürgerschaft in sein Interesse zog, so suchte der von Strasburg sich auf einen andern Theil der Einwohner zu stützen. Ob dieses Stadtrecht je volle Gültigkeit erhalten hat, möchte sehr zu bezweifeln sein, und das Widerstreben der Bürger, die an keinem Orte sich in die Hohenstaufische Verordnung und deren Folgen fügen wollten, macht es erklärlich, wie nun in kurzer Zeit mehrere Stadtrechte und Verträge in Strasburg auf einander folgten, da bald die eine bald die andere Partei sich beeinträchtigt glaubte.

In einem nach d. J. 1245 gefertigten Stadtrecht ist nun wieder ein Rath von 12 Personen, zum Theil Ministerialen, zum Theil Bürger, der jährlich erneuet wurde, anerkannt¹⁾, und noch bestimmter sind die Rechte der Bürger durch einen Vertrag von 1263 gesichert²⁾. In diesem Vertrage wird ihnen auch das Recht, Gesetze und Anordnungen zu machen und frei sich zu einen, zugestanden. Der Rath erneuet sich selbst. Die vom Bischofe gesetzten Beamten, z. B. der Zöllner, sind zum Theil Bürger, zum Theil Ministerialen. Den Bürgern steht das Verfügungsrecht über die Allmende zu, ein Recht, das ihnen ausdrücklich in der Verordnung

1) Eichhorn a. a. D. S. 235. Note.

2) Schilter zu Königshoven S. 730: So ist öch ir recht und gewohnheit, Swenne ihre statt not und kumber angat, daß sie Eynunge und andere Sakunge, umbe ire Stete not machen mügent, ane menliches widerrede.

Friedrichs II. genommen war¹⁾. — Daß die Besetzung des Rathes aus zwei verschiedenen Einwohner-Klassen, Ministerialen und Bürgern, Streit erzeugte, davon finden wir nirgend eine Spur; alles deutet vielmehr darauf hin, daß sie, in Strasburg wie in andern Städten in eine Genossenschaft vereinigt, erkannten, daß ein Interesse sie verbinden müsse. Die Streitigkeiten der Geschlechter in den Zeiten des gesteigerten Ansehens und der Macht sind nicht aus dieser Standesverschiedenheit entsprungen.

Stuben, oder Trinkstuben, werden in vielen Städten die Versammlungs- oder Gildenhäuser (*domus convivii*) genannt, und die Genossenschaft selbst daher Stubengesellschaften. Königshoven nennt uns in Strasburg vier solcher Altbürger- oder Herrenstuben, zum Anfange des 14ten Jahrhunderts: zum Hohenstege, zum Mülnstein, zum Schiffe und zum Brieue²⁾. Wir erhalten erst Kunde von denselben bei Gelegenheit ihrer Zerstörung, sie dürften daher schon lange bestanden haben. Sie waren sämmtlich auf der Almende gebaut³⁾, darin fanden die Handwerker eine Anmaßung und den Grund zu ihrer Vernichtung. Wir

1) Vertrag v. 1263 a. a. D.: „Sie sullent och ir Allmenden besetzen u. entsetzen ane mensliches widerrede nach irem willen.“ Const. Frid. II. ab a. 1214. Nullus hominum terras illas in civitate Argent. s. extra, quae vulgo dicuntur Allmende, habere debet v. sibi ex eisdem aliquid vindicare, nisi de manu Episcopi qui ipsas terras ab Imperio et de manu nostra se tenere cognoscit.

2) Königshoven a. a. D. S. 307. Ihre Lage wird auch daselbst näher angegeben.

3) Königshoven a. a. D.: „Donach brach men den herren ir dringstube abe, die do uf die almende gebuwet worent. und zum ersten die stube zum Hohenstege.“ — Die Gesellen zum Mülnstein hatten aber keine Trinkstube auf der Almende „die Stube zum Mülnstein, die was eigen. doch hettent sü ein hülzen sumerhus uf der almende stonde uf die Brüsche. das wart ouch abe gebrochen“ u. s. w.

sehen aber daraus, daß diese Genossenschaften, denen diese Stuben gehörten, sich befugt hielten, über das Stadt- und Bürgereigenthum zu verfügen.

Mehr als Vermuthung ist es, daß es statt vier, hier Anfangs nur eine Stube gab. Wie die Overstolzen und Weißen in Eöln, so standen sich in Strasburg die Zorn und die Mülnheim gegenüber. Eine Spaltung, die sich wohl gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts entwickelte. Die Stube zum Mülnstein war nun das Versammlungshaus der Partei, die sich Mülnstein nannte, die Zornen waren zum Hohenstege, vielleicht das ursprüngliche Gildehaus. Dies wurde etwa im J. 1321 die Veranlassung zu Erbauung eines neuen Rathhauses, wovon uns Königshoven in einer für die damalige Zeit charakteristischen Stelle Nachricht ertheilt ¹⁾. Daß die Spaltung einer solchen Trinkstube und wiederum die Vereinigung derselben nichts so ganz Ungewöhnliches war, davon haben wir hier gleich ein Beispiel zur Hand, „donoch zweigeteten sich die zum Brieue,“ sagt Königshoven (S. 307), „und machtent zwo dringstuben — und donoch über etwie menig jor do vereinberten sū sich wieder.“ Diese gesellige Spaltung hat auf die politischen Rechte, die durch Herkommen einmal begründet waren, und nun fast mehr an die Familie als an den Verein geknüpft schienen (obgleich die Aufnahme der Familie in die Gesellschaft sie erst zu einer berechtigten mach-

1) Königshoven a. a. D. S. 248. Nu sprach der vorgenannte Zorn der schultheisse, das die alte Pfalze in dem Fronhove were, den von Mülnheim nohe gelegen und den Zornen zu verre. wan wer es, das missehelle in dem Rote wurde zwüschent den Zornen und den von Mülnheim als men dicke forchte. so hettent die Mülnheimer ihre dringstube nohe zum Mülnstein, do ire gesellen in zu helse kemen aber der Zorne ire dringstube were zu verre dervon darumbe solte men die Pfalze setzen mitten in die stat das sū beden gessechten were gliche gelegen.

machte) keinen Einfluß. Zornen und Mülnheimer nebst den übrigen Genossen der höchsten Gilde, die sich den einen und den andern angeschlossen (denn es waren wohl eben so sehr Partei- als Familien-Namen), sind ihrer Spaltung ungeachtet fortwährend, freilich mit dem Streben sich gegenseitig zu verdrängen, in dem Rath. Ob die Gesellen zum Schiffe und zum Briewe sich auf gleiche Weise zu einer andern Zeit von der alten Bürgergilde gesondert hatten, ob sie erst später entstandene Vereine waren, die sich zu Herren- und Geschlechterinnungen erhoben, kann nach den vorliegenden Quellen nicht entschieden werden.

Frankfurt am Main.

Das Interesse für die Stubengesellschaften oder Hausgenossenschaften in Frankfurt a. M. ist in neuerer Zeit besonders dadurch angeregt worden, daß ein noch fortbestehender Verein mehrerer Familien, der aus einer dieser Genossenschaften hervorgegangen, „die adelige Ganerbschaft Alt-Limpurg,“ wie sie sich jetzt nennt, ihre Ansprüche auf eine theilweise Besetzung des Rathes aus ihrer Mitte, bei dem deutschen Bundestage geltend zu machen gesucht hat.

Es sind bei dieser Gelegenheit zwei für unsern Gegenstand wichtige Schriften erschienen. „Nachtrag zu der an die h. deutsche B. B. am 30. Oct. 1816 überreichten Bittschrift der Adelligen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Ff. a. M., ihre Rechte zu einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senats betreffend, veranlaßt durch die Behauptung des Ungrunds derselben von Seiten des Senats.“ — „Ueber den Ursprung und die verfassungsmäßigen Rechte der ältern Geschlechter Frankfurts. 1817. 42 S. fol.“ Dagegen: „Der adeligen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankf. Mit Anlage 1 u. 2. 1817. 55 u. 34 S. in 4.“ Nur wegen der Anlagen: die erneuerten Ord-

nungen der Gesellschaft Alt-Limpurg, v. J. 1585 u. 1636, ist diese Schrift von Interesse, weil im Uebrigen, was in der erstern Schrift der Geschichte getreu aus einander gesetzt ist, hier wieder verwirrt worden.

Im 14ten Jahrhundert waren in Frankfurt vier Altbürgergenossenschaften: Limpurg, Frauenstein, Löwenstein und Laderam, denen sich auch die Krämerstube gleichzustellen strebte, ausgezeichnet. Die Namen, mit welchen sie hier aber bezeichnet werden, haben sie zum Theil erst später von neu erworbenen Gesellschaftshäusern erhalten. Mit dem eigentlichen Wesen dieser Genossenschaften im Allgemeinen wenig bekannt, hat man wohl den Ursprung derselben erst in das genannte Jahrhundert setzen wollen und hat ihre Entstehung auf eine von Karl IV. im J. 1360, während des Brandes der Zunftunruhen in Frankfurt, ausgestellte Urkunde begründet, in welcher Urkunde der Kaiser der Gemeinde von Frankfurt erlaubt „daz sie ennunge under sich setzen mugen in aller weis, als auch die Hantwerk doselbst noch irer guten Gewohnheit plegen zu tun¹⁾.“ Daß diese Urkunde aber nur eine Bestätigung der bereits bestehenden Gesellschaften enthält, ist erwiesen und erkannt²⁾. Wie nöthig eine solche Bestätigung in einer Zeit werden konnte, wo die emporstrebenden Zünfte die Vereine der Bürger zu sprengen suchten, Eingriffe in ihre Statuten sich erlaubten, ihre Gesellschaftshäuser zerstörten, macht die Geschichte vieler Städte anschaulich; auch in Speier hatten sich ja die Hausgenossen wenige Jahre vor ihrer Auflösung ihre Privilegien vom Kaiser bestätigen lassen.

Die bestimmten Nachrichten über die Stubengesellschaften in Frankfurt reichen indeß nur wenige Jahre über die Ausstellung der genannten Urkunde Karls IV. hinaus; doch finden sich einige Andeutungen, die nicht ohne Wichtigkeit sind.

1) Glasfey anecdota. p. 63.

2) Fichard Entstehung der Stadt Frankfurt. S. 247.

Es gab nämlich früher in Frankfurt einen Verein, welcher die „Trinkstube“ vorzugsweise genannt wurde. Es wird dieses Vereines öfter in den Protocollen des Schöffenstuhls v. 1361 — 1387 (die frühern sind nicht vorhanden) als „Trinkstube“ ohne weitem Zusatz erwähnt — und ihm ein anderer „zur goldenen Schmiede“ entgegengesetzt. In dem Stadtarchive ist noch ein, wahrscheinlich diesem Vereine gehörendes Statut „Trinkstubenordnung“ vorhanden. „Alle Umstände vereinigen sich zu der Vermuthung,“ bemerkt der Verf. des angeführten Nachtrags (S. 9.), „daß diese Gesellschaft in früherer Zeit im alten Rathhause: dem Rathhose, gehalten wurde.“

Die genannte Trinkstubenordnung ist bisher, selbst bei Gelegenheit des erwähnten Streites, nicht ans Licht gekommen. Den Nachrichten, die darüber bekannt geworden, zu Folge, soll sie ohne Jahreszahl, aber in Zügen des 14ten Jahrhunderts geschrieben sein. Privatnachrichten sollen das J. 1357 als das ihrer Abfassung angeben, und man hat zu erweisen gesucht, daß sie zwischen 1353 und 1360 in dem Jahre, wo Karl IV. die genannte Bestätigungsurkunde erließ, entstanden sein müsse. Im Jahre 1353 gab nämlich der Rath zu Frankfurt das Gesetz, daß keine Gesellschaft ohne seine Genehmigung errichtet werden sollte, die Trinkstubenordnung ist aber von dem Rathe bestätigt worden. Wir können die Stärke dieser Gründe, die Richtigkeit der Folgerungen ganz auf sich beruhen lassen.

Das 14te Jahrhundert ist gewiß nicht das Zeitalter der Entstehung altbürgerlicher Vereine, vielmehr die Zeit, wo diese, in ihrer Existenz bedroht, sich auf jede Weise so viel als möglich zu sichern suchten, und zugleich manche Beschränkung sich gefallen lassen mußten. Der Rath war längst in Frankfurt eine gemischte Behörde, zu welcher auch die Handwerker Zutritt erhalten hatten; dies erklärt die Stellung der Altbürgervereine zu demselben. Die jetzt be-

stätigte Trinkstubenordnung war schwerlich das älteste Statut der ohne Zweifel schon längst bestehenden Genossenschaft. Als eine neue Einrichtung wird in derselben nur die Vorschrift, an welche die Bestätigung des Senats wohl bedingungsweise geknüpft war, bezeichnet, „daß außer den früher zu derselben gehörigen Personen nur die Brüder, Eidame und Schwäger derselben aufzunehmen, bei andern aber des Raths besondere Einwilligung erforderlich sei.“ Es wird diese Anordnung nach dem, was bereits oben bemerkt ist, keines weitem Commentars bedürfen. So wurde die ehemalige Altbürgergilde hier gesetzlich zu einer förmlichen Geschlechtergenossenschaft, die sich in dieser Form noch Jahrhunderte erhielt.

Im J. 1392 wurde das alte Rathhaus wegen Baufälligkeit verlassen, um dieselbe Zeit finden wir die Geschlechtergesellschaft, welche sich später die Gesellschaft auf Limpurg nannte, auf „dem Römer“. Auf „der Stube zum Römer“ ist nämlich die älteste Gesellen-Ordnung, die sich im Archive der Gesellschaft Alten Limpurg befindet, abgefaßt, und das kann, urkundlichen Nachrichten zu Folge, nur zwischen 1390 — 94 geschehen sein. Von den Jahren 1397 bis 1485 wurde die Gesellschaft aber auf dem Hause „Limpurg“ gehalten, und der Name blieb ihr auch, als sie 1486 das Haus Löwenstein an sich brachte. Damals nannte sich die Genossenschaft „die Gesellschaft Limpurg, die nun auf Löwenstein ist.“ Als sie 1495 auch das Haus Laderam erwarb, wurde ihr auf ihre Bitte der Name Alt-Limpurg beigelegt, und sie schrieb sich jetzt: „die gemeine Gannerben, Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses „alten Limpurg“ oder „die Geschlechter, Gannerben oder Hausgenossen der uhralten adeligen Gesellschaft des Alten = Limpurgk zu Frankfurt a. M.“

Im J. 1496 errichtete die Gesellschaft eine neue Gesellenordnung, in welcher die alte v. 1390 in allen beibehaltenen Stellen wörtlich eingerückt wurde. Es wurde diese Ordnung dann in dem Jahre 1585 und 1636 erneuert. Diese beiden letzteren Statuten sind in der angeführten Schrift abgedruckt, um dadurch die Behauptung, daß der Zweck der Genossen kein anderer, als geselliges Vergnügen gewesen sein könne, zu begründen. Der politische Einfluß, die Theilnahme am Stadtre Regiment, war freilich nicht ursprünglicher Zweck der Vereinigung und ist in den Statuten der Gilden nie ausgesprochen. Die Veränderung des Rechtszustandes, die Reformation, die Umbildung der Sitten, mußte natürlich die meisten Eigenthümlichkeiten des Gildewesens in so später Zeit schon verwischt haben, und so kann es nicht auffallen, daß diese Statuten einer zum Zweck geselligen Zusammenlebens vereinigten Gesellschaft anzugehören scheinen. Daß die ältere Ordnung von 1390 Manches enthielt, wovon in den neuern keine Spur ist, geht daraus hervor, daß Richard, der jene kannte, von derselben sagt, „sie setzte die Norm des geselligen Lebens fest, bezweckte gegenseitige Beihülfe und engere Familienfreundschaft.“¹⁾ Doch finden sich auch in den neuern noch manche Bestimmungen, die auf eine frühere Gildeverfassung hinzuweisen scheinen, wir wollen diese mit einigen andern, die einen Begriff von der damaligen Verfassung der Gesellschaft geben, hier heraus heben.

Zuvörderst ist zu beachten, daß die Ganerbschaft alten Limpurg, wie die meisten Gilden, einen Heiligen zum Schutzpatron gehabt hat; es war dies der Apostel St. Andreas. An dem von ihm benannten Tage fand die jährliche große Versammlung statt. Alle in Frankfurt anwesenden Gesellen wurden am Abend vorher, zum folgenden Tag um ein

1) Richard a. a. D. S. 345.

Uhr, „zum Gebet“ eingeladen und um fünf Uhr fand die Abendmahlzeit statt. — Jeder Geselle mußte dazu seinen Beitrag, „Andreasgulden“ genannt, und die etwa bis dahin von ihm verwirkten Bußen mitbringen; neue Vorsteher wurden erwählt und die Gesellschaftsordnung, wie es in den Gilden üblich war, verlesen. Wurde eines der Mitglieder, welches seine Verpflichtungen sonst erfüllt hatte, durch Krankheit und Schwäche verhindert bei dem Gelage zu erscheinen, so wurde demselben Essen und Trinken ins Haus geschickt, „so gut, als man auf der Stube gemeinlich zu Tische speiset.“ — Die Vorsteher der Gesellschaften konnten, wenn sie es in Angelegenheiten der Gesellschaft für nöthig hielten, dieselben zu jeder Zeit berufen lassen. — Täglich zwischen der 3ten u. 4ten Stunde wurde ein Vesperbrod, „Verte,“ angerichtet, oder ein Unter- oder Nachmittagstrunk gehalten, an dem jeder Gesell, der hinzukam, gegen eine bestimmte Bezahlung, und als Gäste, die in Frankfurt befindlichen Comthure des Johanniter- und Deutschen Ordens, die Personen von Landadel und andere Angesehene, um derentwillen die Zeche auch länger ausgedehnt werden durfte, Theil nehmen konnten. Eines der Mitglieder mußte der Reihe nach, die bei dem Schultheißen stets begann, täglich den Wirth machen und die Aufsicht führen, die Besorgung und Aufwartung hatte aber der sogenannte „Stubenknecht.“

Die Gesellschaft bestand aus Personen beider Geschlechts. Ueber die Aufnahme hatten sämmtliche Mitglieder zu entscheiden, es mußte bei der Abstimmung wenigstens die Hälfte gegenwärtig sein, die Verwandten der Aufzunehmenden konnten aber nicht mitstimmen. Die zu der Gesellschaft Limpurg gehörigen Familien waren aber durch wechselseitige Verwandtschaft so eng mit einander verbunden, daß für den Fall, wenn jemand sich meldete, der so viele Verwandte hatte, daß ihre Zahl mehr als die Hälfte betrug, besondere Bestimmungen nöthig wurden.

Auf Anfrage des Baumeisters mußte jeder „auf seinem Eide sagen, niemand zu lieb oder leid, ob der Vorgeschlagene der Gesellschaft ehrlich, thunlich und wohl anständig, und ob er die Beweise der Qualification gehörig vorgebracht habe. Erfordernisse waren, „daß er der Stadt Frankfurt mit Bürgerschaft verwandt,“ keiner andern öffentlichen Gesellschaft zugethan war, oder sich wenigstens einen Monat nach seiner Aufnahme in Limpurg derselben entäußerte; diese Bestimmung ist aber erst neuen Ursprungs, denn noch in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts finden sich auch die Namen der zu Limpurg gehörigen Geschlechter in andern Gesellschaften¹⁾. Der oder die Aufzunehmende mußte ferner ehrlichen, aufrichtigen Lebens und Wandels, und entweder Ganerben-genosse, d. h. von Vater oder Mutter zur Gesellschaft geboren oder durch Heirath einer zur Gesellschaft geborenen Jungfrau oder eines zu ihr gehörigen Gesellen, mit ihr in Verbindung getreten sein. Ein Mann, der aufgenommen sein wollte, mußte im letztern Falle darthun, „daß er, auch sein Vater und seine Mutter, desgleichen sein „Altvater und seine Altmutter, in der Ehe von fürnehm-
 „men Leuten gezelet, empfangen, geboren, auch er, sein
 „Vater, Mutter, Altvater und Altmutter kein Hand-
 „werk getrieben noch gemeine Krämerei gehabt, und in der-
 „selben Krämeren zu offenem Laden geseßen, sondern solche
 „Personen, alle und jede, entweder ihrer ehrlichen Renten
 „und Einkommens, oder ansehnlicher stattlicher Handthie-
 „rungen oder fürnehmer Aempter und Befehlen sich ehrlich
 „genähret, in gutem Gericht herkommen und sich in Zeit
 „ihr jeder Lebens ehrlich als ehrbare Personen geziemet ge-
 „halten, Ihren Wandel und Leben, löblich ansehnlich und
 „wohl hergebracht hätten.“

Die zur Gesellschaft geborenen oder in dieselbe heira-
 thenden Personen hatten, wenn sie sich in einer bestimmten

1) Nachtrag. S. 10.

Frist meldeten, ein gewisses Recht zur Aufnahme, sofern sie die erforderlichen Bedingungen in sich vereinigten. Wurde einem aber die Gesellschaft abgeschlagen, so erfuhr er den Grund nicht, so wie überhaupt alle Verhandlungen geheim gehalten werden mußten. — Der Aufzunehmende mußte einen Eintrittspreis bezahlen, einen Eid leisten und wurde dann auf die Gesellen-Tafel, unter die Familie, zu der er gehörte, eingetragen. — Die Tafelrollen sind vollständig bis in die Mitte des 15ten Jahrhunderts, früher in einzelnen Jahrgängen, vorhanden. Ueber die Namen der von Holzhausen finden sich die Namen der jedesmaligen Reichschultheißen jeder Zeit zu oberst an der Tafel. — Die Mitglieder zerfielen in drei Classen oder Bänke. Durch die Ordnung von 1636 erfahren wir, wornach man sich bei dieser Eintheilung richtete. Auf der dritten Bank saßen nämlich die „noch nicht mit gewissen Stattdiensten oder Befehlen behaft gewesen,“ also unstreitig die jüngern Mitglieder. Vermuthlich befanden sich daher die Bürgermeister, Rätthe, Schöffen, Vorsteher der Gesellschaft u. s. w. auf der ersten; die mit geringern Aemtern bekleidete Gesellschaft auf der zweiten Bank. Etwas Aehnliches fand in Lübeck statt. — Der Vorsteher waren drei, „Stubenmeister oder Baumeister“ genannt; in andern Gesellschaften in Frankfurt, z. B. in Frauenstein, auf der Krämerstube, war die Bezeichnung Burggraf üblich. Das Verzeichniß der Stubenmeister auf Limpurg, aus den sogenannten Meister- oder Rechnungsbüchern, die auf lose Pergamentblätter geschrieben wurden, entnommen, reicht bis zum J. 1443 aufwärts. Diesen Vorstehern stand ein Ausschuß von 15 Personen, aus den ältesten Geschlechtern, und zwar von jedem Geschlecht Einer, zur Seite. Diese Funfzehner ergänzten sich nach dem Tode eines von ihnen selbst. Mit ihnen beriethen sich die Stubenmeister bei wichtigen Sachen, doch durften sie ohne die Gesammtheit nichts beschließen und verordnen. — Die Gerichtsbarkeit der Gesellschaft war freilich ziemlich beschränkt

und bezog sich nur auf die im Gesellschaftshause einander zugefügten Beleidigungen und Verletzungen. Lügenstrafen, Raufen und Schlagen, Verwundung und Blutrünst, ehrenrührige Schmähreden, Herausforderung zog eine Buße von 1 bis 6 fl. nach sich. Es blieb den Parteien dabei unbenommen die Sache vor Gericht zu verfolgen, doch durfte dies nicht anders als vor E. C. Rath oder dem Reichsgericht zu Frankfurt geschehen. „Und soll durch diese Ordnung,“ heißt es gegen den Schluß, „E. C. Rath oder dem Gerichte allhie zu Frankfurt an ihrer Obrigkeit, Strafen und Bussen nichts entzogen, sondern ausdrücklich vorbehalten seyn.“

Widersezlichkeit und Ungehorsam, freventlicher Mord eines Genossen in dem Gesellschaftshause, jedes unehrbare, unzüchtige und unehrliche Verhalten oder öffentliche Laster zog Ausschließung aus der Gesellschaft nach sich. Es scheint dabei verschiedene Grade gegeben zu haben. Erstlich mit oder ohne Wiedererstattung des Eintrittgeldes; jenes war gar keine Strafe, fand aber statt, wenn nachträglich gefunden wurde, daß sich jemand für die Gesellschaft nicht eignete. Zweitens mit oder ohne Verlust der Ehre.

Gegen eine gewisse Bezahlung konnten die Mitglieder ihre Hochzeit im Gesellschaftshause halten und sich dabei auch des dahin gehörigen Silbergeräthes bedienen.

Von den übrigen obgenannten Gesellschaften, welche nicht zu den eigentlichen Gewerbzünften gehörten, ist bis jetzt wenig bekannt geworden. Von keiner reichen die urkundlichen Nachrichten weiter als bis in die letzte Hälfte des 14ten Jahrhunderts hinauf. Zuerst findet sich im J. 1368 die Stube „zur goldenen Schmiede,“ nachmals (im J. 1395) auf das Salzhaus verlegt und seit 1444 von dem Erwerb des neuen Gildehauses, die Gesellschaft Frauenstein genannt. Sie überlebte auch weit die beiden übrigen, indem sie noch im 18ten Jahrhunderte in gewisser Beziehung mit Limpurg rivalisirte. Die aber zuerst

im J. 1394 erwähnte Hausgenossenschaft auf dem Römer, seit 1404, Edwenstein genannt, löste sich schon 1432 auf, und zwei Jahre früher war schon der erst seit 1416 bekannte Verein auf Laderam untergegangen. Das wahre Alter so wenig als die Entstehung und das Wesen dieser Gesellschaft läßt sich aus den wenigen bekannt gewordenen Notizen beurtheilen.

Die Besetzung der zwei obern Bänke des Rathes in Frankfurt, der Schöffen- und eigentlichen Rathsbank, hing von der Theilnahme von einer der vorzugsweise s. g. Stubengesellschaften ab ¹⁾.

Die Stubengesellschaften gelangten zu diesem politischen Einfluß nach der Ansicht des gründlichsten Forschers über die Geschichte Frankfurts, weil sie alle alten, freien Familien, denen, als solchen, die Besetzung des Schöffensitzes und des Rathes zukam, in sich vereinigten ²⁾.

Die Schöffen, welche auch die Gemeindeangelegenheiten verwalteten, gelangten wenigstens schon im 12ten Jahrhundert zu dem Rechte, sich selbst zu ergänzen ³⁾. Es ist begreiflich, daß nun die Wahl auf solche fiel, die den Schöffen, welche im Amte standen, durch verwandtschaftliche und genossenschaftliche Bande verbunden waren. Die Rathsmannen, die consules, waren die eigentlichen Vertreter der Genossenschaft, die sich den Schöffen, mit denen sie schon in vieler Beziehung eng verbunden waren, anschlossen. Schöffen und Rathsmannen waren ein Ausschuß der Angesehensten und Aeltesten der Genossenschaft, die die erste Bank in dieser bildeten. Die Rathsmannen wurden ursprünglich von der Genossenschaft gewählt. Die Schöffen wiederum ergänzten sich aus den Rathsmannen ⁴⁾. Noch

1) Richard Entstehung der St. ff. S. 201. 245. 345.

2) Richard a. a. D. S. 201.

3) Richard a. a. D. S. 39.

4) Richard a. a. D. S. 43.

in späterer Zeit, als das Recht der Selbstergänzung nicht nur für die Schöffen gesetzlich ausgesprochen, sondern auf dieselbe Weise die Wahl der Rathsmannen durch die Mitglieder der ersten und zweiten Rathsbank angeordnet war¹⁾, finden sich Spuren, daß es dennoch eigentlich die Genossenschaft war, und zwar immer die Familie, zu welcher das ausgeschiedene Rathsmitglied gehört hatte, die den Nachfolger ernannte, wenigstens einen bedeutenden Antheil bei der Wahl desselben hatte. Dies geht unter andern aus dem Verlangen in einem von der Bürgerschaft am 25ten August 1612, bei Gelegenheit der damaligen Streitigkeiten überreichten Klageschrift, hervor: daß es den Geschlechtern nicht frei stehen solle, „jemand ihres Gefallens in den Rath einzudringen, sondern so oft einer von den Geschlechtern abgehe, sollten diese zwei andere dem Rathe vorstellen, um einen, der nach unpartheiischer Wahl am besten dazu qualificirt, zu wählen.“

Es scheint nämlich allmählich dahin gekommen zu sein, daß man die Rathsstellen als eine Art Pfründe betrachtete, in welche die Mitglieder der Genossenschaft nach dem Alter succedirten; wenigstens behauptet dies im Jahre 1713 die Bürgerschaft, obgleich der Rath dagegen bemerkt: „nie hätten sich die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein irgend ein Successionsrecht nach dem Alter in den Rath zu treten angemacht.“

So lange es nur eine vorzugsweise s. g. Trinkstube gab, hing natürlich von dieser die Besetzung des Rathes ab, waren Schöffen und Rathsmänner deren Mitglieder. Mit der Entstehung neuer Gesellschaften mußte eine Veränderung darin sich zutragen. Unruhen und Reibungen mancher Art mögen dabei stattgefunden haben; wie sich die Verhältnisse aber gestalteten, läßt sich um so weniger bestimmen, da

1) Fichard. S. 266.

wir nicht einmal über die Art und Veranlassung der Entstehung der neuern Altbürger-Gesellschaften unterrichtet sind. Limpurg behauptete aber zu jeder Zeit ein bedeutendes Uebergewicht, und Frauenstein, vielleicht ein Zweig von Limpurg, der sich schon früher gesondert hatte, stand ihm einigermaßen zur Seite, obgleich Frauenstein keine gesetzliche Geschlechterverbindung war; ein Beweis, daß das Recht der Theilnahme am Stadtregiment nicht eigentlich auf der Geburt beruhte. Merkwürdig ist indeß noch eine Stelle des Recesses der Bürgerschaft vom 7ten April 1713, worin es heißt: „Alle im Rathe befindlichen Alt-Limpurger „und Frauensteiner seien untereinander verwandt, und selbst „mit den übrigen nicht zu beiden Gesellschaften Gehörigen „angeheirathet. Bei der ständigen Zahl von 14 Limpur- „gern — da gewöhnlich, obwohl nicht gesetzlich, 7 Frauen- „steiner sich im Rathe befänden, machten diese zusammen „immer die maiora dieses Collegs aus.“ Worauf der Rath erwiederte, seit dem Bürgervertrag seien stets 14 Limpurger in dem Rath gewesen, und es schließe diese Zahl die andern Bürger nicht von demselben aus. Beide Gesellschaften als corpora, so wie ihre einzelnen Mitglieder unter sich, seien so sehr in ihren votis und Ansichten verschieden, daß dadurch jede einseitige Majorität verhindert werde¹⁾.

Das Weitere über die im Laufe mehrerer Jahrhunderte geführten Verhandlungen und Streitigkeiten, und dadurch herbeigeführten Veränderungen, und die darauf noch neuerdings begründeten Ansprüche der Genossenschaft Limpurg muß in den angeführten Schriften nachgesehen werden. Auch die Betrachtung über die hier so sichtbar hervortretende Umwandlung der Altbürgergilde glaubt der Verfasser den Lesern überlassen zu können.

1) Nachtrag S. 22.

L ü b e c k.

Städte des südlichen und westlichen Deutschlands haben uns bisher beschäftigt, wir wollen nun einen Blick auf eine der wichtigsten und bedeutendsten Städte im Norden, an der Ostsee, werfen. Lübeck, das Haupt der Hansa, haben wir vor Augen. Alter der Stadt und des Stadtrechtes fällt hier zusammen, beides durch den Landesherren gegründet. Während in den Urstädten die genossenschaftliche Einigung der nach Freiheit und Unabhängigkeit strebenden Bürger der Entstehung einer bürgerrechtlichen Verfassung vorausging, fand in den von einem Landesherren planmäßig angelegten Städten ein entgegengesetztes Verhältniß statt. Die altbürgerlichen Geschlechter gelangten auch in diesen Städten zu einer fast ausschließlichen Herrschaft, so war es in Lübeck, so in dem auf ähnliche Weise gegründeten Freiburg im Breisgau, welche Städte in ihren Gegenden wieder vielen andern als Vorbild dienten. Ob es anfangs den Altbürgern, auch ohne eine Einigung, die sie fester verband, gelungen ist, sich in der Herrschaft mehr und mehr zu befestigen, dieselbe auf ihre Nachkommen zu übertragen und diese Letzteren erst, zur Behauptung des ererbten Besigthums, sich vereinigten, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit entscheiden, aber es scheint dem Verf. höchst wahrscheinlich.

Eine höchste Gilde ¹⁾, ein Inbegriff der reichsten Bürger, deren Mehrzahl ihren Stammbaum weit hinauf führte, gab es auch in Lübeck, unsere Nachrichten darüber gehen aber nur bis ins 14te Jahrhundert hinauf. Es ist die Zeit, wo sich bereits (um uns eines, freilich nicht zu edlen

1) Was der Verfasser hier und noch weiter unten über die Gilden in Lübeck mitzutheilen in den Stand gesetzt ist, verdankt er seinem Freunde Dr. Behn, Advocaten in Lübeck, der ihn auf einen allgemein weniger bekannten Aufsatz „über die Geschichte des Patriciats in Lübeck“ von dem dortigen Pastor Pes-

Bildes zu bedienen) die Fetztheile der Bürgerschaft, als ein besonderer Patricierstand, abgesetzt hatten und nun mehr gesondert fester zusammenschossen.

Die höchste Gilde führte damals die Namen: Dreifaltigkeits-Brüderschaft, Zirkeler-Gesellschaft (wie sie sich gewöhnlich selbst nannte), auch Junker-Compagnie. Ueber ihre politische Stellung bemerkt Petersen Folgendes: „Die wichtigsten Angelegenheiten des Staates wurden in ihren Zusammenkünften verhandelt, die innern und äußern Verhältnisse Lübeck's bei den Beschern der Zirkeler geordnet. Schon seit geraumer Zeit war ihr Compagniehaus die eigentliche Pflanzstätte des Rathes. Die Bürgerschaft war so gewöhnt, Zirkeler in dem Rathe zu sehen, daß die Stühle, welche einst in der Marienkirche für die neu erwählten Rathsherrn am Tage ihrer Aufnahme bestimmt waren, „Zirkelstühle“ nach einem alten Kirchenbuche genannt werden ¹⁾.“

Da es dem Verf. nicht darum zu thun ist, seine Ansichten geltend zu machen, sondern die Wahrheit möglichst zu ergründen, Prüfung und Nachforschung in den Localgeschichten möglichst zu veranlassen, so darf der Umstand nicht übergangen werden, daß in dem Brüderschafts- oder Gesellschafts- (Sellschop's) Buche das J. 1379 als Stiftungsjahr derselben (nach Petersens Angabe) genannt ist, und gewisse Personen als Stifter aufgeführt werden. — Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß eine Altbürgergilde in Lübeck erst damals entstanden sei. Vielleicht bezog sich die Stiftung nur auf eine neue Organisation ihrer vielleicht

tersen, in den Lübeckischen Blättern Bd. 1. aufmerksam machte, und Abschriften mehrerer Gildestatuten und anderer Nachrichten, freilich alle aus dem 14. 15. 16. Jahrhundert aus dem 2ten Theil der ungedruckten Res Lubecenses von Melle, d. i. der Lubeca religiosa gütigst mitgetheilt hat.

1) Petersen a. a. O. S. 101.

in Verfall gerathenen Heiligthümer, denn in dem genannten Jahre kaufte die Dreifaltigkeits-Brüderschaft eine Capelle in der Catharinenkirche, und die Brüderschaft, die sich früher an eine andere Kirche gehalten, konnte, in ihrem Verhältniß zu der Catharinenkirche, nun als eine neue erscheinen. Vielleicht, und das ist nicht minder wahrscheinlich, schreiben sich von dem genannten Jahre ihre gesetzlich patricische Organisation und auch die Namen Junker- und Cirkelercompagnie her. Beide Ereignisse könnten auch zusammengefallen und mit einander verbunden gewesen sein.

Den Namen Cirkel-Gesellschaft hat dieselbe von einem Ordenszeichen, welches jedes Mitglied zu tragen verpflichtet war¹⁾; dieses Ordenszeichen bestand aus einem Kreise, welcher, nach der Erklärung, die Gottheit, und in demselben einem gespaltenen Cirkel, welcher die Dreifaltigkeit (?) vorstellen sollte²⁾. Es haben in spätern Zeiten einige Gilden, wahrscheinlich in Nachahmung verwandter Genossenschaften, die gewissermaßen zwischen dem Mönchsthum und den Gilden in der Mitte stehen, der geistlichen Ritterorden nämlich, die Sitte angenommen, sich mit gewissen Abzeichen zu schmücken. Wir erinnern hier an eine oben angeführte Stelle aus dem Concilium zu Avignon v. J. 1326, worin von Brüderschaften die Rede ist, die sich eidlich dahin verbinden, sich gegen jedermann, den Landesherrn ausgenommen, beizustehen, zu gewissen Zeiten Versammlungen hal-

1) Petersen S. 93.

2) Statuta v. 1429 bei Melle a. a. D. Item, so sal elk, de in desse Selschop hêret den Cirkel by em dregen; offte twe andere de in de Selschop horen, de den Cirkel by en hebben, mogen den panden de en nicht by sick en hefft, uppe en half Stouecken Wynes. — Item so sollen die Schaffere des Morgens umme gan lang de Taffelen were de welke mang, de den Cirkel nycht by eme Droge openbare, de sal III Schilling geven.

ten und sich alle mit einer gleichartigen Bekleidung, mit gewissen auserwählten Zeichen und Bildern bekleiden. 1) Es war dies übrigens keinesweges bloß bei Gilden, die sich zu den bezeichneten weltlichen Zwecken gebildet hatten, der Fall, sondern auch bei reingeistlichen, bloß des Seelenheils der Brüder wegen, gestifteten Bruderschaften. Es ist hier ein merkwürdiges und sehr beachtenswerthes Beispiel zur Hand. „König Christian I. von Dänemark selbst hat nämlich im Jahre 1474 eine Capelle und zugleich eine Bruderschaft der heiligen Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria, St. Anna und den heiligen drei Königen zu Ehren gestiftet in der Domkirche zu Røthschild. Auch die Königin Dorothea gehörte zu dieser Bruderschaft und die Mitglieder derselben, sämmtlich aus den höchsten Ständen, trugen eine Kette, an der noch, wie es scheint, ein besonderes Ordenszeichen, in sofern die Kette nicht selbst schon hinreichend für ein solches galt, befindlich war. Es hat diese mit einer Ordenskette geschmückte Bruderschaft, indem man die Natur dieser Stiftung verkannte, Veranlassung gegeben, König Christian für den Urheber des Elephantenordens zu erklären und man hat sich daher darüber gestritten, was das Ordenszeichen, welches an den Ketten der Brüder gehangen haben soll, wohl dargestellt haben möge. Klevenfeld hat diese Meinung widerlegt und Suhm hat zu der Abhandlung aus dem königl. Archiv mehrere päpstliche Bullen abdrucken lassen, durch welche Sixtus IV. theils die Stiftung der Capelle und der Bruderschaft bestätigt, theils der letztern besondere Rechte erteilt hat 2). Diese Documente lassen über die Stiftung König Christians keinen Zweifel mehr übrig, und

1) S. oben S. 52. in der Anmerkung.

2) Suhms Samlinger til dansk. Hist. Bd. 1. S. 51.

und wir wollen hier nur aus der zweiten dieser Bullen, in der Note, eine hierher gehörige Stelle mittheilen ¹⁾).

Die Cirkeler in Lübeck hatten außer dem Ordenszeichen, wie es scheint, auch eine Ordenstracht, dies geht aus einer Stelle des Statutes v. 1477 hervor, worin es heißt: „Man schall twe ut der Sellschop kesen, de se ermanen de Hoicken to dregen“ ²⁾. — Ihr Gildehaus war die Dlausburg, auf einem lieblichen Eilande in der Wafnitz, wie Petersen meint, die heutige Horst. Im J. 1479 kauften sie aber wieder ein Compagniehaus in der Stadt, in der Königsstraße.

Es sind noch mehrere, zu verschiedenen Zeiten revidirte Statuten und auch andere Documente und Nachrichten vorhanden, aber es ist davon bis jetzt nichts gedruckt, außer was in der Abhandlung über das Patriciat mitgetheilt ist; die Statuten v. 1429 liegen dem Vf. vor. Es ist darin nur von den Versammlungen, der Aufnahme der Brüder und dergl. die Rede.

Wir erfahren daraus, daß die Gesellschaft vier Vorsteher „Schaffer“ hatte, von denen jährlich zwei abgingen; unter diesen Schaffern sollte immer ein Rathsherr sein. Bei allen wichtigen Angelegenheiten stand aber den Bürgermeistern eine Oberleitung zu; z. B. wenn jemand einen seiner Freunde als Mitglied in Vorschlag brachte, so be-

1) Ac ob singularem, quam ad dictam ecclesiam s. capellam geris devotionis affectum, unam ibi confratriam sub eadem invocatione, cum certis capitulis et ordinationibus instituisti et ordinasti. Tuque Principibus, proceribus, baronibus et nobilibus de eadem confraternitate existentibus unam decentem Torquem elargiris. — In einer Sten Bulle wird unter andern bestimmt, daß die Mitglieder der Bruderschaft diese Kette mit 5 Goldgulden und ihren Waffen der Kirche vermachen sollen.

2) Petersen. S. 94.

riethen sich die Schaffer mit dem Bürgermeister und entschieden über seine Aufnahme ¹⁾. Die Mitglieder zerfielen, wie bereits bemerkt, in drei Classen: Herren, Brüder und Gefellen, wovon das genannte Statut aber nichts enthält.

Die Festversammlungen wurden am Advent- und ersten Trinitatis-Sonntag (Winter- oder Schneetag, Sommer- oder Maitag) gehalten. Sie dauerten drei Tage. Die Hauptversammlung war die am Dreifaltigkeitstage, da fand der Wechsel der Vorsteher, die Rechnungsablage, die Aufnahme von Mitgliedern statt. Am Dreifaltigkeitstage hielt man zwei Mahlzeiten; des Morgens mußten sich die Brüder dazu um 10 Uhr, des Abends um 5 Uhr versammeln. Es wurde des Morgens Schinken und drei Gerichte und des Abends drei Gerichte gegeben. Nach der ersten Mahlzeit schritt man zu den eigentlichen Geschäftsverhandlungen. Des Sonntags Abends kamen auch die Frauen, die an den Versammlungen des ersten Tages keinen Theil nahmen, auf die Clausburg zum Tanz. Am Montag wurde ein feierlicher Gottesdienst gehalten, bei welchem auch die Wittwen der Eirkelbrüder erschienen, die dann mit allen Uebrigen, die zur Gesellschaft gehörten, an den beiden Mahlzeiten, die wie am Tage vorher gehalten wurden, Theil nahmen ²⁾. Im 16ten Jahrhundert klagte, wie Petersen an-

1) — so scholen de Schaffere gaen — to den Borgermestere un geven en to kennende, wille de Borgemestere vn de Schaffere dar mer vth der Selschop by hebben, dat moghet se doen, vn wes de Borgemestere myt den Schafferen, vn der Selschop ens werden, dat solen de Schaffere denen genen wedder seggen de de um synen Brunt gesproken hefft, ofste he vmmen synen Brunt weruen sall, edder nycht.

2) Item so scholen de Schaffere, des Mandages na der hilligen Drefaltigkeitsdag, de Boren kleden laten, mit dem Stucke, vn darumme setten de Luchtere vnde Lichte vn bestellen dat myt den Manneken tho sunthe Catharinen, dat se de Myssen syn-gen, vppe dem Kore, vn dar solen de Schaffere twe dreipede Lichte to maken laten elk Licht van emen Pund Wasses.

führt, ein Moralist darüber, daß man sich bei allen feierlichen Gastmählern in bunter Reihe setzte. Der Dienstag war besonders für die Schaffer bestimmt, um sich nach gethaner Arbeit nun zu entschädigen¹⁾.

Wenn man sonst etwas zu besprechen hatte, versammelten die Schaffer die Mitglieder in der St. Katharinenkirche, weil sie kein Gildehaus in der Stadt hatten. — In der daselbst der Gesellschaft gehörigen Capelle wurde täglich Messe gelesen. — Jeder mußte ein Eintrittsgeld von 10 Mark bezahlen, und der Brüderschaft 2 Mark vermachen, jede Frauen 1 Mark. Starb jemand aus der Gesellschaft, so sollten ihn keine Anderen als Mitglieder aus der Gesellschaft zu Grabe tragen. Frei sind von der Pflicht, außer den Unfähigen, die Rathsmitglieder²⁾. Die Gesellschaft hatte auch ihre Musikanten, die zugleich die Dienste der Rathspfeifer verrichteten oder mit ihnen eins waren³⁾. Mehreres, namentlich über ihre Feste, kann man noch bei Petersen ersehen, auch werden wir unten noch einmal darauf zurückkommen.

Indem der Verf. hier diesen Abschnitt abschließt, glaubt er kaum noch die Leser darauf aufmerksam machen zu dürfen, wie die Bemerkungen über die Gilden in einzelnen Städten Deutschland's nicht einzeln und für sich

1) Des dynstedages — da scholen de olden Schaffere myt nygen Schafferen, vppe der Dlausborch eten, wes dar over blifft, dar solen se to hebben söß Stoueken Wynes un maken sief vrölik.“ Die Reste dieser Nachlese bekamen „die armen Seken to sunthe Jürgen, dat se vor de Eelen bidden de vth dessen Selschop vorstoruen synt.

2) Den sal numant to Graue dregen he sy in vnser Selschop, de buten Rades syn, de idt vermogen.

3) — den Pygern X Mark dar vor solen se de Selschop denen, we se to hope syn, vn uppe deme Racthuse vn ock ünderwegen u. s. w. Auf dem Rathhause waren wahrscheinlich Hochzeiten. Sollte es früher auch Gildehaus gewesen sein?

zu betrachten sind. In jeder Stadt sahen wir mehr oder minder das Gildenwesen von einer andern Seite, und die Gesamtanschauung wird, so weit der Vf. im Stande war die Grundzüge eines Bildes zu liefern, wohl den Blicken nicht entgehen.

Fünftes Hauptstück.

Die Gewerbsgilden.

Der Ursprung, die Entwicklung, die innere Verfassung der Gilden in ihren Hauptgrundzügen haben wir kennen gelernt. Wir haben dabei mit einer größern Ausführlichkeit zu Werke gehen müssen, werden nun aber, ohne den Vorwurf einer weniger sorgsamten Behandlung, wie wir glauben, zu verdienen, bei den folgenden Theilen unserer Abhandlung uns bei weitem kürzer fassen können. Es bleibt uns jetzt eigentlich nur noch übrig, die Modificationen des Gildenwesens nachzuweisen, den Verzweigungen desselben zu folgen.

Gilden sind, wie wir gesehen haben, freie Einigungen, mit einer auf einer historischen Grundlage beruhenden gesellig-religiösen Gesellschaftsverfassung, Einigungen, die ihre Mitglieder zu gegenseitiger Hülfe und Beistand verpflichten. Diese Gilden konnten, als die Sonderung der Stände mehr fortgeschritten war, die Gewerbe sich zu entwickeln anfangen, die Gilden zahlreicher wurden, aus Leuten bestehen, die ein und dasselbe, oder doch ähnliche und verwandte Gewerbe trieben, — sehr uneigentlich würde man aber diese Gilden, weil sie ganz oder größtentheils aus Gewerbetreibenden bestanden, Gewerbsgilden nennen; mit größerm Rechte kommt ihnen aber dieser Name

zu, sobald der Verein, der vielleicht aus ganz andern Rücksichten zusammengetreten war, sein Augenmerk auf das Gewerbe, welches die Erwerbsquelle seiner Mitglieder war, zu richten anfang, Regeln für dessen Betreibung, zur Förderung desselben, aufstellte, und den Mitgliedern Vortheile und Rechte zu verschaffen und zu sichern suchte. Diese Richtung des Gildewesens wird überall sehr bald in den Gilden, deren Mitglieder gleiches Gewerbe hatten, sich entwickelt haben. Standen die Genossen in Rücksicht auf ihren Betrieb in einer gewissen Beziehung oder Gemeinschaft, so entstand nun ein zweifach sich verschlingendes, engeres Band. Je stärker in einer Gilde diese neue Richtung hervortrat, jemehr blieb der eigentliche anfängliche Zweck im Hintergrunde zurück. Zwar hat nicht jede Gilde die Bahn dieser Veränderungen durchschritten, wohl aber das Gildewesen im Ganzen.

Die Gewerbgilden zerfallen in zwei Classen, die Kaufmanns- und die Handwerksilden. Wir wollen jede derselben für sich in einem besondern Abschnitte betrachten.

Erster Abschnitt.

Die Kaufmannsgilden.

Erste Abtheilung.

Entstehung derselben.

Es mag in vielen Städten fortdauernd ein Theil der Bevölkerung aus freien Grundbesitzern, die von dem Ertrage ihrer Ländereien lebten, bestanden haben, es scheint dem Verf. aber eine unrichtige Ansicht zu sein: daß die freie

städtische Gemeinde fortwährend vorzugsweise aus dem Inbegriff freier Eigenthümer ländlicher Grundstücke bestand. Mit den ersten Regungen des Stadtlebens bildete sich eine neue Freiheit, auf neues Besitzthum gegründet.

Ueberall in den Städten, es wird eines Beweises nicht bedürfen, da fast jedes Stadtrecht einen oder den andern Beleg dazu liefert, war das volle Bürgerrecht an den Besitz städtischer Grundstücke geknüpft. Aufnahme in den Bürgerverband gab nur ein theilweises Recht.

Bei den städtischen Grundstücken fand ein Verhältniß, wie bei den ländlichen statt, es gab Vollerben, die allein das Bürgerrecht gewährten, anfangs nach ihrer Größe, sehr bald aber nach ihrem Werthe bestimmt¹⁾. Nie findet sich eine Erwähnung oder Berücksichtigung der ländlichen Grundstücke.

Die Masse der angesehenern Bürger lebte vom Handel. Die Städte waren Handelsstätten, im Norden wird das schon durch den Namen *Köping*, *Kaupstad*, jetzt im Dänischen *Kjøbsted*, bezeichnet, und auch in Deutschland verband man, wenn es gleich im Namen nicht ausgedrückt ist, dieselbe Vorstellung. Dies wird durch die in dem Magdeburgischen Reichsbilde erhaltene Erzählung von der Gründung der Städte bestätigt²⁾. Fabelhaft ist bei dieser Erzählung des Magdeburgischen Rechtsbuches nur, daß hier in einer unhistorischen Allgemeinheit hingestellt ist, was in einzelnen Fällen

1) *Z. B. Statuta Friburgi ab a. 1120: Singule autem areae in longitudine centum in latitudine quinquaginta pedes habebunt. — Qui proprium non obligatum valens marcam in fribure habuerit, burgensis est.*

2) Der Verf. hat diese Stelle, welche uns nur aus den spätern Uebearbeitungen in den Zobel- und Ludovicischen Ausgaben bekannt ist, aus einem Uffenbachschen Codex vom J. 1814. in seiner Diss. de libertate romana etc. (Halis 1831.) p. 17. abdrucken lassen. Dasselbst ist auch, was hier nur angedeutet, noch weiter ausgeführt.

allerdings in der erwähnten Weise geschah. Ein Beispiel ist die Gründung von Freiburg im Breisgau, im J. 1120. Als Berthold von Zähringen den Entschluß gefaßt hatte, an dem ihm zugehörigen Orte eine freie Stadt mit kölnischem Rechte zu gründen, so war das Erste, daß er eine Anzahl angesehenener Kaufleute um sich versammelte, und an dem zum Markte bestimmten Orte Plätze zur Erbauung von Häusern anwies¹⁾. Der König bestätigte die Errichtung des Marktes, und nun strömten, durch die vortheilhafte Aussicht, die sich hier darbot, bewogen, Kaufleute von allen Gegenden herbei, denen der Herzog dann ein vortheilhaftes Recht, nach dem erwähnten Vorbilde, ertheilte. Die bei der Gründung oder Erhebung Freiburgs zur Stadt gesetzten 24 Consül'n wurden aus der Zahl der reichen oder angesehenen Kaufleute (*mercatores personati*) genommen. Ueber den Bestand dieser Behörde, während des ersten Jahrhunderts seit der Ertheilung des Freiburgischen Stadtrechtes, fehlt uns jede Kunde, aber mit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts beginnt der uns neuerlich erschlossene Urkunden-Schatz²⁾. Jahrhunderte hindurch kommen nun in der Zahl der Vierundzwanziger dieselben Familiennamen vor, unter denen einige, wie die der Sneweli, deren Geschichte sich gewissermaßen in diesen Urkunden verfolgen läßt, sich immer mehr erhoben, so daß sie in die Reihen der begütertsten Adelligen eintraten. Es ist kein Grund, der es uns unwahrscheinlich machen könnte, daß

1) Stat. Friburgi ab a. 1120. — mercatoribus quibuscumque personatis areas in constituto foro in proprium ius distribuens ad domos in eisdem areis aedificandas. — Cum autem iuxta consensum ad decreta regis et principum eiusdem constitutio fori confirmata fuisset, mercatoribus undecunque ad eundem locum confluentibus, quae subscripta sunt concessit privilegia.

2) Schreibers Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Freiburg 1829. 2 Bde. 8.

die Sneweli, die Munzingen, Turner u. a. m. nicht auch schon in dem uns dunkeln 12ten Jahrhundert in Freiburg die Würde der Consuln oder Vierundzwanziger bekleidet, und andere Stadttämter verwaltet haben möchten, wie dies in den hellern folgenden Zeiten der Fall war. Eben so wenig dürfte es wohl als etwas Grundloses erscheinen, wenn wir sie für die Nachkommen jener angesehenen Kaufleute halten, die bei der Gründung der Stadt die bestgelegenen Grundstücke erhielten, und aus deren Mitte die ersten Beamten, deren Verwaltung lebenslanglich dauerte und die sich selbst ergänzten, genommen wurden.

Im 14ten Jahrhundert finden wir in Freiburg drei Classen von Bürgern, Edelle, Kaufleute und Handwerker, wie in vielen andern deutschen Städten. Unter den Edeln werden fortwährend die Namen jener altbürgerlichen Geschlechter genannt. Von einer solchen dreifachen Gliederung der Bewohner zeigt sich bei den Anfängen der Städte keine Spur. Neue Anzüglinge waren diese Edelen der Mehrzahl nach (es mögen Einzelne immer darunter gewesen seyn) eben so wenig, das zeigen schon die Namen. Aus der Kaufmannschaft, welche die freie berechnigte Gemeinde bildete, sind die städtisch-wehrständischen Geschlechter der Mehrzahl nach hervorgegangen. Reichthum, durch Handel erworben, und auf den Ankauf von Ländereien, von einträglischen Rechten, die ihnen Fürsten überließen u. dgl., verwendet, setzte sie in den Stand „müßig zu gehen,“ und dieser „Müßiggang“ wurde dann wohl zur Standes- und Ehrensache gemacht. Doch blieben auch Viele noch bei dem Betrieb ihrer Väter, daher in manchen Städten, wo sich eine städtische Ritterschaft schon vollkommen ausgebildet hat, ein Theil derselben sich mit Großhandel beschäftigte ¹⁾, ja in Löwen waren sogar alle Patricier Tuchfabrikan-

1) Hüllmann Städtewesen II. 242.

ten (laken-maekers)¹⁾. So wie Freiburg, so wurde auch Lübeck, welches etwa um dieselbe Zeit zu einer Stadt erhoben wurde, auf den Grund einer freien kaufmännischen Gemeinde errichtet. Der ältesten Rathsverfassung zu Folge wurden nur Handwerker nicht als Vollbürger betrachtet, von einem Vorzuge wehrständischer, nicht Handel treibender Geschlechter findet sich keine Spur. Aber schon im 13ten Jahrhundert ist es die Junkercompagnie, ein Inbegriff von Familien, die von dem Ertrage ihrer Capitalien gewerblos lebten, welche den Rath fast ausschließlich besetzte. Ist es wohl denkbar, daß eine immer zu größerer Freiheit strebende, immer mehr sich demokratisirende Stadtbewohnerschaft Ankömmlingen — wofür Viele in der Verlegenheit diese Junker ausgaben — solche Vorrechte einräumte? Adelige mögen freilich von außen hinzugekommen sein und durch Verschwägerung, durch Aufnahme in die Altbürgerinnung, sich mit dieser verbunden und den Junkergeist zu wecken und zu nähren beigetragen haben, der Stamm aber bestand aus den Nachkommen der altlübeckischen Kaufmannsfamilien.

Merkwürdig ist es und bei der Mangelhaftigkeit der Quellen wohl nicht mit Sicherheit genügend zu erklären, daß in der mit Lübeck eng verbundenen Nachbarstadt, in Hamburg, sich nie ein solches Patriciat gebildet hat. So wie man aber dem von außen eindringenden Aristokratismus früh zu wehren wußte, wie das Gesetz zeigt, das daselbst den Adelligen die Wohnung in der Stadt verbot²⁾,

1) Verhoefen: Hoedaenig was den staet van de handwerken, en van den koophandel in de Nederlanden ten lyde van de 13ste en 14ste eeuwe (in Mémoires sur les questions proposées par l'Acad. de Sciences etc. de Bruxelles qui ont remportés les prix en 1777.) p. 142.

2) Stadtrecht v. 1270: (bei Anderson) §. 4. „Ic en schall neenen Ridder wonen binnen dessen Wichselde, dit hebbet de Wittegeesten gelovet unde gewillkoret by erem Eede.“

so hat man wohl auch in der Stadt eine aristokratische Familienentwicklung zu hemmen, und sich dagegen zu bewahren gewußt, daß die Rathsstellen keine Pfründen wurden. Die in den ältern Stadtrechten vorkommenden Vorschriften über Wechsel und Besetzung des Rathes sind hier zu beachten.

Es war hier bisher von Städten, von deren Entstehung oder Emporkommen wir unterrichtet sind, die Rede, weil die Sache sich bei ihnen anschaulicher machen läßt. Gemeiner hat aber in einem besondern Büchlein ¹⁾ zu zeigen gesucht, daß auch einige der ältesten und ausgezeichnetsten Städte Deutschlands, welche vorzugsweise die Benennung Freistädte in Anspruch nahmen, ohne daß der Grund dieser Bezeichnung bisher genügend erklärt werden konnte ²⁾, daß: Regensburg, Basel, Strassburg, Speier, Worms, Mainz und Eöln ihre Bevorzugung und ihre Freiheit einem großen und zahlreichen Handelsstande, welcher gewissermaßen die urbürgerchaftliche Gemeinde bildete, verdanken. Freilich soll dieser Handelsstand durchgehends aus Römern bestanden haben, „die nach Abzug ihrer Landsleute sich bei ihren frühern Municipalrechten erhalten hatten, in Vereine oder Hansen getreten waren, und endlich dem Orte ihres Aufenthaltes vorzügliche Freiheiten bereits in frühester Zeit erworben hatten“ ³⁾.

Wir müssen es dem Verf. der genannten Schrift Dank wissen, daß er uns zu römischem Rechte und römischen Einrichtungen noch die Römer selbst hinzugiebt, während er

1) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Ein Beitrag zur allgemeinen Handelsgeschichte. Regensburg 1817. 8.

2) Gemeiner a. a. D. S. 8. Eichhorn St. u. R. Gesch. Bd. 3. S. 531. n. f.

3) Gemeiner a. a. D. S. 63.

zugleich behauptet, daß Baiern ein deutsches Land und deutsches Volk nie gewesen und nie geworden. Ob Gemeiner dies letztere (s. S. 30 u. 31.) ein Jahrzehend später auch so geschrieben haben würde, möchte zu zweifeln sein. Doch das Alles lassen wir dahingestellt ¹⁾, es ist uns nur um die Anerkennung der frühen Bedeutsamkeit des Handelsstandes in jenen alten Städten zu thun. Freilich hat Gemeiner Beweise dafür nur, so weit sie Regensburg betreffen, beigebracht und schließt nun, daß es in den genannten übrigen ebenso gewesen. Wir wollen deshalb auf Etwas, das uns in der trefflichen Eölnischen Chronik aufgefallen ist, aufmerksam machen.

Es lassen sich in der Entwicklungsgeschichte der Eölnischen Verfassung drei, freilich in Rücksicht der Zeit nicht gleichartige Perioden oder Momente des innern Kampfes unterscheiden. Zuerst sehen wir im 11ten Jahrhundert die Bürgerschaft Eölns im Streite mit dem Erzbischof Hanno. Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts verbinden sich die Bischöfe Conrad und Engelbert mit einem mächtig gewordenen Theil der Bevölkerung, vorzüglich den Wollenwebern, um die Geschlechter, welche die Stadt beherrschten, zu stürzen, und so sich selbst derselben zu bemächtigen. Der Versuch mißlingt, da die Eölnner sich hintergangen sehen. Die alten Verhältnisse kehren auf kurze Zeit zurück; die Geschlechter herrschen in der Stadt, doch dies ist von kurzer Dauer. Die 3te Periode des Kampfes beginnt nun zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde, und endet mit Auflösung der

1) Daß die Verfassung der deutschen Städte, und namentlich der Baierschen nicht aus der „hie und da erhaltenen römischen Municipalverfassung“ hervorgegangen, hat gegen Gemeiner, in einer gelehrten Abhandlung Maurer: Ueber die Bayrischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft (München 1829)“ dargethan.

Richerzecheit und Einführung des Junstregiments in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts.

Fortwährend nun sehen wir an der Spitze der Partei, mit denen die Bischöfe sowohl, als der übrige minder berechnigte Theil der Einwohner Eölns im Kampfe sind, die Overstolzen. Diese und die übrigen mächtigen Geschlechter, (als deren Inbegriff die Richerzecheit erscheint) ¹⁾ und die Gemeine sind die streitenden Parteien, von welchen die letztere anfangs mit dem Bischof verbunden ist und dann ihre Sache allein vertritt. Ganz anders ist es aber zu Hanno's Zeiten. Die Diener des Bischofs hatten ein bereits mit Waaren beladenes Schiff zum Dienste ihres Herrn gewaltsam in Anspruch genommen, dies erweckte den glimmenden Funken zur hellen Flamme des Aufstandes. Die Bewohner der Stadt, einig zur Vertheidigung ihrer Rechte, zerfallen in der Darstellung in zwei Classen, „Bürger“ und „Gemeine,“ und es wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, daß die Ausdrücke Bürger und Kaufleute abwechselnd als gleichbedeutend gebraucht werden ²⁾. Von Geschlechtern ist hier überall noch nicht die Rede. Die Stadt unterlag aber dem Bischof, der von außen Hülfe erhielt — und in Folge seines Sieges „vergaderden sich DC of me rijcher koufflude“ und verließen die Stadt, um mit des Königs Hülfe ihre Freiheit wieder zu erstreiten. In der Stadt wurde schrecklich vom

1) Eöln. Chronik. Bl. 274^a. „Item wir willen ouch dat man brech dat Ampt van der Richerzechen.“

2) Es war gerade Ostern, erzählt die Eöln. Chronik. Bl. 159^b., und die Bürger daher bei einander und leicht zum Aufstand zu erregen: „Duch saïßen vill van der gemeyn up eyn wynkoeff ind hulpen mit des Burgers vurß kouffluden drinken. Ind die an ander vp der gaffeln ind ein deyl ander in Wunhusen vnd gelaichen vnd hatten vur ein tafellrede wy des Bischoffs gesynde dat goit usgedragen hetten.“

„frommen Bischoff Hanno“ gewüthet, und bald darnach wurde auch die bekannte Execution an den Eölnischen Schöffen vollzogen.

Als sich aber in Eöln das Altbürgerthum in eine bestimmte Zahl unter sich enger verbundener Familien umgestaltet hatte, von denen einige dann, ohne daß dadurch ihre politische oder gesellige Stellung verrückt worden wäre, den städtischen Gewerben entsagten, so blieben die meisten, was sie früher gewesen, Kaufleute, wie ihre Nachbarn in den Niederlanden. Classen, dem wir bis jetzt noch die meiste Kenntniß der Verfassung von Eöln verdanken, sagt: daß keiner unter den alten Geschlechtern gewesen, der nicht auf dem Alten = oder dem Heumarkt ein oder andere Gadden „cubiculum“ gehabt ¹⁾, und zu den in einer Uebersetzungsurkunde enthaltenen Worten: „domum contiguam eidem domui cum cubiculo in quo pater eius pannos suos vendidit“ bemerkt er: dies beweist, daß „Bruns Buntebarts Vater“ (der Eigenthümer des erwähnten Hauses) „unter die Geschlechter gehört habe. Die Buntebarten verkauften in ihren Gewandgaddemen durch Vorstände ihre Tücher, wie es die Geschlechter auch machten. Dies nämlich war ein Vorrecht für einen Großbürger“ ²⁾. Die Handels-Monopolien, welche die Geschlechter zu üben sich berechtigt hielten, machten daher auch eine Hauptklage der übrigen Bürger aus ³⁾.

1) Verfassung des Niederrichs in Materialien zur geistlichen und weltl. Statistik. 1. Jahrg. S. 517.

2) Ebendas. S. 525.

3) Eöln. Chronik. Bl. 220. „Der Bischoff hielt der gemeyn vur, den vil tzo swaren inde unverdrechlichen tzwank den die schesfen inde die oversten van den Rait ind van der Stat der gemeyn bewyseden Ind. at in vil Dinge Sy hadden den snit ind den tzapen, dat is den Handel mit den wyn ind van den Doich — Item mallich mocht niet cleyder dragen

Es wird dies hinreichend gezeigt haben, wie wenig aus dem spätern Hervortreten (etwa seit dem 13ten Jahrh.) von Geschlechtern, die wohl die edlen Geschlechter, oft die Großen schlechthin, die Reichen, die Junker, und in verschiedener Beziehung die Hausgenossen, Constoffler (im engern Sinne) u. s. w. genannt werden, auf eine seit den Anfängen der Stadt schon zahlreiche Einwohnerschaft wehrständischer Geschlechter, von denen die freie Gemeindeverfassung ausging, zu schließen ist.

Die Bürgerverbrüderungen in den Städten, die aus Gewerbsleuten bestanden, nahmen sehr bald, wenn gleich dieß nicht unmittelbarer Zweck ihrer Vereinigung war (obgleich Sicherheit und Ruhe im Innern wie von Außen das erste Bedürfniß für das Gedeihen des Handels und Verkehrs ist), einen gewerblichen Charakter an. Sie nahmen in ihre Statuten Anordnungen auf, die sich auf den Handel bezogen (vielleicht ist hierhin schon zu zählen, daß der Gildebruder, der Schiffbruch gelitten, einen Ersatz von sämtlichen Brüdern erhalten sollte), und suchten Rechte zu erlangen, die dem Handel förderlich waren, als Münz-, Stapelrecht, Zollfreiheit u. dgl. Je mehr ein Ort von früher Zeit Sitz eines bedeutenden Handels war, je eher wurden auch innerhalb der Bürgerverbrüderung die kaufmännischen Interessen rege, je eher und entschiedener nahm sie den Charakter einer Handelsinnung an.

van Engelschen doich off van anderen foeslich doich. Item eyn mynsh dorst nauwe eyn hoyt gelden up den mart, he moift in rede ind antwort dae van g'wen Sy hadden ind besaiffen alle gericht binen Coellen as den Scheffenstoil ind den Rait Ind gaven vil geseke die den gemeyn volk tzo lestich ind tzo swaie waren.“ — Der Bischoff Heinrich II. v. Worms theilte die Ansicht seines Collegen von Eöln, aber er ging rascher zu Werke: „societatem, quae vulgariter vocatur, die Bruderschaft in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum et libertatem omnium eminentium et vendentium.“

Manches deutsche Stadtwesen hat sich wohl aus solcher kaufmännischen Altbürgergilde entwickelt, aber es läßt sich, obgleich wir glauben in Bezug auf Eöln, Eeiniges dafür beigebracht zu haben, nicht mit Gewißheit nachweisen, weil die Quellen unzureichend sind, man aus einzelnen fragmentarischen Nachrichten zu viel zu folgern fürchtet, und endlich im Laufe der Zeit die Altbürgergilde etwas ganz Anderes geworden ist, als was sie anfänglich war. Um so lehrreicher ist daher ein vergleichender Blick auf einige Städte in Frankreich und England.

Paris zieht hier zuerst unsere Aufmerksamkeit auf sich, weil wir über die bürgerchaftlichen Verhältnisse daselbst durch eine, besonders wegen der mitgetheilten Urkunden schätzbare Abhandlung uns zu belehren in den Stand gesetzt sind ¹⁾. Der Handel auf der Seine, wie auf einigen andern Flüssen Frankreich's, war schon zu Zeiten der Römischen Herrschaft nicht unbedeutend, das zeigt das Bestehen besonderer Corporationen der Schiffsführer (*nautae*, *atriculariores*, von einer besondern Gattung Schiffen so genannt) auf der Rhone, Saone, Durance u. s. w. Namentlich wird in einer Inschrift der Schiffsführer von Paris erwähnt ²⁾. — Jahrhunderte liegen nun im Dunkeln, und nach Stürmen und Verheerung hatte sich ein anderer Zustand gestaltet.

Mit dem Anfang des 12ten oder dem Ende des 11ten Jahrhunderts beginnt die lebendigere Regsamkeit der Bürger von Paris. Handel, vorzüglich mit Wein, den sie auf der Seine verschifften, hat ihnen Reichthümer zugeführt, und „Reichthum giebt Macht.“ Ludwig VI. erließ ihnen im J. 1121 die Abgabe von 60 Solidis, die von jedem

1) Roi dissertation sur l'hôtel de ville de Paris vor Felibien histoire de la ville de Paris. Paris 1725. fol.

2) Raynouard hist. du droit municipal. T. I. p. 126.

mit Wein beladenen Schiffe bezahlt werden mußte ¹⁾. Zu derselben Zeit, vielleicht schon etwas früher ²⁾, hatten sie das Recht erhalten, daß fremde Kaufleute nur unter gewissen Bedingungen in Paris Handel treiben konnten. Daß das 12te Jahrhundert die Zeit des Emporkommens von Paris und der Regsamkeit des Bürgerstandes daselbst war, könnte man schon daraus schließen, daß von dieser Zeit an die ersten Urkunden, die einander nun rasch, stets neue Vortheile verleihend, folgen, vorhanden sind; noch mehr aber wird dies durch ein ausdrücklich urkundliches Zeugniß, welches von dem Wachsthum von Paris in dieser Zeit redet ³⁾, bestätigt. Alle diese Privilegien wurden den burgensibus, den mercatoribus, oder mercatoribus per aquam, welche Ausdrücke hier ganz gleichbedeutend gebraucht werden, verliehen. Diese mercatores bildeten eine Genossenschaft: „contraternitas“, deren Mitglieder „mercatores hansati“ genannt werden. Wie alt diese Gilde oder Hansa ist, darüber besitzen wir keine Nachrichten. Im J. 1204 kommt der Ausdruck mercatores hansati ⁴⁾ zuerst vor. Vor der

Zeit,

1) Urk. b. Roi a. a. D. S. 95.

2) Im J. 1170 bestätigt nämlich Ludwig VII. den Pariser Bürgern, „qui mercatores sunt per aquam Consuetudines suas quas tempore patris Ludovici habuerunt“ und sagt: „consuetudines autem eorum sunt tales ab antiquo. Nemini licet mercatoriam Parisiis per aquam adducere — nisi ille sit Parisiensis aque mercator vel nisi aliquem Parisiensem aque mercatorem socium in ipsa mercatoria habuerit.“ (l. c. p. 96.) Ueber dieses Privilegium vgl. ferner Urkunde v. Philipp August v. 1204. S. 98. und Urk. von Johann von 1350. S. 116. Der Fremde mußte „societatem franciscam“ haben und seinem Pariser Compagnon die Hälfte des Gewinnes überlassen.

3) Urk. von Philipp August v. 1192. S. 97. a. a. D. „propter incrementum ville Paris.“

4) „— nisi mercatura fiat cum mercatore hansato et manente Parisiis“ l. c. p. 98. Ueber das Wort: hansa mit Gilde

Zeit, wo jene Pariser Urkunden über die von der Kaufmannschaft der Stadt Paris erworbenen Privilegien beginnen, also vor Anfang des 12ten Jahrh. war sie gewiß vorhanden; sie dürfte aber noch viel älter sein. Gericht und Verwaltung in Paris gehörte dem Könige, der zu dem Zweck Beamte anstellte, unter welchen der Praepositus Parisiensis der erste war; einzelne Zweige der Verwaltung scheinen einzelnen Personen käuflich oder auf andere Weise überlassen worden zu sein. Im J. 1220, brachte es die Kaufmannsgilde dahin, daß ihr gegen jährliche Abgabe die Markt- und Handelspolizei und die niedere Gerichtsbarkeit überlassen wurde¹⁾.

Es ist darunter nicht blos die Gerichtsbarkeit bei Schuldsachen, in der Art wie sie die Beamten in den Gebuirhäusern in Edln hatten, sondern ein großer Theil der ganzen Civil-Gerichtsbarkeit, verbunden mit der Ausübung der Polizei zu verstehen. Die Beamten der Pariser Hansa entschieden Streitigkeiten über Erbe²⁾, sie, nebst ihren Genossen,

gleichbedeutend, aber ausschließlich fast zur Bezeichnung der Gilden der Kaufleute, in welcher Bedeutung es zuerst in England üblich wurde, s. Sartorius Gesch. der deut. Hansa. 2e Aug. Bd. 1. S. 73.

- 1) Urk. v. Philipp August v. 1220. p. 99. l. c. — „mercatoribus nostris hansatis aque Parisiis concedimus crierias Parisiis in perpetuum tenendas in eo puncto in quo Simon de Pissiacco eas tenebat et in eo puncto in quo eas post modum tenebamus: et terram que fuit dicti Simonis que erat in firma crieriarum Parisiensium Mercatores potuerunt clamatores ponere et amovere pro voluntate sua et mensuras ponent ita quod emende falsarum mensurarum nostrae sunt et justitia sanguinis. de armis, ut baculo sive lapide vel alia re qua ledi possit et iustitia latronis et magna iustitia nobis remanent. Alia autem parva iustitia erit mercatorum et laudes u. s. w.

- 2) Urk. p. 106. l. c. Raynouard l. c. II. p. 129.

gaben Weisthümer über das zu Paris geltende Recht¹⁾, sie hatten die Baupolizei u. s. w.; die Einkünfte der Gilde wurden größtentheils zur Verschönerung der Stadt verwendet²⁾.

Die Gerechtsame und Angelegenheiten der Pariser Hansa wurden von einem prevost des marchands, der auch magister scabinorum genannt wird, weil die ihm zur Seite stehenden Beamten, eschevins, auch jurez heißen, wahrgenommen³⁾. Es waren dies wahrscheinlich die von

1) Urf. v. 1293. p. 107. Universis etc. Guilielmus de Hungest custos praepositurae Parisiensis salutem. Noveritis quod coram nobis personaliter constitutus Iohannis Popini praepositus mercaturae aquae Paris., asseruit in iure coram nobis, quod sibi et scabinis et aliis prudentibus civitatis Paris. ad quos pro consuetudinibus civitatis eiusdem et castellaniae Paris. recurritur et secundum quorum responsum super consuetudinibus iudicatur, oblatis fuerunt duo articuli in una cedula etc. — So ließ im J. 1169 der Erzbischof von Köln die magistri civium, scabini, und officiiati der Richezeche kommen, um zu erfahren, was in Köln rücksichtlich des Wikigdinges Rechtens sei. Das viel besprochene Wikigding sprach in denselben Fällen, welche zur Competenz der Pariser Hansa oder des von ihr bestellten Gerichtes gehörten. Vergleichen der Art lassen sich mehrere anstellen.

2) Urf. von 1405. p. 122.

3) Ordonnance de police donnée par Etienne Boilivau prevost de Paris 1258. a. a. D. p. 100. Nul ne puet être mesurer de blé — — se il n'a le congié du prevost des marchanz et de iurez de la confrairie. — Nul ne puet être criuer se il n'en a empètré le congié du prevost d. m. de P. et des eschevinz — In einer Urf. von 1273 ist von einem Streit zwischen den tabernarios et inter mercatores et magistrum scabinorum die Rede. In einer denselben Gegenstand betreffenden Urkunde v. 1274 wird die letzte Partei bezeichnet: praepositus et scabini mercatorum Paris. l. c. p. 102. Daß dieser Schöffen vier waren, geht hervor aus Urf. v. 1281. p. 103, v. 1293. p. 106. v. 1296. p. 109.

früher Zeit her vorhandenen Gilde-Aelterleute. Der prevost des marchands ist wohl von dem prevost de Paris, dem ersten Beamten des Königs, zu unterscheiden. Die Gilde-Aelterleute zogen, wo es nöthig war, einige von ihren Brüdern und andere Bürger (besonders wohl auch die *magistri fraternitatum*) hinzu. Im Jahre 1296 wurde bestimmt: daß man 24 *prudhommes* wählen sollte, um als Rath dem Prevot und den Schöffen der Gilde zur Seite zu stehen ¹⁾. Der Mittelpunkt für alle diese Geschäfte war das Gildehaus, hier *parlauer aux bourgeois* genannt ²⁾. In Folge eines, durch das Uebermaaß der immer mehr drückend werdenden Auflagen, veranlaßten Aufstandes mehrerer Französischen Städte, wurden im Jahre 1382 der Hansa alle ihre Rechte genommen, und alle Gilden und Genossenschaften der Bürger, der Kaufleute sowohl wie der Handwerker, aufgehoben. Der Prevost de Paris sollte in die Befugnisse der Hansa-Altermänner eintreten und auch für jedes Amt einen prevost und gewisse *prudhommes* ernennen ³⁾. Im J. 1405 aber wurde in die Stelle des ehemaligen prevost des marchands ein besonderer königlicher Beamter ernannt, dem alle Einkünfte der ehemaligen Hansa überwiesen wurden ⁴⁾, um sie wie früher auf Verschönerung

1) Urf. von 1296. a. a. D. S. 109.

2) Ordonnance de Police v. 1258 a. a. D.

3) Urf. Karl VI. von 1382 a. a. D. p. 120. — *Premierement nous avons prins et mis, prenons et mettons en notre main la prevosté des marchands, eschevinage et clergie de nostre ville de Paris avecque toute la iurisdiction coërtion et congnoissance et tous autres droits quelsconques que avoient — les prevôts des marchands, eschevins et clergie d'icelle ville en quelleque manière que ce soit. Et aussi toutes les rentes et revenus appartenant a iceulx prevost u. s. w.*

4) Urf. v. 1405. Es werden darin aufgezählt — les rentes revenus, cens, admandes, forfaitures, crieges et celeriage,

der Stadt zu wenden, und sechs Jahre später wurde die alte Verwaltung von Paris durch den prevost des marchands wieder hergestellt ¹⁾).

„Grundlage der gemeinheitlichen Verfassung Londons war ebenfalls“ — wie Hüllmann bemerkt ²⁾, — „die Kaufmannsgilde, weshalb hier auch die Namen Aldermen für die Rathmannen, und Guildhall für das Stadthaus beibehalten wurden.“

Die Geschichte dieser Gilde liegt aber gänzlich im Dunkeln. Wir besitzen mehrere und ausführliche Geschichten von London, reich ausgestattet in allen Formaten, aber keine, die über die ältern Zeiten, mit allgemeiner Kenntniß derselben, gehöriges Licht verbreitet, oder dem Geschichtsfreunde gehörige Mittel zur weitem Forschung an die Hand giebt.

Das Gildenwesen ist in England sehr alt; England ist vielleicht das Vaterland desselben. Schon in der Angelsächsischen Zeit hatten sich die Bewohner in und um den großen Städten zu solchen Genossenschaften vereinigt. So werden z. B. im Domesdaybuch drei Gilden, die der Zeit

hanses, coutumes, maisons garde, de porte, tours, bastides, fossez, la clergie de ville, les fermes des chaussez etc.

1) Urf. v. Karl VI. v. 1411. p. 124. Es heißt darin: pour le bon gouvernement d'icelle (ville) y ait eu de tout temps prevost des marchands, eschevins, clergie, maison appelée la maison de ville, parloer de bourgeois et plusieurs autres officiers pertenant au fait de la ville de la dit prevosté — par les quels nostre dite bonne ville et les manans et habitans en icelle ont esté anciennement gardes et maintenuz en bonne paix et sureté et le fait de la marchandise d'icelle est grandement et nostablement soustenu etc. etc.

2) Hüllmann Städtewesen III. S. 78.

in und um Canterbury bestanden, erwähnt ¹⁾. Solcher Gilden waren zur Zeit Königs Aethelstans mehrere, wie es scheint, auch in und um London. Dieses geht hervor aus den „Iudiciis Civitatis Lundoniae“ ²⁾, die während der Herrschaft des genannten Königs niedergeschrieben sind. Die Gilden nennen sich darin auch einmal Friedensgilden, weil die Erhaltung der Sicherheit und des Friedens einer ihrer Hauptzwecke war. Die sogenannten Iudicia scheinen einer Vereinigung der bezeichneten Gilden und einer gemeinschaftlichen Anordnung zur bessern Erhaltung des Friedens, zur Unterdrückung der Frevelthaten, namentlich der Diebstähle und des Uebermuthes, der durch mächtige Familien geübt wurde ³⁾, zur strengen Anwendung der von dem Könige zu diesem Zwecke gegebenen Verordnungen, ihre Entstehung zu verdanken. Alle, die an diesem Bündnisse theilnahmen, sollten wie die Mitglieder einer Gilde in einer Freundschaft und einer Feindschaft sein (on anum freondscype oththe feondscipe) und jede Beleidigung als eine gemeinschaftliche rächen ⁴⁾. Besonders sollte man, wenn ein Diebstahl geschehen, die Spur des Diebes verfolgen, um ihn zur Strafe zu bringen. Auf die Tödtung des Diebes war sogar eine Belohnung gesetzt ⁵⁾. Dem Bestohlenen sollte aber sein Verlust ersetzt werden. Zu diesem Zweck sollte jeder jährlich 1 Solidus oder 4 Denare beisteuern ⁶⁾.

1) S. Turner hist. of the Anglosax. Vol. II. p. 107. (ed. London 1807.) Tha threo gefersiras innæn burwara andbutan burwara.

2) Die Iudicia Civit. Lundoniae finden sich in Wilkins legg. Anglos. p. 65 sqq.

3) Wilkins a. a. D. p. 67 i. l. c. 8. §. 2.

4) Ebendf. S. 67. C. 7.

5) Ebendaf. C. 7.

6) Ebendaf. S. 66. C. 8.

Diese zwischen den Beamten, nämlich Bischöfen und Grafen (die wohl alle selbst zu den Gilden gehörten), und den Genossen der verschiedenen Gilden getroffene Verabredung und darauf gegründete Verpflichtung band auch alle übrigen, die nicht Mitglieder der Gilden waren, aber in dem Gebiete, wo diese bestanden, wohnten. Zur bessern Befolgung wurde daher festgesetzt, daß je Zehn zusammengehören sollten, von denen immer der Älteste eine gewisse Aufsicht führte. Diese Zehn, mit Inbegriff des genannten Aufsehers, sollten sich dann einen Vorsteher, wie es scheint aus den vereinigten Gilden, wählen, und so immer ihrer Eilf eine gemeinschaftliche Casse haben ¹⁾. Aus diesen Cassen floß der den Bestohlenen zu leistende Ersatz, und darin kam dann wieder ein Theil des dem überwiesenen Diebe abgenommenen Vermögens. Dies wurde nämlich nach Abzug des Werthes der gestohlenen Sache so getheilt, daß die Hälfte die Frau des Diebes oder auch wohl die sonstigen Erben, wenn sie frei von Schuld waren, behielten, die andere Hälfte halb dem Könige, halb der Genossenschaft, zu welcher er gehörte, zufiel ²⁾.

1) Ebendas. S. 66. C. 3. Die zum Zweck der Gesamtbürgschaft, wie man es nennt, gebildeten Gesellschaften von zehn Personen sind nicht mit den Gilden zu verwechseln. Philipps Angels. Rt. S. 99 stellt die Sache so dar, als wären die Decanien selbst die Gilden gewesen. Dies widerlegt sich aber schon aus der Londoner Rechtsurkunde, in welcher schon im Eingang der Gilden erwähnt wird, und von der Bildung der Decanien dann als von einer neuen Einrichtung die Rede ist. Gildemitglied mußte und konnte wohl nicht jeder sein, einer der Decanien mußte er sich nothwendig anschließen. Die Gilden waren freiwillige Einigungen, die Decanien gebotene. Diese band eine den Mitgliedern gemeinschaftlich aufgelegte Verantwortlichkeit; jene hatten sich zu besserer Bewahrung ihrer Rechte verbunden u. s. f.

2) Ebendas. S. 65. C. 1.

Die verbündeten Gildonen setzten auch fest, daß sie jährlich eine gemeinschaftliche Zusammenkunft halten, in der besonders die Zehntner erscheinen sollten, damit man nun erfahren möge, in wie weit alle Satzungen beobachtet worden, und damit man sich über die Angelegenheiten der Vereinigung besprechen könne. Je Zwölf sollten dabei eine gemeinsame Tafel haben und die übrig gebliebenen Speisen den Armen vertheilen ¹⁾. Daß dabei die Einrichtung, wie sie in den einzelnen Gilden statt fand, vorzuschwebte, bedarf keines Erweises. Aus diesen Gilden übertrug man dann auf dieses weitere Sicherheitsbündniß die Vorschrift, daß, wenn ein Mitglied dieses letztern starb, alle übrigen ein kleines Opfer darbringen und Psalmen für das Heil seiner Seele singen sollten ²⁾.

Was dieses für Gilden waren, denen London gleichsam zum Vereinigungspunkt diente, läßt sich nicht bestimmen. Nur von einer Gilde, von der wir einige fragmentarische Nachrichten haben, läßt sich vermuthen, daß sie dazu gehörte. Sie ist uns unter dem Namen „English Knights Guild“ bekannt. Was über ihren Ursprung erzählt wird, klingt ziemlich fabelhaft. Sie soll nämlich von 13 Rittern gestiftet sein, denen König Edgar, unter der Bedingung gewisser kriegerischer Uebungen und Thaten, Ländereien an der Ostseite von London überließ. Diese Ländereien bildeten nachmals ein Stadtviertel von London, Portsofen, dessen Namen schon anzeigt, daß es aus einem ehemals vor den Thoren gelegenen Gebiet hervorgegangen. König Wilhelm I., und nach ihm noch König Heinrich I., bestätigte diese Gilde und ihre Privilegien, aber schon unter dem letztern Könige wurde die Gilde im J. 1115 aufgehoben. Die Mitglieder derselben, „Bürger von London,“ unter wel-

1) Ebendas. S. 67. C. 8. §. 1.

2) Ebendas. S. 68. C. 8. §. 6.

chen unter andern „der Sohn Leoffstanus, des Goldschmiedes“ genannt wird, überließen ihre Ländereien der Kirche und dem Capitel der heil. Dreieinigkeits und brachten ihre Privilegien auf dem Altare dar. — Der Prior des heil. Dreieinigkeitscollegium war in der Folgezeit einer der Ältermänner von London, als Vertreter des Wards Portsoken¹⁾.

So wie die Quellen unserer Kunde nun liegen, läßt sich wohl Einiges ahnen, aber Nichts mit einiger Zuverlässigkeit bestimmen. Die Auflösung der Gilde war vielleicht eine Folge der Erweiterung der Stadt, und der Reibungen, die nun zwischen der Vollbürgergilde in dem alten Theile der Stadt und in diesem neuhinzugekommenen entstanden. Auf ähnliche Weise mag manche Gilde mit ihrem Gebiete, die eine besondere Gemeinde bildete, in der sich die Anfänge eines eigenthümlichen Stadtwesens zu entwickeln anfangen, in die sich vergrößemde Stadt hineingezogen und dann untergegangen sein, indem die Bürgergilde in der Altstadt ihre Alleinherrschaft behauptete.

Von einer solchen Altbürgergilde in dem eigentlich alten London vermag der Verf. freilich keine bestimmte historische Nachweisung zu geben. Indes daß eine solche bereits früh vorhanden war, ist wohl kaum zu bezweifeln, da anerkannt eine Gilde die Grundlage der bürgerchaftlichen Verfassung bildete. Dafür spricht dann auch das Beispiel anderer englischen Städte, die größtentheils sich erst London zum Muster nahmen, und in denen ebenfalls die Stadtverfassung nach urkundlichen Zeugnissen auf eine Gilde, und zwar auf eine Kaufmannsgilde gegründet war. Daß die in London herrschende Gilde gleich anfangs eine Kauf-

1) Diese Nachrichten sind aus Maitland hist. of Lond. II, p. 1011. und Madox firma burgi. p. 23 entnommen. Maitland giebt weder seine Quellen noch angeführte urkundliche Stellen im Original an, Madox theilt nur eine auf die Auflösung sich beziehende urkundliche Stelle mit.

mannsgilde in dem Sinne, wie wir das Wort hier nehmen, gewesen sei, ist zu bezweifeln; zur Zeit als die angeführten „iudicia“ aufgeschrieben wurden, war dies wohl noch kaum der Fall. Demungeachtet mag aber diese Gilde schon damals größtentheils aus Kaufleuten, welche eines steigenden Ansehens sich erfreuten, bestanden haben. Dafür sprechen mehrere Umstände. Nämlich die frühere Bedeutsamkeit des Londoner Handels, welche Stadt Beda daher einen „Markt vieler Völker, die hier zu Lande und zur See erscheinen“ nennt¹⁾; ferner die Nachricht, daß bei einer Volksversammlung zu Dyford im J. 1036 die Schiffseigenthümer (als die vorzüglichsten Bürger von London) erschienen, um den König Hardiknut zu wählen²⁾; womit endlich die gesetzliche Bestimmung (die in einem Anhang zu der angeführten Londoner Rechtsurkunde enthalten ist) in Verbindung zu bringen, daß jeder Kaufmann, der dreimal mit seinem eigenen Vermögen, d. i. wohl mit eigenem Schiff und eigener Ladung (agenum craefte) Reisen gemacht, den Rang eines Thān haben sollte (Thegen rihtes weorthe)³⁾.

Für ein hohes Alter der in London herrschenden Kaufmannsgilde spricht auch der Umstand, daß weder etwas von ih-

1) Vergl. Noorthouck hist. of London. p. 12.

2) Hüllmann Städtewesen. Bd. II. S. 201. Litch's men werden diese Schiffseigenthümer genannt. Portgeresa (so wird auch wohl der höchste Beamte in London genannt) darf man aber wohl nicht, wenn gleich die vorzüglichsten Bürger Schiffseigenthümer waren, durch Hafenmeister, mit Hüllmann übersetzen. Portgeresa ist mit hurh-, wiegeresa gleichbedeutend und wird so häufig in den angelsächs. Gesetzen gebraucht. Es ist der Graf in der mit Mauern und Thoren umgebenen Stadt, z. B. Legg. Aethelst. 1. 2. — naenne ceap capige butan porte ofer XX peninga oc ceapige thaer binnan on thaes portgeresfan gewitnesse. Vgl. Phillips Angelf. Rt. S. 150 u. 174.

3) Wilkins a. a. D. S. 71 und Phillips. a. a. D. S. 117.

rer Entstehung, noch ihrer Bestätigung bekannt geworden ist. In England wurde schon im 12ten Jahrhundert streng darauf gehalten, daß eine jede Gilde die Genehmigung des Königs haben mußte, und diese Genehmigung ward nur gegen eine jährliche Abgabe ertheilt. Durch die Register, die darüber geführt wurden, ist das Andenken mancher Gilden erhalten. So werden z. B. die Gilden der Weber und Bäcker in London im 5ten Regierungsjahr Heinrich II. als rückständig mit ihrer Abgabe angeführt ¹⁾. Wenn wir diese Gilden nun auch wenig älter machen wollen, so bestanden sie doch schon seit dem Anfange des 12ten Jahrhunderts. Die Gilden der Handwerker glauben wir aber für eine Nachbildung der Vollbürgergilden halten zu dürfen, wie im Verlauf der Abhandlung sich ergeben wird. Wo in den Jahrhunderten der Entstehung der Handwerkszünfte diese an einem Orte sich finden, dürfen wir meist mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß die übrigen Bürger schon früher in ähnliche Genossenschaften vereinigt waren. — Im J. 1180 wurden nicht weniger als funfzehn Gilden in London in Strafe genommen, die sich ohne königliche Bewilligung gebildet hatten ²⁾.

In York wird während der Regierung König Stephan's die Kaufmannsgilde als bereits länger bestehend er-

1) Madox hist. of Excheq. I. p. 337. — „Telarii Lundoniae r. c. de III marcis auri pro gilda sua de II annis. Bolengarii debent I marcam et VI uncias.“

2) Maitland a. a. O. I. S. 52. zählt diese s. g. adulterine guilds auf. Sie werden zum Theil blos mit dem Namen ihres Urtermannes bezeichnet, und darunter kommen drei mit dem Zusatz „de ponte“ vor; ferner: gilda aurifabrorum, bocheiorum, piperariorum, panariorum, peregrinorum u. de Sancto Lazaro. Vieles bleibt uns hier noch dunkel und räthselhaft. Durch die Erforschung der Englischen Städtegeschichte würde sicher für die Deutsche nicht wenig gewonnen werden.

wähnt¹⁾. Das Gilderecht der Kaufleute, welches die Grundlage der gemeinheitlichen Verfassung ausmacht, wurde von einer Stadt gewöhnlich auf die andere übertragen. Das heißt, der neubestätigten Gilde wurden alle Rechte ertheilt, die eine andere in einer andern Stadt hatte. Der Inbegriff dieser Rechte erweiterte sich mit der Zeit aber immer mehr.

Unter Heinrich II. hatten sich diese Bestätigung bereits erworben oder erwarben sich: Winton, Schrewsbury, Andever²⁾, Southampton³⁾, und Wallingford⁴⁾; unter König Johann: Helleston⁵⁾ und Dunwich⁶⁾. Die

-
- 1) Madox l. c. p. 397. Thomas de Everwic filius Ulweti debet I fugatorem ut sit Aldermannus in gilda mercatorum de Ewervic.
 - 2) Madox l. c. p. 398. Homines de Andeura r. c. de X marcis pro habenda eadem libertate in gilda sua, quam homines de Wiltona et Saresberia habent in gilda sua; in thesauro liberaverunt et quieti sunt. Madox l. c. p. 398.
 - 3) Urk. Heinrich II. b. Madox firma burgi p. 27. Praecipio quod homines de Huntona habeant et teneant gildam suam et omnes libertates in terra et in mari ita bene etc.
 - 4) Madox ibid. aus: Brady hist. of Boroughs, (Appendix p. 12.), welches Buch der Verf. nicht benutzen konnte.
 - 5) Madox firma burgi. p. 27.
 - 6) Madox hist. of Excheq. I. p. 402. Ioannes Dei gratia etc. — Sciatis me concessisse praesenti carta ac confirmasse burgensibus nostris de Dunewichge, quod burgum de D. sit liberum burgum nostrum et habeat soccam et saccam et toll et theam et Infangenthes, et quod ipsi per totam terram nostram quieti sint de telonio et lestagio et passagio et pontagio et stellagio et de leue et danegeld et de ewagio, de wrec et lagan et de omnibus aliis consuetudinibus salva libertate civitatis Lundoniae. Et quod ipsi rectam et solitam firmam suam per manum suam reddant ad saccarium nostrum; et quod

Bürger von Gloucester ¹⁾ hatten schon zur Zeit König Richards I. im Jahre 1194 eine Hansa, aber unter Heinrich III. ²⁾ wurden ihnen, so wie auch den Bürgern

nullam sectam faciant comitatum et hundredorum, nisi coram Iustitiariis nostris. Et cum summoniti fuerunt esse coram Iustitiariis mittant pro se XII legales homines de Burgo suo, qui sint pro eis omnibus et si forte amer-ciari debuerunt, per VI probos homines de burgo suo et per VI probos homines extra burgum amercientur. Concessimus etiam eis quod filios et filias suas possint libere ubi voluerint in terra nostra maritare et viduas si-militer per consilium amicorum eorum et perquisitiones suas de terris et aedificiis in villa sua possint dare aut vendere aut facere inde quod voluerint et quando volue-rint. Concessimus eis etiam hansam et gildam mer-catoriam, sicut habere consueverunt.

1) Madox l. c. p. 467. possint emere et vendere in Gildhalla sua.

2) Madox firma burgi. p. 132. Henricus Dei gratia — Sciatis me concessisse — burgensibus nostris Glocestriae, totum burgum Glocestriae cum pertinentiis tenendum de nobis et heredibus nostris in perpetuum ad firmam. Redden-dum per annum LV libras esterlingorum, sicut eas sole-bant reddere et X libras numero de incremento firmae ad saccarium nostrum in termino Paschae et in termino Scti Michaelis. Concessimus burgensibus nostris Glocestriae de gilda mercatorum, quod nullus eorum placitet extra muros burgi Gl. de nullo placito. — Concessimus quod nullus eorum faciat duellum et quod de placito nostro ad coronam nostrum pertinentibus se possunt disrationare secundum antiquam consuetudinem burgi. Hoc etiam concessimus, quod omnes burgen-ses Gl. de gilda mercatorum sint quieti de thelo-nio — salvis in omnibus libertatibus Lundoniae; et quod nullus de misericordia pecuniae iudicetur nisi secundum antiquam legem burgi, quam habuerunt tempore ante-cessorum nostrorum — — — Concessimus etiam eisdem quod si aliquis nationis alicuius in praedicto burgo man-

von Hereford ¹⁾, noch umfassendere Freiheiten zu Theil.

In spätern Zeiten, etwa um die Mitte des 15ten Jahrhunderts, bemerkt Madox, hörte der Gebrauch den Städten Gildenrecht zu verleihen (of gildating whole towns) auf, das Wort Gilde und Stadtgemeinde war nicht mehr gleichbedeutend, es trat jetzt das Wort „*communitas perpetua et corporata*“ an dessen Stelle ²⁾. Es zeigt dies, daß es nun den minder berechtigten Bürgern gelungen war, ihren Ansprüchen, die sie nicht minder als die Zünfte in Deutschland machten, Geltung zu verschaffen.

Wie in den englischen Städten, so waren in den Städten in Schottland Kaufmannsgilden. Wer nicht in diesen Gilden war, durfte in der Stadt keinen Handel treiben ³⁾. Ein Handwerker konnte nur Mitglied der Kaufmannsgilde werden, wenn er der Betreibung seines Ge-

serit et etiam in eo se tenuerit et fuerit in gilda mercatoria et Hansa et Loth et Scot cum eisdem burgensibus per unum annum et unum diem, sine calumpnia, deinceps non possit repeti a Domino suo, sed in eodem burgo liber permaneat.

- 1) Madox hist. of Exch. I. p. 412. „Et ut habeant in perpetuum Gildam mercatoriam cum hansa et aliis libertatibus et consuetudinibus ad illam pertinentibus.“ Vgl. auch Hüßmann Bd. III. S. 60 ff. u. Lappenberg's Vorrede zu Sartorius' Gesch. d. Hansa. S. XVI.
- 2) Madox firma burgi. p. 26. er führt daselbst eine Urk. für Southampton aus dieser Zeit, und eine für Southwold v. Heinrich VII. an.
- 3) Curia quatuor burgorum. §. 8. apud Skaneum Maiestas regia p. 153.; auch in Houard traité V. 2. p. 467. — Nul- lus templarius debet se intromittere cum aliquibus mercimoniis vel bonis pertinentibus ad gildam emendo v. vendendo infra terram vel extra nisi fuerit confrater gildae.

werbes entsagte¹⁾. Auch Fremde konnten Mitglieder dieser Gilden sein, aber nur wer auch eine Wohnung in der Stadt damit verband, genoß der Handelsfreiheit. Diese Gilden der einzelnen Städte erweiterten sich zu einer allgemeinen schottischen Handelsgilde, indem die Städte: Edinburgh, Stirling, Berwick und Roxburg sich mit einander vereinigten, und gewisse Bestimmungen machten, und Grundsätze zur gleichmäßigen Befolgung aufstellten, ohne deshalb sich gegenseitig völlige Handelsfreiheit zu gewähren. Dies geht besonders aus den Gesetzen König Wilhelms hervor, wo allgemein von der Gilde der Kaufleute des Reiches die Rede ist²⁾, doch zugleich einem Jeden geboten wird, sich innerhalb gewisser Gränzen zu halten, damit er nicht das Gebiet der Gilde einer andern Stadt verlege.

Interessanter, als durch die sich hiebei aufdringende Vergleichung dieser schottischen Hansa mit dem großen deutschen Hansa-Bunde, wird uns Schottland für die Geschichte des Gildenwesens durch die Statuta gildae der Stadt Berwick von 1284. In keinem urkundlichen Monumente der Vorzeit, durch keine Zusammenstellung tritt so deutlich

1) Leges Burgorum (Skaneus. p. 131.) Nullus tinctor, sutor vel carnifex potest esse in gilda mercatoria, nisi abiret facere officium s. manu propria s. per servientes sub se. Cf Statuta gildae (de Berwick) de 1284. §. 25.

2) Statuta regis Wilhelmi factae apud Perth. (Skan. l. c. II. p. 1.) §. 35. — mercatores regni habeant gildam suam et ita quod eant in pace cum libertate emendi et vendendi ubique infra limites libertatum burgorum; ita quod quilibet sit contentus sua libertate et nullus occupet libertatem alterius ne in itinere Camerarii nostri condemnetur uti foristeleator et punietur. Es gehörte zum Geschäfte des Camerarius oder Justitiarius, daß er bei seiner jährlichen Umreise Untersuchung über die Verletzung der Handels- und Marktprivilegien anstellte. Iter camerarii (b. Skaeneus l. c. p. 161.)

der Uebergang des Schutzgilden in das Handelsgildentwesen, und die Verschmelzung beider mit einander hervor, keine Urkunde macht den Zusammenhang der Gilde mit der Stadtverfassung anschaulicher. Wir mußten, um dieses zu beweisen, eine große Menge Stellen anführen, und dennoch würde jeder Auszug weniger klar, was wir behauptet, darthun. Zweckmäßig scheint daher der Wiederabdruck dieses Statutes nach Houard's Ausgabe, am Schlusse dieser Abhandlung, insbesondere weil es nicht allen Lesern gleich zur Hand, oder überhaupt zugänglich sein möchte, und die Ansicht zum Verständniß und der Beurtheilung der hier mitgetheilten Entwicklung nicht ganz unwichtig ist.

Zweite Abtheilung.

Vermehrung und Verzweigung der Kaufmannsgilden.

Die Gilden fremder Kaufleute.

Die Veranlassung zur Abfassung des obigen Statutes der Stadt Bervick war, wie es der Eingang desselben ergiebt, daß eine oder mehrere Kaufmannsgilden (denn von Handwerksinnungen kann hier nicht die Rede sein, weil der Handwerker erst nach Entsagung seines Gewerbes in diese allgemeine Gilde aufgenommen werden konnte), die neben der ersten entstanden waren, sich Privilegien zu erwerben und die Gerechtsame der ersten Gilde auch für sich in Anspruch zu nehmen suchten. Die Entstehung einer solchen zweiten und dritten Gilde ist besonders erklärlich, wenn bei Vergrößerung der Stadt und Zunahme der Bevölkerung die erste Gilde einen aristokratischen Familiencharakter anzunehmen anfing, oder durch andere Gründe bewogen, die Zahl ihrer Mitglieder beschränkte. So erklärt sich über-

haupt meistens das Entstehen neuer Gilden, deren Mitglieder in Rücksicht des Standes, des Ansehns und Reichthums jenen Altbürgern wenig oder gar nicht nachstanden, aber demungeachtet (ohne ganz ausgeschlossen werden zu können) nicht zu einem so großen Antheil am Stadttregiment gelangten, wie die älteste Bürgergilde, weil sie gleichsam die zweite Bürgergeneration bildeten. Durch ihre Zulassung gestaltete sich der Uebergang von der Gilden- zur Communalverfassung der Städte, welche durch das immer stärkere Herandrängen der minder berechtigten Bürger, wo eine solche Verschmelzung wie in Bervick nicht erfolgte, unter manchen Stürmen ausgebildet wurde. Es sind besonders die deutschen Städte, bei denen dieses am meisten hervortritt sich auch durch viele einzelne Beispiele deutlich machen läßt.

An zwei Stellen dieser Abhandlung ist von der Rikerzeche in Ebln die Rede gewesen. Wir haben zu erweisen gesucht, daß diese Genossenschaft die Altbürgergilde war, die zu einer Geschlechtsverbindung sich vereinigte, und sich im Besitz des dadurch immer aristokratischer werdenden Stadttregimentes behauptete. An einer anderen Stelle haben wir, mindestens wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Rikerzeche der Mehrzahl nach ein Verein von Kaufleuten war; unbekannt ist es aber, in wie weit diese Genossenschaft auch als eine Handlungsgilde, da wir ihre Statuten nicht kennen, zu betrachten ist. Handel blieb aber fortwährend das Gewerbe und die Quelle des Reichthums und Ansehens der meisten eines besseren Herkommens und eines höheren Standes sich rühmenden Geschlechter.

Die Rikerzeche war nur die vornehmste, älteste der Bruderschaften, zwischen dieser und den Bruderschaften der Handwerker standen aber noch mehrere Genossenschaften in der Mitte. Wir lernen sie zuerst aus einer Erzählung der oft angeführten Chronik kennen.

Die Weber waren im 14ten Jahrhundert in Cöln die mächtigste, reichste Handwerksgenossenschaft, die zahlreichste Bruderschaft; ihrer hatte sich der Erzbischof besonders in dem Kampfe gegen die Geschlechter bedient. Sie überhoben sich ihres Sieges und ihrer Macht, und wollten ihre Willkühr setzen in die Stelle des Rechts ¹⁾. Einstmals gingen sie so weit, einen nach Recht und Gesetz verurtheilten Genossen mit Gewalt zu befreien. Da eilten einige der bessern Bürger zur Stadt. Ein Theil der Geschlechterbruderschaft oder Richerzeche, dabei die meisten Mitglieder des Rathes, waren in einem der Gebuirhäuser zu St. Brigitten versammelt ²⁾. „Sie quamen gerant bynen Coellen“ — erzählt der Chronist — „ind gingen tzo sent Breden dae die Broderschaff vergadert was ind vergalden dae die gewalt intgavn die keyserliche gerechtigkeit, die, die weuer bedreuen hadden. Dae die van der vurf Broderschaff dat vernamen, mallich gesan sinere wapen ind liefen

1) Der Weuer Gewalt ind homoit was so grois dat de Rait hadde gheyn macht vur dem wullenampt. (Cöln. Chronik Bl. 175^a.) Wat die Weuer vur sich namen idt were recht off krumm Idt moist nae iren willen gaen. (Das. Bl. 174^b.)

2) Solcher Gebuirhäuser waren in Cöln eines in jedem Kirchspiel. Sie sind gleichsam als Neben-, Rathes- und Gildehäuser zu betrachten. Die Erbebücher jedes Kirchspiels wurden dort unter Aufsicht der Schöffen verwahrt. Es waren auch gewisse officiales parochiarum zur Handhabung der Polizei und der Gerichtsbarkeit in kleinen Schuldsachen angestellt. Die officiales parochiarum, deren Sitz die Gebuirhäuser waren, waren aus der Richerzeche, doch scheint es auch, daß andere Bürger (jedoch keine Handwerker) dazu genommen wurden. Es fanden in diesen Gebuirhäusern auch jährlich Versammlungen statt, und sie dienten zugleich den Geschlechtern als Trinkstuben. Der Hauptversammlungsplatz blieb aber das Rathshaus, das domus civium. Mit Hüllmanns Ansichten: Städtewesen. Th. II. S. 524, kann der Verfasser nicht übereinstimmen.

tzo huyß die van den Rait mit den Broderschafften ind wapen-
den sich fortan, allit dat in der Stat was, der Rait hadde
sich risch bereit ind quam tzo sent Bryden mit dem Stadt
Banner tzo der Broderschafft. Eyn ander gesellschaft was,
dat waren die Poiere (?) die waren mit den eyersten tzo
dem Rait ind tzo der vurf Broderschafft. Item die Ge-
sellschaft van dem yffermart, quamen ouch geschaiert
bei dem Rait. Item die fouflude van dem alden-
mart, dat waren die van der Winteeke quamen auch
mit irem wapen. Item die gesellen van dem Himmel-
rijch die ließen sich nicht viel maynen ind quamen ouch
sere haestlich. Item die Bischmenger quamen ouch tzo dem
Banner der Stede van Coellen ind tzo die vurf gesellschafte¹⁾. —
Da die vurf Burger ind gemeynnde by eyn wa-
ren staechen Sij vyß der Stadt Banner up dem Alden-
mart vur dem Gebuirhuyß tzo sent Brigiden,“ u. s. w.

Aus dieser Erzählung, die uns gleichsam in die Mitte
Edlns in jener Zeit versetzt, lernen wir die Bestandtheile
der Bürgerschaft und deren Abtheilungen näher kennen.
Die Handwerker hatten meist, wie wir aus derselben Quelle
ersehen, versprochen, sich ruhig zu verhalten, dagegen schlossen
sich mehrere andere Corporationen dem Rath und der Brüder-
schaft an, die mit dem Rath auf das engste verbunden und fast
eins war. Daß diese Genossenschaften fast alle kaufmännische
waren, darüber, glaubt der Verfasser, kann gar kein Zwei-
fel sein; von der Gesellschaft, deren Gildehaus zur Winteeke

1) Brüderschaft ist eine allgemeine Benennung; Gesell-
schaften, Stuben bezeichnet aber die Gilden der Bürger,
in so fern dieses Wort den Handwerkern entgegen steht,
deren Gilden im Gegensatz: Zünfte, Kemter u. s. f. ge-
nannt wurden. Die Krämer gehörten gewöhnlich zu den Zünf-
ten; in Frankfurt a. M., wo sie sich dem aristokratischen Theil
der Bürgerschaft anzuschließen suchten und ihren Beistand
gegen die Zünfte anboten, nannten sie ihre Genossenschaft
Krämerstube.

auf dem Altmarkt stand, wird es ausdrücklich gesagt. Den Handwerkern gegenüber erscheinen sie als vornehmerer Theil der Bürgerschaft; ihr Interesse mußte sich mit dem Rath und der Richezeche verbinden. Uebrigens sind wir aber über ihre politische Stellung, ihre Theilnahme an Regierung und Verwaltung der Stadt nicht näher unterrichtet. Im Jahre 1396, nachdem die Schöffen aus dem Rath verdrängt, die Richezeche gesprengt war, ein großer Theil der Geschlechter Edln verlassen hatte, kam eine Zunftregie- rung zu Stande; alle Genossenschaften (Gaffeln genannt) wurden im Range gleich gesetzt, jede ernannte, je nachdem sie zahlreich war, ein oder zwei Rathsherrn und jeder Bürger mußte sich einer der Gaffeln anschließen. Ein Verbundbrief war das Grundgesetz dieser neuen Verfassung. In diesem Verbundbriefe ¹⁾ finden wir nun 22 Gaffeln aufgezählt; 17 bestanden aus Handwerkern; 5 aber sind nach ihrem Gildehaus, ihrer Trinkstube oder dem Platze, wo dies lag, benannt und darunter finden wir wieder die Namen: Eisenmarkt, Windecke, H i m m e l r e i c h und dann Schwarzenhaus und Uhr. Hüllmann bemerkt, daß dieses die fünf Gaffeln waren „in welche sich die Geschlechter geschlossen hatten“ ²⁾. Wir haben aber gesehen, daß wenigstens drei derselben schon vorhanden waren, als die Geschlechter, die als die eigentlich herrschenden betrachtet wurden, noch ihre eigene Bruderschaft hatten. Es waren diese fünf ebenfalls Genossenschaften von Boll- und Altbürgern, aber später als die Richezeche entstanden. Höchstwahrscheinlich aber ist, daß nach Sprengung der zuletzt genannten Gilde die Familien, die in Edln zurückblieben und sich nun an eine der Gaffeln anschließen mußten, sich in die genannten fünf Gesellschaften vertheilten.

1) Classen in den Materialien u. s. w. 1ter Jahrg. St. 2. S. 3.

2) Hüllmann Städtewesen. Bd. III. S. 515.

In Speier bestand der Rath bis zum Jahre 1304, als die Zünfte zur Theilnahme gelangten, aus 12 Personen. Die Hälfte von diesen, sagt Lehmann ¹⁾, wurden aus den Münzern und die andere Hälfte aus den Hausgenossen und andern bürgerlichen Geschlechtern genommen. Die Münzer und die Hausgenossen bildeten in Speier eine Genossenschaft. Wer die andern bürgerlichen Geschlechter waren, aus denen eine geringere Zahl des Rathes genommen wurde, dies erfahren wir durch Vergleichung mit einer andern Stelle der Chronik ²⁾, wo die aristokratischen Bestandtheile des Rathes näher beschrieben werden: es waren die Rheinkaufleute. Ueber das nähere Verhältniß dieser Rheinkaufleute, über ihre genossenschaftliche Einigung wissen wir nichts. Sie sind aber wohl von einer Zunft der Rheinkaufleute, deren an derselben Stelle gedacht wird, und die in der Reihe der Speierschen Zünfte erst den dritten Platz einnahm, zu unterscheiden ³⁾. Es bestand diese Zunft wohl aus einer geringern Gattung von Kaufleuten. Höchst wahrscheinlich wurde der Rath in Speier früher von den Münzern und Hausgenossen allein besetzt, aber man sah sich genöthigt, einer neuen reichen Kaufmanns-klasse einen Antheil an der Stadtverwaltung zu geben. Durch diese Veränderung der frühern Verhältnisse wird nun auch der Vertrag über die Erbauung des neuen Münz- und Rathhauses, welchen wir oben angeführt haben, erklärlich. So lange der Rath bloß aus Hausgenossen bestand, bedurfte es keines Vertrages über die Benutzung des Münz-, Rath- und Gildehauses, als aber auch andere zur Theilnahme gelangten und der Rath nun eine mehr von der Genossenschaft gesonderte und selbstständige Corporation wur-

1) Lehmann Speier. Chronik IV. C. 13. S. 312.

2) Lehmann a. a. O. VI. C. 1.

3) Lehmann a. a. O. IV. 13.

de, konnten Irrungen entstehen, wurden Bestimmungen nothwendig.

Daß die Junker- oder Cirkeler-Compagnie in Lübeck, welche wir zu einer Zeit kennen lernen, als sie nur aus solchen Mitgliedern bestand, die eine adelige Lebensart führten, aus der Kaufmannschaft hervorgegangen war, möchte nach dem Vorbemerkten nicht wohl bezweifelt werden können. Es standen dieser zunächst noch zwei andere Gilden: die Greveraden- und die Kaufleute-Compagnie. Die Greveraden sollen von einem Geschlechte von Wesel am Rhein herkommend ihren Namen haben ¹⁾, der Name der andern Gilde scheint dieselbe als eine Handlungsgilde zu bezeichnen. Eine Handlungsgilde war sie aber keineswegs mehr in der Zeit, wo ihrer die vorhandenen Nachrichten erwähnen. Die Greveraden- und Kaufmanns-Compagnie werden beide in Lübeck zu den patricischen Innungen gerechnet, als Vereine begüterter Familien, die keines bürgerlichen Erwerbes bedürftig waren. So sehen wir hier also gleichsam eine zweite, aber nicht zur vollständigen Entwicklung kommende Generation von Patriciern ²⁾.

1) Petersen in den Lübeckischen Blättern. S. 108.

2) Die Kaufleute-Compagnie soll im J. 1450 gestiftet sein, auf einem Siegel nämlich, welches die Compagnie bei ihrer Wiedererrichtung im J. 1581 anfertigen ließ, steht Sig. societatis mercatorum Lubec. a senatu a. 1581. confirmatae, fundatae 1450. Sollte es mit der Nachricht von der Entstehung dieser Gilde seine Richtigkeit haben, so ist sie wahrscheinlich von einigen reichen Kaufmannsfamilien, die sich aus der eigentlichen Kaufmannschaft aussonderten, errichtet, um, wie die Junker, eine adelige Lebensart zu führen und es ihnen sonst gleich zu thun. Unmöglich ist es aber nicht, daß ihre Geschichte tiefer hinabreicht. Von der Greveraden-Compagnie sind Mitgliedsverzeichnisse von 1496—1527 erhalten. Ob sie früher oder später als die Kaufmannscompagnie entstanden, läßt sich nicht bestimmen. Petersen a. a. O. S. 107. 108.

Die Verfassung dieser beiden Gilden war der der Cirkeler nachgebildet, aber ihr politischer Einfluß blieb lange weit geringer. Unter 23 Rathsherrn waren im J. 1480: 18 Cirkeler, 2 von den Kaufleuten und einer, „Adolph Greverade,“ von zwei Rathsgliedern läßt sich nicht bestimmen, wohin sie zu zählen sind ¹⁾. — Die Reformation brachte allen genannten Gilden den Untergang, aber 1580 wurde die Junker- und bald darauf auch die Kaufleute-Compagnie wieder hergestellt. Die letztere erklärte: „es sollen in der abgegangenen Statt erstlich der Brüder-Kinder befreiet und unbefreiet, auch deren Eltern noch leben, hernacher in dessen Mangel deren Freunde und Schwäger, da man auch diese nicht haben könnte, sonst ehrliche gute fürnehme Personen, deren Nation vormals in der Junker-, Kaufleute- und Greveraden-Compagnie vor teuchtig erkannt, erföhren und gesetzt werden“ ²⁾. Der Rath wurde nach wie vor aus den, zu diesen beiden Compagnien gehörigen, unter sich verschwägerten und durch gleiches Interesse verbundenen Familien besetzt; von 51 Rathsherrn während der Jahre 1617—59 waren 10 Cirkeler und 28 von den genannten Kaufleuten.

Diese Gestaltung der Dinge veranlaßte nun neue Bewegung und Unzufriedenheit und in einem Bericht der kaiserlichen Commission vom Jahre 1668 wird geklagt, „daß die genannten Compagnien meistentheils Gelehrte und Kenntirer die Rathsstühle an sich reißen — und die übrigen gleich ihnen rathsfähigen, wirklich commercirenden Zünfte als Schonen-, Naugarts-, Bergen-, Riga-, Holmfahrer und Wandschneider ausschließen“ ³⁾.

Wir lernen hier also sechs kaufmännische Genossenschaften kennen, deren Ursprung als commercirende Zünfte

1) Petersen S. 102.

2) Petersen S. 117.

3) Petersen S. 124.

sicher nicht in diese Zeit, wo sie auch politisch hervortreten, zu setzen ist. Wenn wir die Gewandschneider, die mit den vorhergehenden sicher erst später in eine Reihe getreten sind, bei Seite setzen, so sind ihre Namen von den Orten hergenommen, mit denen Lübeck einst in lebhaftem Handelsverkehr stand. Wir müssen hier einige Blicke auf den Verkehr mit fremden Ländern in der damaligen Zeit werfen, um dann wieder auf unsern Gegenstand zurückzukommen.

Die Kaufleute eines Landes, einer Gegend, oder, wenn sie sich in hinlänglicher Zahl zusammen fanden, einer Stadt, schlossen sich in der Fremde aus Gründen, die zu allen Zeiten etwas Aehnliches bewirken werden, vorzüglich aber auch aus Veranlassungen, welche in den Verhältnissen und Ansichten des ältern Germanischen Europa lagen, enger aneinander und stifteten unter sich ähnliche Gesellschaften, als sie zu Hause zu haben pflegten. Wem konnte die Idee sich zu gegenseitigem brüderlichen Beistand zu verbinden, wem das Bedürfniß eines geselligen Aneinanderschließens mit seinen Sprach- und Stammesverwandten wohl näher liegen, als den in einem halbbarbarischen Zeitalter, in einem fremden Lande, verlassenen, ja oft selbst geneideten und angefeindeten Fremden? Die Gilden stammverwandter Kaufleute in fremden Ländern sind daher so alt als zahlreich und drängen sich der Beachtung so sehr auf, daß man sie wohl für die ältesten, ja eigentlich für die einzigen Gilden im eigentlichen Sinne des Wortes, denen die übrigen erst nachgebildet worden, gehalten hat ¹⁾. Solche Gilden mußten aber viel Eigenthümliches haben. Sie wurden, wenn man zu Lande in zahlreicher Gesellschaft, sich zu gewissen Zeiten, nach einem bestimmten Orte begab, eine Art wandernde Genossenschaft. Da man nur in der besseren Jahreszeit bei noch unvollkommener Schifffahrtskunde es wagte, das Meer

1) Hüllmann: Ursprung. d. Stände (1te Ausg. Bd. I. S. 219. Bd. III. S. 157.

zu befahren, so fanden sich nur im Sommer Fremde in den Seepfätzen zusammen, so daß sich in der Winterzeit anfangs wohl wenige Spuren der Genossenschaft fremder Kaufleute zeigten. Indes bekamen diese Gilden einen Halt- und Mittelpunkt dadurch, daß sie sich von der Regierung des Landes oder der Stadt bleibende Rechte für alle Zeit ihrer Wiederkehr zu erwerben suchten. Dahin gehörte: die Anerkennung des Rechtes, eine Genossenschaft mit einem selbst gewählten Vorstand zu bilden, alle Streitigkeiten unter sich nach heimischen Rechten und Gewohnheiten oder eigener Beliebung zu entscheiden, die Erlaubniß sich Grundstücke zur Waarenniederlage, zur Behausung, auch zum geselligen Verkehr und zur Berathung zu erwerben. Es blieb ein Theil der fremden Kaufleute jetzt auch während des Winters im fremden Lande, besonders in weiter entlegenen Gegenden. Die Waaren- und Gelagshäuser wurden der Mittelpunkt großer Handelsniederlagen, in denen sich dann auch, da viele Kaufleute ihre Commanditen dort hatten, eine weniger wechselnde Bevölkerung bildete. Zuweilen erwuchs selbst die Niederlassung der Fremden zu einem besonderen Stadtviertel und trug nicht nur die Stadtlasten mit, wozu man z. B. auch die Deutschen in London zu verpflichten suchte, sondern theilte sich mit der heimischen Bevölkerung, die oft selbst an Bedeutsamkeit hinter den Fremden zurückzubleiben schien, in das Stadtregiment. Wir erinnern hier nur an die Deutsche Hansa zu London, an Brügge u. a. Niederländische Städte, an Bergen, Wisby, Novogrod, und leicht wird man sich ein lebendiges Beispiel zu den kurzen Andeutungen und Grundzügen vor Augen stellen, und mit Hülfe des reichen, in sorgfältiger Bearbeitung jetzt vorliegenden Urkundenschatzes zur Geschichte der Hansa von Sartorius läßt sich eine Reihe von Gemälden solcher fast zu Städten und Staaten erwachsender Gilden fremder Kaufleute aufstellen. Dabei darf man dann nicht vergessen, daß auch bei dem Verkehre anderer

Germanischer Staaten, womit wir weniger bekannt sind, sich die Dinge auf gleiche Weise gestalteten, so daß sich z. B. in Städten in Frankreich Englische Kaufmannsgilden finden ¹⁾. Es würde die nähere Erörterung dieses Gegenstandes aber mehr in eine Handelsgeschichte gehören, und wir haben ihn nur berührt, theils um auf die weite, vielfache Verzweigung, die mannichfaltige Ausbildung des Gildenwesens, die vielen Anstalten, mit denen es zusammenhängt und die zum Theil daraus hervorgingen, aufmerksam zu machen, theils um die Entstehung mehrerer heimischen Kaufmannsgilden, wie sie in Lübeck und anderen Seestädten bestanden, zu erläutern.

Die nach dem Auslande handelnden und dort neue Gilden begründenden Kaufleute hörten dadurch sicher nicht auf, Mitglieder der heimischen Genossenschaft zu sein, vielmehr war die Mitgliedschaft der heimischen Kaufmannsinnung wohl die Bedingung, unter welcher man nur zu einer von den Kaufleuten einer bestimmten oder mehrerer vereinigten Städte, in der Fremde errichteten Hanse zugelassen und des Mitgenusses der dieser ertheilten Rechte und Vortheile theilhaftig wurde. Die Genossen der im Auslande errichteten Gilde blieben also auch den Beschlüssen und Verfügungen der Kaufmannschaft „des gemeinen Kaufmanns“ der Stadt, der sie angehörten, an deren Spitze gewissermaßen der Rath stand, unterworfen, und erfreuten sich des Schutzes derselben. Anfangs waren daher auch die Rechte und Freiheiten in fremden Ländern den einzelnen dahin kommenden, und sich zu Gesellschaften verbindenden Kaufleuten ertheilt, später aber erwarb sie die Stadt für ihre nach diesem oder jenem Orte handelnden Bürger. Die Gilde in der Heimath erlangte daher im Verhältniß

1) Z. B. in Montreuil in der Picardie, nach dem Journal du Palais T. II. p. 332. — Omnes de guilda mercatoria et Anglica quicquid in hanc villam advexerint etc.

zu denen in der Fremde, welche mehr untergeordnet wurden, eine größere politisch=commercielle Bedeutsamkeit.

Die Kaufleute aber, die nach einer Gegend und daher auch gewöhnlich mit einigen bestimmten Waaren vorzugsweise handelten, fanden sich indeß veranlaßt, auch in der Heimath, um das gemeinschaftliche Interesse wahrzunehmen, sich enger mit einander zu verbinden. Anfangs mochte demungeachtet die allgemeine Kaufmannsgilde fortgedauert, allmählich scheint sie sich aber in einigen Städten ganz in solche Unterabtheilungen aufgelöst zu haben. So war es wahrscheinlich in Lübeck, und so auch in Hamburg.

In Hamburg wird im J. 1258 in den Stadterbebüchern eines *domus convivii*, später das Schafferhaus genannt, erwähnt, es ist sehr wahrscheinlich, daß dies der Gilde der Hamburgischen Kaufleute gehörte ¹⁾. In dem ältesten Seerecht von 1270 findet sich keine Spur, daß es besondere Kaufmannscorporationen in der Stadt selbst gab, obgleich von den Hansen in der Fremde, namentlich in den Niederlanden, darin die Rede ist und Vorschriften wegen des Handels nach England, Schonen, Norwegen u. s. w. gegeben werden. Das Seerecht ist gewillkürt von dem „meynen Rad unde de Borghere der Stad von Hamborch“; in diesen Ausdrücken liegt freilich keine Hindeutung auf eine Gilde, wir finden sie aber in einer andern Bestimmung. Einen Theil der Abgabe nämlich, welche

1) Es verdient auf jeden Fall bemerkt zu werden, daß das Eimbeckische Haus, welches von dem Biere, welches da verschenkt worden sein soll, seinen Namen, wie man annimmt, erhalten haben dürfte, unter welchem sich der jetzt noch s. g. Rathswinkeller, der daselbst schon 1327 war, findet, nach Müllers Mittheilung in s. Tractaten von den Erben I. S. 10. auch den Namen das Howehaus und die Trinkstube führte.

jeder Hamburgische Kaufmann, der mit einem Schiffe nach einem Orte kam, wo eine Hamburgische Hanse war, geben mußte, sollte „unser Browe Sünte Marie“ erhalten ¹⁾. Die Domkirche in Hamburg war eine Marienkirche, die Kaufmannsgilde, das *summum convivium*, nannte sich vielleicht nach dieser, und zum Besten des Gottesdienstes der Gilde sollte ein Theil der Abgabe verwendet werden.

Später gab es in Hamburg vier kaufmännische Genossenschaften: die Englandsfahrer (*fraternitas mercatorum de Anglia b. Thomae Cantuarensis*) ²⁾, die Flandernsfahrer (*fraternitas corporis Christi*) ³⁾, die Schonensfahrer (*fraternitas St. Marthae*) ⁴⁾ und die Bergensfahrer. Die letztere finden wir in dem Register der Hamburger Bruderschaften in Staphorst Hamb. Kirchengeschichte nicht angeführt, dagegen führt er eine andere Bruderschaft der Isländsfahrer, die damit vielleicht identisch war, auf: *fraternitas St. Annae instituta per cives et kopmannos observantes reysa ad Islandiam* ⁵⁾. Aufbehaltenen Nachrichten zu Folge ist die Flandernsfahrer-Gesellschaft 1392, die der Schonensfahrer 1395 gestiftet; 1410 war die der mit England handelnden Kaufleute vorhanden; vielleicht könnte man die Zeit gegen Ende des 14ten Jahrhunderts

1) Stadtrecht v. 1270. vom Schiprechte §. 1. — „so welck unser Borghere kumpt in Blanderen unde hebbet he also vele Kopscattes als 13 Schillinge Engels ofte mehr, he scall geven einen Schilling Engels to Hansa unde 2 Penninge Blames unser Vrouwen Sünte Marien, to Utrecht schall je welck unser Borgher geven 3 Schillinge Utrechtis to Hansa unde twe Penninghe unser Browen.

2) Staphorst Hamb. Kirchengesch. Bd. 1. S. 222.

3) Derselbe. S. 226.

4) Derselbe. S. 230.

5) Derselbe. S. 242.

als Entstehungsperiode dieser einzelnen Kaufmannsgilden bezeichnen, sowohl für Hamburg, als Lübeck. In dem Reccesse von 1529 ist verordnet, daß ein jeder bei seiner Verheirathung wählen soll, ob er in die Flandernfahrer-, Englandsfahrer-, Schonensfahrer-, Brauer- oder Schiffergesellschaft treten will ¹⁾. Diese Gesellschaften umfaßten also die höhere, nicht zu den Zünften gehörige Bürgerschaft, zu welcher die Gewandschneider aber damals gewiß noch nicht gehörten. So wie in den Städten des südlichen Deutschland Trink- oder Stubengesellschaften die Hauptabtheilungen der Bürger waren, so also auch in den nördlichen, nur waren die Benennungen von anderen Verhältnissen hergenommen. — Die früheren Gilden und Hansen sind im Verlaufe der Zeit durch die angeführte Bestimmung des Reccesses aber etwas ganz Anderes geworden, als sie anfänglich waren. Man darf wohl annehmen, daß schon vor dieser Zeit in der Schonensfahrergesellschaft nicht bloß Kaufleute waren, die nach Schonen (d. h. dann, vorzüglich mit Heringen) handelten ²⁾; jetzt wurden die genannten Gesellschaften die einzig erlaubten, wodurch das freie Ein-

1) S. oben S. 85.

2) Im J. 1610 war dies völlig zur Antiquität geworden. In einer Gedächtnistafel aus diesem Jahre heißt es nämlich: „Im Jahre 1610 am 4ten December haben die Oberalten und Alterleute der Schonensfahrer-Gesellschaft die Foundation so in alten Büchern und Schriften, welche bei der Gesellschaft vorhanden, durchgesehen und verlesen und befindet sich unter andern daraus, daß die Schonensfahrer-Brüderschaft von d. heil. Frau St. Marthä Lazari Schwester zu Marien Magdalenen Klosterbrüderschaft gestiftet ist, ohngefähr 1395, und ist dabei ferner zu wissen, daß die Fundatoren solche Leute gewesen, die in vorigen alten Zeiten, wie damals gebräuchlich gewesen, ihre Handlung und Kaufmannschaft mit Heringen betrieben haben, davon dann die Gesellschaft und ganze Brüderschaft ihren Namen bekommen.“

gungsrecht aufgehoben und beschränkt wurde, wahrscheinlich um den bürgerlichen Unruhen in einer Zeit der Gährung möglicherweise zuvorzukommen. Jeder Bürger, in so fern er zu einer Gesellschaft gehören wollte (was damals noch allgemeine Sitte gewesen zu sein scheint, obgleich es nicht nothwendig war, wie in anderen Städten, weil diese Gesellschaften in Hamburg als solche, keine politische Bedeutsamkeit hatten), mußte nun in eine der genannten eintreten.

Die drei ersten dieser Gesellschaften umfaßten aber den eigentlichen Handelsstand, „den gemenen Kopman,“ und ihnen war auch die Anordnung der Handelsangelegenheiten überlassen. Im Jahre 1517 wurde aus ihrer Mitte eine eigentliche Behörde zu diesem Zwecke, bestehend aus zwei von jeder der Gesellschaften ernannten Aelterleuten gebildet. Im Jahre 1558 übernahmen diese drei Kaufmannsgilden den Bau des größeren Theiles der Börse, die zum allgemeinen Versammlungsort der Kaufleute dienen sollte, da früher die Geschäfte in den Gesellschaftshäusern abgemacht wurden. Die ältesten Posteinrichtungen, die s. g. „Amsterdamer Boten,“ sind ebenfalls von einer dieser Hansen ausgegangen, und wie wohl die neuere Zeit diese Verhältnisse völlig umgestaltet hat, so erinnert doch noch manches an ihren frühern Ursprung.

In Lübeck haben diese Genossenschaften zugleich eine staatsrechtliche Beziehung gehabt. Die Bürgerschaft zerfällt daselbst noch jetzt in die beiden patricischen Collegien, der Junker- und Kaufleute-Compagnie; die bürgerlichen Collegien: der Schonen-, Nowogrod-, Bergen-, Riga-, Stockholmfahrer und Gewandschneider, die Kramercompagnie, Schiffergesellschaft, Brauerzunft und vier große Aemter (Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster), denen alle anderen Gewerke, 72 an der Zahl, untergeordnet sind¹⁾.

Ehe wir diesen Abschnitt beendigen, wollen wir aber einen Beweis beibringen, wie lange die Sitte des gilden-

1) Dreyer Einleitung in d. Lüb. Verordnung. S. 75.

mäßigen Aneinanderschließens der Kaufleute in der Fremde, auch da wo sie nur kurze Zeit sich aufhielten und keine Veranlassung, wie beim Seeverkehr war, sich erhielt. Im Jahre 1556 errichteten nämlich sieben Kaufleute aus Schwäbisch-Gemünd und Nürnberg, welche die Messe zu Frankfurt a. M. besuchten, daselbst eine Gesellschaft, welche sie Schwägerchaft oder Tafelrecht nannten ¹⁾. Sie wurde im Glauburger (von dem Geschlechte Glauburg), nachherigen Nürnberger Hof gehalten. Von dem Jahre 1586 bis 1620 sind die Namen der Mitglieder aufbewahrt, es sind ihrer 150 aus Nürnberg, Ulm, Regensburg, Lyon, Augsburg, Breslau, Neus, Mailand, Thorn, Lübeck, Posen, Danzig, Bamberg, Innsbruck, Stettin, Lüneburg und Zürich. Die meisten Bestimmungen der Tafelordnung beziehen sich auf das gesellige Beieinandersein, und man muß dabei die Zeit vor Augen haben, in welcher die Tafelordnung errichtet wurde, da die Reformation schon so viele Eigenthümlichkeiten des Gildenwesens verwischt hatte. „So ein Schwager“ — heißt es zuerst — „Herr oder Gast sich zu Tische niedersetzt, soll er vor allen Dingen zu Gott dem Allmächtigen sein andächtigt Gebet vorbringen. Also soll es auch nach der Mahlzeit mit der Danksagung wegen empfangener Gutthaten gehalten werden; alles bei Strafe eines Kreuzers.“ Einen Kreuzer Strafe muß auch geben, wer schwört, einen Aufgenommenen nicht Schwager nennt u. s. w. Wer sich aus einer andern Behausung oder Herberge zur Schwägerchaft begiebt, soll $\frac{1}{2}$ Thaler Eintrittsgeld zahlen. Uneinigkeiten und Mißverständnisse, so sich unter den Schwägern erheben, sollen nur von den Schwägern versöhnet werden. „Da sich“ — heißt es unter andern — „mitler Zeit zutragen würde, das guete ehrliche fremdte Herren

1) Richard Frankfurter Archiv für ältere deut. Litteratur und Gesch. Frankfurt 1811. Bd. I. S. 156 — 163.

herkommen, sich mit obermelten Schwägern zu Tisch und Schwägerschaft einlassen, und zuvor diese Messe weder vor sich selbst noch ihrer Herren wegen gebraucht, dieselbe sollen nach genugsamer Erfahrung dieser Schwägerschaft, doch anderst nicht dann ungetaufte Heiden eingenommen werden, und mag eine erbare Schwägerschaft dieselbe wie dann von Alters herkommen ist hensen¹⁾ und taufen lassen wie die Schwägerschaft für gut ansehen würde.“

Dritte Abtheilung.

Kaufmannsgilden in Dänemark.

Von den Kaufmannsgilden in Dänemark glauben wir am zweckmäßigsten die heilige Dreifaltigkeitsgilde in Odensee voranstellen zu müssen. Drei ausführliche Urkunden²⁾ belehren uns nicht nur über die innere Verfassung dieser Gilde, sondern zeigen uns auch deren fortschreitende Entwicklung. Nicht allein in Beziehung auf die Gilden in Odensee, für die Geschichte der Gilden überhaupt, deren

1) Die Mitglieder der Kaufmannsgilden oder Hansen, daher der Ausdruck hansen, geseien sich in jenen roheren Zeiten in derber Fröhlichkeit bei ihren Mahlen, und in fast bis zur Wildheit ausartenden Späßen. Holberg in seiner Beschreibung von Bergen in Norwegen u. des dortigen Hanseatischen Comtoirs, (S. 203 — 89) giebt eine ausführliche Beschreibung von den ungeschlachtet muthwilligen Spielen, die man mit einem Neuling, der zu dieser Niederlassung kam, trieb.

2) Bei Bircherod: om gamle Gilden og Gildeskraaer i Odensee in Suhm Samlinger til D. Hist. Thl. 1. S. 1 ff.

manche in andern Städten auf eine ähnliche Weise sich allmählich ausbildete, ist diese Gilde beachtenswerth.

Wann diese Gilde errichtet, ist unbekannt. Im Jahre 1476 hatten die Mitglieder sich am Cantate-Sonntage im Hause ihres Altermannes versammelt, die Statuten, die ihre Vorgänger manche Jahre unverbrüchlich gehalten, vorlesen lassen, und da sie manchen Artikel unpassend fanden, so beschloffen sie dieses zu verbessern. In der Gestalt, die sie damals erhielt, ist die Gildeskra uns erhalten. Aus der Erzählung des erwähnten Vorganges läßt sich über das Alter der Gilde gar nichts bestimmen, denn die Statuten derselben, die, um sie den Mitgliedern gegenwärtig zu erhalten und die Aufmerksamkeit auf die etwa nothwendigen Verbesserungen zu lenken, nach der Einrichtung der meisten Gilden, einmal im Jahre oder wohl öfter den versammelten Brüdern vorgelesen wurden, wurden bald häufiger bald seltener einer Revision unterworfen. Die Gilde war, wie der Eingang meldet, von Kaufleuten und Kaufmannsdienern errichtet. Ohne diese Nachricht würden wir aber in Verlegenheit sein, wenn uns nicht einige andere Urkunden Aufschluß gäben, zu welcher Gattung diese Gilde zu zählen sei. Nichts kommt sonst in dem ziemlich weitläufigen Statute vor, was diese „zum Lobe und zur Ehre Gottes und der heiligen Dreifaltigkeit und aller sündigen Menschenseelen Hülfe und Trost“ errichtete Brüderschaft als eine Kaufmannsgilde charakterisiren könnte. Ausführlich sind die Bestimmungen über den, von einem besonders dazu angestellten Caplan täglich und bei Gelegenheit eines Todesfalles, in der St. Albanskirche, am Altar des heil. Erasmus zu haltenden Gottesdienst. Der Mitglieder sollen 30 Paare sein, doch muß die Gilde in Achtung gestanden und ein Zudrang zu derselben stattgefunden haben, da es eine besondere Klasse von Aspiranten gab ¹⁾, die, obgleich sie

den

1) Sie werden Hobe-Bröthre genannt und denen entgegen-
gesetzt: som er i reet adelgerth.

den größten Theil der Einlage bezahlt hatten, an den großen Versammlungen nicht Theil nehmen konnten, bis eine Stelle erledigt wurde. Die höchste Festversammlung war am Montag nach heil. Dreikönigstag und am Montag nach dem ersten Sonntag Trinitatis; sie begann am Abend mit Vigilien und dauerte mit Gelage und Gottesdienst bis Mittwoch. Vier Paare Brüder und Schwestern mußten das Mahl anrichten und waren für gute Speise und Trank bei Strafe verantwortlich. Die Gerichte waren vorgeschrieben. Ein Aeltermann und zwei Gehülfen (Lensman, Stolbrödre), welche von 6, von den abgehenden Beamten dazu ernannten Brüdern jährlich gewählt wurden, standen der Gilde vor. Die Brüder waren zum gegenseitigen Beistand bei Rechtsangelegenheiten verpflichtet, und mußten ihre Streitigkeiten zuerst vor den Aeltermann und die Brüder bringen, doch dieß letztere unter ausdrücklicher Reservation der Rechte der Landes- und Stadtobergkeit.

Dieses sind in wenigen Zügen die Bestimmungen des Statutes, ihrem wesentlichen Inhalte nach. An der Urkunde befindet sich das Siegel der Bruderschaft, Christus am Kreuze darstellend, mit einer unleserlichen Umschrift, welche nach Bircherod's Meinung lauten dürfte: „Sigillum convivii setae Trinitatis.“

Von dem Jahre 1496 sind zwei andere Urkunden erhalten; die eine, ein abermals revidirtes Statut, die andere, ein ausführliches Privilegium von König Hans. Dies letztere, am Gertrudentage auf dem Rathhause zu Odensee ausgestellt, ist, wie es scheint, die Veranlassung zur Erneuerung der Gildestatuten in dem nämlichen Jahre geworden. Wer diese Urkunde betrachtet, wird nicht zweifeln können, daß sie von den Betheiligten selbst verfaßt worden, obgleich der König im Eingang redend eingeführt ist. Der Inhalt dieses Privilegiums, welches „auf Bitten des Bürgermeisters und Rathes und des gemeinen Kaufmanns,

die in der heil. Dreifaltigkeitsgilde zu Odensee sind,“ ausgestellt worden, ist ein sonderbares Gemisch von Disciplinarbestimmungen, die Zusammenkünfte der Gilde und ähnliche Dinge betreffend, Privilegien, die den zur Gilde gehörigen Kaufleuten ertheilt sind, und andern Anordnungen, die sich auf den Handel beziehen. Nicht unähnlich ist diese Dänische Urkunde daher dem mitgetheilten Gildestatute von Berwick. Es wird unter Anderem darin bestimmt: Es soll niemandem in Odensee erlaubt sein, für sich Handel zu treiben, ehe er in die heil. Dreifaltigkeitsgilde aufgenommen ist. Der Aufzunehmende muß 15 Jahr alt sein, zwei bis drei Jahr bei einem Kaufmann in Odensee gedient haben und 30 Mark freies und eigenes Geld zur Betreibung der Handlung haben. Wer nicht drei Jahre bei einem Kaufmann in Odensee gedient hat oder aus einem andern Orte kommend, daselbst sich niederläßt, muß 60 Mark im Vermögen haben. Der Aufzunehmende muß Eintrittsgeld (nach der früheren Bestimmung 4 Mark und 1 Pfund Wachs) zahlen und Gehorsam den Gesetzen und dem Altermann schwören. Ein Handwerker, der Handel treiben will, muß seinem Gewerke entsagen und in die Gilde treten. Nur die Mitglieder der Gilde haben die Braugerechtigkeit, jeder andere darf nur zu eigenem Bedarf Bier brauen. Bei Strafe ist es jedem Gildebruder verboten, für Rechnung eines Fremden und Handwerksmannes zu handeln oder Kaufmannsgüter für ihn nach Deutschland zu führen. Nur zur Marktzeit, von dem Augenblick, wo die Stadtglocke das Zeichen gab, bis sie am 3ten Tag ertönte, durften ohne besondere Erlaubniß fremde Krämer auf freiem Markte feil haben. Die fremden Kaufleute durften außer der Zeit nur Waaren im Großen verkaufen (Salz, Stahl, Deutsches Bier, Flachs, Hanf, Hopfen, gröbere Leinwand [Vorgerlaerred], Tuch, bei ganzen und halben Schiffpfunden und Lasten, in Bolzen und Stücken) und mußten, wenn sie mit Waaren zum Verkauf kamen,

bei einem zur Gilde gehörigen Kaufmann Herberge suchen 1). Wegen Schuldsachen mußte man den Bruder vor dem Altermann belangen, und dieser hatte das Recht, wenn er zu dem ihm gesetzten Termin nicht zahlte, ihm die Handelschaft zu verbieten 2). Verliert ein Bruder zur See oder sonst sein Vermögen, soll er nach Gutdünken des Altermannes Unterstützung erhalten, um sich ernähren zu können, und ist er dazu außer Stand, soll er von jedem Gildebruder täglich eine Mahlzeit haben.

Wir sehen die Gilde hier in einer ganz andern Gestalt, als sie uns in den Statuten erscheint. Kaum aber dürfte anzunehmen sein, daß das Privilegium des Königs eine neue Gestaltung der Dinge ins Leben gerufen habe, vielmehr hatte die Gilde wohl schon früher den Kaufmannsstand von Odensee größtentheils umfaßt und sich zu einer monopolisirenden Corporation ausgebildet. Diese factischen Verhältnisse wurden jetzt anerkannt und zum Rechte erhoben. Bürgermeister und Rath hatten die Ertheilung dieser Rechte vom Könige zu erwirken gesucht und erscheinen als Mitglieder der Gilde.

Diese Dreifaltigkeitsgilde, früher in einer untergeordneten Stellung, hatte großes Ansehen, wohl durch den bedeutenden Handelsbetrieb ihrer Mitglieder, erlangt, obwohl sie in rechtlicher Beziehung noch der Kanutsgilde,

1) So mußte jeder fremde Kaufmann in Paris auch mit einem dortigen sich verbinden, „societatem franciscam“ sich erwerben. — Bei einer Vergleichung wird sich die auffallende Aehnlichkeit in der Einrichtung der Kaufmannsgilden in den verschiedensten Gegenden zeigen. Man halte hier nur die Hanse zu Paris, die Gilde in Berwick und in Odensee neben einander. Eine Nachweisung bei jedem einzelnen Punkte würde zu unnützen Wiederholungen führen.

2) Da skall Oidermand frobyde hannem sit Gilde og ei lade sit Bindue op eller fiibbslae.

von Alters her dem summo convivio in Odensee, nachstand. In dem Freiheitsbriefe des König Hans findet sich daher auch die auffallende Bestimmung, daß jedes Mitglied der Dreifaltigkeitsgilde auch in der Kanutsgilde sein müsse, um bei einem mit Eids Helfern (also mit Genossen seiner höchsten Gilde) ¹⁾ zu leistenden Eide weder seinen Gildebrüdern, noch sich selbst zu große Beschwerde zu verursachen ²⁾. In Odensee nämlich mußte erforderlichen Falls jeder Gildebruder mit 11 seiner Genossen schwören, war er aber ein Kanutsbruder, so reichte der 6 Manneneid hin.

Es scheint daher eine Art friedliche Verbindung zwischen der Kanuts- und Dreifaltigkeitsgilde erfolgt zu sein. Die Kaufmannsgilde nahm nun auch den heil. Kanut neben der heil. Dreifaltigkeit zu ihrem Beschützer, indem die Mitglieder sich jetzt „than helge Trefallighed oc St. Knutz til loff, heder oc aere“ verbanden. Ueberall wird in der im Jahre 1496 erneuten Gildeskra beider neben einander gedacht. Dieses neue Statut ist auch nicht, wie früher, nur durch das Siegel der Brüderschaft beurkundet, sondern auch durch die Beilegung des Stadtsiegels, durch Bürgermeister und Rath bestätigt, und eben so von den Kanutsbrüdern, die ihr Gildesiegel hinzufügten, anerkannt.

In dem Eingang dieses neuen Statutes, der so ziemlich mit dem des 20 Jahr ältern übereinstimmt, heißt es: Die Brüder seien bei ihrem Altermann Eske Hvid, dem Stadtvogte, zusammengekommen, hätten sich die Statuten vorlesen lassen, und hätten nun mit dem Rath achtbarer Männer, des Bürgermeister und Rath's und des

1) Siehe oben S. 82 und 80.

2) §. 4. Item skal ingen Kiøbmand vaere i Gildet med mindre end han skal vaere Gildbroder udi St. Knuds Gilde, fordi at om nogen Gildbroder traengde paa Lov, og ei ydermenre besvaerge sig eller sine Gildbrødre dermed.

Stadtvogts die nothwendigen Aenderungen und Zusätze gemacht, wobei besonders das Bedürfniß der Kaufleute berücksichtigt worden ¹⁾. Im Ganzen ist aber dem wesentlichen Inhalte nach das Statut von 1496 mit dem von 1476 ziemlich gleich lautend, nur daß die Zahl der ordentlichen Brüder und Schwestern jetzt auf 40 Paare statt 30 bestimmt ist u. s. w. Auch findet man eines Gildehauses erwähnt. In Rücksicht auf die Kaufmannschaft ist es aber in seinen Bestimmungen weit ausführlicher und vollständiger. Merkwürdig ist noch, daß, einem Artikel zufolge, auch eine Brauergilde, die vormals in Odensee bestand, mit der Dreifaltigkeitsgilde schon früher (d. i. in einer Zeit vor 1496) verschmolzen zu sein scheint, indem die meisten Mitglieder jener in diese eintraten. Jeder, der Brauer sein wollte, mußte, als Folge des vom Könige erhaltenen Privilegiums, welches nur den Mitgliedern der Kaufmannsgilde zu brauen verstattet, die volle Berechtigung eines ordentlichen Mitgliedes erlangt haben. Der Caplan der Dreifaltigkeitsgilde sollte auch für die Brauergilde, die als solche nun eingegangen war, am Donnerstag nach Fastenabend, wahrscheinlich der frühere Versammlungstag der Brauer, eine stille Messe halten ²⁾.

Die Gilde bestand noch im Jahre 1554, wie aus dem Notizenbuch eines Rathsmanns Knud Jörgensen Seeblad hervorgeht. 1545, bemerkt er, wurde er in die Kaufmannsgilde zu Odensee aufgenommen und sein Vater war für ihn Bürge. 1546 gab er 1 Mark Geld und 1 Pfund Wachs;

1) — „som behoff görs Kopman till thers Kopmanskap.“

2) Item alle then som bryggere skulle waere then skulle waere i forskne adelgerdh oc haffwe giort deres Kooft oc skulle göre som andhre bryggere haffwe i gammel Tiidh giort for thennom oc aff forskne bryggergilde skall wor Caplan om torsdagh en fasthelawen holde en swegen messe af the helge Trefallighet oc thaschall alle systen söge oc høre then messe oc offre thers offer.

1552 kam seine Frau Kathrine Richerts in die Gilde und er wurde Geschlechts-Alttermann; 1553 gab er für sie 1 Mark Geld und 1 Pfund Wachs u. s. w.

Nächst der bisher beschriebenen Gilde besitzen wir von einer in der Nachbarschaft von Odensee bestehenden ähnlichen Kaufmannsgenossenschaft ausführliche Kunde: wir meinen die St. Annengilde in Svenborg. Einige Artikel aus ihren Statuten hat Ancher bei seiner Abhandlung über die Gilden abdrucken lassen, vollständig finden wir dieselben, nebst der später näher zu erwähnenden Bestätigungsurkunde, ebenfalls in Suhms Sammlung ¹⁾. Diese Gilde oder Compagnie, wie sie sich nennt, ist im Jahre 1444 von Kaufleuten in Svenborg auch zum Lobe und zur Ehre der heil. Dreieinigkeith oder heil. Jungfrau Maria und der heil. Anna, nach der sie „sete Annen lagh“ genannt werden sollte, errichtet ²⁾. Das ziemlich ausführliche Statut in 30 Artikeln ist von dem Rath der Stadt, der der Genossenschaft seinen Schutz zur Aufrechthaltung ihrer Ordnung verspricht, bestätigt.

Dem Inhalte nach hat es mit dem der Odenseeischen Dreifaltigkeithsgilde manche Aehnlichkeit. Es besteht nämlich auch größtentheils aus Bestimmungen über die Zusammenkünfte der Gesellschaft, die Veranstaltung der Gelage und den Gottesdienst, aber die hierauf sich beziehenden Verfügungen sind in der St. Annenskra weit kürzer, dagegen charakterisirt diese sich weit mehr als das Gesetz einer Kaufmannsgilde, wie die Odenseeische in ihrer früheren Form. Dahin ist nicht nur die Bestimmung zu zählen, daß, wer in der Stadt Kaufmann oder Schiffer sein will,

1) Suhm Samlinger til D. Hist. Bd. II. S. 2. S. 47—56.

2) Das J. 1444 möchte wohl kaum das Stiftungsjahr sein, sondern die Zeit bezeichnen, wo die Gilde vom Rathe anerkannt worden ist.

die Gilde gewinnen muß, sondern auch daß jährlich eine Versammlung gehalten werden sollte, um sich über Handelsangelegenheiten und, wie es scheint, über gemeinschaftliche Unternehmungen zu bereden ¹). — Auch über die Jurisdiction der Gilde sind die Anordnungen des Statutes ausführlicher. Alle Schuldsachen (ausgenommen wenn sie Häuser und Grundstücke betrafen) mußten vor die Versammlung der Kaufleute gebracht werden ²). Die Pflicht des gegenseitigen brüderlichen Beistandes wird mit Bestimmtheit ausgesprochen ³).

Die St. Annengilde wurde ebenfalls im Jahre 1477 von König Christian I. bestätigt. In die Bestätigungsurkunde wurde die ganze Skra, mit einigen unbedeutenden Aenderungen, meist in der Wortfassung, und mit Weglassung von ein paar Artikeln, ohne daß sich für diese Abweichungen ein Grund finden läßt, aufgenommen. Als Grund der Bestätigung und Schuzes-Zusicherung wird gesagt, es geschehe zur Be-

- 1) Item annen kindelmisse dagh skulle hwert ar alle brødre til samen komet the som tilforn om dagen aer til kost. Oc worde ower enn om ther segelake oc kōp.
- 2) Item hwilken aff wor Brøder hawer skylding til annen han skal dele pa hannem pa kōpmanne steffu wdhe thet aer om hws aelle jord thet dele the met hwer annen hwor the kwinne. — Ancher sagt; der Verf. dieser Skra hätte es nicht für gut befunden (!) zu sagen, vor welches Gericht die Streitigkeiten über Grundeigenthum gehörten (s. om Gilder a. a. D. S. 205. Anmk.) und deswegen sage er, sie mögen streiten, wo sie können. Das wäre von dem Verf. d. Statuts eine eben so sonderbare Zurückhaltung, als Anchers Erklärung sonderbar ist. Der Verf. will unstreitig damit nichts anderes sagen, als: es kommt darauf an, wo das Grundstück gelegen ist.
- 3) Item alle brøder oc systre i thette lag skulle were wer anne behjelpelig oc trøste innen lands oc wdhen lands oc gōre hwer annen som the aff annen ville have i kerlighet.

förderung des Gottesdienstes ¹⁾). Die Bestätigungsurkunde, mit dem königl. Siegel versehen, ist in Odensee ausgestellt.

In Kopenhagen waren im Jahre 1294 die dort bestehenden Einigungen der Bürger vom Bischof unterdrückt worden. Siege der Art über die Bürgerschaft waren selten von bleibenden Folgen. Ob sich bald wieder neue Innungen der dortigen Bürger bildeten, ist nicht zu bestimmen, dagegen aber finden wir in dem folgenden 14ten Jahrhundert daselbst eine Gilde Deutscher Kaufleute, die, wie dies in damaliger Zeit im Norden nicht ungewöhnlich war, es den Landesbewohnern weit zuvor that. Noch sind in Kopenhagen Spuren dieser ehemaligen Niederlassung. Die Husken=Stræde soll eigentlich Hüsken=Straat oder Häuschen=Stræße geheissen haben, weil sie dort kleinere Häuser zum Verkauf ihrer Waaren hatten ²⁾. Der Gamel=Holm hieß sonst Bremer=Holm ³⁾. Auch gab es im 14ten Jahrhundert eine Tyskemannsstraße, die auch Sudder= oder Skoeboderne genannt wird, woraus man schließt, daß die meisten Schuhmacher, wie auch in Bergen in Norwegen, Deutsche waren ⁴⁾. Das Haus der Deutschen Compagnie stand an der Ecke der Husken=Stræde und Bimelskaft, wo später das alte Arsenal war, nachdem die Compagnie sich nach der Gamel=Stræde gezogen hatte ⁵⁾. Die Compagnie war der heiligen Dreifaltigkeit gewidmet ⁶⁾. Aus einer im Jahre 1382 verbesserten Gildeskra in plattdeutscher Sprache hat Pontoppidan einen Aus-

1) — vppa thet at gudztienste maa thes ydermaere vges oc opholdes theraff.

2) Pontoppidan origg. Hafn. S. 44.

3) Ebendas. S. 45.

4) Ebendas. S. 190.

5) Ebendas. S. 228.

6) Ebendas. S. 185.

zug mitgetheilt. Die allgemeinen Festversammlungen sollten um Weihnachten, Fastnacht und um Pfingsten gehalten, und in der letzten die Altermänner aus den Kaufleuten von Bismar und Stettin gewählt werden. Weiber und Jungfrauen sollten nicht zu ihren Versammlungen kommen. Diese Anordnung war wahrscheinlich gemacht worden, weil ein großer Theil der Gildebrüder unverheirathet war und man deshalb Unordnungen befürchtete. Von den Beiträgen und Opfern sollten vorzüglich Seefahrende Unterstützung erhalten u. s. f.

Im 15ten Jahrhundert sank das Ansehen und die Macht der Deutschen Compagnie, indem die Inländer sich zu einer freieren Selbstständigkeit erhoben. In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts bildete sich auch eine Dänische Compagnie. Doch noch im Jahre 1443 erscheint die Deutsche Kaufmannsgilde in dem Stadtrecht von Christoph von Bayern unabhängiger und wird auch noch vor der Dänischen Kaufmannsinnung erwähnt. Beschränkungen sind aber schon damals eingetreten; wir finden sie namentlich in der Verfügung, daß die Altermänner nur mit Bollbort des königlichen Bogtes, Bürgermeister und Rathes gewählt werden sollten¹⁾, da der Gilde früher ein unbeschränktes Wahlrecht zugestanden zu haben scheint. Der Dänischen Compagnie wurde aber der Altermann gerade-

1) R. Christopher af Bayern Stadsr. for Kiöbenhavn a. 1443. C. 1. (Rosenv. Samml. S. 145.) Först at the brodhre, som i thet th yd esche Kompanie aere, skul thaghe them Aldermaen effter foghdens aff husit, burghemesterns oc radhesens fuldburth oc radh, swosom aere een thydesk burgere oc aen thydesk köpman the som aere brodhre met them uti theris kompanie. Annamer thet noker man at vaere Alderman uden met burghemesterns oc radhsens radh oc fuldburth, han giue koningen foretywghe marc.

zu von obrigkeitwegen gesetzt ¹⁾. Im Jahre 1475 wurde aber durch eine Verordnung des Rathes die Deutsche Compagnie aufgehoben. Die fremden Kaufleute sollten sich im Winter nicht in Kopenhagen aufhalten dürfen, und während des Sommers bei einem inländischen Kaufmanne in Kost gehen; sie durften also keine eigene Wohnungen haben ²⁾. Die Deutschen Kaufleute sahen schon in der Errichtung der Dänischen Kaufmannsgilde und mehr noch in diesem Gesetze, ein ihnen zugefügtes Unrecht, eine Verletzung der ihnen ertheilten Freiheiten. Aber ihre Beschwerden waren fruchtlos. Ein königlicher Brief von Friedrich I. vom Jahre 1526 erneute das Verbot, daß die in Kopenhagen wohnenden Deutschen Kaufleute und Bürger ihre besondere Gilde mit eigenen Altermännern halten sollten, aber den Unverheiratheten — also denen, die wohl nur gastweise da waren — wurde ein solcher Verein gestattet ³⁾.

Die Dänische Compagnie war ebenfalls der heiligen Dreifaltigkeit geweiht. Ihr Compagniehaus stand zwischen der Broeegger- und Compagniestraße, die von ihr ihren Namen hat ⁴⁾. Sie hielt ihre Versammlungen auch am Weihnachten und Pfingsten (Pintze- og Jule-Drick). Diese Gilde

1) N. a. D. §. 2. Item schule fogthten oc burgemestere oc radhit faette aldermaen, uti thet danske kompanie oc alle aembede oc.

2) Pontoppidan a. a. D. S. 120.

3) Ebendas. S. 129.

4) Eine alte Inschrift, die sich an dem Hause befand, führt nach Resenius, Pontoppidan a. a. D. S. 325 an.

„ Dette Hus kaldes det danske Compagnie
 For Broderskap, som boer derudi
 Hellig Trefoldigheds Laug kaldes det og med Aere
 Der for doer ingen uærlig der vaere.
 Gud give dem alle, som gaaer ind og ud
 At else hverander af Sind og Hu
 Concordia res parvae crescunt
 Discordia res magnae dilabuntur 1519.“

erhob sich zu der ersten der Stadt, der Magistrat gehörte in der Folge immer zu den Mitgliedern derselben. Die ursprüngliche Idee einer Handelsgesellschaft erlosch allmählich, von der ehemaligen Gilde-Verfassung ging mit der Zeit Vieles verloren, und sie dauerte nun, wie auch viele der ehemaligen Kanutsgilden, z. B. in Malmö, Lund und besonders in Flensburg, wie bereits oben erwähnt ist, als ein gesellschaftlicher Verein, dessen Unterhaltung größtentheils die Uebung im Gebrauch des Schießgewehrs ausmachte, fort. Es war dies ein Erzeugniß der militairischen Organisation der Bürgerschaften in frühern Zeiten; aber man kann daraus, daß eine Gilde in den Zeiten, wo das Gildenwesen eigentlich untergegangen und die übrigen Zwecke in Vergessenheit gerathen sind, als Schützengilde erscheint, nicht auf die anfänglichen Zwecke und Beschaffenheit der Gilden zurückschließen. Im Jahre 1542 soll die ehemalige Dänische Kaufmannsgilde sich nun förmlich in eine Schützengilde, doch mit Beibehaltung ihres alten Namens „heilige Dreifaltigkeitsgilde“ (oder Laug) umgestaltet haben. Der König Christian III. mit 15 der ausgezeichnetesten und vornehmsten Männer seines Hofes trat ihr in diesem Jahre bei. Es ist dies aber gewiß nicht der erste König, der in diese Gilde sich aufnehmen ließ, denn in den Bruderverzeichnissen minder angesehener Gilden werden häufig die Namen von Königen und Fürsten gefunden, da der Beitritt zu einer Gilde früher aus dem Gesichtspunkt einer Art gottgefälliger Handlung betrachtet wurde. Mit dem Jahre 1542 begann die Dänische Compagnie in Kopenhagen nun auch ein neues Bruderbuch, welches sich auf dem Rathhause befand und 1623 erneuet wurde ¹⁾.

1) „Det danske Compagnies Broder Bog her udi Kiöbenhavn, hvorudi findes antegnet alle Compagnies-Laug-Brodre, som sig udi den hellige Trefoldigheds-Laug haver inladet siden man screef efter Christi Buro 1542 huelken Bog errenuert og for-

Man findet in dem Verzeichnisse auch im Jahre 1556 den König Friedrich II., 1622 den Herzog Ulrich, Bischof von Schwerin u. s. f. Im Jahre 1694 wurde, da die Compagnie bisher ihren Altermann aus ihrer Mitte gewählt hatte, von König Christian V. der jedesmalige Polizeimeister der Stadt und von König Friedrich V. der Oberpräsident zum Chef der Compagnie ernannt ¹⁾.

Der Vergleichung wegen schließen wir hieran die Nachrichten über eine Kaufmannsgilde in Alborg, die unter der Benennung „Convivium institorum Alburgensium,“ „Gud Legems=Laug“ und „Papa=goien=Gilde“ vorkommt ²⁾. Sie soll in dem Jahre 1441 vom Bürgermeister Peder Ilfarson, der selbst ihr erster Altermann war, gestiftet sein. Das Statut von demselben Jahre, mit der Ueberschrift: „Incipit Statutum Convivii Institorum Alburgensium,“ auf Pergament geschrieben, ist (oder war mindestens im Jahre 1767) noch in dem Compagniehaufe vorhanden. Es besteht aus 34 Artikeln, wovon die letzten im Jahre 1465 und 1541 hinzugesetzt sind; es ist dann eine Art Journal über das, was sich in der Gilde begeben, hinzugesetzt.

Außer dem Altermann sollten noch zwei Schaffer oder Stuhlbrüder sein, ein Deutscher und ein Däne, Beide Bürger und Grundbesitzer (bofast). Aufgenommen sollten werden alle Dänischen und Deutschen Kaufleute, aber keine Handwerker. Die feierlichen Versammlungen (außer der Fastenwoche, in welcher sich die Bild-

nyet paa mennige Laugs=Brøddres Bekostning den 20. Februarri da man skrev Mar 1623.

1) Ancher om danske Gilder, nach Wivets Nachricht. S. 213. Ann.

2) Ein ausführlicher Bericht findet sich in den Alborgske Efterretninger v. 1767. N. 11 und ff. woraus Pontoppidan Danske Atlas. Bd. V. S. 167 ff. Mehreres mitgetheilt hat.

brüder beim Biere lustig machten), waren: heil. Dreikönigs-, St. Walpurgis-, Christi Leichnam- und Pfingsttag. Am Walpurgistag richteten sie ihren Papagaien auf, und wenn sie bei dem Holze ihren Maigreven gewählt hatten, schossen sie einen Papagai ab und zogen mit ihrem Papagaien-König und Maigreven zur Stadt. — Außer dem Statutenbuche hatten sie noch ein liber vivorum d. i. Verzeichniß aller aufgenommenen Brüder, worunter außer Kaufleuten Bischöfe, Prälaten u. s. w. Ritter und Edelleute vorkommen; ferner ein liber mortuorum, worin die verstorbenen Brüder eingezeichnet wurden, für welche der Capellan der Gilde Seelenmessen am Christi Leichnam-Altar in der Budolphi-Kirche halten sollte. Nach der Reformation war die Gilde oft in Verfall, wurde aber wieder erneuert und erhielt sich bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts. Bei der Erneuerung im Jahre 1651 wurde eine große Versammlung gehalten und viele Brüder mit ihren Frauen und Töchtern „begingen — wie es heißt — die vor Alters gestifteten, wohlgemeinten Ceremonien und christlichen Gebräuche in aufrichtiger Gottesfurcht.“ Da wurde beschlossen, daß die Gesellschaft bei ihrer gebührenden Achtung und Würde erhalten und nicht mehr Gilde, sondern Compagnie genannt werden sollte. Sie grüßten sich nun Compagnie-Brüder und Schwestern. Es waren der Bischof von Alborg und Geistliche von mehrern Kirchen dabei. Da im Schwedischen Krieg unter Friedrich III. die Compagnie wieder zerstreut und theils ausgestorben war, so versammelte sie sich aufs neue und zum letzten Male den 2ten November 1680. Es wurde unter andern beschlossen, daß die Compagnie nur aus Männern bestehen sollte.

Das Compagnie- oder Gildehaus, ein schönes brandmauerneß Gebäude, im Jahre 1463 erbauet und 1737 reparirt, ist der Kaufleute Börse und Versammlungsort. In den alten Zeiten wurden darin auch die Hochzeiten der Adeligen und Vornehmen gehalten.

In Flensburg stand eine Kaufmannsgilde, dem heil. Nicolaus geweiht, in hohem Ansehen. Alle Glieder des Rathes, die eigentlich zu der St. Kanutsgilde gehörten, nahmen daran Theil. Sie wird zuerst in dem Erbebuche der Stadt im Jahre 1432 als bestehend erwähnt, möchte aber wohl weit älter sein. Wir schließen dies daraus, weil in Apenrade, welches Flensburger Recht erhielt und dieser Stadt sich nachbildete, schon im Jahre 1335 zwei Gilden des heil. Nicolaus (Nicolai Gilde d. i. vielleicht die Kaufmanns- und Nicolai Hwürding d. i. vielleicht die Schiffer-Brüderschaft) sich schon zu solchem Ansehen erhoben hatten, daß die Genossen derselben den Kanutsbrüdern gleichgesetzt wurden ¹⁾).

Von einem Gildebuche der Nicolai-Brüderschaft in Flensburg hat Claeden Nachricht gegeben ²⁾. Es ist im Jahre 1500 begonnen, enthält 15 Blätter Pergament und eben so viele Blätter Papier; dem Verzeichnisse der Mitglieder, die nach und nach in die Gilde aufgenommen worden, und der Capitalien, die sie besaß, gehen im Jahre 1446 verfaßte Statuten vorher, aus welchen Claeden einige Artikel mitgetheilt hat, von welchen der Verf. hier aber nur die Vorschrift, den zu leistenden Beistand in Seegefahr betreffend, hervorheben will ³⁾.

Auch auf der Insel Bornholm, in dem Orte Rothna, bestand eine Gilde von fremden Kaufleuten, der heil.

1) S. oben S. 82.

2) Claeden Mon. Flensb. p. 463.

3) Claeden a. a. O. Welcker Broder den andern vint yn Waters Nöden, de schall werpen eye Schiphe (Pf.?) schweres uth synem Schipe, und reddden den andern des syn Lachbroder is, deyt he dat nicht, so schall he vorwysset wesen uth dem Lage und uth aller bedderne Lude Lage. Vgl. damit oben S. 124.

Maria zu Ehren errichtet, die Nicolaus¹⁾, Erzbischof von Lund, im Jahre 1378 bestätigte. Er ertheilte den Genossen das Recht, ein Grundstück zu Erbauung eines Gildehauses²⁾ zu kaufen, befreite dieses Haus vom Grundzins, erlaubte ihnen, Streitigkeiten unter den Brüdern, wenn es dabei nicht zu groben Thätlichkeiten gekommen, unter sich auszugleichen, die Güter eines an der Küste schiffbrüchigen Bruders, ohne Hinderung oder Einmischung des Vogtes, zu bergen.

Ueber die Niederlassung fremder Kaufleute, aus den zur deutschen Hansa gehörigen Städten in Schonen, namentlich in Skandr und Falsterbode, hat Sartorius in der Geschichte der Hansa ausführlich gehandelt, auf welchen wir hier daher verweisen. Die Bitten derselben erwuchsen zu einer Art selbstständiger Städte, mit eigener, unbeschränkter Gerichtsbarkeit. Daß die Kaufleute in Genossenschaften gildenmäßig verbunden waren, darüber mochte um so weniger Zweifel sein, da sich ein Gildestatut Deutscher, die Stadt Malmö besuchender Kaufleute erhalten hat. Es ist im J. 1329 von Lübeck bestätigt. Der Verkehr mit Malmö ist vielleicht erst kurz vorher bedeutender geworden, und eine Verbindung wurde nun Bedürfnis. Auf diese Art scheinen die meisten Niederlassungen begonnen zu haben. Das Statut ist wenig ausführlich und enthält eben nichts, wodurch unsere Kenntniß des Gildenwesens, nach dem, was wir darüber beigebracht, erweitert würde, wohl aber kann es noch mehr zur Befestigung derselben dienen. — Auffallend ist es, daß in dem so reich und gelehrt ausgestatteten Werke von Sartorius fast gar keine Statuten von Kaufmannsgilden mitgetheilt oder nachgewiesen sind. Die genannte Malmöische

1) Die Bestätigungsurk. v. Suhm. Hist. Bd. XIV. S. 514.

2) *Domum unam vel tabernam — pro congregationibus et potationibus fratrum.*

Skra und die Verweisung auf die Statuten einer im Jahre 1332 zu Greifswalde errichteten Kaufmannsgilde, welche Suhm bekannt gemacht hat, sind alles, was der Verfasser, so weit er sich erinnert, gefunden hat. Die Skra von Novgorod u. dgl. gehört nicht mehr in diesen Kreis.

Zweiter Abschnitt.

Die Handwerksilden.

Erste Abtheilung.

Entstehung derselben.

Wenn wir von den Gilden der Handwerker reden, so folgen wir einem gewöhnlichen, selbst in frühern Jahrhunderten üblichen Sprachgebrauche, der dieses Wort in einer weitern Bedeutung zu nehmen pflegt. Die zahlreiche Classe von Städtebewohnern und Bürgern, von deren Einigungen hier die Rede sein soll, umfaßt außer den eigentlichen Handwerkern Kleinhändler und Gewerbtreibende mancher Art, im Gegensatz zu den Kaufleuten.

Die Vereine dieser gewerbtreibenden Städtebewohner, an welche man in Deutschland vorzugsweise bei dem Worte Gilden zu denken pflegt (auch Zünfte, Innungen, Aemter, Bruderschaften, Gaffeln, Zechen genannt), sind, theils weil sie in einer Zeit, wo die Quellen der Geschichte reichlicher fließen, politisch bedeutsamer hervortraten, theils weil sie bis auf unsere Tage herab sich in manchen Orten erhalten haben und die Frage über die Zweckmäßigkeit ihrer Erhaltung noch an der Tagesordnung ist, weit mehr als die genossenschaftlichen Einigungen, deren Geschichte wir bis:

bisher zu erforschen gesucht, der Gegenstand der Beachtung gewesen.

Man hat nach der Entstehung dieser Vereine der Gewerbetreibenden gefragt und die Frage verschieden beantwortet.

Theils aus dem H ö r i g k e i t s - V e r h ä l t n i s s , in welchem die Handwerker an manchen Orten standen, der E i n t h e i l u n g derselben nach ihren verschiedenen Beschäftigungen, und der Unterordnung unter vorgesezte Beamte zum Zweck der dem Herrn der Stadt zu leistenden Dienste, theils aus der P o l i z e i a u f s i c h t , welcher die Handwerker in den Städten, die nach R ö m i s c h e r Art eingerichtet waren, unterworfen gewesen, soll das Zunftwesen entstanden sein. Es ist dies die von Eichhorn aufgestellte Ansicht, der also schon die Autorität Eingang verschaffen mußte ¹⁾.

Strasburg und Eöln werden gleichsam als die Musterstädte für diese verschiedene Arten der Entstehung der Handwerksinnungen angesehen.

In dem Stadtrecht von Strasburg ist von Vereinen der Gewerbetreibenden die Rede. Es werden deren an einer Stelle elf aufgezählt, welchen der Burggraf Meister setzen sollte und über welche ihm in Amtssachen die Gerichtsbarkeit zustand ²⁾. Da nun das genannte Stadtrecht auch ausführliche Anordnungen über die dem Bischof zu leisten-

1) E i c h h o r n : in der Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. I. S. 420. Bd. II. S. 213. Einleitung zum deut. Priv. Rechte §. 381.

2) Bei S c h i l t e r zu Königshoven. S. 719. c. 15. Ad officium burgravii pertinet ponere magistros omnium fere officiorum in urbe, scilicet sellariorum, pellificum, cyrothecariorum, sutorum, fabrorum, molendinariorum et cupariorum, et qui faciunt bocchora et qui purgant gladios, qui vendunt poma et cauponum: et de eisdem habet potestatem iudicandi si quid deliquerint in officiis suis.

den Dienste enthält, so hat man diese Bestimmungen in Verbindung gebracht und die Vereine der Handwerker, als Abtheilungen zum Zwecke der zu leistenden Dienste betrachtet.

Unerklärlich bleibt es, wenn die Zünfte auf die bezeichnete Weise entstanden, warum der Burggraf nicht allen Gewerken und namentlich nicht den Zimmerleuten, den Schlächtern, den Bäckern, den Fischern, die noch im Strasburgischen Stadtrecht erwähnt werden, Meister gesetzt, da sie ebenfalls und zum Theil (z. B. die Zimmerleute) zu weit strengeren Dienstleistungen wie viele der eilf obgenannten Gewerke verpflichtet waren. Kaum dürfte es wahrscheinlich erscheinen, daß einer verhältnißmäßig unbeträchtlichen Lieferung wegen, wie sie den Sattlern oblag ¹⁾, eine besondere Zunft gebildet sein soll, und viel näher liegende Gründe möchten rathsam gemacht haben, die Schenkwirthe einem besondern Vorgesetzten unterzuordnen, als die schmutzigen, mit ihrem Gewerbsbetriebe nicht zusammenhängenden Dienste, welche sie zu leisten hatten ²⁾. Dürften diese Umstände schon zu einigem Zweifel an der Richtigkeit der obigen Ansicht Veranlassung geben, so dürfte dieser Zweifel mehr noch durch die Bemerkung erregt werden, daß viele der zünftigen Handwerker keinesweges als die untergeordneten, zu härterem Dienst verpflichteten, sondern, gerade als die gefreiten, in einer bessern Lage sich befindenden erscheinen.

Alle Bürger von Strasburg, welcher Ort uns dem s. g. Stadtrecht zufolge fast mehr als ein großes Hoflager des Bischofs, als eine Stadt mit einer mehr oder minder freien Bevölkerung erscheint, waren dazu verpflichtet, fünf Tas-

1) C. 52. Sellarii Episcopo eunti ad curiam duas sellas somnarias. in expeditionem quatuor sellas. Si pluribus egerit de sumptibus et expensis episcopi facient.

2) C. 56. a, a. D.

ge in jedem Jahre des Dienstes des Herrn der Stadt gewärtig zu sein. Von dieser knechtischen Verpflichtung waren aber nicht nur die Ministerialen, die Kaufleute, sondern auch die meisten der hier genannten Handwerker verbunden, die nur zu bestimmten gelegentlichen und zwar oft nicht beträchtlichen Lieferungen, entweder insgesammt oder nach einer gewissen Reihenfolge gehalten waren.

Dies ist, was sich aus der Betrachtung des Stadtrechtes selbst ergibt. Charakter und Zeitalter dieser genannten Rechtsurkunde dürfte aber wohl noch einer genauern Untersuchung unterworfen werden müssen, wie oben angedeutet worden, um demselben seinen Platz in der Reihe der Geschichtsquellen anzuweisen. Der Verfasser möchte daher die Zünfte in Strasburg für älter halten als die in dem Stadtrecht beschriebene Vertheilung der Dienste, und der Ursprung der ersteren dürfte daher schwerlich in der Eintheilung zum Zweck der letzteren zu suchen sein ¹⁾. Diese Annahme überhebt uns auch der Schwierigkeit, daß die Zünfte an verschiedenen Orten auf ganz verschiedene Weise entstanden sein, und doch ganz gleichartig sich gestaltet haben sollen.

Da die Uebung der Marktpolizei eines der Hauptgeschäfte der Römischen Municipalobrigkeit war, die Vorsteher der Germanischen Bürgerschaften aber gerade in diesem Zweige der Verwaltung städtischer Angelegenheit in den früheren Zeiten vorzugsweise thätig erscheinen, so suchte man die Ansicht, welche in den Räthen Germanischer Stadtgemeinden eine erhaltene oder nachgebildete Römische Curia sieht, vorzüglich auf diese Aehnlichkeit des Wirkungskreises beider Behörden zu stützen; und da in Römischen Städten einige Markteinrichtungen, wie in den Germanischen, und eine Eintheilung des Handwerksstandes Statt fanden,

1) Diese Ansicht hat auch Hüllmann Städtewesen I. S. 326. ausgesprochen.

welche man mit unsern Zünften einigermaßen glaubte vergleichen zu können, bei den Römern wie bei den Germanen aber die Handwerker in einem ähnlichen Verhältnisse zur Ortsobrigkeit standen, so soll das Zunftwesen ein Ausfluß der erhaltenen Römischen Stadteinrichtung sein. Die Eichhornische Ansicht hat, besonders in Beziehung auf Eöln, Gaupp noch weiter auszuführen gesucht und die Bruderschaften, deren (mit Ausnahme der Rieherzechheit) erst Urkunden des 13ten Jahrhunderts erwähnen, für die fortbestehenden Ordines erklärt ¹⁾.

Die polizeiliche Aufsicht über die Verfertiger und Verkäufer der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, damit kein betrügerischer Verkehr mit falschem Maasse und Gewicht, schlechten und verderbten Waaren stattfinde, liegt so sehr im Bereiche der Nothwendigkeit, daß die Germanischen Völker hierin gewiß nicht erst durch das Beispiel der Römer belehrt zu werden brauchten ²⁾. Eben so sehr scheint eine gewisse Marktordnung, der zufolge die Verkäufer derselben Waaren neben einander an bestimmten Plätzen standen, welches sowohl zur Bequemlichkeit der Käufer, wie zur Erleichterung der Aufsicht beitrug, so sehr in der Natur der Sache zu liegen, daß wir der Mühe, nach einer fernliegenden, gleichsam geschichtlich überlieferten Veranlassung zu forschen, uns wohl werden überheben können.

1) Gaupp Städtebegründung. S. 364.

2) Die vielfachen, zu den verschiedensten Zeiten wiederholten, und mit Strenge erneuten Verordnungen zeigen dies hinlänglich. Manches darüber hat Hüllmann im Städteswesen. Bd. IV. S. 75 gesammelt. Reich an Vorschriften über Marktverkauf, Preisbestimmungen u. dgl. sind einige schweizerische, aus dem Freiburger hervorgegangene Stadtrechte, als die Handveste von Arberg von 1271. und der Freiheitsbrief der Stadt Burgdorf v. 1316. S. Waltherr in d. Geschichte d. Bernischen Stadtrechts. Bd. I. Beilage, p. XXVI, LXVI.

Von einer Trennung der verschiedenen Gewalten und der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung wußte man in jenen sich entwickelnden Germanischen Staaten wenig. Die Gerichtsbehörden handhabten zugleich die Polizei und übten an den Orten, wo Märkte waren, auch die dabei nothwendige Aufsicht. Die Schöffen standen auch hierin dem herrschaftlichen Beamten (Bogt, Schultheiß oder welchen Namen er sonst führte) zur Seite. So war es z. B. in Eöln in alter Zeit, in welcher Stadt, wie wir oben gesehen haben, die ganze Verwaltung in Händen der Schöffen war ¹⁾. Der Schied von 1258 stellt es als eine Neuerung dar, daß ihnen noch andere Personen, die dem Bischofe keinen Amtseid geleistet hätten, von der Bürgerschaft zugeordnet waren. Man könnte freilich sagen, die Marktpolizei habe nicht zu ihrem Wirkungskreis gehört, aber dagegen spricht schon die Gestalt, wie die Eölnische Verfassung in Freiburg erscheint, wo die 24 Consuln, die nichts anderes als die Eölnischen Schöffen waren, zur Beaufsichtigung des Markt- und Handelsverkehrs ausdrücklich berufen waren ²⁾. In Bern, welches Freiburgisches Recht erhielt, sollte der Schultheiß und die Schöffen (*consules* daselbst genannt) das Maaß und Gewicht ordnen ³⁾, welches einen Hauptbestandtheil der Marktpolizei ausmachte.

1) Siehe S. 180 oben und vgl. damit die Urk. für Zutphen von 1190 in Bondam Charterboek p. 249: — in ea (civitate) XII scabinos, quorum consilio eadem civitas regatur, ut si quae ordinata in ea fuerint, maturiori consilio pertractent. —

2) Schreiber Urkundens. I. S. 24. §. 78. *Consules autem possunt dare decreta constituere super vinum. panem. et carnes etc.*

3) Handveste von 1218. (Ebendas. I. S. 31.) §. 18. *Praeterea omnis mensura et pondus in vino, frumento, argento et cuiuslibet rei in potestate iudicis et consilii consistat. —*

Eben so war es in Bremen ¹⁾. Daß in Halle und Magdeburg die Schöffen Antheil an der Beaufsichtigung des Gewerbswesens hatten, schließen wir daraus, daß die Bäcker nach einer Hallischen Rechtsurkunde von 1235 zu einer Abgabe an die Schöffen verpflichtet waren ²⁾.

Die Verfassung von Strasburg nach der oft berührten Rechtsurkunde weicht in dieser Hinsicht weniger von den gewöhnlichen Einrichtungen ab, als man sonst wohl anzunehmen pflegt, so viel Eigenthümliches sie auch dadurch hat, daß den Beamten Befugnisse beigelegt werden, die ganz außer dem Kreise ihrer gewöhnlichen Berufsthätigkeit liegen. Es scheint eine neue Vertheilung und Begrenzung der Geschäfte, besonders mit Rücksicht auf die dabei vorkommenden Gefälle, unter eifersüchtige Beamte mit Begünstigung derer, die ihre Amtsgewalt ursprünglich von dem Bischof ableiteten ³⁾, gemacht zu sein. Als Vorsteher der bürgerlichen Rechtspflege, dem in Verein mit den Schaffern zugleich die niedere Stadtpflege oblag, erscheint, wie Hüllmann dies nachgewiesen hat, der Burggraf in den

-
- 1) Urf. v. 1246. *Donandt* Gesch. d. Brem. Stadtrechtes. Th. I. S. 151. *Item super furto quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, quae librae et sterae exigunt aequitatem, Iudex Advocatus cum Consulibus iudicet.* —
- 2) Schöffenschreiber für die Stadt Neumarkt. (b. *Gaupp* Magdeburgisch Hallisches Rt. S. 223.) §. 39. *Item pistores solvent. ter in anno. praefecto XII albos panes. advocato VIII. Cuilibet scabino quatuor.*
- 3) *Schilter a. a. D. C. 19.* *Item ad ius burgravii spectant quaedam thelonea accipere — Omnia alia thelonea pertinent ad officium thelonarii. — c. 20. Est idem officium thelonarii omnes pontes de nova urbe — burgravii omnes de veteri urbe construere.* Der Zöllner war wohl ein vom Bischof begünstigter Beamte, während man die Rechte des Burggrafen nicht zu erweitern geneigt war, und ihn deshalb auf die alte Stadt beschränkte.

ältern Städten¹⁾. In der Eigenschaft als Richter war nun freilich in Strassburg der Schulze fast ganz in die Stelle des Burggrafen getreten, dem aber als alten Stadtpfeger die Aufsicht über das Bauwesen, über Brücken, Mauern und Gräben der Stadt, Regelmäßigkeit und Ordnung der Straßen, über Markt, Gewicht und Nahrungsmittel oblag, woraus sich dann auch die Gerichtsbarkeit in Innungssachen, d. h. die Aufsicht über Handwerker und Händler erklärt. Von einer Theilnahme der Schöffen ist freilich nicht die Rede, da überhaupt in dem Stadtrecht nur von den aus der Dienstmannschaft gesetzten höhern Beamten und einigen untergeordneten Dienern gesprochen wird, indeß findet sich doch eine Spur einer Concurrency der Bürgerschaft oder eines Theiles derselben bei den zur Stadtpflege gehörigen Gegenständen; nämlich wenn jemand eine Mühle anlegen wollte, so sollte er, einer Stelle des Stadtrechtes zufolge, „die Erlaubniß des Burggrafen und der Bürger“ dazu suchen²⁾.

Als die Bürgerschaften sich von der Abhängigkeit von ihren Herren loszuringen suchten, kamen die Schöffen in eine eigenthümliche und verwickelte Stellung, denn auf der einen Seite waren sie Beamten des Herrn der Stadt, ihm, als solche, durch einen Eid verpflichtet, auf der andern Seite theilten sie mit der Bürgerschaft dieselben Interessen und schienen gewissermaßen, als die besseren Bürger, die beruflichen Führer derselben. Seltener wohl ließen sie die Eigenschaft als Beamten des Herrn vorwalten und sahen ohne Theilnahme der Bürgerbewegung zu, in Folge welcher andere Bürger begannen, sich nach und nach zu einer neuen Stadtbehörde

1) Hüllmann Städtewesen II. S. 350.

2) Schilter a. a. O. §. 38. Quicumque molendinum facere voluerit licenciam a burgravio et consensum burgen-
sium quaeret quibus duobus habitis, aureum nummum burgravio dabit.

zu gestalten, die mehr und mehr alle Zweige der Verwaltung, die Rechtspflege am längsten ausgenommen, an sich zog. Die Schöffen selbst machten sich vieler Orten als eine die Bürgerschaft leitende Behörde geltend, — verwandelten sich in einen Rath. Bremen dürfte hier zum Beispiel dienen. Die ferneren Schritte waren dann die Verdrängung des Beamten, der dem ehemaligen Schöffencollegium vorstand, auch wohl eine Veränderung der frühern Ergänzungsweise des Collegiums.

Selten blieben aber die Schöffen in dem Alleinbesitz der Stadtregierung. Theils ihre eigenthümliche Stellung, theils der aristokratische Geist, der sich am frühesten in diesem Collegium entwickelte, besonders wenn sie bei lebenslänglicher Amtsdauer sich selbst ergänzten, erzeugte Mißtrauen und Unzufriedenheit. Die Schöffen mußten es sich gefallen lassen, ihre Macht mit einer neuen Behörde zu theilen, welche da, wo eine Altbürger Gilde bestand, aus den Beamten der Gilde, oder einem besonders zu dem Zweck ernannten Ausschuss zusammengesetzt war.

Der auf die bezeichnete Weise aus verschiedenen Bestandtheilen gebildete Rath konnte in zwei unabhängigen Corporationen, wie es z. B. in Magdeburg gewesen zu sein scheint, fortbestehen oder zu einem vereinigten Collegium der Schöffen und Rathmannen, wie in Frankfurt a. M., erwachsen. In beiden Fällen war es aber oft das Geschick der alten Schöffen, daß sie, besonders als der niedere Gewerbestand politisch bedeutsamer wurde, und mehr Antheil am Stadtr Regiment erhielt, zuerst ihres alten Ansehens beraubt wurden; man wollte ihnen nur die richterliche Thätigkeit, die sie mit keinem andern eifersüchtig hatten theilen wollen, einräumen und verdrängte sie aus dem Rathe. Das Richteramt der Schöffen wurde aber jetzt untergeordneter Art, weil der Rath als Regierungs- und höchste Behörde nun in höherer Instanz entschied. Die demokratische Richtung in den Städten oder der Wunsch, Antheil an der Staats-

verwaltung der Stadt zu haben, zeigte sich nicht nur in dem weiteren Kreis aller Genossenschaften und Bürgerclassen, welche die Stadt umfaßte, sondern auch in dem engeren der herrschenden Altbürgerinnung. So gab es z. B. in Eöln einen weiteren Rath aus den Geschlechtern, neben dem engeren¹⁾.

Diese Grundzüge der ersten Entwicklung des Stadtrégiments können hier nur angedeutet werden, man wird aber die Belege dazu theils in dem Vorhergehenden, theils auch in dem an Materialien und einzelnen Untersuchungen reichen, oft genannten Werke von Hüllmann finden. — Es schien aber nothwendig, auf die Entstehung und das Verhältniß der höchsten bürgerchaftlichen Behörde einige Blicke zu werfen, weil man die Entstehung der Zünfte damit in die engste Verbindung gebracht hat. Wir wollen nur noch bemerken, daß die Bestimmung des Rathes neben den Schöffen, zwar die Theilnahme an allen Berathungen, Beschlüssen und Geschäften war, daß aber, als die Hauptsache die durch ihn zu führende Controlle bei der Verwaltung des Stadtvermögens, bei der Erhebung der Einkünfte und der Vertheilung der Lasten war²⁾. Bei der Vertheilung

1) Hüllmann Städtewesen. Bd. II. S. 462.

2) Für die ganze hier aufgestellte Ansicht ist besonders die Fortbildung der Verfassung von Freiburg, die wir durch Schreibers Urkundensammlung zuerst kennen gelernt, belehrend. Bis zum Jahre 1248 bestand die im Jahre 1120 gegründete Verfassung: 24 Consuln verwalteten alle Geschäfte. Ihre Würde scheint gewissermaßen erblich in gewissen Familien gewesen zu sein. In den Freiburgischen Urkunden werden sie nicht Schöffen oder Rathsmänner, sondern Vier und zwanziger, welches ein Amtsname wurde, genannt. Die Bürgerchaft beschuldigte sie, daß sie „non secundum honestatem et utilitatem communem sed secundum suae voluntatis libitum“ die Stadt verwalteten. Es entstanden Unruhen, die dann in dem genannten Jahre dahin ausgeglichen wurden, daß den

der Geschäfte aber scheint es durch einen stillschweigenden, vielleicht hie und da auch förmlichen Vertrag dahin gekommen zu sein, daß, gegen vorzugsweise Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an die ältere Behörde, die neuere mehr die Polizei handhabte, und daher auch die Aufsicht über Markt, und was damit zusammenhing, führte. Je bedeutender der Handel wurde, um so wichtiger aber wurde gerade dieser Verwaltungszweig.

Indeß scheint auch oftmals die Marktpolizei nicht so allmählich und unmerkbar in die Hände der Bürgerschaft übergegangen zu sein, sondern die Ausübung derselben durch die Bürger beruht nicht selten auf ausdrücklicher Verleihung. So z. B. in Quedlinburg. Kaiser Lothar gab dieser Stadt ein Privilegium, worin es heißt: „mercatores lannei et linnei panni et pellifices de forensi-

alten Bier und zwanzig neue Bier und zwanzig an die Seite gesetzt wurden: „sine quorum consilio et consensu. priores nec debent nec possunt. commune negocium ville nostre aliquatenus ordinare. Hi autem secundi viginti quatuor coniurati. annuatim aut semel aut bis. in toto v. in parte. sunt mutandi et discreti ad hoc eligendi. secundum quod universitati visum fuerit expedire. Priores autem 24 coniurati. causas s. quaestiones iudiciales. suis discutiant sententiis. et si quispiam de secundis. aut de universitate. quamcumque sententiam ipsorum minus legitimam reputans reclamaverit. aliam que sibi videbitur iustior assignans. tunc consensus universitatis est requirendus. atque ea sententia cui maior pars aut sanior consenserit merito praevalebit. Adiectum fuit praeterea. quod semper in posterum quatuor habebimus consules. quorum unus erit de prioribus. tres vero de secundis 24 eligendi. Horum etiam consilio. scultetus debet cum ipsi requisierint interesse. Praeterea statuimus. quod semper de caetero unus de primis 24 coniuratis. et tres de secundis. omnes collectas civitatis nostre debent secundum quod ipsis rationabile videbitur ordinare.

bus stationibus tributum non reddant; cives etiam de omnibus quae ad cibaria pertinent inter se iudicent, et quae pro his a delinquentibus componuntur, tres partes civibus quarta pars cedat in usum iudicis“¹⁾. Etwas später (1189) erhielt Hamburg von Kaiser Friedrich eine ähnliche Berechtigung: „Quod autem in cerevisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis inde provenerit, tertia pars iudici, duae vero cedant civitati“²⁾. Den Bürgern oder vielmehr der Hanse in Paris wurde im Jahre 1220 die Marktpolizei unbeschränkt übertragen³⁾.

Wir kehren jetzt zu dem Handwerksstande zurück. Aus der Aufsicht also und aus gewissen Lasten, welchen die Handwerker unterworfen waren, hat man die Entstehung der Zünfte ableiten wollen. Beides setzt allerdings eine gewisse Unterordnung voraus, die aber durch das Verhältniß der Hörigkeit und das Hofrecht, unter welchem die Handwerker gestanden haben sollen, nicht genügend erklärt wird, und wenn auch der größere Theil als hörig betrachtet werden könnte, so gab es doch, wie nicht bestritten wird, auch freie Handwerker, die ebenfalls mit zu den Zünften gehörten. Das Verhältniß, in dem die Handwerker gestanden, als die Städte noch ganz von ihrem Herrn abhängig waren, dauerte ja auch fort, als die Bürgerschaft frei nach eigenen Bestimmungen ihre Verhältnisse ordnete.

Gewiß war es der ärmere Theil des Volkes, der sich mit dem Verkauf und der Anfertigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beschäftigte, und es mochte der Mehrzahl wohl an dem hinlänglichen Vermögen zum Erwerbe eines gehö-

1) Königs Reichsarchiv. Thl. XIV. S. 673.

2) Lambecii origg. Hamb. b. Lindenbrog scriptt. S. 25.

3) S. oben S. 242.

rigen Stadt=Erbes, dessen geringster Werth, schon früh, auf eine bestimmte Summe festgestellt wurde, fehlen. Bereits ist angeführt, daß noch in spätern Zeiten des Mittelalters, als die Verhältnisse sich schon wesentlich verändert hatten, die Handwerker sich selbst noch die Armen nannten ¹⁾. Sie waren daher wohl mit wenigen Ausnahmen von der eigentlichen Bürgerschaft, deren Rechte sich auf das Eigenthum eines Erbes gründeten, ausgeschlossen, und man scheint daher eine Art geringeres Bürgerrecht, wodurch sie des Schutzes, des Rechtes der Betreibung ihres Gewerbes in der Stadt theilhaftig wurden, erfunden zu haben; Gebuirschaft wurde dieses geringere Bürgerrecht in Eöln und andern Städten genannt ²⁾. In Freiburg in der Schweiz unterschied man schon im 12ten Jahrhundert zwischen *burgenses maiores* und *minores* ³⁾.

Möglich ist es daher und selbst wahrscheinlich, daß in frühern Zeiten manche Handwerker zur Vollbürgerschaft gehörten und selbst in der höchsten Gilde waren, aber es bildeten sich zwei Klassen der Städtebewohner allmählich scharfer aus; es entstand bei den Kaufleuten eine gewisse stolze Verachtung des übrigen Gewerbestandes, die auf alle Mitglieder übertragen wurde. Man verlangte daher, wenn ein Handwerker zu Vermögen gelangt und in eine Bürgergenossenschaft eintreten wollte, daß er der Betreibung

1) S. oben S. 178. Halthaus Gloss. s. v.: „Arm und reich:“ *generalis divisio hominum qui in civitate degunt ideoque communitatis descriptio: Arme Leute: homines plebeji opificum.* Urk. v. 1476 b. Drenhaupt Beschreibung d. Saalfreises: „was hatte dar ein arm gemein Mann, ein Becker, Schuster oder ander Handwerksmann zu thun, der sein Gelts uffs Rathhaus gebe.“

2) Mehreres darüber b. Hüllmann Städtewesen. Bd. II. S. 444. Mittermaier Grundsätze. §. 67. 68.

3) Eichhorn St. u. R. Gesch. Bd. II. §. 311.

seines Gewerbes entsage. Das älteste Lübische Recht, welches von der Rathswahl ausdrücklich die Handwerker ausschließt, ohne Rücksicht, ob sie „torfacht egen“ besitzen oder nicht, scheint auf eine Uebergangsperiode zu deuten, wo die zufällige Minderberechtigung der meisten Handwerker auf den ganzen Stand ausgedehnt wurde.

Die Handwerker mußten daher, wenn sie zur Betreibung ihres Gewerbes in den Städten zugelassen werden wollten, sich den ihnen in diesem Falle, sei es von einem geistlichen oder weltlichen Herrn der Stadt oder von der Bürgerschaft auferlegten Lasten unterwerfen, vorzüglich wenn sie an den Bänken und den sonstigen zum Zweck des Verkaufes ihrer Waaren gemachten Einrichtungen Theil haben wollten ¹⁾.

Daß die Abgaben, denen die Handwerker oder vielmehr die Verkäufer und Händler unterworfen waren, für diese Berechtigung, auf dem Markte die Waaren feil zu haben, bezahlt wurde, ist an vielen Stellen deutlich ausgesprochen, z. B. im ältesten Schleswigischen Stadtrecht heißt es (§. 34.): „carnifex macellum non introeat nisi dederit regi duas oras.“ Nach der Bestimmung des neuern Stadtrechts (§. 46.) kam diese Abgabe, welche die Schlächter für die „Bänke“ zahlten, der Stadt zu. Oftmals waren diese Verkaufsplätze einzelnen Personen, wegen der damit verknüpften Einkünfte, überlassen worden, so z. B. in Augsburg ²⁾. In Freiburg erhielt jeder der 24 Consuln eine Bank angewiesen und diese Verleihung, nebst dem Erlaß der von den andern Bürgern zu zahlen-

1) Ueber diese städtische Einrichtung, (Hallen, Lauben, Bänke) vgl. Hüllmann a. a. D. Bd. I. S. 295.

2) S. Paul v. Stetten Gewerbsgesch. v. Augsburg. Bd. I. Einleitung. S. 4. „Die Metzger- oder Fleischbänke die an verschiedenen Orten in der Stadt standen, waren von uralter Zeit theils Lehen vom Erbtruchseßamt, theils vom bischöfl.

den Grundzinsen, bildete gleichsam ihre Besoldung¹⁾. Wir dürfen wohl annehmen, daß Edln auch hierbei zum Vorbild gedient habe.

Die Handwerker wurden in dieser Hinsicht gewissermaßen mit den Fremden auf gleichem Fuße behandelt. Mit jedem vollen städtischen Grundstück, dessen eigenthümlicher Besitz die Eigenschaft eines Vollbürgers gab, war unumschränkte Gewerbefreiheit verbunden. Es ist dies auch in einer in mehrfacher Rücksicht interessanten Stelle einer Rechtsbelehrung der Schöffen von Magdeburg, aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, an Herzog Heinrich den Bärtigen, für seine Stadt Goldberg, ersichtlich. Noveritis vestre Nobilitatis Benignitas, schreiben diese freimüthigen Schöffen²⁾, quod quilibet burgensis. aut propriam habens domum vel aream quarumcunque rerum venalitatem habuerit. eas in domo propria libere vendere potest aut pro aliis rebus commutari. De domo quoque. quam ad augmentandum censum vestrum in communi foro frequentari et per singulas mansiunculas inhabitari statuistis, scire debetis indubi-

Speiseamt, theils von andern Herren, Stiftern und Klöstern und die Brodtische gehörten vielfach ehrbaren Familien, welche solche verliehen, vermietheten, ihre Leute darauf setzten, bis endlich die Beckergerichtigkeit gewissen Häusern ertheilt wurde, die so wie die Brodtische in der ganzen Stadt umher zerstreuet liegen.“

1) Stat. civit. Friburg ab a. 1120. §. 77. bei Schreiber a. a. O. Quilibet Consulium debet habere bancum unum sub tribus lobiis qui per iuramentum a prima fundatione civitatis sunt institute. uno vero consulium mortuo qui in eius locum succedet. eundem bancum possidebit. §. 78. Sunt autem tres lobiae. Inferiores macelli. Lobia prope hospitale. Banchi panum apud forum piscium. — §. 76. Quilibet XXIV consulium. XII. den. de curti sua retinebit.

2) Gauyp: das alte Magdeburgische u. Hallische Recht. S. 220.

tanter, quod si dominus noster Archiepiscopus hoc in nostra civitate attemperaret penitus deficeret. Die Brauerben, welche in vielen Städten im Gegensatz gegen andere städtische Grundstücke vorkommen, sind wohl ursprünglich nichts als solche Boll-Bürger-Häuser, welche die Gerechtigkeit zur Betreibung eines jeden städtischen Gewerbes gaben. Schlüter bemerkt, daß, wiewohl das Wort Erbe (hereditas) in Hamburg jedes Haus groß oder klein u. s. w. bezeichnet, man doch ehemals in den Stadt-Erbebüchern immer ein Brauhaus darunter verstanden¹⁾. Man unterschied daher in Hamburg auch noch im 17ten Jahrhundert: Hauer- und Junker-Brauer, und verstand unter den letztern diejenigen Brauer, welche ein eigenes Brauhaus besaßen und nicht zur Brauerzunft oder Bruderschaft gehörten²⁾.

Die Abgaben, welche die Gewerbtreibenden zu bezahlen hatten, bestanden nun theils in einer Kauffsumme für das Gewerbsrecht³⁾, theils in einer jährlich oder zu gewissen Zeiten im Jahre zu entrichtenden Steuer⁴⁾. Oftmals waren sie auch zu regelmäßigen oder gelegentlichen Dienstleistungen von größerem oder geringerem Umfang⁵⁾

1) Matthaeus Schlüters Tractat v. denen Erben in Hamburg. 1698. S. 9.

2) Schlüter a. a. D. S. 316.

3) Ius antiq. Slesv. §. 32. Nullus pistor exerceat artem pistoricam, nisi dederit exactori dimidiam marcam argenti. Omnes pistorum simul dabunt in festo S. Iohannis tria pund farine, et ter in anno qualibet vice, VI. horas denariorum.

4) Hallisches Schöffenschreiben für Neumarkt v. 1235. b. G a u p p a. a. D. S. 220. §. 39. Item pistorum soluent ter in anno prefecto XII. albos panes. advocato VIII. Cuilibet scabino IIIor. ad praedictos panes. Pistorum communiter dabunt. III. choros hallensium.

5) Iustitia Civ. August. ab a. 1156. Praefectus ad festivitatem S. Michaelis dabit duobus carnificibus XXVI denarios e

oder zu gewissen Ehrengeschenken verpflichtet¹⁾). Dabei fand aber eine große Verschiedenheit Statt. Es tragen aber diese Verpflichtungen zu Lieferungen und Dienstleistungen, die allen zu einem Gewerke gehörigen Personen oblagen und nicht einzelnen, die vielleicht in einem besondern Verhältniß standen, welches für sie Verpflichtungen erzeugte, mehr den Charakter der Zufälligkeit, als einer allgemeinen Sitte und Einrichtung.

Die Verpflichtung zu Abgaben und gewissen Diensten erzeugte unter denen, welche dasselbe Gewerbe betrieben, keine nähere Verbindung. Freilich finden wir in alten Rechtsurkunden zuweilen bemerkt, daß die Bäcker oder Schlachter u. dgl. zu einer Gesamtabgabe, neben der Steuer, die jeder einzelne zu entrichten hatte, verpflichtet waren. Dies aber dürfte nicht sowohl als eine Veranlassung der Entstehung der Handwerksinnungen, sondern vielmehr als ein Zeichen zu betrachten sein, daß das Gewerk, welchem eine solche Gesamtsteuer oblag, sich schon zu einer Genossenschaft vereinigt hatte.

Mehr schon, eine Annäherung und Bergesellschaftung der Gewerbsleute zu bewirken, trug die polizeiliche Aufsicht bei. Nicht sowohl dadurch, daß sie denen, die Waaren derselben Gattung feil hatten, gewisse Marktstände, deren Benutzungsrecht erkauft werden mußte, anwies, sondern durch eine andere (wahrscheinlich durch die Nothwendigkeit gebotene) Einrichtung. Bei der Vermehrung der Zahl der Handwerker nämlich mußte es den Behörden schwerer werden, eine genaue Aufsicht über einen jeden Beruf

fäu-

contra iidem ad festivitatem b. Martini praefecto bovinam carnem XXXII den. valentem dabunt et insuper unusquisque carnifex ad nativitatem domini, praefecto cum duobus scapulis visitabit.

1) Ius Slesv. antiq. §. 32. Pellifices Regi, cum tenuerit curiam in civitate tenentur mille pelles.

käufer zu führen. Dies führte zur Bestellung gewisser Unterbeamten, und zwar in der Art, daß gewissen Gewerken nur ein Meister, wie er gewöhnlich genannt wird, gegeben wurde ¹).

Mit der polizeilichen Aufsicht war zugleich in damaligen Zeiten die Gerichtsbarkeit, und diese mit gewissen Gefällen verbunden ²). Der Meister des Gewerkes übte diese nun gleichsam in erster Instanz, oder bei leichten Vergehungen ³); er erhielt dafür einen Antheil der Bußen, während die Behörde, welcher die Marktpolizei im Ganzen zustand, sei es ein herrschaftlicher Beamter oder der Stadtrath, das Uebrige bekam, oder es noch mit dem Herrn der Stadt theilte. Gewöhnlich fiel aber dem Meister auch etwas von den Steuern, welche die Gewerbsleute zu entrichten hatten, zu. Diese Meisterschaft war also einträglich, und dies ist dann der Grund, weshalb sie oft herrschaftlichen Dienstleuten, oder andern nicht zu dem Gewerbe gehörigen Personen übertragen wurde. Indesß wurde doch meistentheils einer des Gewerbes zum Meister ernannt ⁴).

1) *Friderici I. imp. privilegia pro nova civit. Hagenoensi ab a. 1164:* (Schöpflin *Alsat. dipl. I. p. 255.*) *Sculteto locandi magistratum super panifices potestatem permittimus, ut prefixo eis magistro iuxta consuetudinem Hochveldensium et Swinderadensium panem quantitate precii et valitudinis vendant.*

2) *Obige Urf.:* — *Si quisquam in hoc suo officio — deliquerit — in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vindicetur, pro pena a consorcio ceterorum separetur.*

3) *Baseler Urf. v. 1258.* (*Dch's Gesch. v. Basel I. S. 340.*) — *Quod per illum (sc. magistrum panificum) terminari non poterit ab ipso ad vicedominum, et ad nos (sc. ad episcopum a vicedomino referetur.*

4) *Ius Slesv. antiq. §. 33.* *Senior pistor si hoc corrigere neglexerit reddat regi III marcas.*

Die Bestellung der Meister für gewisse Gewerke geschah also, wie dies die mitgetheilten Stellen schon hinreichend zeigen, damit eine strenge Aufsicht über die Gewerbetreibenden gewisser Gattung stattfinden möchte und man machte daher den Meister für jede Uebervorthellung oder Betrügerei, deren sich einer des ihm untergebenen Gewerkes schuldig machte, verantwortlich.

Dem Verfasser ist aber keine Stelle bekannt, die es auch nur einigermaßen deutlich ausspräche, daß die Meisterschaft dem Hofrecht ihren Ursprung verdanke und mit den zu leistenden Diensten zusammen hängt. Auch in Strassburg war die Bestimmung der Meister keine andere. Wenn auch das Stadtrecht dies unbestimmt läßt, so wird es durch den Vertrag von 1263 außer Zweifel gesetzt 1).

Verdanken nun aber dieser Einrichtung, die wir so eben näher betrachtet haben, die Zünfte ihren Ursprung? Wir glauben diese Frage im Allgemeinen verneinend beantworten zu müssen. So wenig die Einwohner einer Stadt durch die Einsetzung eines Polizei-Directors und wenn er auch selbst aus der Zahl der Einwohner genommen ist, zu einer Bürgerschaft werden, so wenig wurden die Handwerker durch ihre Meister zu Zünften. Es kommt hinzu, daß die polizeiliche Aufsicht und die daraus hervorgegangenen Anstalten sich nur auf einige wenige Gattungen von Gewerbetreibenden bezogen, fast möchte man sie auf die Bäcker, Schlachter, Schuster, allenfalls die Fischer und vielleicht hie und da noch einige andere, die ebenfalls auf dem Markte mit ihren Waaren ausstanden, etwa die Tuchhändler, die ellenweise verkauften, beschränken. Zwar haben auch andere Gewerke Meister, die über die Güte

1) Schilter zu Königshoven S. 729: der Burggraf sol in sich geben von ieglicheme antwerke, der er pliget, einen Meister, der en soll och nit anders rihthen nâwen das antwerk angat.

der Arbeit u. dgl. Aufsicht führen und Strafen, wo es ihnen nöthig scheint, verfügen, aber diese Einrichtung stammt aus einer andern Entwicklungsperiode des Handwerksstandes. In dem Freiburgischen und der ganzen daraus gleichsam entstammenden Familie Schweizerischer Stadtrechte, findet sich gar Nichts von der Einrichtung der Meisterschaft für gewisse Gewerke, wahrscheinlich weil jeder der Consuln über die Verkäufer, die an der Bank, welche ihm angewiesen war, ausstanden, eine besondere Aufsicht führte und zugleich von ihnen die Strafgefälle bezog. Im 13ten Jahrhundert hatten sich aber auch hier Zünfte gebildet und wir finden sie im Jahre 1293 schon in einer so bedeutsamen politischen Stellung, daß wir ihren Ursprung wohl ziemlich tief herunter setzen müssen ¹⁾.

Die Zünfte sind nicht aus der Unterordnung und Abhängigkeit entstanden — aus der Freiheit des Handwerksstandes sind sie hervorgegangen. Die Handwerker, zum Wohlstand in den Städten und zu einer gewissen Behaglichkeit des Lebens gelangend, fühlten nun neue Bedürfnisse für den freier sich regenden Geist, den die Sorge für die Erhaltung des Lebens, für den Erwerb des nothwendigsten Unterhaltes nicht mehr lastend zu Boden drückte und zu slavischer Unterwürfigkeit verdamnte.

Wie ihre Mitbürger, frei ihre eignen Angelegenheiten zu ordnen und im Leben und in Sitte es ihnen gleich zu thun, strebten sie; so sind die freien Genossenschaften, die Verbrüderungen der Handwerker entstanden. — Gilden, die sich in ihren ganzen Einrichtungen von denen, welche wir bisher kennen gelernt, namentlich von denen der Kaufleute, nur in soweit unterschieden, als diese Unterscheidung, theils durch die Berücksichtigung

1) Schreiber's Urkundenbuch I. S. 140.

des Gewerbes und der daraus hervorgehenden Bedürfnisse, theils durch die aus der früheren untergeordneten Stellung entsprungenen Einrichtungen, die allmählich erst umgestaltet wurden, bedingt war.

Lehrreich sind besonders einige Urkunden, die Bestätigung mehrerer Zünfte in Basel im 13ten Jahrhundert enthaltend. Diese Bestätigung wurde von dem Bischof Lütold II. und Berthold ertheilt. Es sind dies die Zünfte der Schlachter und der Spinnwetter (d. h. Maurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler und Wagener), beide vom Jahre 1248, der Bäcker von 1256, der Schneider von 1260, der Gärtner, mit Inbegriff der Obstverkäufer (Obzer), Krämpfer und Menkeller von 1260, der Weber von 1268¹⁾. — In der für die Schneider ausgestellten Urkunde heißt es: „Cum fere quodlibet genus hominum nostrae civitatis artes mechanicas exercentium, qui vulgariter dicuntur Handwerklute, sartoribus exceptis, tam de nostra quam de praedecessoris nostri gratia, confratrias habeant vulgariter dictas Zünfte²⁾),

1) Dch's Geschichte von Basel. Bd. I. S. 318. 322. 340. 350. 351. 392.

2) Zunft und confratria wird in dieser und den übrigen Baseler Urkunden als gleichbedeutend gebraucht. Das Wort leiten die Glossarien von quemen, chomen, kommen, her, und soll unserm „Zusammenkunft“ entsprechen. Halthaus meint aber es habe eigentlich „Zununft“ von zunehmen, geheissen. Eichhorn (Einleit. S. 381.) sagt: „Zünfte“ heißen die Einnungen der Handwerker nur, wenn sie bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten concurrirten. Die Baseler Urkunden widerlegen dies hinlänglich. Es scheint dem Verf., es seien die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung der Handwerksgenossenschaft ursprünglich nur geographisch verschieden gewesen: was in Basel ursprünglich Zunft genannt wurde, hieß in Köln Bruderschaft, Amt oder Gaffel, in Wien Seche, in Magdeburg Innung u. s. f. In allen diesen Ausdrücken liegt nichts, was auf den Stand der Genossen,

nos ipsorum sartorum crebris supplicationibus inclinati — concedimus ipsis sartoribus et indulgemus ut inter se confratrim habean et consimili gratia qua ceteri gaudent, gaudeant et laentur.“

Im Jahre 1274 wurde die Zunft der Schuhmacher in Bremen bestätigt, der Rath daselbst drückt sich in der Urkunde auf ähnliche Weise aus: „quibusdam burgen-sibus nostris, videlicet his qui nigros calceos operantur, perpetuam contulimus fraternitatem“¹⁾. In einer ziemlich gleichzeitigen Urkunde (von 1276) von dem Rath der Stadt Hörter heißt es: „Sartoribus nostrae civitatis dedimus unam fraternitatem quae vulgari nomine Gilde nuncupatur“²⁾. Diese Formeln und Ausdrücke bezeichnen hinlänglich Charakter und Wesen der Handwerksvereine, welche wir mit dem Namen Zunft zu bezeichnen pflegen.

Das Alter ist es keinesweges, wodurch die Zünfte in Basel und die darüber vorhandenen Urkunden unserer Aufmerksamkeit so werth werden. Auch sind die Zünfte in der genannten Stadt wohl nicht erst um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, aus welcher Zeit jene Urkunden sind, entstanden.

oder ihre politische Stellung hinweist. Der Name Gilde war der in England für die Genossenschaften der bezeichneten Art, ohne Rücksicht auf Stand und Gewerbe, übliche Ausdruck. Später wurde für Handwerksgilten craft d. i. Gewerk und mystery, welches von Frankreich (mestiers) herüber kam, gebräuchlich. In Dänemark bediente man sich auch der Worte Gilde, convivium, und später wurde Lagh, Laug vorzugsweise von den Handwerksgilten gebraucht.

- 1) Delrichs Samml. v. Gesetzbüchern d. Stadt Bremen. S. 414.
- 2) Wigand Geschichte v. Corvei. Bd. I. S. 266. Im J. 1280 wurden daselbst auch die Gilten der Kürschner und der Schmiede bestätigt. Es wäre die Bekanntmachung der daselbst angeführten Urkunden und Zunftstatuten zu wünschen.

Einige Gewerke standen in Basel schon in viel früherer Zeit in dem oben geschilderten Verhältniß der Abhängigkeit und Beaufsichtigung. Die Mitglieder des Gewerkes errichteten nun unter sich eine Bruderschaft und benutzten diese Vereinigung, um auch Bestimmungen zum Besten ihres Gewerkes zu treffen. Diese Entstehungsart geht aus der Bestätigungsurkunde der Schlachterinnung deutlich hervor. Im Eingang sagt der Bischof: — „ad petitionem lanistarum Basileensium condictum super operibus eorum — per ipsos noviter factum approbamus“ und in der Folge ist dann von der confraternia eorum, quae vulgariter dicitur Zunft, quam in honore b. Mariae virginis constituerunt, die Rede.

Durch diese neue Gestaltung des Handwerksstandes mußte in Beziehung zu den früheren Verhältnissen manche Ungewißheit, Reibungen u. s. w. entstehen, daher giebt die Urkunde für die Bäcker als ihren hauptsächlichsten Zweck an: die schriftliche Feststellung der gegenseitigen Rechte des Wigthums (der die polizeiliche Aufsicht über die Bäcker hatte), des Brodmeisters und der Zunftgenossen. Wann in Basel die Gilden der Handwerker zuerst entstanden, läßt sich nicht bestimmen; man darf sie vielleicht bis in das 12te Jahrhundert zurücksetzen. In das erste Drittel des 13ten Jahrhunderts fallen die Verbote, wodurch in Deutschland allgemeiner alle Innungen der Bürger verboten wurden ¹⁾ und die Bischöfe von Basel gehörten besonders zu denen, welche die Stimmung des Kaisers für sich zu benutzen suchten. Wurden die Verbrüderungen der Handwerker aufgehoben, bestanden sie heimlich fort oder traten bald wieder zusammen? dies ist bis jetzt dunkel. Lütold II. und sein Nachfolger fanden die Begünstigung der Handwerks-

1) S. oben S. 167.

innungen offenbar ihrem politischen Zwecke entsprechend. Vielleicht glaubten sie gegen Ministerialen und Altbürger eine Stütze zur Behauptung ihrer Herrschaft über die Stadt zu finden ¹⁾. Gewiß ist es, daß sie dabei auch den Geldgewinnst ihrer Kirche nicht außer Augen setzten. Es mußten außer den genannten noch manche Zünfte schon damals bestanden haben, als die der Schneider, Schuster u. dgl., die nun alle die günstige Stimmung des Bischofs zu benutzen suchten, um ihrer Gilde den Stempel der Gesetzmäßigkeit zu geben. Manche, wie z. B. die Schneider, die mit am spätesten auch in den übrigen Städten sich genossenschaftlich verbanden, folgten nun dem Beispiele der übrigen.

Für die Entstehung der genossenschaftlichen Einungen der Handwerker läßt sich im Allgemeinen ein bestimmter Zeitpunkt nicht angeben. Bewegungen, die ein gleichartiges Streben erzeugten, theilten sich auch in jenen ferneren Jahrhunderten schneller mit, als man, erwägend, wie viel erschwerter der Verkehr und der Austausch der Gedanken war, glauben sollte; aber die Geschichte spricht hier zu deutlich. Die Städte in den verschiedensten Germanischen Ländern bieten einen so ähnlichen Anblick in ihrer frühen Gestaltung und in der Fortbildung dar, daß die Entwicklung aus gleichartigen Elementen, ohne eine stete Wechselwirkung dies nur ungenügend erklärt. Die Einungen der Handwerker setzen aber einen zahlreichen und einigermaßen wohlhabenden Handwerksstand voraus, dieser wird aber durch eine gewisse Bedeutsamkeit der Stadt bedingt. Städtische Verfassung aber und

1) Die Bestätigung der Zünfte war zugleich ein mit denselben abgeschlossenes Schutz- und Trutzbündniß; z. B. Urk. d. Gärtner: „Und soll man wissen, das wir innen unde si uns und unserm Gohhus gesworen hant, zi helfenen zu unsern nöthen unde wir innen zu iren gegen menslichen.“ Auf gleiche Weise die folgenden Zunfturkunden.

Zunftwesen sind nicht ursprünglich verbundene, von einander abhängige Einrichtungen. Die Zünfte in Basel, welche wir kennen gelernt, haben ihre Bestätigungen alle vom Bischof erhalten. Das ist mit allen ältern uns bekannten der Fall. Wenn aber aus dem Vorhandensein von Zünften nicht auf eine bereits bestehende und ausgebildete bürgerchaftliche Regierung zu schließen ist, so darf man, sobald an einem Orte die Handwerker in Bruderschaften zusammentreten, mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen, daß die Bürger im engern Sinn des Wortes, mochte ihr Verein nun öffentlich anerkannt sein oder nicht, gildenmäßig verbunden waren. Allgemeinerer Bemerkungen der Art lassen sich weniger durch historische Zeugnisse erweisen, weil einzelne Beispiele hier zum Erweise nicht genügen können. Man beachte aber, wie die Statuten der Handwerksinnungen in vielen Stücken, besonders in ihrer Gesellschaftsverfassung, mit denen der Altbürger- und Kaufmannsgilden übereinstimmen; und man wird doch diese nicht für Nachbildungen von jenen halten wollen! Dies letztere kann wenigstens nur in Städten viel neuern Ursprungs der Fall sein, die zu einer Zeit entstanden, als Zunft- und Stadtwesen, die sich neben einander ausgebildet hatten, (indem etwa gleichzeitig die Altbürgerchaft des Stadtreiments sich zu bemächtigen wußte, während die Handwerker sich zu verbrüdern anfangen) sich schon mit einander verschmolzen hatten und Zunftwesen, d. h. das Recht der Handwerker, sich genossenschaftlich nach hergebrachten Formen, jedoch unter der Obhut des Rathes, zu verbinden, einen Theil des Weichbildrechtes ausmachte.

Als sich die Ansicht gebildet hatte, daß Zünfte ein nothwendiger Bestandtheil des Städtewesens seien, wurden nun nicht bloß mehr einzelne Gilden bestätigt, sondern die gesammten Handwerker einer Stadt erhielten oft das Recht, Innungen zu machen. Eine Urkunde des Inhalts aus dem

13ten Jahrhundert (vom Jahre 1275) für die Stadt Wittstock ist uns bekannt ¹⁾, und daß sie nicht die erste in ihrer Art gewesen sei, dürfte wohl sehr wahrscheinlich dünken. Diese Ertheilung eines allgemeinen Innungsrechtes fällt so ziemlich mit der Bestätigung der Zünfte in Basel zusammen, woraus hervorgeht, daß die geistlichen Herren dieser Stadt sich in ihrer der genossenschaftlichen Verbindung feindlichen Stellung lange behaupteten.

Die erste Hälfte des 12ten Jahrhunderts glauben wir im Allgemeinen als die Entstehungszeit der Handwerksilden bezeichnen zu können, wenigstens für einen großen Theil des Germanischen Europa. England namentlich und Deutschland sind hierhin zu rechnen und zur Zeit der Aufzeichnung des Stadtrechtes von Schleswig waren in dieser Stadt auch bereits Innungen gewisser Gewerke vorhanden.

In England gehören besonders die Gilden der Weber zu den ältesten. Sie erwarben sich die Bestätigung der Könige, in dem Laufe des genannten Jahrhunderts und dies berechtigt uns, dem Gange der Dinge gemäß, anzunehmen, daß sie schon früher entstanden waren. In

1) Ludwig reliq. Mss. T. VIII. p. 274. Henricus Havelbergensis — civitatis nostrae Wittstock vendidimus totum forum — videlicet Krambode et quicquid in foro et circa forum aedificatum est — Secundo ipsis dedimus quandam libertatem, quae vulgo dicitur innunge ut ex inde emendent civitatis munitiones et comparent, quae videntur civitati ad commodum pervenire, magistri quoque omnium officiorum innunge vocabunt unum aut duos de consulibus civitatis et eorum mediante consules statuent quicquid in eorum innunge fuerit statuendum, in summa addentes quod quicquid pro eorum introitu obtinendo seu pro gratia vel pro vadimonio delinquentium datum fuerit, ipsi innunge medietatem ipsius ad suos usus reponant et reliquam medietatem tollant magistri officiorum et praesentent ad usus civitatis consulibus.

London mußte sie bereits, wie Maitland anführt, zur Zeit Königs Heinrich I., für ihre Anerkennung, (wir wissen nicht, in welchem Jahre diese stattfand) 16 Lt. bezahlen¹⁾. In Oxford bestand damals ebenfalls eine mit Privilegien begabte Webergilde²⁾. Unter Heinrich II. waren von der Regierung genehmigte Webergilden in Nottingham, York, Huntington, Lincoln und Winchester³⁾. Diese Gilden, die auf jeden Fall den ältesten Handwerksinnungen beizuzählen sind, sind wohl schwerlich aus dem Hofrechte und eben so wenig aus einer der polizeilichen Aufsicht wegen getroffenen Einrichtung abzuleiten. Auch glauben wir nicht, daß „das Streben nach Ausschließlichkeit des Handelsbetriebes und der Theilnahme an den Bänken und Hallen,“ woraus Hüllmann den Ursprung der Zünfte herleitet⁴⁾, erster und anfänglicher Grund ihrer Entstehung gewesen, sondern daß der Monopoliengeist erst als eine Folge der Einungen zu betrachten sei.

Die Weber waren aber keinesweges die einzigen Gewerbsleute, deren genossenschaftliche Verbindung in das genannte Zeitalter fällt. Die Bäcker Gilde zu London wird

1) Maitland hist. of Lond. II. 1232 führt kein urkundliches Zeugniß dafür an. Es beruht die Angabe wohl auf einer Schlußfolgerung aus einer Anführung v. Madox hist. of Excheq. I. S. 339. „Telarii Londoniae r. c. de III marcis auri pro gilda sua de II annis Rot 5. H. 2. R. 1. a.“

2) Madox a. a. D. Urk. v. K. Eduard I., deren Anfang so lautet: Cum Dnus Ioannes Rex, avus Regis per cartam suam concessisset eidem telariis omnes libertates et consuetudines suas, quas habuerint tempore Henrici Regis avi praedicti Regis Ioannis et tempore patris sui.

3) Madox a. a. D. Hüllmann Städtewesen I. S. 318.

4) Hüllmann a. a. D.

zugleich mit den Webern im Anfang der Regierung Heinrichs II. als rückständig aufgeführt; sie schuldete 1 Mark 6 Unzen Goldes ¹⁾). Die Kurdwener zu Oxford ²⁾, die Tuchmacher zu Winchester ³⁾ bildeten auch bereits damals Zünfte. Die Sattler zu London schlossen unter K. Richard I. einen Vertrag mit dem Capitel zu St. Martin, ihre Theilnahme an den guten Werken betreffend ⁴⁾. Unter mehreren Gilden in London, die im Jahre 1180 in Strafe genommen wurden, weil sie sich ohne Genehmigung der Regierung gebildet hatten, werden auch die Goldschmiede und Schlachter aufgeführt ⁵⁾.

Die Ausbildung der genossenschaftlichen Vereine der Handwerker in Deutschland im 12ten Jahrhundert wird besonders durch ein der Schusterinnung in Magdeburg vom Erzbischof Wichmann ertheiltes Privilegium vom J. 1157 beglaubigt ⁶⁾. Da, wie aus der Urkunde hervorgeht, die Schuhmacher sich der fremden Beaufsichtigung bereits entzogen hatten und ein Meister aus ihrer Mitte, von ihnen selbst gewählt, in die Stelle des obrigkeitlich bestellten getreten war, da sie bereits erreicht hatten, daß jeder, der ihr Gewerbe treiben wollte, auch ihrer Gilde beitreten mußte, so dürfen wir annehmen, daß diese Schusterinnung nicht ganz neuerlich entstanden war. Der Erzbischof bestätigte ihr nun ihre, wie es scheint, auf eigene Satzung beruhende Privilegien

1) Madox a. a. D.

2) Madox a. a. D. und firma burgi. S. 27.

3) Ebendas.

4) Die Urk. b. Madox firma burgi. a. a. D.

5) Maitland a. a. D. I. p. 56. S. oben S. 250.

6) Ludwig rel. Mss. II. p. 389., auch in Dreyhaupt Beschreib. d. Saalkreises II. 557. Notum esse volumus — quod officia civitatis nostre magna et parva, quodlibet in suo honore secundum ius suum integrum esse volentes, ius et magisterium sutorum ita consistere volumus, ut nul-

gegen eine jährliche Anerkenntnißsumme von zwei Pfund Silber. Aus dem Eingang der Urkunde sehen wir, daß in Magdeburg schon mehrere Gilden in derselben Weise vom Erzbischofe, dem sie dafür nach Verhältniß der Größe des Gewerkes mehr oder minder für die Bestätigung ihrer Rechte zahlten, privilegiert worden; namentlich ist es bekannt, daß es damals schon eine Krämer- und Gewandschneiderinnung (institorum et panniscidarum) in Magdeburg gab ¹⁾ und etwas später (1194) wird einer Schilderinnung erwähnt ²⁾.

Die Entstehung der Zünfte in Dänemark hat man zuweilen in eine sehr späte Zeit setzen wollen. Das Schleswigische ältere Stadtrecht, welches wir gerade in dieser Beziehung öfters angeführt haben, zeigt zur Genüge, daß sich damals Genossenschaften der Handwerker gebildet hatten, die sich aus der frühern Abhängigkeit loszurichten begannen ³⁾.

ius magistratum super eos habeat nisi quem ipsi ex communi consensu magistrum sibi elegerint. Cum enim ius et distinctio, quae inter eos est, eos qui eo iure participare non debent, ita excludat, quod opus operatum alienigene infra ius communis fori vendere non debent, constituimus ne alienigene, opus suum operatum ad forum deferant, nisi cum omnium eorum voluntate qui iure illo, quod Innunge appellatur participes existunt. Itaque ad recognoscendum annuatim Magdeb. Archiepiscopo duo talenta solvent, quae magister eorum praesentabit prout Archiepiscopus mandavit.

- 1) Chronicon Magdeb. ad a. 1158. apud Meibom. scriptt. rer. Germ. T. II. p. 329. — In dem Versuch einer Nachricht vom kirchl. und polit. Zustand der Stadt Hamburg. Thl. I. S. 61 wird gesagt, daß Heinrich der Löwe 1152 eine Gilde der Gewandschneider und Krämer in Hamburg bestätigt habe. Worauf mag diese Angabe beruhen?
- 2) Ebendas.: unio clipearum, quae dicitur Schilderinnunge.
- 3) Schlesw. älteste Stadsret. §. 32 — 35. Oben S. 74.

In Rotschild hatten die Bäcker im Jahre 1268 eine Gilde (convivium) errichtet, die zwar schon länger bestand, aber nicht anerkannt war. Sie suchten einen jeden, der das Bäckerhandwerk betreiben wollte, ohne zur Gilde geboren zu sein, zur Anschließung an diese und zur Zahlung eines Eintrittsgeldes von 3 Mark Silber zu nöthigen. Sie beriefen sich auf ein durch Gewohnheit hergebrachtes Recht; aber die Verfasser der Statuten widersetzten sich, auf königliche Autorität gestützt, dieser Ausbildung der Zunftverfassung und wollten, daß, wie früher, sich jeder das Recht zur Betreibung des Gewerbes von dem königlichen Beamten erkaufen sollte ¹). Der andern Gewerke wird nicht erwähnt, möglich ist es, daß man gegen sie weniger strenge als gegen die Bäcker, wie dies oft der Fall war, verfuhr, und daß diese durch Excesse, die sie gegen unzüchtige Bäcker begangen hatten, die Verordnung veranlaßten.

Im Kopenhagener Stadtrecht vom Jahre 1294 wird in Betreff der Handwerker allgemein bestimmt, daß jedem, der in der Stadt geboren ist, die Betreibung eines Gewerbes freistehen solle und er nur eine Dere dem Vogt und eine der Stadt als Anerkennungszeichen zu zahlen habe ²).

1) Stat. civit. roskildensis. §. 23. (s. Rosenvinge p. 180.)
 Auctoritate dni regis universis pistoribus in civitate roskildensi habitantibus firmiter inhibemus, ne aliquem in civitate ipsa pistoris officium exercere volentem maliciose praesumant impedire, non obstante quadam ut dicitur consuetudine, quae potius dicenda est corruptela, propter quam nullus de novo superveniens, quantum peritus et fidelis, poterat dictum officium ibi exercere, nisi dans ad ipsorum convivium III marcas et dimidiaes syaelens. Nihilo minus tamen volumus et statuimus, quod quilibet de novo dictum officium assumens exactori dni regis secundum antiquam consuetudinem in dimidia marca denariorum satisfacere non omittat.

2) Rjōbenhavens Stadsret. Art. 48. (Rosenv. S. 100.)

Das genannte Stadtrecht verbot zugleich alle Einigungen der Bürger, welcher Art sie auch sein möchten. Wir glauben daher, daß die angeführte Anordnung mit diesem Verbote in Verbindung stehe und man damit den Handwerkern das Recht absprechen wollte, von den Gewerbebetreibenden eine Abgabe als Eintrittsgeld zu erheben.

Das Stadtrecht der Königin Margaretha (§. 18.) bestimmt: Wer in der Stadt geboren ist, ein Handwerk erlernt hat und in derselben Stadt das Gewerbe betreiben will, es sei das Schuhmacher-, Schmiede-, Schneider-, Tischler-Handwerk u. dgl., soll dem Amte, bei seinem Eintritt nicht mehr als eine Dore geben; ist er aber nicht in der Stadt geboren, so soll er so viel bezahlen, wie die Statuten des Amtes bestimmen. Diese Anordnung im Kopenhagener Stadtrecht scheint auf dieses Gesetz, in sofern es eine Beschränkung der Handwerker, rücksichtlich der von ihnen zu treffenden Bestimmungen, enthält, Einfluß gehabt zu haben, aber es ist wohl zu beachten, daß die kleine Anerkennungsabgabe dem Amte selbst gezahlt werden sollte, so wie die Stelle überhaupt das Einigungsrecht der Handwerker, gleichsam als etwas Herkömmliches und allgemein Uebliches, voraussetzt. König Erich von Pommern bestimmte, daß das Eintrittsgeld nie mehr betragen solle, als dasjenige, was jemand, der Bürger werden will, bezahlen muß¹⁾.

Ohne Zweifel hatten also im 13ten und 14ten Jahrhundert die Handwerker in den Dänischen Städten ihre Genossenschaften oder Gilden. Mehrere, in den Stadtprivilegien vorkommende Verordnungen zeigen, daß man in dem

1) K. Erick Stadsr. §. 2. Huo der i noget Kjøbsted Embede vil vinde, som de kalde deris Laug, da skal han giffue for sin Indgang i Embedet saa meget som hand giffuer Byen da han vorder Byman, oc ey mere.

letz genannten Jahrhundert die Stellung dieser Gilden zu ordnen und eine den damaligen Verhältnissen angemessene allgemeine Beaufsichtigung zu befestigen suchte. Daher sollte keine Gilde, die nicht von früher Zeit her bestanden, ohne Bewilligung des Magistrates errichtet werden ¹⁾. Dem Magistrat, zuweilen jedoch noch mit Concurrenz des königlichen Vogtes, stand, wie in der Folge auch in allen Deutschen Städten, eine gewisse Aufsicht über alle Gewerke zu; er bestimmte Maaß und Gewicht, setzte oft selbst die Preise gewisser Waaren fest ²⁾ und die Vorsteher oder Meister jedes Amtes, von dem Amte selbst gewählt, mußten vom Rath bestätigt werden ³⁾.

Man hat selbst aus einer, in einigen Stadtrechten im 15ten Jahrhundert vorkommenden Bestimmung, welche den Handwerkern verbot Handlung zu treiben und in den Amtsbetrieb eines anderen Gewerkes einzugreifen, die Entstehung der Zünfte ableiten wollen. Die Verordnung sollte aber offenbar nur Streitigkeiten zwischen den ver-

1) Waldemar Privil. för Malmö. a. 1360. Art. 12. Och skall ingenn stikke nogen ny gilde eller kompanii y nogethande maade y fornemnde By uden Raadsens loff och tilladelse, uthen thet af arilde tiit verit haffuer. Priv. f. Odensee stadfaestet af K. Christian I. a. 1477. §. 24. Item skulle enghe embethe i Othens haffue skraa eller macht noghen raett aff at sighe pa theres ombethe uthen the haffue thet met raadsens i Othens mynnae oc stadsestilsse.

2) Waldemar IV. angef. Priv. Art. 2. — (Rathmen) — fuld- magt haffwe friligtte at stikke all embethe saa som aere baghere oc skomaghere, skindere skreddere oc alle andre arbejdes ambithe. K. Erik. Priv. für Landskrone a. 1415. Art. 21. Item quod ad pretium vini et cerevisiae, quod ad mensuram in civitate vendi debet, ad arbitrium consulum et proconsulum ibi statuatur.

3) K. Christopher Stadstr. f. Kjöbenh. ab a. 1443. §. 2. Schule fogthen — burghemestere oc radhit saette aldermaen uti thet danske kompanie oc alle aembede — —.

verschiedenen Gewerbtreibenden, die oft vorgekommen sein mögen, möglichst vorbeugen ¹⁾).

Die Zunfturkunden und Statuten, welche sich, soweit sie bisher bekannt, erhalten haben, gehören sämmtlich dem 15ten und 16ten Jahrhundert an. Einige davon sind durch den Druck bekannt gemacht, z. B. die Gilde-Statuten der Goldschmiede (mit den Riemern und Schwertfegern) zu Svenborg, der Goldschmiede und Schuhmacher zu Aalborg, der Schiffer zu Ripen. Sie enthalten die Grundsätze der Gildeverfassung, wie wir sie kennen gelernt, und mehr oder weniger Bestimmungen, die sich auf das Gewerbe beziehen. Einige sind ziemlich weitläufig, wie z. B. die Gildestatuten der Schuhmacher in Aalborg vom Jahre 1509. Sie sind entweder von dem Magistrate der Stadt oder von dem Könige selbst bestätigt. Diese Bestätigungen haben einzelne Zünfte wahrscheinlich erst seit dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts erreichen können, und dies ist wohl der Grund, weshalb wir keine ältern Urkunden und Statuten besitzen. Die Handwerker strebten nun ihre ältern Statuten der mehr geduldeten als anerkannten, zuweilen durch Gesetze wieder in ihre frühere Stellung zurückgewiesenen Innungen in eine bestätigte Verfassungsurkunde zu verwandeln.

Das 15te Jahrhundert dürfte als die Periode der Ausbildung des Zunftwesens in Dänemark in sofern bezeichnet werden, als das Bestehen der Genossenschaften derselben nun als rechtliches Factum anerkannt wurde, und

dieselben

1) Erik af Pommern Priv. f. Kiöbenh. a. 1422. §. 1. Alle embigmen hierghe sik oc naerre af there aembede, swa som er burghere oc byman, the som icke swodans embede have som hereffter naefnes, the berge sich meth there köpmanscap oc met brygning, oc swodan köpmans hantering, baghere berge sik af sinu bagning, Sudere af hans shogerning (Smidh, Goldsmith Skraedere, Kremere, Sfinere).

dieselben als Gewerbeeinungen in die Stellung eintraten, die die Zünfte in Deutschland, wo die Entwicklung rascher fortgeschritten war, als privilegirte oder monopolisirende Corporationen behaupteten. Der Handelsverkehr mit Deutschland, die dadurch veranlaßte Niederlassung vieler Deutschen Handwerker hatten zu dieser Entwicklung gewiß das Ihrige beigetragen.

Einige ältere Deutsche Urkunden setzen uns in den Stand, einige Blicke in die allmähliche Ausbildung des Zunftwesens zu thun und die frühere Verfassung der Handwerks-Genossenschaften, theils in sofern als sie mit denen der übrigen Gilden übereinstimmte, theils eigenthümlich sich gestaltete, kennen zu lernen.

Zweite Abtheilung.

Bemerkungen über die Verfassung und Ausbildung der Handwerkszünfte.

Durch die genossenschaftlichen Einigungen der Handwerker sind die früher bestehenden Einrichtungen wohl allmählich modificirt, keinesweges aber aufgehoben worden, vielmehr mußten auch die Gewerke, die sich zu Zünften gestalteten, in sofern sie die Bestätigung nachsuchten und die den älteren Handwerks-Genossenschaften ertheilten Rechte erlangen wollten, es sich gefallen lassen, in gewisser Rücksicht mit den Handwerkern, die ihre Waaren auf dem Markte feil hatten, auf gleichem Fuße behandelt zu werden. Nach und nach verschwanden freilich immer mehr alle Spuren der frühern Abhängigkeit, doch haben sich selbst in noch bestehenden Einrichtungen Reste dieses frühern Verhältnisses erhalten.

Selbst als die Handwerker sich zu freiwilligen Genossenschaften vereinigt hatten, behielt der Herr der Stadt oder der Magistrat, welcher die, auf die Bürgerschaft übertragenen Rechte ausübte, einen größern oder geringern Einfluß, auf die Erwählung eines Meisters. Bei den Zünften in Basel läßt sich in Beziehung auf diesen Punkt ein stufenweises Fortschreiten der Handwerksilden, zur vollständigen Unabhängigkeit nachweisen. Bei einigen Zünften hatte sich der Bischof die Ernennung des Meisters vorbehalten, z. B. der Spinnwetter Zunft gab er jährlich einen seiner Dienstleute zum Vorgesetzten¹⁾, bei den Schlachtern wurde einer aus ihrer Mitte ernannt²⁾. Die Bäcker scheinen einen Meister sich selbst gewählt zu haben, aber er übte seine Befugniß als Untergeordneter des Bischofs³⁾, dem er zu einer jährlichen Abgabe verpflichtet war. In einem ähnlichen Verhältniß stand z. B. auch der Meister der Leinentweber in Bremen zum bischöflichen Vogte⁴⁾. Der Altermann der Schuhmacherzunft in Halle, wo die Zünfte wie in Magdeburg von Bischof Wichmann große Freiheiten und das

1) Urk. bei Dch § a. a. O. Ad haec omnia unum ex Ministerialibus ecclesiae nostrae concedimus annuatim, ut omnia sicut praescripta sunt iusto moderamine statuatur et si necesse fuerit corrigantur.

2) Ebendas. Et super hoc, ipsis magistrum de ipsorum opere, ad praesens tradidimus, et ad petitionem ipsorum pro loco et tempore, eidem magistrum tradere tenemur, cuius magisterio et licentia operari et regi teneantur.

3) Ebendas. Saepedictus magister in festo b. Andreae persolvat vicedomino duos porcos, XXIV solidorum valorem attingentes v. XXIV sol. annuatim.

4) Donandt Geschichte des Brem. Stadtr. I. 69. — und wess Ammetman ward Mester de gaff dem Vaghede enen Groten alle Jahr. —

Recht der Selbstwahl eines Vorstehers erhalten hatten, war wenigstens zu einem Ehrengeschenk verpflichtet ¹⁾).

Aus dem früheren Verhältniß der Gewerbetreibenden rührt dann auch die Verantwortlichkeit des Zunftältesten her, wenn jemand ungestraft einer Uebervorthellung oder Betrügerei sich schuldig gemacht hatte ²⁾).

Die Gärtner ³⁾, die Weber, die Schneider ⁴⁾ in Basel wählten frei einen Meister aus ihrer Mitte, ohne daß derselbe einer besondern Verpflichtung unterworfen war. Er war der Beamte seiner Genossenschaft und nur dieser verantwortlich. Wir dürfen mit Recht daraus folgern, daß diese Handwerker früher unter keiner besondern Beaufsichtigung gestanden, sondern ganz freie Vereine waren.

Bei diesen freien Vereinen, denen alle Handwerksverbindungen nach und nach sich gleichstellten, ersetzte theils das genossenschaftliche Ehrgefühl, theils die Rücksicht auf ihren Vortheil durch Erhaltung des Vertrauens die polizeiliche Aufsicht der Obrigkeit, indem sie selbst nun darüüber wachten, daß niemand schlechte Arbeit verfertigte oder verkaufte.

1) Gaupp a. a. D. S. 228. Urk. v. 1235. Magister sutorum dabit nostro episcopo duos stiuales aestivales et duos calceos parvos et duos stiuales hyemales et duos calceos parvos.

2) Ius Slesv. antiq. §. 33. — „Senior quoque pistor si hoc corrigere neglexerit, reddat regi III marcas. Nach dem neuern Stadtr. §. 44. war er der Stadt dafür verantwortlich.

3) Dohs a. D. „Und irlouben inen einen Meyster zi nemende mit der meren volge, die allewege under inen soll fur sich gan. — Gleichlautend die Urk. der Weber.

4) Derselbe a. a. D. Liceat eis magistrum, quemlibet voluerint, accipere de anno in annum, si placuerit, cuius operentur magisterio et regantur, si quid excesserint castigentur.

Das Recht, einen aus ihrer Mitte bestellten Meister zu haben, wurde mit der Zeit ein Zeichen einer ausgezeichneten Freiheit und daher, wo der Landesherr den Zünften ungünstig war, denselben wohl wieder entzogen, wie z. B. durch Karl IV. den Innungen in Paris 1).

In Eöln war um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, als sich daselbst die Handwerker schon allgemein zunft- oder gildenmäßig verbunden hatten, und einige Gewerke nun schon im Gefühl ihrer Kraft nach der Herrschaft zu streben anfangen, Streit darüber entstanden, ob eine Zunft jemanden, der nicht Zunftgenosse sei, zum Meister wählen dürfe. Der Bischof nämlich glaubte, daß dadurch seine Rechte verletzt würden 2). Aus seiner Beschwerde sehen wir aber, daß er das Recht der freien Wahl, welches den Eölnischen Aemtern damals zustand, im Allgemeinen anerkennen mußte. Es scheint aber, daß die Richezeche, welche in jeder Weise ihre Herrschaft und ihren Einfluß zu befestigen suchte, es dahin zu bringen wußte, daß Mitglieder aus ihrer Mitte zu Meistern anderer Bruderschaften erwählt wurden, auf deren Unterstützung die Altbürgerchaft dann zählen konnte. Der Bischof, der bei dem Handwerksstande Hülfe zur Erreichung seiner Absicht suchte, sah sich auf diese Weise eines Theiles seiner Streitkräfte be-

1) Ro'i dissert. a. a. O. p. CXX. — que en notre dite ville de Paris, n'ait d'ores en avant aucun maistres de mestriers, ne communauté quelleconque, comme les maistres et communauté des bouchiers, les maistres des mestries de change, d'orfevrière, de draperie, de mercerie, de pelleterie, du mestier de foulons de draps et de tixerans, ne autre quelleconques de quelleconque mestrier où état qu'ils soient.

2) Schied v. 1258. (Securis p. 245.) — cum diversorum officiorum sunt fraternitates in civitate Coloniensi — cives de sua fraternitate minime existentes eligunt in suos magistras.

raubt; daher seine Beschwerde. Die Schiedsrichter aber sprachen ganz zu Gunsten der Bruderschaften ¹⁾.

Wo es den Handwerkern freistand, unbeschränkt eigene Beliebigungen zu machen, hielten sie sich nicht immer an die herkömmliche Form; es wurden auch wohl mehrere Meister (in dem Sinne, wie wir das Wort bisher gebraucht haben) erwählt. Gewöhnlicher aber war es, und wurde sehr früh üblich, einige andere Personen, theils als eine Art Zunfttrath ²⁾, theils zur Besorgung gewisser Geschäfte, wie dies auch bei den übrigen Gilden der Fall war, dem Meister beizugeben ³⁾. So haben die in Deutschland noch bestehenden Zünfte neben dem Alt- noch einen Laden- oder Jungmeister ⁴⁾.

Die Gestattung zur Betreibung eines Gewerbes, welches der polizeilichen Aufsicht unterworfen war, mußte früher von dem Beamten des Herrn der Stadt gegen eine Abgabe erlangt werden. Die ältesten Gilden dieser Ge-

1) Quod ab antiquo consuetudine fraternitates eligunt sibi quosdam, qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur, et liberum est eis memoratos magistrorum eligere seu de fraternitate seu de aliis civibus ad fraternitatem eorum non spectantibus.

2) Urf. der Gärtner in Basel: „denne selen sie nemmen Sechse mit der Räte der Meister ir Zunft und ir Amysen verrichte. — So auch die Weber und die Spinnwetter, nach ihrer neuern Bestätigungsurkunde von 1271. In den ersten Urkunden ist nicht davon die Rede. Alberti Austriae D. decretum pro sartoribus Vindobonensibus ab a. 1340. (Rauch script. rer. Austr. III. p. 61. Wir wollen auch das die maißer, welich zechmeister, vnder in sein das die gemain frum lewt sein — da sullen sie nichtz nicht mit tuen noch wandeln an der acht maißer rat, die man zu In saetz.

3) Urf. von Schneider in Basel. receptores et servatores denariorum et aliarum rerum ad confratram pertinentium.

4) Mittermaier Grundsätze. §. 459.

werbtreibenden konnten also nur aus Personen bestehen, die dieses Recht auf die bemerkte Weise sich erkauft hatten. Die Gilden wußten bei der erhaltenen Bestätigung sich das Recht zu erwerben, daß jeder, der in der Stadt die Gewerbefreiheit erlangt hatte, ihrer Bruderschaft beitreten und dafür, neben der früher üblichen Kaufsumme, noch ein Eintrittsgeld bezahlen und überhaupt zur Bruderschaft beisteuern mußte ¹⁾. Dagegen hörte gewöhnlich die früher von jedem Mitglied zu zahlende Abgabe an den Staat auf, indem die Zunft im Ganzen für ihre Anerkennung jährlich steuerte ²⁾.

Je selbstständiger und unabhängiger die Zünfte wurden, je wichtiger wurde die Mitgliedschaft. Sie hielten sich wie andere Gilden berechtigt, Personen die Aufnahme zu verweigern, sei es, daß sie dabei die allgemeinen Grundsätze des Gildenwesens oder eigene Willkühren oder die Mehrheit der Stimmen in einzelnen Fällen zur Richtschnur nah-

1) Zunft der Gärtner in Basel von 1262. Wir erlauben inen ouch, swer sich mit ir Antwercke begat, daß sie den twingen mugen mit dem Antwerck in ir Zunft. — Gleichlautend die Urk. der Weber daselbst.

2) Die Leinenweber in Bremen. (Donandt a. a. D. S. 69.) wessik man de dat Ammet wan, de want dat van dem Baghede und van deme Ammete und de gaff dem Baghede twe groten; und dat Ammet gaff den Baghede, to allen sunte Martensdaghe achte grote.

Hallsches Schöffenschreiben v. 1235. §. 40. (Gaupp a. a. D.) si aliquis voluerit habere innunge (carnificum) dabit tres fertones. Due partes spectabunt ad civitatem una ad carnifices.

Urk. für die Kirdewener in Bremen v. J. 1300. (De r i c h s S. 415.) — quicumque Allutarius iura nostrae Civitatis acquirere decreverit, licentiam ab Allutariis — obtinebit, fertonem Domui militum Christi s. Spiritus sancti, dimidiam marcam Bremensem ad usus nostrae civitatis, et fertonem ad ipsorum convivium est daturus.

men. Wer aber zur Gilde nicht gehörte, sollte nun auch nicht das Gewerbe in der Stadt betreiben dürfen. Dieser sich allmählich entwickelnde Grundsatz wurde zum Rechte erhoben ¹⁾ und selbst erweitert, indem der Zunftzwang einer bestehenden Innung auch oft noch über die Umgegend der Stadt erstreckt wurde ²⁾.

Es wurde auf diese Weise aber ein schädliches Monopolenwesen erweckt, vorzüglich wenn die Zünfte dahin trachteten, die Zahl ihrer Mitglieder möglichst zu verringern, um den Gewinnst der Einzelnen dadurch zu erhöhen. Die Weber in London hatten schon unter Heinrich I. eine Gilde, deren Mitglieder allein das Gewerbe ausüben sollten, bestätigt erhalten ³⁾. Sie mißbrauchten aber aus Gewinnsucht das Recht so sehr, daß unter Eduard III. nur 80 statt der früher vorhandenen 280 Stühle in London waren. Dies bewog den König, fremden Webern, die sich in London niederließen und besonders gefärbte Tücher

1) Urk. für die Schlachter in Basel von 1260. *Qui vero ex ipsorum opere in eorum societate — noluerint interesse nihil in communibus macellis, quantum in vendendo carnes agere habeant, imo etiam a tota communione eorum penitus excludantur.*

Urk. d. Erz. Wichman v. Magdeburg v. 1157. oben. S. 318.
 Urk. für Soltwedel von 1323. v. Ludwig reliqq. T. IX. p. 523. *Nemo pannos incidere audeat nisi tantummodo in antiqua nostra civitate Soltwedel in communi teatro pannicidarum, quique pannicidarum eorum habeat confraternitatem, quae vulgo gilda dicitur.*

2) Urk. für die Weber in Dyford nach bereits von Heinrich II. ertheilten Rechten von Eduard I. bestätigt v. Madox hist. of Exch. I. p. 339.: *nemo operaretur de ministerio eorum infra quinque leucas circa Burgum Oxoniae.*

3) Madox firma burgi p. 286. — *nullus nisi per illos se intromittat infra civitatem de eorum ministerio et nisi sit in eorum Gilda, neque in Sud-worc; neque in aliis locis Londoniae pertinentibus.* —

(pannos radiatos et coloratos) gefertigten, Schutz zu verheissen. Diese Weber wurden Bürger, waren in „lotto et scoto cum civibus Londoniae“ mußten auch ihren Antheil zu den von den Webern jährlich zu zahlenden 20 Mark Silber bezahlen, gehörten aber nicht zur Gilde. Vergebens suchten die Weber von London sie zum Beitritt zu zwingen, und fingen einen Proceß deßhalb an, den sie aber verloren ¹⁾).

Besonders gaben die Innungen derer, welche die nothwendigsten Lebensmittel verkauften, wie die Schlächter und Bäcker, zu vielen Beschwerden Veranlassung. Dies führte dann dahin, daß die Regierung die Concurrnz zu erweitern suchte und entweder der Genossenschaft das Recht absprach, jemanden, der vom Staate die Erlaubniß erhalten, an der Betreibung seines Gewerbes zu hindern, oder der Gilde zur Pflicht machte, jedem, der das Gewerbe betreiben wollte, den Zutritt zu gestatten. Oftmals hatte dies selbst die Aufhebung gewisser oder aller Zünfte zur Folge ²⁾.

1) Madox a. a. O.

2) Iura municipalia ab Alberto II. Austriae D. urbi Viennensi data a. 1340. (Rauch III. p. 55.) Swer ouch in die Stat chunt, und darinne vleischhackcher recht gewinnen wil, und mit der Stat dienen wil, den sullen si des nicht vertziehen, si sullen im ir recht geben, Vnd sol derselb man, in der Vleischhackcher zeche geben, ein phunt phening, vnd deme Richter ein phunt vnd hab mit in vleisch vail als der Stat nützlich und erleich sei. Wer aber daz die vleischhackcher denselben man versmechleich und vresslich, nicht wolden enphahen, vnd tüt er das dem Rat chunt, so sol in der rat an ir Danch, dasselb recht geben u. s. w. Kurz vorher in demselben Stadtrecht geht die Bestimmung: „Allerhande handwerker es sein vleischhackcher, pekchen, vischer, hünere und der andere wi die genant sein, der all aynung, verbiet wir vestichleichen u. s. w. „Aynung“ kann hier nicht die Bedeutung von Genossenschaft haben, da, wie die vorhergehende Stelle ausweist, die Zeche der Fleischer fortbestand. Es scheint damit die eigene Gerichts-

In allen Gilden wurde das ganze Haus eines Bruders als zur Genossenschaft gehörig betrachtet; Frauen und Kinder, wenn sie erwachsen waren, nahmen, hie und da nur mit gewissen Beschränkungen, an den Vergnügungen und dem Gottesdienst Theil und durften auf den Beistand der Gilde nöthigenfalls rechnen. So auch bei den Handwerkern. Der Sohn, der gleichsam schon durch Geburt ein Genosse war, fand daher, wenn der Vater starb, oder er sich von ihm trennte, um selbstständig ein Gewerbe zu treiben oder einen Haushalt zu begründen, leichter als actives Mitglied zu der Genossenschaft Zutritt, wie ein Fremder. Dies sprach sich besonders darin aus, daß er ein verhältnißmä-

barkeit in Zunftfachen, wie der Zusammenhang zeigt, und das Recht der Gesetzgebung in Rücksicht auf das Gewerbe bezeichnet zu werden. Die Genossenschaften der Handwerker sollten also Gilden ohne gewerbliche Zwecke sein. Die letztere Anordnung in dem Stadtrecht Alberts II. ist nur eine Wiederholung dessen, was schon Kaiser Rudolf I. im Jahre 1278 verfügt hatte: *omnium mechanicorum, carnificum, panificum, piscatorum, gallinatorum et aliorum quorumcunque nomine nuncupentur uniones singulas, strictius inhibemus.* (s. Lambacher Oestreich. Interregnum. Urkundenb. S. 157.) Herzog Albert II., der in dem Stadtrecht aller Handwerker, wie sie auch genannt werden, Einung verbot, ertheilte einen Monat später den Schneidern eine Urkunde. (s. Rauch a. a. O. S. 61.), worin es heißt: — „Das an iren willen nyemant chain schneider werich wurichen sol, er hab denn das recht, vnd sei irem recht gehorsam. Wer es darvber tet, und daran begriffen würd, der ist veruallen in vnser chamer zehen phunt wiener phening, vnd den Schneidern daselbs in ir prüderschaft 800 phening.“ Herzog Rudolf IV. hob endlich im J. 1364 alle Genossenschaft der Handwerker in Wien auf. (s. dipl. b. Senckenberg selecta. T. IV. p. 465.) — vernichten und verpieten an diesem Brief mit fürstlicher macht all zechen, ainigung und gesellschaft, und auch all seh, ordnung und gepot, die die Handwerker gemacht habend oder furbas machen wurden.

fig nur geringes Eintrittsgeld zu zahlen brauchte. Die Regierungen erhoben gegen diese Erblichkeit des Zunftrechts keinen Widerspruch. Denjenigen, welche die Tochter oder Wittve eines Zünfters heiratheten, wurde ebenfalls der Eintritt oft erleichtert¹⁾. Die Bestimmungen sind hierüber sehr verschieden. Die Wittve hörte durch den Tod des Mannes nicht auf, Gildschwester zu sein, sie konnte natürlich aber nur so weit an der Genossenschaft Theil

1) Urk. d. Schneider in Basel a. a. D. Filii autem istorum s. mariti filiarum in suo introitu tres solidos tantum dabunt.

Dipl. Allutarior. Bremens. (Desrichs a. a. D. S. 415.) v. J. 1300. — officium Allutariorum deveniat ad filios et filias illorum, qui in tali arte nati sunt, et si talem artem voluerint exercere quodocunque vice magistri inceperint operari, unusquisque dabit fertonem Societati.

Hallischer Schöffentr. a. a. D. §. 40. Si aliquis voluerit habere innunge carnificum dabit tres fertones. — Si carnifex moritur filius dabit III solidos carnificibus, budello ipsorum VI den.

Urk. der Metzger in Basel a. a. D. Et quicumque ex eorum opere in eorum societate et confraternitate voluerint interesse in introitu suo X solidos persolvant; et eorum successores, si in eadem confraternitate consortes esse voluerint, tantum in introitu ipsorum tres solidos persolvant.

Kra der Goldschmiede zc. zu Svenborg. (Bircherod in Suhm's Samlinger, Bd. I.) §. 1. — Hand giffue en tonne öll, 2 Mk. vor, oc 8 Sk. till wor byssan till sindh inganghof en skoll saa godh som en skillingh, vden thet er guldhsmede börn, remsnedere börn, eller swertseyere börn than wære frii for thenne forneseude tönne öll.

Ordnung der Krämer zu Frankfurt a. M. v. 1559 in Richard Frankf. Archiv für altdcut. Litt. Bd. II. S. 145: Kinder, deren Eltern beide aus der Gesellschaft, werden unentgeltlich aufgenommen es mögen die Eltern leben oder nicht, ist aber eines der Eltern nicht aus der Gesellschaft, müssen sie ein halbes Gesellengeld erlegen.

nehmen, als dies den Weibern überhaupt gestattet war. In der Regel erlaubte man ihr aber das Gewerbe fortzusetzen, denn der Zweck aller Gilden war ja, die Brüder und Schwestern gegen Verarmung zu schützen und Unterstützung zu verschaffen. Es war dies besonders bei solchen Gewerben der Fall, welche auch durch Frauen leicht betrieben werden konnten. Handwerke aber, die regelmäßig erlernt werden mußten, konnte die Wittve nicht durch Fremde, die nicht zur Zunft gehörten, ausüben lassen ¹⁾).

Die wesentliche und allgemeine Bedingung bei der Aufnahme war Unbescholtenheit, unbefleckte Ehre und guter Ruf. Es hat daher ein Deutsches Sprüchwort seinen Ursprung, „die Zünfter müssen so rein sein, als wenn sie von den Tauben gelesen wären“ ²⁾. So wie Altbürger-

- 1) Urk. d. Schneider in Wien a. a. D. S. 64. — wer in ihr zech ist, es sey Fraw oder Man, welichs under In vermittit ist, daz ein man nimt ein ander weib, wil er daz sie die Zech also genizleich hab, als er, so soll er ein halb pfund pfening für sie geben der zech. Also auch die Fraw, die da vermittit und einen andern Man nympt — (S. 65.) — Wer auch daz maister oder wittiben mit jemant gesellschaft hieten, die ires rechtes nicht habent an sneiderwerich, der des vberwert wirt — der ist des grazen wandels schuldig.

Skomager = Gilder Skraa in Alborg 1509. (Dansk. Mag. III. S. 232.) Item om noget Suder Svend fanger sig Skomager Husfrue tha skall hand gidre fuldt y theris Gilde wed Wyssen og Gierning — forend hand mag gidre Skoe her y Alborg. — Item om noget Husfrue y theris Gilde myster sin Mand tha man hun lade gidre Skoe — om hun bleuer Encke. Man lader hun nogen Sudersvend eller Mand bruge Embedet med sig, som icke haffuer gidet Skiel y theris Gilde, tha skall hun icke lenger bruge Embede med thenum.

- 2) Eisenhart deut. Rt. in Sprüchwörtern. S. 61.

Urk. der Bäcker in Basel: Si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri, Magister prae-

und Kaufmannsgilden allmählich den Begriff der Ehre strenger bestimmten, so auch die Handwerker; sie schlossen Uneheliche ¹⁾ und selbst die Kinder gewisser Personen, die ein verachtetes Gewerbe trieben, von ihrer Genossenschaft ²⁾, ja selbst von der Erlernung des Handwerkes aus. Dies veranlaßte ebenfalls oft beschränkende Gesetze von Seiten des Staates. Auch verlangte man wohl hie und da, daß der Aufzunehmende ein gewisses Vermögen besitze ³⁾.

Die Gilden der Handwerker bestanden auch nur vorzugsweise aus Theilnehmern, die dasselbe Gewerbe betrieben. In den Baseler Zunfturkunden ist mehrmals von der Aufnahme anderer Personen die Rede; sie zahlten ein geringeres Eintrittsgeld ⁴⁾. Es wird dies durch die religiöse Seite des Gildenwesens erklärlich. Es schloß sich mancher

dictus panificibus adiunctis de fidelitate suisque moribus ter requirat et si bonae famae non fuerit, reprobetur.

- 1) Skomager Gilde Skraa i Alborg §. 1. — then skall haffue Beuifselning, att hand eller hun er erlige fode oc haffue et gott Rögte eller then skall icke gange in theris Gylde.

Ordnung d. Krämer in Frankfurt a. M. Art. 6. Wer nachher nicht ehelicher Geburt gefunden wird, hat sein Geld verloren, und soll einer erbaren Gesellschaft ganz und gar verstoßen und verschalten seyn.

- 2) Urk. d. Kurdwener in Bremen ab a. 1300. nullus instruet artem suam filio textorum s. portitorum vel feminarum quae tineas facere consueverunt.
- 3) Urk. derselben v. 1308: — qui natus non fuerit in Allutatoriorum officio debet habere ad minus VIII marcas Bremensis ponderis et argenti. —
- 4) Urk. d. Schneider in Basel: Idem faciunt qui ipsorum operis non fuerint, si sepredictae societati s. confratriae voluerint interesse.

Urk. d. Gärtner das. Ewen ein nūve man drin kumt der soll geben ein Schilling und ein Pfund Wachses, ist er aber ein Bürger der dies Antwerck selbe nicht oubit und dirzu kumt, der git ein pfund Wachsis.

der guten Werke wegen einer solchen Genossenschaft an und war zugleich, wie dies ebenfalls die Baseler Urkunden bezeugen, Mitglied mehrerer Zünfte, doch einer, zu der er auch durch seinen Betrieb gehörte, vorzüglich enge verbunden¹⁾. Zuweilen war eine Zunft gleich anfangs von Gewerbetreibenden verschiedener Gattung errichtet. Wir haben schon oben der Spinnwetter in Basel gedacht; hierher gehört auch die Futtererinnung in Halle²⁾. In Svemborg hatten sich die Goldschmiede, Riemer und Schwertfeger, in Flensburg die Maler, Goldschmiede, und Glaser in eine Gilde vereinigt³⁾.

Die Zünfte hatten ihre Heiligen als Schutzpatrone⁴⁾, sie hielten zwei oder drei Male im Jahre ihre Festzusammenkünfte, wobei ein feierlicher Gottesdienst und gesellige Freuden vereint waren⁵⁾. — Eine der Versammlungen,

1) Urk. d. Weber das. Ob er jah ein ander Zunft hat, die ma^k er wol verrichten, so in diese nit irret. Swer under in mit ungehorsam verwirkt das im sin Zunft werde ufgesekit, mit der merer Volge hat er ouch andere Zünfte denen er nit so vaste gebunden ist, die sint im alle mit dirre ufgesekit.

2) Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises. Bd. II. S. 559.

3) Classen Mon. flensb. S. 480.

4) Beispiele sind bereits unten S. 47. vorgekommen; die Baseler Zünfte hatten keine besondern Patrone, sie standen alle unter dem Schutz der heil. Maria, und ihr Gottesdienst wurde an dem großen Altar in der Hauptkirche gehalten. Dies hatte wohl der Bischof so eingerichtet. Urk. der Metzger: — solidi, qui solvuntur propter introitum societatis, expendi debent, in usus Zunftae, ut semper in summis festivitibus, in honorem et laudem omnipotentis Dei et b. Mariae et omnium Sanctorum lumen in maiori ecclesia habundantius habeatur.

5) Dipl. Allutarior. Bremens. 1300: — nullus eorum temporum convivii quod Gildescap dicitur se inebriare debet adeo ut in lutum cadat. Eine ausführliche Beschreibung

gewöhnlich an dem Tage, der den Namen des Heiligen trug, dem auch die Zunft geweiht war, wurde als der vorzüglichste betrachtet, und war zugleich zur Verhandlung der wichtigsten Angelegenheiten der Genossenschaft, als Aenderung der Statuten, Rechnungsablage, Wechsel des Vorstandes, wo dieser stattfand, bestimmt. Noch in neuern Zunftverfassungen ist daher von den Jahrtagen die Rede. Auch Morgensprache werden die Versammlungen, in Beziehung auf die Verhandlung der Zunftangelegenheiten, genannt. Der Name scheint daher zu kommen, weil man in den meisten Gilden aller Gattungen, am Morgen des Haupt- oder ersten Versammlungstages, nachdem die Festzeit gewöhnlich mit Vigilien und Abendschmaus schon am Abend vorher begonnen, die Geschäftsangelegenheiten vornahm. So war es z. B. auch, wie wir oben gesehen, bei der Junckercompagnie in Lübeck. Der Morgensprachen erwähnt, wenn man will, schon Tacitus. Der Ausdruck kommt aber wirklich in jenem Angelsächsischen Statute der Gilde in Cambridge, wovon oben die Rede war, vor ¹). Morgensprache wurden dann aber alle Zusammenkünfte, gebotene und ungebotene, die zur Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten, zur Besprechung anderer sich darbietenden Angelegenheiten gehalten wurden, genannt ²). Der Aus-

von der Lustbarkeit: „Höge“ der St. Vincentius-Brüderschaft d. Brauerknechte in Hamburg, welche diese zur Zeit von Maria Lichtmesse zu halten pflegten, findet man in Schütters Tractat von d. Erben in Hamburg. S. 354—78. Sie giebt ein Bild von den Zunftlustbarkeiten, die bei den angeführten Gelegenheiten stattfanden, obgleich diese, (die wie manch' alter Gebrauch sich lange erhielten), nach Zeit und Ort, dem Vermögen und der Bedeutsamkeit der Zunft sehr verschieden waren.

- 1) — the ne gesece his morgen-spaece, gilde his syster huniges. —
- 2) Dipl. Allutarior. Bremens. ab a. 1300.: colloquium, quod Morgenspraeke dicitur.

druck war, wie dies schon angedeutet, den Gilden der Handwerker nicht eigenthümlich. Im Hamburger Seerecht von 1270 ist von den Morgensprachen der Kaufleute die Rede ¹⁾).

Die Mitglieder waren durch ein brüderliches Band zu gegenseitigem Beistand verpflichtet; in der Stiftungsurkunde der Schmiedezunft zu Wehlar (v. J. 1362) heißt es: wer mit den Schmieden „Lieb' und Leid“ tragen wolle ²⁾ u. s. w. Sie sorgten daher durch Gebete und Opfer für ihr Seelenheil, für ein ehrenvolles Begräbniß; daher die Pflicht der Zunftgenossen, wie aller übrigen Gildbrüder, einander zu Grabe zu geleiten. Sie unterstützten sich in allen Drangsalen, in jeglicher Noth ³⁾).

Größtentheils haben alle diese Einrichtungen, wo die Zunftverfassung des Handwerksstandes nicht aufgehoben ist, sich bis auf die neusten Zeiten erhalten.

Die Bruderschaften der Handwerker bildeten sich erst allmählich mehr und mehr zu Gewerksvereinen aus. Be-

1) §. 3. (Anderson I. 105.) Ein je welk Man unsere Borghere schall des Sonndages komen, to der Morgensprache by 2 Penninghe Engels.

2) Ulmenstein Gesch. von Wehlar. Bd. I, S. 639.

3) Urk. d. Spinnwetter in Basel. — si aliquis harum confraterniarum decesserit, omnes confratres praedicti suae sepulturae cum sacrificio intererunt, quod si etiam extra civitatem ad spatium trium milliarium quisquam fratrum obierit, si propriae desunt facultates, de communi Zunfta adducetur, sepelietur et tricesimus in animae suae remedium conferetur, et si quisquam fratrum sepulturae cum sacrificio se absentaverit dimidiam libram Cerae pro pena persolvat. Ordnung der Krämer in Frankfurt a. M. A. a. D. §. 27. Die weil dann fürnemlich eine ware rechtmäßige gemaine Gesellschaft erfordert, alle brüderliche Liebe und Treu — — — Also sollen wir solches vornehmlich erzeigen und beweisen auch in der Traurigkeit und letztem Abschiede.

sonders war dies bei den Gewerken der Fall, die nicht von früher Zeit her unter einer besonders angeordneten Aufsicht standen. Die ältesten, allgemeiner in den Urkunden vorkommenden Bestimmungen, die sich auf die Betreibung des Gewerbes beziehen, lassen sich aus den Grundsätzen des Bruderschaftswesens: daß ein Bruder gegen den andern in keiner Weise unredlich handeln und ihn auf irgend eine Weise beeinträchtigen dürfe, vielmehr, so viel er vermag, beistehen und zu seinem Rechte verhelfen müsse, ableiten und sind nur eine speciellere Anwendung dieser Gildenregel.

Daher in den ältern Urkunden und Statuten die Vorschrift, daß kein Bruder dem andern seinen Knecht oder sein Haus ausmiethen dürfe ¹⁾. Daher auch die schon früh sich findende Vorschrift, daß kein Gildgenosse für jemanden Arbeit übernehmen solle, der einem andern Meister seine Zahlung vorzuenthalten suche ²⁾. Bestimmungen der Art führten aber sehr leicht zu Mißbräuchen, daher die Zunftgenossen, bei der ihnen ertheilten Bestätigung ihrer Gildesfira, oftmals den aus einem gewissen genossenschaftlichen Gemeingeist hervorgegangnen Grundsätzen entsagen mußten ³⁾. Es wurde dieser Gemeingeist gar zu leicht ein Gemeingeist des Eigennuzes, der sich auf Kosten der übrigen Bürger geltend machte. Daher das Streben, die Zahl der Mitglieder

1) Urk. d. Schlachter in Basel. „nullus de opere lanistarum domum vel servientem alicuius suae societatis, infra tempus suae pactionis conducere, tenetur.

2) Ebendas. Si alicui — de laboribus suis a quoquam non fuerit satisfactum, nullus alius illius debitoris opus sibi assumet, donec de praemio suo quisquam quaeruletur.

3) Urk. d. Wiener Schneider a. a. D. ob ein sneider einem ein tuech abschnitt, derselb, des das tuech ist, mag es dennoch einem andern sneider zu würichen geben, wem er wil vnd soll derselbe sneider, dem man das zu würichen geit darum chains wandels veruallen sein.

der zu beschränken; sich in einem möglichst weiten Kreise den Alleinbetrieb des Gewerbes zu sichern. Schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts hatten mehrere Zünfte in Eöln sogar die Preise bestimmt, unter welchen keines ihrer Mitglieder seine Arbeit verdingen durfte ¹⁾).

Bei den Gewerken, die unter einer Aufsicht standen, zeigte sich besonders das Streben, sich so viel als möglich unabhängig zu machen, indem sie das Recht erwarben, Meister aus ihrer Mitte zu bestellen, die nun auf redliche Ausübung des Betriebes sahen; daher wurden dann auch die früher bestehenden Polizeivorschriften in die Statuten dieser Handwerkszünfte aufgenommen, auch wohl vermehrt. Die anderen Zünfte ahmten dieses nach ²⁾).

Einer jeden Zunft stand eine gewisse Gerichtsbarkeit über die Mitglieder derselben zu. Die Zünfte kommen hier erstlich als Gilden im allgemeinen, dann als Gewerbsgenossenschaften in Betracht. Von dem Wesen der Gilden-

1) Daher heißt es im Schied von 1258: — fraternitates de rebus venalibus ad suam fraternitatem pertinentibus terminum pretii in vendendo v. emendo limitare non possunt.

2) Statuten d. Gärtner in Basel. Ewer under inen de- heinen unrechten oder verboten Kouf, er sie an frute oder an obze oder an humeren, veil hat, oder an andern Dingen, die wandelbare sind, der soll geben drie schillinge, uns ein, dem rate ein, und der Zünfte ein.

Dipl. Allutar. Bremens. 1300. Nullus Allutariorum ponet soleas sub calceis, quae Botze dicuntur, nisi sex denarios valeant et si dictos calceos Botze dictos filtraverit seu filtro subduxerit filtrum praepediorum, et si superiori parte esse deberent consimilia in valore. Und noch mehrere Vorschriften der Art in der Urk. der zu einem Amte vereinigten Kurdwener und Schuhmacher daselbst von 1384. Quum aliquis ex dictis officiatis calceos aut ocreas fecit, quos extra civitatem nostram voluerit vendere, illos magistri dicti officii statim sine protractione examinabunt, et si illos, dixerunt per iuramentum suum non valere u. f. w.

gerichtsbarkeit ist bereits oben, wo wir die Verfassung der Schutzgilden in Dänemark näher betrachtet haben, die Rede gewesen. Die Vorschriften, die aus dem Gildewesen überhaupt entspringenden Bruderpflichten und die Erhaltung der Ordnung in der Gesellschaft, begründeten eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit. Die Gilden suchten den Frieden und brüderliche Eintracht unter den Mitgliedern zu erhalten und Schaden so viel als möglich von einem jeden Bruder abzuwenden. Daher findet sich auch in manchen Statuten die Bestimmung, daß ein Candidat, der mit einem Gildgenossen in einen Streit verwickelt, nicht aufgenommen werden könne, bis dieser beigelegt sei. — Entspann sich Zwietracht unter Brüdern, so sollte dies nicht sogleich zu einem öffentlichen Rechtshandel führen, deshalb machten es alle Gildestatuten zur Pflicht, daß Brüder die Sache erst vor den Vorstand der Gilde bringen mußten, ehe sie an die Gerichte gingen; es wurde darauf strenge gehalten¹⁾. Die Entstehung der Schutzgilden fällt in eine Zeit, als der Hauptzweck aller Gerichte noch war, den gestörten Frieden unter den Parteien wieder herzustellen. Mit der Ausbildung eines eigentlichen Strafrechtes wurden der Vermittelung und Entscheidung der Gildgenossen alle Fälle, die mit einer öffentlichen Strafe belegt waren, entzogen. In einigen Statuten verwahren sich die Gilden daher ausdrücklich, indem sie bestimmen, daß sie sich in keine Fälle einmischen und dieselben vor ihr Forum ziehen wollen, wobei der Staat oder die Obrigkeit theilhaftig sei oder ein Interesse habe²⁾.

1) Greifswalder Kaufmannsgilde Stat. von 1330. bei Suhm Hist. XII. S. 217: Welck broder verklagt den andern vor Bøgede edder vor herschop sunder Deloff der Alderlude. —

2) Stat. d. heil. Dreifaltigkeits-Kaufmannsgilde zu Odensee v. 1476: (s. oben S. 271.) Naer nogher Brodher

Die Vermittelung verwandelte sich in eine ordentliche Gerichtsbarkeit, theils indem wohl hin und wieder die Gilde es ihren Genossen zur Pflicht machte, sich mit dem Ausspruch des Vorstandes und der Brüder zu begnügen, theils indem die Genossenschaften sich Privilegien erwarben, die eine beschränkte Gerichtsbarkeit ihnen zugestanden.

Dieses letztere war namentlich bei den Gewerbsgilden der Fall. Den Kaufleuten wurde, wo sie die Bestätigung ihrer Gilde und deren Statuten suchten, das Recht eingeräumt, Schuldsachen, es sind darunter wohl alle Handelsstreitigkeiten zu verstehen, zu entscheiden ¹⁾. Den Handwerksinnungen wurde es gestattet, die mit der ihnen selbst überlassenen Aufsicht über den ordnungsmäßigen Verkauf und die gehörige Anfertigung der Waaren verbundene Strafgewalt zu üben. Die polizeiliche Aufsicht erweiterte sich, durch den in den Zünften sich entwickelnden Geist genossenschaftlicher Ehre, zu einer Art Sittenpolizei, die wieder eine Erweiterung des Strafrechtes herbeiführte ²⁾.

eller syster haffuer skuld til annen ther herschaps ey rörer, tha schal han thet först thee for aldherman oc gildbrödhre oc forsöge om then skullige kunne ther aflegges, vndher en half tönne öll til vidhe oc en march voy.

1) St. Annen - Kaufmannsgilde in Svenborg. §. 25. S. oben S. 278.

2) Urk. der Bäcker in Basel: Quicquid inter panifices, molendinarios, et eorum servientes ortum fuerit questionis, praeter insolentias, et maleficia quae poenam sanguinis irrogant ipsorum magistri debet iudicio definiri. — Item magister ter in hebdomade videat et consideret forum panis et si quid ei videbitur emendandum in domum suam deferri faciat unum panem, adiunctis sibi tribus honestis pistoribus, per eorum discutiat iuramentum si ad emendam panifex, qui panem huiusmodi foro exposuit teneatur. Quem si reum iudicarint u. s. w.

Schuhmacher in Halborg: Item huer Löffuerdag skulle to Skomager gange omkring till alle theris Gyldebrodre oc

Die Strafen, welche die Zünfte über ihre Genossen verhängen konnten, bestanden in einer, in Geld, Wachs, Bier oder Wein zum Vertrinken, zu erlegenden Buße; diese Buße durfte aber bei einigen Zünften ein gesetzlich vorgeschriebenes Maaß nicht übersteigen ¹⁾. Bei schwereren Vergehen, beharrlichem Ungehorsam u. dgl. erfolgte Ausschließung aus der Gilde, womit der Verlust des Rechtes das Gewerbe zu betreiben, verbunden war. Doch konnte in gewissen Fällen der Verurtheilte die Zunft wieder kaufen; eine beschimpfende Handlung machte aber der Genossenschaft für immer verlustig ²⁾.

Die Betrachtung der Zünfte als militärische und politische Corporationen eröffnet noch ein weiteres Feld, muß aber eben deshalb aus dem Kreise dieser Abhandlung ausgeschlossen bleiben. Die militärische Organisation der Bürgerschaft hat keinesweges besondere Genossenschaften ins Leben gerufen, sondern die einmal bestehenden Gesellschaften wurden nun auch als Abtheilung der städtischen Kriegsmacht betrachtet. Bei dieser gleichsam von selbst sich bildenden Eintheilung suchte man dann den sich entwickel-

skuede theris Gerning, finde de vndt Gerninge, Efo eller Stöffe, tha skulle the haffue fuld mæckt, at tage then Gerning som vndt er, og here then til theris Stoffen for theris Aldermand oc Gyldebröder oc lade ther rette offuer eptir Gyldebröders Sigelse.

- 1) Urk. d. Schneider in Basel: Maior autem emenda quae pro excessibus dari debet, sunt tres librae cerae minus ferto unus.
- 2) Urk. d. Gärtner daselbst. Swer under in mit ungehorsamj verwirchte, daß im sin Zunft wurde ufgeschit — Wurt im sin Zunft wieder mit der meren Volge, so muß er doch geben einlifthelben Schillinc — Swer an offener bewertie bozheit schuldi ist und ime darumbe sin Zunft genomen wirt, daz gebieten wir innen uffen ir eit, daz sie in nimmer zir Gifellescheste lazen kommen.

den Unvollkommenheiten durch einzelne Einrichtungen nachzuhelfen.

Es bildete sich eine Zweitheilung der Städtebewohner immer schärfer aus. Bürger im engern Sinn, zu denen auch die Patricier oder vorzugsweise f. g. Geschlechter gehörten, und Handwerker. Die Bürger nannten ihre Gilden: Stuben, Gesellschaften, Compagnien u. s. f., die Handwerker: Zünfte, Gaffeln, Aemter (Laug). Die Stubengenossen machten den berittenen, schwerbewaffneten Theil des Heeres (Constoffler, Gieverbürger) aus ¹⁾).

Die Gränze zwischen Stubengesellschaften und Zünften war aber nicht überall und zu allen Zeiten gleichmäßig gezogen, z. B. die Goldschmiede, Gewandschneider, Krämer u. a. wurden bald zu den erstern, bald zu den zweiten gerechnet. In dem Kampfe der Parteien mußte es sich eine Stube oft gefallen lassen, zu den Zünften herabzusteigen; oft versuchte und gelang es einer Zunft, sich über die ihr gleichstehenden Genossenschaften zu erheben. In Strasburg wurden im Jahre 1362 die Goldschmiede, Wechsler, Tuchscherer, „die vormales kunstflere waren, zu antwerken gemacht,“ doch bildeten sie keine besondere Genossenschaft, sondern „man sties sü zu den andere antwerken, do die alte zale der antwerke unverwandelt bliebe“ ²⁾). In Frankfurt a. M. erboten sich im Jahre 1354 bei den ausbrechenden Zunftunruhen, die Gadenleute, das sind die Gewandschneider, welche nun eine Genossenschaft eingingen, es mit dem Rath zu halten, wenn man das Recht bestätigen wollte, daß nirgend anders als unter den Gaden Gewand geschnitten werden dürfe ³⁾. Sie wollten, wie die Krämer,

1) Stenzel, Geschichte d. Kriegsverfassung. S. 160.

2) Königshoven Chronik. S. 312.

3) Fichard Entstehung der Stadt Frankfurt. S. 187. Kirchner's Geschichte. Bd. I. S. 183. und d. Urkunde im Anhang Nr. 12.

ihre Gesellschaft nicht für eine Zunft gehalten wissen, sondern nannten sie Stube. In Hamburg bildeten die Brauer und Schiffer keine Zünfte, sondern Gesellschaften und die Lackenfrämer nahmen später das Prädicat „erbahrer Kaufmann“ in Anspruch ¹⁾. In Lübeck zerfällt die Bürgerschaft, wie oben bemerkt, bis auf die neuere Zeit in folgende Collegien, in die Junker- und Kaufleutecompagnie, die fünf oben genannten Kaufmannsgilden und ferner die Gewandschneider-, Kramercompagnie, die Schiffer- und die Brauergesellschaft und endlich die vier großen Aemter ²⁾.

Der Unterschied zeigte sich besonders in Beziehung auf die Theilnahme an der Stadtverwaltung. In manchen Städten wurde der Unterschied zwischen Stuben und Zünften gänzlich aufgehoben, indem man die ersteren theils sprengte, theils sie nöthigte, allen politischen Vorrechten zu entsagen. Die Zünfte, Gassen u. dgl., wie die vorhandenen Gilden nun genannt wurden, blieben stehende Eintheilungen der Bürgerschaft. Jeder Bürger mußte sich einer derselben anschließen, doch stand die Wahl ihm dabei gänzlich frei.

Die Zünfte umfaßten nur diejenigen Amtsgenossen, die sich die Genossenschaft durch Erlegung des Eintrittsgeldes und Erfüllung aller übrigen Bedingungen, mit Bewilligung der Gildebrüder erkaufte und dadurch das Recht zur selbstständigen Betreibung des Gewerbes erworben hatten. Lehrlinge und Gesellen mußten sich den Anordnungen und der Gerichtsbarkeit der Zunft in Amtssachen unterwerfen, waren aber keine berechnigte Genossen. Die Gesellen einiger bedeutenden Gewerke vereinigten sich dagegen zu besondern Bruderschaften. Im Jahre 1403 stifteten die

1) Vgl. S. 267.

2) Dreyer, Einleitung in die Lüb. Verordnung. S. 75. Siehe oben Seite 269.

Bäckergesellen zu Kopenhagen eine solche Gilde unter dem Patronat der heil. Catharina, mit Bewilligung des Rathes und der Aelterleute und Brüder der Bäckergilde. Das sehr ausführliche Statut hat sich erhalten und giebt eine vollständige Vorstellung von dem Zweck und der Einrichtung dieser Genossenschaften ¹⁾. Wir lernen daraus aber, daß die Einrichtung ganz denen der übrigen Bruderschaften, namentlich der Handwerker, nachgebildet waren. Zwei Feste im Jahre mit Messen (am Donnerstag nach Pfingsten und am St. Kanutstag nach Weihnachten, d. i. des Herzog Kanut den 7ten Januar), wobei jeder Bruder opfern mußte; Mahlzeiten und eine Menge Vorschriften über Erhaltung der Ordnung bei denselben und andern Zusammenkünften; Grabgeleitung, Unterstützung und Pflege der Kranken; Eintrittsgeld und jährliche Beiträge u. s. w., finden wir hier wie in den übrigen Gilden nur den Verhältnissen angepaßt. Jeder Bäckergesell, der in Kopenhagen arbeitete, sollte sich der Bruderschaft anschließen. Kein Genosse sollte bei Strafe der Ausschließung den andern vor dem Vogte belangen, bis ein Sühneversuch von den Vorstehern der Gesellen-Bruderschaft (Schaffere) gemacht sei; von diesen sollte die Sache erst an die Aelterleute der Bäckergilde kommen. Es wird den Brüdern auch zur Pflicht gemacht, den Brodverkauf für ihre Herren ordentlich wahrzunehmen, keinen Käufer von dem Tisch des andern zu sich zu locken u. dgl.

Der Gilde der Brauerknechte zu Hamburg haben wir schon erwähnt, bei dem bei derselben Gelegenheit genannten Schriftsteller findet man darüber auch mehrere Nachrichten ²⁾.

1) Abgedruckt bei Pontoppidan Annales eccl. Dan. II. p. 449.

2) Schlücker Tractat. S. 335. u. ff.

Sechstes Hauptstück.

Die geistlichen Gilden.

Die frommen Bruderschaften.

Die Kalandsgilden.

Die geistlichen Gilden werden wir im Verhältniß zu dem Borigen sehr kurz abhandeln können. Wenige Bemerkungen werden hier hinreichen, weil die wichtigsten Punkte bereits oben berührt worden sind. Die weltlichen Gilden sind nur eine Erweiterung des geistlichen Gildenwesens, von dessen Ursprung daher zuerst gehandelt, dessen Wesen nach seinen Hauptgrundzügen entwickelt werden mußte. Jede weltliche Gilde schloß eine geistliche in sich, alle Schutzverbrüderungen, die Gilden oder Hansen der Kaufleute, die Zünfte der Handwerker standen unter dem Schutz der christlichen Gottheit oder eines Heiligen, hatten neben ihren geselligen Vereinen religiöse Zusammenkünfte, besaßen zu dem Zwecke oft ihre besondern Altäre, unterhielten darauf Lichter und schafften dafür andern Schmuck, besoldeten einen besondern Geistlichen oder schlossen mit einem Kloster einen Vertrag, damit Messe zu gewissen Zeiten gelesen wurde, für die Lebenden und für die Verstorbenen; denn sie sorgten für das Seelenheil der Brüder, wie für ihre irdische Wohlfahrt; brachten, um sich die Stätte im Himmel desto gewisser zu bereiten, Opfer dar, zum Besten der Kirche und auch der Armen.

Die Geistlichen traten der Erweiterung des Gildenwesens oft hemmend entgegen, suchten dessen weltliche Ausbildung zu hindern oder zu vernichten; bei allen Verboten aber, die sie erließen oder veranlaßten, nahmen sie die Gilden, zu Ehren der Heiligen, zum Besten der Armen und der

Kirche errichtet, aus. Diese brachten ihnen ungetrübten Vortheil und erfreuten sich daher fortwährend ihres Schutzes. Neben jenen Gilden, mit mannichfach weltlichen Zwecken, bestanden daher seit den Zeiten der ersten Entwicklung des Bruderschaftswesens eine Menge Genossenschaften, die sich auf den anfänglichen, von den Geistlichen vorgezeichneten Zweck beschränkten.

Den Zeitpunkt, wann sie nach Dänemark gedrungen sein dürften, haben wir oben bezeichnet. Nähere Kunde von einzelnen geistlichen Gilden oder frommen Bruderschaften, wie man sie, wo sie noch bestehen, wohl zu nennen pflegte, haben wir aus jenen früheren Zeiten nicht.

Nach Holstein war das Gildenwesen wohl auf einem andern Wege, nämlich vom Süden aus gekommen; dort sind uns wenigstens aus den Zeiten des endenden 12ten Jahrhunderts einige Gilden bekannt, die wir, obgleich die Statuten nicht zur Beurtheilung vorliegen, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wohl zu der genannten Gattung zählen dürfen ¹⁾. Mit dem 14ten und 15ten Jahrhundert hatten sich die Bruderschaften, die noch über alle katholische Länder verbreitet sind, fast unzählig vermehrt. Es gab wohl nicht leicht eine Kirche, vornämlich in den Städten, zu welcher nicht eine oder mehrere Bruderschaften gehörten. Es ist dabei aber zu betrachten, daß in den Verzeichnissen, die man davon hie und da bekannt gemacht, auch die weltlichen Gilden, welche man bisher nicht gehörig unterschieden hat, mitgezählt sind. Nur bei einigen ist angegeben, daß die Genossenschaft mit einem gewissen Gewerke oder

1) Es sind dies folgende, deren Siegel Westphalen Mon. Cimb. T. III. p. 550 hat abbilden lassen: Fraternitas Noe et Salvatoris in Stranding a. 1180. Fr. St. Michaelis in Kilonio a. 1186. Frat. collationis St. Mariae in Kilonia a. 1190. St. Annae ibid. a. 1200. Frat. St. Catharinae in Oldenborch a. 1192.

sonst einer weltlichen Corporation identisch war. An achtzig Bruderschaften zählt Galenius in Eöln auf; Melle an siebzig in Lübeck. Reichhaltiger noch ist das Verzeichniß, welches Staphorst von den Hamburgischen Bruderschaften giebt, es sind deren mehr als hundert. Manche, besonders in weltlicher Beziehung bedeutende Gilde, manche schon in früher Zeit in Ansehen stehende und reich ausgestattete fromme Bruderschaft hat sich Jahrhunderte hindurch, oft gleichsam vom Tode wieder, in einer der Zeit angemessenen Weise erstehend, erhalten; eine unendlich große Zahl ist aber spurlos, nach einer längern oder kürzern Dauer, verschwunden. Von der Mehrzahl, deren Erinnerung sich noch erhalten, haben wir auch blos die Namen und sonstige unbedeutende Notizen, die in Testamenten, Verträgen oder in den Stadt-, Erbe- und Rentebüchern angeführt werden, von den wenigsten haben sich ausführlichere Urkunden, Statuten, Gildebücher, in denen gewöhnlich außer dem Verzeichniß der lebenden und verstorbenen Brüder und der Capitalien, Beschlüsse und Notizen gepflegt eingetragen zu werden, erhalten. Unendlich Vieles der Art ruhet oder modert gewiß im Staube, unbeachteter als es verdient. Was darüber bekannt geworden, findet sich in Büchern zur Local-Geschichte gehörig und Ortsbeschreibungen, die nur in wenigen Bibliotheken, auch nur einigermaßen vollständig angetroffen werden.

Beförderung des Gottesdienstes, die Verrichtung s. g. guter Werke war der Zweck aller Gilden, der geistlichen aber insbesondere, und darauf war ihre ganze Einrichtung berechnet. Indes setzte sich manche der frommen Bruderschaften noch ein besonderes Ziel, gab ihrer Thätigkeit eine besondere Richtung und verwandte ihre Opfer in einer bestimmten Weise. Manche Bruderschaft trat vorzugsweise in der Absicht zusammen, Lichter in größerer oder geringerer Zahl auf dem Altar zu erhalten.

In dem Buche der Kreuzbrüderschaft in Heiligenhava-
 ven ¹⁾ wird erzählt: im Jahre 1445, „do sethen erliche
 Lüde thosammen und hebben upgenamen vif Lychte in de
 Ere der helligen vyf Wunden unseres Herrn Jesu Christi
 unde in der Ehre des hilligen Crucus.“ Gegen Ende des
 14ten Jahrhunderts (das Jahr ist ungewiß) saßen einstmals
 mehrere Kaufleute und Schiffer in Flensburg bei einander
 und tranken gemeinschaftlich, und als sie rechneten und
 bezahlten, da hatten sie sechs Schilling Lübisck über. Was
 sollte damit gethan werden? fragte man. Da wurde bez-
 schlossen, ein Licht davon machen lassen, das da brennen
 solle vor dem Marienbilde „in dem Lych-Huß von Unser
 leuen Fruwen Altar.“ Diese so unscheinbar beginnende
 Brüderschaft vermehrte sich aber rasch an Zahl der Mit-
 glieder und an Einkünften; die Gildebrüder beschloffen da-
 her, sich eine ordentliche Verfassung zu geben, Aelterleu-
 te zu wählen, legten ein Gildebuch an u. s. w. Die Mehr-
 zahl der Brüder, die beitraten, waren Flensburger Kauf-
 leute, die schon Genossen der St. Nicolausgilde waren, so
 daß diese neu gestiftete Marien-Brüderschaft mit der Ni-
 colaigilde der Kaufleute, da in beiden fast ganz dieselben
 Mitglieder waren, gewissermaßen verschmolz, und man scheint
 dann auch beide durch Beschlüsse noch mehr vereinigt zu
 haben. „Datsülve Bild“ — heißt es in der Vorrede zu
 den Statuten der Mariengilde — „steit unser Lych an den
 Capellen der Copluden, unde dar de Broderschop ganz von
 upgenamen is.“ Im Jahre 1514 ward beschloffen, daß
 an Fastnacht, der Versammlungszeit der Mariengilde, auch
 das St. Nicolaus-Lagh gehalten werde, man Rechnung
 ablegen und Olderlüde kessen soll, „de Unkost schall Marien
 tho gerekenet werden“ ²⁾.

1) He inr. Scholz Nachricht von d. Stadt Heiligenhaven. Plön
 1748. 8. S. 166.

2) Diese Nachrichten sind genommen aus Claeden Mon. flensb.
 II. 474., woselbst auch die Statuten abgedruckt sind.

Als Hauptgegenstand der Vereinigung betrachteten einige die den Brüdern und Schwestern aufgelegte Verpflichtung zu gewissen Andachtsübungen, so z. B. die Rosenkranz-Brüderschaften. Eine solche Brüderschaft wurde im Jahre 1484 in Schleswig auf Veranlassung des Alanus Rupe gestiftet ¹⁾. Die Statuten hat Noodt abdrucken lassen ²⁾. Wer in die Gesellschaft gehen will, heißt es darin, muß den Vorsatz haben täglich den Psalter Maria d. i. drei Rosenkränze zu beten ³⁾. Doch soll er es nicht eidlich geloben, damit er im Verhinderungsfall sich nicht versündige. Das Eintrittsgeld betrug nur einen Schilling, für die, die nicht zu arm waren, und die sonstigen Beiträge und Opfer waren nicht bedeutend. Sonst stimmt Alles im Wesentlichen mit den Einrichtungen anderer Gilden der Art ziemlich überein. — Im Jahre 1509 ist diese Rosenkranz-Brüderschaft wieder erneuet worden. Die Versammlung wurde auf dem Rathhause gehalten, woraus sich ergibt, daß sie zu großem Ansehen gekommen war, wie das auch die Verzeichnisse der Mitglieder erweisen. Der Bischof gab ihr einen Geistlichen zum Vorsteher und

-
- 1) Schröder: Gesch. und Beschreibung der Stadt Schleswig S. 65 nennt Alanus Rupe als Stifter der Rosenkranz-Brüderschaften; nach Galenius (de admir. Coloniae mag. p. 465.) war dies aber der heil. Dominicus, von dem der Prediger-Mönchs-Orden den Namen hat. Alanus Rupe war aber der Erneuerer, der, um diese Brüderschaften zu verbreiten, Deutschland, England u. s. w. 1470 u. folg. durchwanderte und auch zu Eöln eine solche Brüderschaft stiftete.
 - 2) (Noodt) Beiträge zur Erläuterung der Civil-Kirchen-Hist. der Herzogth. Schleswig und Holstein. Hamb. 1752. Bd. II. St. 1. S. 31.
 - 3) De Rosenkranß Mariae hefft in sick fyff Paternoster und vöfftig Ave Maria und mit dreen Rosenkranßen, maket Ave Marien ennen ganzen Psalter.

die Bruderschaft ernannte vier Beistände, „de vieren de van dem Gilde to Hülpe foren weren.“

Einige der frommen Bruderschaften hatten sich besonders deshalb zusammengethan, um gewisse Messen lesen zu lassen u. dgl. So z. B. gab es in Hamburg im Jahre 1421 eine heil. Cruces oder aller Christen Seelen Bruderschaft thom ersten Missen in der Johannis kirche, eine ähnliche in der Marien=Magdalenen, so wie auch eine von der letzten Missen ¹⁾ und mehrere andere der Art ²⁾.

Anderere Gilden verwandten ihre Beiträge, besonders um die Kirche oder einen Theil derselben im baulichen Stande zu erhalten, wie die „fraternitas ad aedificandam Capellam St. Gertrudis“ (1454) ³⁾; die Bruderschaft aller Christen=Seelen thom Dake in der Marien=Magdalenen=Kirche, die das Dach des Klosters und der Kirche unterhielt; die Bruderschaft St. Johannis thom Bowte ⁴⁾, sämtlich in Hamburg.

Die Unterstützung der Geistlichen und Klöster ⁵⁾, der Armen, namentlich auch armer Schüler, ging von einzelnen Bruderschaften aus. In Ripen bestand eine Schüler=(Peblings) Gilde, dem heil. Nicolaus geweiht ⁶⁾; eine dergleichen (frat. Choralium s. pauperum scholarium)

1) Staphorst I. S. 226.

2) Derselbe I. S. 239.

3) Derselbe I. S. 237.

4) Derselbe I. S. 237.

5) Bei dem Kloster Harvestehude bei Hamburg war eine Gilde St. Johannis des Evangelisten, die dazu bestimmt war, die Nonnen mit Kost zu versehen, damit sie nach ihrer Regel einen gemeinschaftlichen Tisch haben könnten. Staphorst I. S. 234.

6) Terpiger Ripae Cimbr. p. 438.

bei der Domkirche in Hamburg ¹⁾). Einer fraternitas Scholarium in Zwicau gedenkt Blumberg ²⁾).

Unter den Gilden, welche besonders Unterstützung und Verpflegung der Armen und Nothleidenden bezweckten, sind vorzüglich die s. g. Elendsgilden hervorzuheben. „Elende wurden nämlich“, wie Classen in der Schreinpraxis bemerkt (S. 68), „die Pilgrimme überhaupt genannt. Peter von der Hellen erbaute im Jahre 1399 ein Spital für elendige Pilgrimme; man hatte eigene Kirchhöfe, die Elenden, die täglich sterben, zu beerdigen, in Edln gab es einen alten und einen neuen Elendigen Kirchhof.“ In Hamburg bei der heil. Geist-Capelle bestand eine Elenden Brüderschaft im 15ten Jahrhundert. Sie wird in Lateinischen Urkunden „fraternitas exulum“ genannt und in Vermächtnissen werden die Iumbae exulum angeführt. Dies bestätigt also die von Classen gegebene Erklärung. Viele Gilden ließen sich neben andern Hülfleistungen und Begünstigungen frommer Werke die Beförderungen der Wallfahrten, besonders nach einigen bestimmten heilig geachteten Orten, angelegen sein, und jeder Bruder, der ohne gehöriges Vermögen sich zu einer solchen Pilgerschaft entschloß, erhielt von den Genossen Beiträge ³⁾. Andere Brüderschaften wid-

1) Staphorst I. S. 230.

2) Blumberg: Abbildung des Kalands. S. 140. Sie war auf folgende Weise zusammengesetzt: 2 rectores Scholae, 2 Collaboratores, 2 Scholarum domestici, 5 Sacerdotes contributores, 2 Scholares extranei, und mehrere benefactores und contributores, worunter angesehene Männer waren.

3) Stat. Convivii Corporis Christi in Sonderhaered in Lalandia (Cuhm Samlinger I. 2. p. 134. u. Cuhm's Hist. XIV. p. 547.) Quicumque convivarum limina Sanctorum Petri et Pauli vel Iacobi vel ultra mare visitare voluerit quilibet convivarum suffulciat eum in solido Sterlingorum. — Stat. convivii St. Gertrudis Ripis. Terpager Ripae C. p. 456. Si quis conviva vult peregrinari et visere limina

meten sich besonders der Pflege der erkrankten Pilger und sorgten für ihr christliches Begräbniß u. dgl. Was man anfangs für die Wallfahrer that, wurde dann auf alle hülfbedürftige Reisende ausgedehnt, und man legte zu dem Zweck besondere Hospitäler an. Eine solche Elendengilde war in Odensee vorhanden, von ihr ist das St. Georg-Hospital daselbst gestiftet. Bircherod berichtet ¹⁾, daß sich auf dem Rathhause zu Odensee viele Documente, diese Gilde betreffend, erhalten haben, die er nicht habe zu sehen bekommen können. Diese Elendengilde hält er aber wunderbarer Weise, da er den Zusammenhang der Sache nicht einsah, nicht für eine Gilde, eine Genossenschaft, sondern für ein Krankenhaus. — Es hat sich auch aller Wahrscheinlichkeit nach ein im 16ten Jahrhundert angefertigtes Verzeichniß von Brüdern, die zu dieser Elendengilde gehörten, erhalten. Bircherod hat es mitgetheilt, ohne es selbst zu wissen. Das Verzeichniß führt die Ueberschrift: „Nomina fratrum defunctorum de convivio aliegenarum discedentium.“ Die hier aufgezählten Brüder, zwischen 1443 — 1520 verstorben, sind nicht nach der Zeit, sondern nach dem Range geordnet, und die Reihe eröffnet König Hans und Königin Christina. Der genannte Autor wußte gar nicht, wo er mit diesem Verzeichniß hin sollte, und führt den Erklärungsversuch eines Andern an, der den Namen der sonst unbekanntten Gilde aus einem biblischen Vers: „Aliegenae sumus nec habemus hic locum permanentem donec discedamus“ ableiten will. — Auch von ei-

b. Mariae Lauretanae a quolibet fratre et sorore habebit tres Lubecenses. Et tantum si limina b. Olai vult visere, si egens fuerit. Etiam si vult visere limina b. Petri Romae vel limina b. Iacobi, tunc Lubecenses a quolibet habebit.

1) Suhm's Samlinger. Bd. I. S. 37.

ner Elendengilde in Oldenburg, in Bagrien, hat sich eine Notiz erhalten ¹⁾).

Die Kalends- oder Kalandsbrüderschaften, wie man gewöhnlich schreibt, sind die einzige Gattung der Gilden, die gewissermaßen eine Literatur in Deutschland haben ²⁾, deren Werth aber nicht sehr hoch anzuschlagen sein dürfte. Man hat sich damit begnügt, das 13te Jahrhundert als die Entstehungszeit dieser Gilden (weil man keine ältern Urkunden hatte, die derselben erwähnen) und Sachsen als das Vaterland derselben zu bezeichnen. Selbst mit den Namen ist man nicht aufs Reine gekommen, und auch Westphalen will Kaland nicht von „calendae“ sondern dem Isländischen: „kalla“ convocare (Engl. to call) ableiten. Uebrigens hält man die Kalande meist mit den s. g. frommen Brüderschaften für gleichbedeutend, hat wenigstens beide Arten nie genügend zu scheiden gewußt.

Es ist oben bemerkt worden, daß es mindestens schon im 8ten Jahrhundert üblich war, daß die Priester eines gewissen Districts am ersten Monatstage zusammen kamen, um sich über die Führung des göttlichen Amtes, zu dem sie berufen waren, zu berathen; daß sie dann einen gemeinschaftlichen Gottesdienst und gewöhnlich ein Mahl hielten. Das ganze Brüderschafts- oder Gildewesen ist vielleicht aus diesen Versammlungen erwachsen. Noch in einer Urkunde des 15ten Jahrhunderts werden die Kalandsbrüder genannt: „fratres in calendis missas celebrantes“ ¹⁾.

1) Westphalen Mon. Cimbr. T. III. praef. CXIII.

2) Die Hauptschrift ist: Blumberg Abbildung des Kalands. Chemnitz 1721. 8. Die übrigen hierher gehörigen Schriften findet man verzeichnet bei Westphalen Mon. Cimbr. T. III. praef. p. CXII. in notis. und bei Ancher: om danske Gilder, in der Vorrede. (Skifter III. p. 135.)

tes“²⁾). Ueber die Ableitung des Namens kann daher wohl kein Zweifel sein.

Die regelmäßigen Versammlungen der Priester finden wir in Dänemark noch im 16ten Jahrhundert nach Einführung der Reformation, sie führten den Namen: Kaland, wurden aber nicht mehr in jedem Monat, sondern ein oder mehrere Male im Jahre gehalten²⁾). Das Wesen dieser Versammlungen ergiebt sich aus einigen Nachrichten, besonders aus mehreren nach der Reformation gefassten Synodalbeschlüssen, die Pontoppidan³⁾ mitgetheilt hat. In einem Rothschilder Synodale von 1568 wird geboten, daß auch in den Probsteien, wo bisher kein Kaland gehalten, eine solche Versammlung stattfinden solle, damit die Prediger in der Lehre und in der Ceremonie einig bleiben. Doch solle niemand mit Unrichtung einer Mahlzeit beschwert und kein Auswärtiger oder Fremder Kalandsbruder werden. In einem andern Synodale heißt es: „wenn ein Priester zum Convente ziehet, soll er nicht bewaffnet sein. Beim Tischgespräch soll man sich schändlicher Reden, der Trunksucht und unzeitigen Disputirens enthalten, vier Gerichte und mehr nicht aufsetzen und gegen Abend jeder sich nach Hause verfügen.“ Ein früheres Synodale vom Jahre 1562 hatte sich bereits gegen den Mißbrauch, diese Convente zwei oder drei Tage zu verlängern, erklärt. Pontoppidan beschreibt diese Versammlungen, wie sie nach der Reformation gehalten wurden, auf folgende Weise: „die Priester hörten in der Kirche des Bruders, den die Reihe traf, eine Predigt mit ihren Frauen, gingen dann um den Altar, legten daselbst ein Opfer zum Besten der armen Schüler der nächsten Stadt ab; ließen sich die Schlüsse und Vorgänge der nächst vorhergehenden Provinzialsynode vorsa-

1) Staphorst II. S. 697.

2) Oestersen glossar. iurid. danic. s. v. Culanta.

3) Pontoppidan Ann. eccl. Dan. III. p. 47.

gen, und beredeten und ordneten sonstige Angelegenheiten. Darauf zogen sie mit ihren gesammten Familien in den Pfarrhof, woselbst sie sich in bona charitate etwas zu Gute thaten, während der Mahlzeit gewisse Lieder sangen und sich sonst lustig machten, unterweilen sich aber auch ärgerlich zankten und tumultuirten.“

Auffallend ist die Aehnlichkeit der hier mitgetheilten Synodalvorschriften, mit denen, welche der Bischof von Rheims schon im 9ten Jahrhundert den „presbyteris, qui per calendas conveniunt“ gab. Wir sehen daraus, daß die Versammlungen noch nach so vielen Jahrhunderten in derselben Weise gehalten wurden, daß dieselben Mißbräuche zu bekämpfen waren. Die Convente fanden freilich nicht mehr alle Monate statt, aber der Name war geblieben. Sie blieben der frühern Einrichtung, wovon sie den Namen tragen, insofern treu, daß sie jedem Genossen zur Pflicht machten, an jedem ersten Monatstag, da an demselben kein gemeinschaftlicher Gottesdienst mehr stattfand, eine Messe für die Verstorbenen zu lesen und andere Andachtsübungen zu verrichten.

Die meisten dieser regelmäßigen Versammlungen pflegten sich überall zu verschiedenen Zeiten zu festverbundenen Bruderschaften mit Vorstand und Regel umzubilden. Auf diese Umbildung deutet in dem oben mitgetheilten Synodale das Verbot hin, daß kein Auswärtiger Kalandsbruder werden solle.

Die Geistlichen errichteten dann, nach dem Muster dieser aus den Probsteiconventen (Prowestemode) ¹⁾ hervorgegangenen Bruderschaften mehrere ähnliche, die mit jenen Versammlungen in keinem Zusammenhang standen; besonders geschah dies in den Städten.

Eine Kalandsbruderschaft gab es fast in jeder Stadt, in größeren mehrere. Man pflegte dann auch wohl hie

1) Oestersen Gloss. s. v.

und da einen größern und kleinern Kaland zu unterscheiden. Es pflegten sich nämlich die Geistlichen höhern Ranges zu besondern und die niedern Ranges, also namentlich die Vicarien, zu besondern Gilden zu verbinden ¹⁾. Ein solcher Kaland höherer Geistlichen (*rectores ecclesiarum*), an welchem dann auch Vornehme des Laienstandes Theil nahmen, wurde im Gegensatz zu den übrigen der große Kaland genannt.

In Lübeck gab es einen Kaland bei der Megidien-Kirche (daher Megidien-Kaland genannt), der im Jahre 1342 gestiftet sein soll, und einen bei der Clemenskirche, der 1370 bestätigt wurde. Beide waren der heil. Maria gewidmet. Die Statuten und spätere Revisionen sind erhalten ²⁾. In Hamburg bestanden früher Kalände bei den beiden ältesten Parochialkirchen zu St. Peter und St. Nicolaus; über beide wissen wir nichts Näheres bis zum 14ten Jahrhundert, wo obwaltende Streitigkeiten bewirkten, daß sie sich (1322) zu einer gemeinschaftlichen Brüderschaft der heil. Maria, die nach der Domkirche verlegt wurde, vereinigten ³⁾. Es sollten „Presbyteri — beneficiati in praepositura et decanatu Hamburgensi“ darin aufgenommen werden. Man könnte diese Brüderschaft daher den Haupt- oder großen Kaland nennen. Staphorst hat außer der ersten Verfassungsurkunde von 1322 und der Revision derselben (zwischen 1322 und 1372) (*fundatio novissima*) eine Menge Urkunden abdrucken lassen, aus welchen sich die Geschichte desselben bis ins 18te Jahrhundert verfolgen läßt. Einziger Zweck und Geschäft der damali-

1) Man könnte die größern Kalände gewissermaßen mit den Zünften der Handwerker, die Vicariengilden mit den Gilden der Handwerksgefallen, die noch neben jenen bestanden, vergleichen.

2) Melle lub. relig. p. 516.

3) Staphorst II. 557 — 799.

gen Kalandsbrüder (d. i. der zum Dom gehörigen Geistlichen) war die Verwaltung und Vertheilung der reichen Einkünfte aus den angehäuften Capitalien. Im J. 1374 stifteten dreizehn Vicarien der St. Jacobikirche eine Bruderschaft unter dem Schutze des heil. Benzeslaus¹⁾. Es sollten nur Vicarien, die in der Stadt Hamburg wirklich im Amte standen, aufgenommen werden. Später bestimmte man, daß höchstens vier fremde Priester (vicarii forenses) unter dreizehn zugelassen werden sollten, um die Verpflanzung der Gilde nach einer andern Kirche zu verhindern. Ziemlich viele Nachrichten haben sich auch über diese Bruderschaft erhalten. Einer ihrer Zwecke war auch die regelmäßige Vertheilung von Brodten unter die Theilnehmer. Eine ähnliche priesterliche Brodt-Bruderschaft oder Kaland, errichteten auch die Vicarien der Nicolaikirche; die „Statuta Concordiae inter fratres Panum Vicariorum in Eccl. St. Nicholai A. 1508“ (eine Revision der früheren von 1432) haben sich erhalten. Die Brüder sagen darin aber, die Bruderschaft sei errichtet, „non solum pro commodis praesentibus, et lucris temporalibus inhiandis, sed magis pro beneficiis celestibus et perpetuis“²⁾. Bedeutender als diese beiden war eine dritte Bruderschaft der Art, von 32 bei der Dom- oder Marienkirche residirenden Vicarien errichtet³⁾.

Sie hatte ein besonderes Gildehaus, das Brodt-
haus genannt, weil es zugleich zur Bäckerei u. s. w. diente, aber das reiche Silbergeräth u. dgl., was sich dort fand, zeigt, daß es auch zu andern Zwecken diente. Sie bestand noch im 17ten Jahrhundert. —

1) Staphorst II. 826 ff.

2) Staphorst III. 61.

3) Staphorst I. S. 240—315.

Diese Vicariengilden, wiewohl sie noch einen besondern Zweck hatten, haben wir zu den Kalandsgilden, besonders wegen des Standes ihrer Stifter und Mitglieder rechnen zu müssen geglaubt und sie dürften diesen Namen auch mit Recht führen, weil sie den Kalandsgilden nachgebildet sind und die Gebräuche, welche deren Namen noch in späterer Zeit rechtfertigt, beibehielten ¹⁾. In Kiel gab es außer einer „fraternitas Calendarum militum“ (im Jahre 1189), von der wir Nichts weiter wissen, eine „fraternitas et sororitas S. Spiritus“ (etwa um das Jahr 1240), aus welcher nach Westphalens Angabe die Kalandsbrüderschaft der heil. Maria, Johannis und allen Heiligen geweiht hervorgegangen ist. Durch Schenkungen und Stiftungen an die Nicolaikirche und den Kaland vermehrte sich die Zahl der Vicarien so sehr, daß diese 1335 eine eigene Brüderschaft errichteten ²⁾.

In Schleswig wird eines Kalands ³⁾ und einer Vicariengilde erwähnt ⁴⁾.

In Ripen führt Terpager eine Kalandsgilde an (1499), ohne aber nähere Nachrichten über dieselbe zu ertheilen, ferner eine „gilda Vicariorum“ bei der Domkirche und eine „gilda s. convivium Sacerdotum Ripensium“ (des heil. Laurentius?). Ripisch, sagt er, heiße diese letztere nur, weil sie ihre Versammlungen in der Stadt zu halten pflegten ⁵⁾.

1) Stat. frat. St. Wentzslai a. 1374 (S. oben S. 356.) — quilibet sacerdos per se aut alium, quovis mense legat vigiliis maiores et unam missam pro defunctis.

2) Westphalen a. a. D. Die Siegel des Kalands v. 1334 und der Vicarienbrüderschaft v. 1335 b. demselben.

3) Nooldt, Beiträge. Bd. II. S. 250.

4) Schröder, Geschichte und Beschreibung von Schleswig, S. 67. Er vermuthet, daß die Vicariengilde mit dem Kaland eins sei. Das Siegel bei Westphalen a. a. D.

5) Terpager Ripae cimbricae p. 433.

In Wismar gab es einen großen und einen kleinen Kaland. Der große war der Kaland des Landes Bresen, d. i. des Grevismühlischen (rectorum ecclesiarum terrae Bresen), welcher in Wismar seine Zusammenkünfte hatte und welchem die Landesherren als Brüder beizutreten pflegten, wie z. B. Herzog Albrecht (im Jahre 1363), dem Westphalen, wohl nicht mit Grund, die Stiftung desselben zuschreibt. Der kleine Kaland, bei der Nicolai-Kirche, bestand aus Priestern in der Stadt Wismar: „fratres calendarum minorum intra muros civitatis Wismar“¹⁾.

Auf Anhalten des Rathes der Stadt Rostock erließ der Bischof von Schwerin im Jahre 1369 eine Verordnung²⁾, wodurch er den Geistlichen zu Rostock gebot, keine Laien zu ihren Kalanden oder Bruderschaften zuzulassen, doch wurde dabei die große Kalandsbruderschaft ausgenommen³⁾. Auch sollten in Zukunft ohne Erlaubniß der Kirchen- und Stadtobern, weder von Geistlichen noch Laien, Bruderschaften oder Kalande errichtet werden.

So wie alle übrigen Gilden aus Laien bestanden, und, wie dies schon in der Natur der Sache liegt, verhältnißmäßig nur wenige Geistliche dazu gehörten, so fand bei den Kalandsgilden gerade das Entgegengesetzte statt. Ursprünglich bestanden diese Bruderschaften, wie ihr Zweck und ihre Entstehung dies schon zeigt, nur aus Mitgliedern des Clerus, aber es blieb diesen der Vortheil nicht verborgen, den sie theils für sich selbst, theils für die Erreichung wohlthätiger Zwecke durch das Anschließen von Laien er-

1) Viele Nachrichten und Urkunden in Schröders Wismarschen Erstlingen. S. 119 ff. und Westphalen a. a. D.

2) B. Westphalen a. a. D. praef. p. 115. not.

3) —fraternitatem maiorum calendarum quibus domini terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulis consueverant et solent interesse.“ —

reichen könnten; die Laien waren willig, für die Theilnahme an den guten Werken Opfer zu bringen. Vierundzwanzig Priester bildeten, den erhaltenen Statuten vom Jahre 1362 zufolge, die Kalandsgilde in Flensburg¹⁾; wenn aber die Zahl nicht voll gemacht werden könne, sollten acht Laien höchstens aufgenommen werden können. Die Frauen der Laien blieben aber, bis zum Jahre 1422 wenigstens, von der Theilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen. In dem genannten Jahre, wird in dem Gildbuche erzählt, haben die geistlichen Brüder durch die seit mehreren Jahren wiederholten Bitten der Laienbrüder sich bewogen gefunden, zu gestatten, daß ihre Frauen bei den großen Zusammenkünften mit zum Mahle kämen. Jedoch unter der Bedingung, daß die Frau desjenigen Laienbruders, den die Reihe trafe, mit übernehme, für das Mahl zu sorgen und dabei aufzuwarten. Die Reihe sollte bei dem Bürgermeister Berthold Ahtorp und seiner Frau beginnen.

Die St. Johannis = Kalandsgilde zu Kiel, im Jahre 1334 errichtet, bestand aus vierundzwanzig Priestern und eben so vielen Laien²⁾. Die letzteren saßen aber bei der Festmahlzeit an einem besondern Tische. Bei allen Mahlzeiten soll der Priester, der zuletzt aufgenommen ist, mit dem Kirchen = Küster an der Herren = Tafel und der

1) Claeden Mon. II. p. 603. Dasselbst sind die Statuten in lat. Sprache abgedruckt und andere Nachrichten aus dem Gildbuche u. s. w. mitgetheilt. Zwei Trinkhörner, die dem Kaland wahrscheinlich gehörten, wurden nach Claeden damals auf dem Rathhause aufbewahrt. Auf dem großen findet man die Worte: „Dit horn hört in den Kaland to Flensburg.“ Auf dem kleinern und schönern „Help Gott und Maria.“

2) Liber foundationis regularum et incrementum Kalendarum Kilonensium dat is Regele unde zeede der tom kyle gestichteten broderschop des Prester Kalandes. a. 1334. b. Westphalen a. a. D. T. III. p. 599 sqq.

Laienbruder, der zuletzt aufgenommen ist, mit einem Gehülften an der Bruder-Tafel dienen. In dem Nordstrander Marien-Kaland ¹⁾ sollen als Mitglieder aufgenommen werden: „Regenten, Viceregenten und Diener des Altars, Priester und Layen, auch erbare Frauen gutes Gerüchtes.“ Der Laien und Frauen sollten aber nicht mehr als zwölf sein, wenn es den geistlichen Brüdern nicht anders zuträglich schiene. Bei allen Berathungen wurde den Laien keine Stimme zuerkannt ²⁾. Auch bei der Tafel hatten sie abgesonderte Sitze; als Grund wird angegeben, weil an der Priester-Tafel Worte der heil. Lection gelesen und Dinge, die erbauen, wobei ein anständiges Stillschweigen herrschen muß, vorgenommen und dann auch wohl Angelegenheiten des Priesterstandes verhandelt werden ³⁾. Es sollte eine Rangfolge bei Tische stattfinden nach der kirchlichen Würde, dem Alter und der Zeit der Ordination in der Brüderschaft: „desgleichen unter den Einfältigen soll die Zeit der Ordination in Acht genommen werden, daß denselbigen, welche in Würdigkeit stehen, den Thumherren und edlen von Geschlechten und Sitten die gebührliche Ehre gegeben werde.“ — In den Statuten des Osteroder Kalands heißt es (§. 17.): „wäret ock dat mehr frommer Lude, deffer Broderschop begeharden unde ehre Memorien unde testamenten darby wollen bestellen, de schal man und will man gerne tho laten, averst de schallen sich mit dem Deenst

1) Statuten in Heimreichs nordfries. Chronik. Bd. I. S. 149.

2) §. 52. In Dingen, welche betreffen die Definition oder Absprechung oder die Güter der Brüderschaft, oder die Brüder zu strafen und zu bessern, haben die Laien keine Stimme, sondern sollen in Vorhergehenden, gehorsamen den Befehligen des Dechants, und gehet sie nichts an, alles zu erfragen und zu erforschen.

3) A. a. O. §. 16.

der Kost nit bekömmern, sondern de schallen der guden Werke alle düsſer Bruderschop theilhaftig werden 1).“

Die Zahl der Mitglieder war bei den Kalandsgilden sehr verschieden, viele Kalende beschränkten sich aber auf die Zahl der Apostel. Der Ditmarsche Kaland zu Meldorf bestand aus zwölf Priestern 2); die Kalandsgilde zu St. Megidien in Osterode hatte zwölf Mitglieder 3), desgleichen der s. g. mindere Caland zu Wismar 4).

An diesen frommen Bruderschaften sowohl, als Kalandsgilden nahmen auch Laien aus den höhern Ständen theil, ja die Theilnehmer bei mehreren sind vorzugsweise unter diesen zu suchen. Die Handwerker hatten ihre besondern Gilden; die Reichern sahen sich aber in den Stand gesetzt, ihr Seelenheil durch Theilnahme an mehreren Genossenschaften und durch Vermächtnisse an dieselben, zu welchen die Geistlichen nie zu ermuntern unterließen, die in vielen Gildestatuten sogar gesetzlich geboten waren, zu fördern. Könige von Dänemark und Mitglieder ihres Hauses ließen sich willig finden, mehreren ausgezeichneten Gilden beizutreten. Es sind in dieser Abhandlung schon mehrere Beispiele erwähnt worden. Stiftungen, von dem Landesherrn selbst oder andern ausgezeichneten Personen begründet, verdanken manche fromme und Priester-Bruderschaften ihre Entstehung. Oben war von einer von Christian I. gestifteten Capelle in Rothschild und damit verbundenen Gilde

1) Leuckefeld antiqq. Gröningenses. p. 107.

2) Neocorus Chronik von Dahlmann Bd. I. S. 238. „Primo 12 papae Meldorpienses fraternitatem instituerunt, tandem et saeculares admissi, qui morientes singuli ditarunt, hebbet herlich husgerat, reditus, sulverne Becken, Keteln ic. Dartho verehret, alles, wat dartho gedehnet (Dischlöken) riklich uth allen Orden.“

3) Leuckefeld a. a. D.

4) Schröder Wismarsche Erstlinge. S. 149.

die Rede 1). Heinrich VIII. von England und seine Gemahlin Catharina stifteten eine Brüderschaft der heil. Barbara zu Ehren in der Catharinen-Kirche, der Cardinal Wolsey, die Herzoge von Buckingham, Norfolk, Southfolk, die Grafen von Shrewsbury, Northumberland, Surrey nebst ihren Frauen nahmen daran Theil. Wer dieser Gilde beitrug, erhielt einen besiegelten Brief, und die Vorzeigung desselben verschaffte dem verarmten Bruder Wohnung, Kleidung, Aufwartung und 14 Den. wöchentlich 2).

Die Kalendsbrüderschaft in Münsterdorf im Gau Welna nicht weit von Tzehoe, soll vom Grafen Heinrich von Holstein im J. 1304 errichtet sein. Dies ist aber nicht urkundlich erwiesen, wohl aber, daß seine Gemahlin dem Kaland sechs Mansus zur Erbauung einer Kapelle gab. Seit dieser Zeit erhob sich diese Brüderschaft zu großem Ansehen, die Söhne der angeblichen Stifter, Nachfolger derselben und viele andere vornehme Personen waren Mitglieder derselben 3).

Durch die Aufnahme von Laien, durch die Bervielfältigung der Kalandsgilden verloren diese so sehr Alles, was sie von den frommen Brüderschaften der Laien unterschied, daß eigentlich nur das Vorherrschende der Geistlichen in diesen Genossenschaften als das Eigenthümliche derselben betrachtet werden kann. Alles Uebrige, was man sonst noch anführen könnte, ist durchaus nicht durchgreifend, indem es sich theils nicht bei allen Kalanden, theils aber auch bei andern Bruderschaften findet. So wird z. B. der Vorsteher, Altermann, in den meisten Kalanden ge-

1) S. oben S. 224.

2) Maitland hist. of. London II. p. 1015.

3) S. Origines et inrementa fraternitatis Calendarum in Welna et consistorii Münsterdorfiensis ab a. 1304 usq. ad a. 1677 ex diplom. et littr. authenticis Auct. Steinmanno b. Westphalen T. III. p. 559.

gewöhnlich Dechant genannt. Der Vorstand des Nordstrander Kalandes bestand aus einem Dechant und vier definitores oder Absprechern, in dem Hamburgischen Marien-Kaland werden genannt Decanus, duo capitulares, consiliarii et camerarii; in den Statuten des Flensburger Kalandes aber heißt es: unus presbyter sit senator, duo eius assessores. Endlich führten die Vorsteher der Gewerbsgilden in manchen Gegenden, wie z. B. in Löwen, auch den Namen decani ¹⁾).

Die Ausbildung und Gestaltung des weltlichen Gilddenwesens wirkte auch wieder auf Einrichtung und Grundsätze der Kalandsbrüderschaften, und es scheint aus weltlichen Gilde-Statuten selbst mancher Satz in die Priester-genossenschaften übergegangen zu sein. Dies ist z. B. mit der Bestimmung in dem Flensburger Kaland der Fall, daß die Brüder einander als Eidhelfer beistehen mußten ²⁾; was in einem Priestergildestatute überrascht, und sich nicht häufig finden möchte.

Das Gesetz, daß ein Bruder, der mit dem andern in Streit verwickelt wird, denselben erst vor den Vorstand der Bruderschaft laden soll, kann schon weniger befremden ³⁾. Dagegen findet sich ein anderes Verbot, welches unsere Aufmerksamkeit besonders deshalb erregt, weil es zur Vergleichung mit dem, was schon in viel früherer

1) *Miraei opera dipl.* T. II. p. 1024.

2) *Clæden a. a. D.* §. 19. Item si quisquam aliquem de confratribus super debitis aut aliis rebus s. querimoniis quibuscunque iniuste vexare voluerit, omnes fratres sibi assistere debent, quantum iuste poterunt, ac ipsum si necesse fuerit fratres, super quos sors ceciderit, contra iniuriatorem suo defendant iuramento.

3) *Ebendas.* §. 20. Item si frater habeat aliquid adversus confratrem suum super debitis aut aliis offensis primo ipsum coram senatore aut assessore eius tribus vicibus sub poena solido grossorum debet convenire.

Zeit verboten worden ist, veranlaßt. In dem genannten Gildestatute werden nämlich: *magorum s. histrionum in convivio illusiones* verboten. Schon der Bischof Hincmar hat nach einer angeführten Stelle ein ähnliches Verbot gegen Mummereien, und andere dergleichen höchst wahrscheinlich unanständige Ergötzlichkeiten ¹⁾, die wir nach der Bezeichnung für einen Ueberrest heidnischer Sitten halten möchten, und mit welchen sich die Geistlichen bei ihren Mahlen zu erlustigen pflegten, erlassen.

Ueberhaupt zeigen die Vorschriften, welche die Statuten der Gilden im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert über Beobachtung der Ordnung und des Anstandes wiederholen, daß die Sittenbildung in jenen Zeiten wenige Fortschritte gemacht haben muß. Daher die sich so häufig wiederholenden Verbote, einander nicht vorzutrinken und zum Trinken zu zwingen, das Gebot, die Waffen beim Mahle abzulegen, nicht barfuß in die Versammlung oder das Gildehaus zu kommen ²⁾ u. dgl. — In den Bruderschaften der Geistlichen ging es keinesweges besser zu, als in denen der Laien, vielmehr scheint die Unsittlichkeit darin noch viel weiter gegangen zu sein, indem sie für die Entbehrung, die ihr Stand ihnen auflegte, sich unerlaubte Entschädigung und Freuden zu verschaffen suchten. — In den meisten Kalands-, oft auch in andern Gildestatuten ist zugleich ein

1) Nordstrander Marien-Kaland a. a. O. §. 16. Zur Mittags-Mahlzeit und Tisch sollen die Brüder kommen mit Ehrbarkeit gebühlich gekleidet, ohne Geräusch und Geschrei und närrischer und unziemlicher Fröhlichkeit sollen sie conversiren mit einander.

2) Greifswalder St. Marien-Kaufmannsgilde v. J. 1330 a. a. O. Item welf Broder geit sitten in die Kumpenie mith siner Wehre — Item welf Broder nimpt dem andern sine spise uth sineme vate, edder van siner brothschotteln — Item welf Broder barbenet offert edder barbenet up die Kumpenie geith.

Rüchenzettel aufgenommen; der Zweck dabei war freilich, die Unmäßigkeit und den Kostenaufwand zu beschränken, doch ließ die geistliche Nüchternheit sich selten mit ein paar Gängen genügen ¹⁾. Die Sorge für das Mahl wurde nach einigen Gilden Schaffern überlassen und aus den Beiträgen bestritten, bei andern mußten einige Brüder und Schwestern nach einer gewissen Reihenfolge das Mahl aus eigenen Mitteln anrichten.

So bald die Gilde ein Haus hatte, so fanden alle Versammlungen in diesem statt. Jede Bruderschaft strebte dahin, sich einen solchen Versammlungsort sobald als möglich zu verschaffen. Diese Gildehäuser gehörten zu den angesehensten und besten Gebäuden in der Stadt. Die Kalandshäuser gaben denen der übrigen Gesellschaften nichts nach ²⁾. Den Häusern der anerkannten oder bestä-

1) Flensburger Marien-Kaland a. a. D. §. 6.: duo semper fratres prius praemoniti vicissim sec. ordinem providere debent omnibus confratribus per duos dies videlicet secunda et tertia feria in expensis et potu Dacyano dando quinque v. sex fercula et non plura. — Aus den Statutenbüchern und Documenten der verschiedenen Arten Gilden, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten lassen sich noch manche Beiträge zur Sittengeschichte, namentlich über die Speisen, ihre Bereitung und auch deren Kosten sammeln. Im J. 1598 hatte ein Pastor zu Ewerdrup das Kalands- oder Predigerversammlungs-Mahl anzurichten. Was dabei daraufging, findet man genau in *Pontoppidan Ann. Eccl. II. p. 47.* Es findet sich darunter 1 Stück Schlachtvieh (zu 18 Mk.), 6 Lämmer (12 Mk.), 2 fette Schweine (20 Mk.), 7 Gänse (7 Mk.), 10 Paar Hühner (3 Mk. 12 Schl.), 3 Tonnen Rostocker Bier (33 Mk.) und 2 Tonnen Landesbier (10 Mk.), das Ganze kostete 156 Mk. 1 Schl. — Von den Diensten in Cöln war oben S. 192. die Rede; es läßt sich dergleichen viel zusammenbringen.

2) *Terpæger Ripae Cimbr. p. 425.* führt folgenden alten Vers an:
 Hvor mand fommer in Randers eller Ribe,
 I Viborg, Aars, Alborg eller Ribe,

tigten Gesellschaften stand gewöhnlich das Recht der Brauerei und des Bier- oder Weinverkaufes zu. Die Brüder pflegten hier täglich „zum Bier und zum Wein“ zu gehen, und auch andere Bürger fanden dort als Gäste Bewirthung. Dies war, wie in den weltlichen, so in den Priester-gesellschaftshäusern der Fall, daher die Redensart: „er kalendert den ganzen Tag“ zur Bezeichnung einer nicht sehr thätigen und mäßigen Lebensweise üblich wurde ¹⁾.

Durch die Beiträge der Mitglieder, durch Vermächtnisse und Stiftung erwarb sich manche Bruderschaft, die lange Zeit unter günstigen Verhältnissen bestand, reiche Mitglieder und Gönner fand, ein sich immer vermehrendes Capital, welches die Bruderschaft nach der verschiedenen Ansicht ihrer Mitglieder auf verschiedene Weise benutzte. Das gewöhnlichste war wohl, daß sie dasselbe in Grundstücken anlegte, oder Renten dafür kaufte. In England wurde den Gilden, wenn sie die Bestätigung erhielten und als Corporationen anerkannt wurden, das Recht ertheilt, Ländereien bis zu einem gewissen Maasse eigenthümlich zu erwerben ²⁾. In Hamburg erhielten viele dort im 14ten und 15ten Jahrhundert bestehenden Bruderschaften aller Gattungen, die eine nach der andern vom Rathe ihre be-

De spdr hueff er den store Gaard,
 Eller det sköne Hus her staar?
 Da saar mand saadan snar igien
 Det hører til det store Kallen
 Til St. Peder Gilde eller S. Knudz
 S. Soffuerens Alter eller St. Gertrud's.

- 1) Blumberg, Abbildung des Kalandes. S. 129.
- 2) In einer Bestätigungsurkunde einer St. Georgs Gilde zu Norwich von Heinrich V. (b. Madox firma burgi. S. 24.) heißt es: — ipsi et eorum successores terras, tenamenta, redditus et servitia infra civitatem praedictam, usque ad valorem decem librarum per annum, quae de nobis tenentur in burgagio, acquirere possunt et tenere et sibi et succes-

sondern Rentenbücher ¹⁾); durch diese ist die Kunde von vielen Gilden erhalten. In den Kaufmannsgilden scheint man aber oft das Capital im Handel angelegt zu haben, indem man Theile des Capitals einzelnen Mitgliedern anvertraute, die damit für Rechnung der Gilde zu gewinnen suchten ²⁾.

scribis suis, tam pro sustentatione unius Capellani divina singulis diebus in ecclesia predicta pro salubri statu nostro celebraturi, quam pro sustentatione fraternitatis et gildae praedictorum ac aliorum operum et pietatis onerum.

- 1) So z. B. die St. Thomas van Cantelberge Broderschop der Englandsfahrer im J. 1448. Das Buch beginnt: In Godes Namen. Na der Bord Christi als men schref — — heft der ehrsame Raet der Stadt Hamborgh dem Allmechtigen Ghode to Laue und Eren, durch Beständigheit der Broderschop — dit Boek erlouet unde togheladen dar men schall in scriuen de Rente dersulven Broderschop de dar tobehören unde de man in tokommende Tyden dersulven Broderschop wil verlaten; und will men hir Rente in; edder uthscriuen laten, scholen de Olderluden der Broderschop by unde taghenwardigh wesen, unde vom dessen Renten schall man der Stadt Schott geuen.
- 2) Flensburger St. Marien = Kaufmannsgilde = Skraa a. a. D. §. 3. — De Olderlude wann se Penninge hebben unde don se manck de Broderschop, de Pennige schullen se nicht legen to erem Gude, wen wat se kopen mit den Pennigen dar schall man upscriuen en sloten cruce. (§. 4.) Dat is Unser lever Bruwne Merke. So moghen de Coplude und Schipper zeen weme dat Got tobehoret und waret dat it jenich wengherde den Olderluden, dessen Penningen mit syner Copenschop to nemde, de hefft verbroken 1 Pfd. Wasses. (§. 5.) Item mit dessen Pennigen schullen se kopeschlagen also lange dat de Olderlude de weddereschen. (§. 6.) Item wat es is likes Jares winnet mit den Pennigen dat schullen se bringen an der Broderschop by deme hogesten Bröcke. — Greifs-walder Marien = Kaufmans = Statut a. a. D. Item welck broder der Cumpenie gelth hefft de schall dat Geldh wedder senden vor dem Wintere ineth laanth u. s. w.

Die Zinsen wurden zum Besten der Gilde verwendet, zur Erhaltung des Gildehauses, Anschaffung der nöthigen Geräthe, oft auch zur Besoldung eines Geistlichen, wenn sie nicht mit einem Kloster u. dgl. über die Haltung der Messen einen Vertrag schlossen, zu Kirchenschmuck, der bei dem Gottesdienst der Gilde benutzt wurde, als Altardecken, Leuchter u. dgl. Ein Theil derselben wurde entweder nach der Bestimmung der Gilde oder denjenigen, die das Capital zu dem Zweck der Gilde übergeben hatten, an die Armen vertheilt.

So hatte z. B. eine Bruderschaft St. Jacobi in der Marien-Kirche zum Schaare ¹⁾ in Hamburg im J. 1471 30 Mk. jährlich zur Besoldung eines Priesters, und 5 Mk. zu der eines Gehülfsen (Scholaren), und 1 Mk. zur Vertheilung an Hausarme, die sich zu betteln schämen, bestimmt. Diese Bruderschaft wurde als Armenanstalt in der Folge bedeutend. Auch nach den Bestimmungen der Kalandsgilden wurden die Armen auf mancherlei Weise bedacht. Nach den Statuten des Kieler Kalandes wurden zwölf Arme während der Hochmesse gespeist; auch sollte der Dechant in der Kirche zwölf armen Schülern die Füße waschen, und jedem ein gutes Stück Rindfleisch und ein Roggenbrod geben. — Immer erhielten die Armen die Reste von den großen Mahlzeiten ²⁾. Oft sind aus den Gilden wohlthätige Anstalten, ohne daß deren Erhaltung und Errichtung gerade Zweck der Gilde war, hervorgegangen. Ein Beispiel ist das St. Hiobs-Hospital oder Pockenhaus zu Hamburg, welches von einer Bruderschaft: Unserer Frauen Krönung im Dom (bestehend aus Fischern, Krämern und Hockern) auf Betrieb eines ihrer Altermänner, der früher aus eigenen Mitteln die Unglücklichen hatte verpflegen lassen, im

Jahre

1) Staphorst Kirchengesch. I. S. 232.

2) Westphalen a. a. D. S. 561.

Jahre 1505 gestiftet ist ¹⁾. Auch das Schifferarmenhaus und ähnliche Anstalten gehören hierher.

Die Einungen oder Gilden aller Art wurden, wie wir in dieser Abhandlung öfter gesehen haben, aus politischen Rücksichten, von weltlichen wie von geistlichen Machthabern beschränkt, und man ließ es an Versuchen nicht fehlen, sie gänzlich aufzuheben. Bei den Gewerbsgilden, die man anfangs ebenfalls mehr als Associationen ins Auge faßte, die einen politischen Einfluß erlangen könnten, kam später noch der eigennützigte Mißbrauch der erlangten Rechte, der selbst die Bürgerschaften zu Klagen gegen sie veranlaßte, hinzu. Die geistlichen Obern suchten zwar der Kirche und der Menschheit die Vortheile zu erhalten, die die Gilden verschafften, welche stets mit frommen Zwecken verbunden waren, wenn diese auch oft mehr auf Gewohnheit und Aberglauben, als wahre Frömmigkeit beruhten; dennoch aber fanden sie sich veranlaßt, gegen die mit dem Gildewesen innig verbundenen Versammlungen und andere Einrichtungen beschränkende Verbote zu geben. Schwelgerei und Sittenlosigkeit, die hier ihre Nahrung fanden, forderten dies nothwendig. Auch die weltliche Obrigkeit fand sich durch diese Gründe und zuweilen auch durch politische Rücksichten veranlaßt, die geistlichen Gilden auf zu heben.

Gefahr für die Ruhe des Staates gab der Rath von Rostock als Grund seiner Bitte beim Bischof von Schwerin an, um von diesem die Aufhebung der s. g. frommen Brüderschaften und der Kalande (mit Ausnahme des s. g. großen Kaland), so weit Laien daran Theil hatten, zu erlangen.

1) (Klefe Fer) Sammlung Hamb. Gesetze, Th. 1. S. 240.

Wir haben schon angeführt, daß der Bischof den Bitten willfahrte ¹⁾).

Einige Jahrzehnde früher hatte der Rath in Bremen die Gilden oder Bruderschaften, die daselbst bestanden, aufgehoben ²⁾. Es können, obgleich sie nicht näher bezeichnet sind, nur geistliche Gilden damit gemeint sein, da die Kaufmanns- und Handwerksinnungen fortbestanden, ja wie aus oben angeführten Stellen hervorgeht, neue Bestätigungsurkunden erhielten. Als Grund der Aufhebung wird angegeben, daß diese Gilden das Volk zu vielfachen und nutzlosen Ausgaben verleiteten. Die Capitalien derselben sollten dem Hospitale zugelegt werden.

Alle diese Verfügungen zur Aufhebung und Beschränkung der Genossenschaften, sind aber nur als partielle Maßregeln zu betrachten, die die Existenz und Entwicklung des Gildenwesens im Ganzen nicht gefährdeten. Die Inconse-

1) Die im J. 1367 und 1421 erneute Urk. (bei Westphalen a. a. D.) beginnt: Ex insinuatione honorabilium virorum Proconsulum et consulum civitatis Rostock scimus ad nostrum pervenisse auditum, quod multi eorum cives tam mares quam feminae, a longis retroactis temporibus diversa conventicula binis unius anni temporibus cum observantia spiritualium rituum et statutorum observare et facere hactenus consueverunt quorum quaedam vulgari vocabulo susterschope, quaedam kaland, quaedam aliter ab eisdem sunt et fuerunt nuncupata, ex quibus cum primis cives et consules memorati plurima futura pericula reipublicae dictae civitatis videbant imminere etc. etc.

2) Urkunde v. 1332 bei Cassel Sammlung ungedruckter Urff. S. 466. — „delevimus fraternitates, quae vulgariter Giltscope vocantur propter varias et inutiles expensas, quas communis populus nostrae civitatis in dictis fraternitatibus existens consumpsit — eleemosynas vero huiusmodi fraternitatibus durantibus collectas ad hospitale situm in nostra civitate — ordinavimus erogari.

quenz der Regierungen, der Mangel an Mitteln zur Vollstreckung der Befehle, oft heimliche und öffentliche Widersetzlichkeit und selbst gewaltsame Veränderung bewirkten, daß manche Verbote kaum zur Ausführung kamen, oder bald in Vergessenheit geriethen. — Die Gilden größtentheils sind mehr eines natürlichen als gewaltsamen Todes gestorben. Die Veränderung politischer Verhältnisse, der religiösen und sittlichen Begriffe und Ansichten, der Gebräuche und Neigungen brachten ihnen den Untergang. Es läßt sich daher kein Zeitpunkt für den Untergang der Gilden im Allgemeinen bestimmen, auch dauern sie theilweise ja noch jetzt fort. Das Bedürfniß hat die Entwicklung der verschiedenen Richtungen des Gildenwesens ins Leben gerufen, mit dem aufhörenden Bedürfniß welkten sie dahin.

Die Schutzgilden waren auf einen bestimmten geselligen Zustand berechnet und aus ihm hervorgegangen. Mit der Entwicklung eines anderen Staatenwesens, einer kräftigeren, mehr eingreifenden Regierung, der Veränderung der Rechtspflege, des Beweisverfahrens insbesondere und der Ansicht von der Strafgewalt u. s. w. wurde ihr Wesen und ihre Bedeutsamkeit von selbst verändert. Die Genossenschaften dauerten freilich, da sie noch so manche Bindungsmittel hatten, und oft neue Bande sich erzeugten, fort, aber sie veränderten ihren Charakter; sie wurden Corporationen, welche theils die gemeinschaftliche Bewahrung hergebrachter Vorrechte, theils auch gewerbliche Zwecke und damit verbundene Berücksichtigung gemeinschaftlicher Vortheile zusammen zu halten schienen. Sie schmolzen mit andern Verbindungen zusammen, oder gaben sich selbst eine andere Form. Als alle wichtigere Zwecke, die die Gilden verbunden hatten, allmählich schwanden, dauerten sie noch Jahrhunderte als gesellige Vereine, die mit alten Sitten und Gebräuchen, die mehr und mehr ihre Bedeutung verloren, zeitgemäße Einrichtungen und Belustigungen vereinigten, fort. Die Reformation aber hat das Gildenwesen, wenn auch

nicht vernichtet, doch in seinen Grundvesten erschüttert. Es verlor in den Ländern, wo sie Eingang fand, die Stütze der Religion. Die guten Werke bahnten nicht mehr, wie früher, den Weg zum Himmel. Die Stellung der Geistlichen wurde gänzlich geändert. Die geistlichen Gilden, die fast allein auf die Kirche in ihrer damaligen Beschaffenheit beruhten, mußten die Folgen dieser Revolution, die den äußern Zustand mit den veränderten Bedürfnissen einer andern geistigen Entwicklung in Einklang bringen sollte, am meisten empfinden. Die weltlichen Gilden, durch manche andere Bande verbunden, änderten oft nur ihre Verfassung der neuen Lehre gemäß. Die meisten frommen Bruderschaften lösten sich, zum Theil nach ausdrücklicher Anordnung der Reformatoren, zum Theil aus eigenem Antrieb auf. So war es auch mit den Kalandsgilden, die als Genossenschaft der Geistlichen zunächst die Aufmerksamkeit der Kirchenverbesserer auf sich zogen, der Fall. Die Capitalien und das Besizthum dieser Gilden wurden, um den Absichten der Geber und den Grundsätzen der neuen Lehre zugleich zu entsprechen, zum Besten der Kirche, d. h. der Schulen und der Armen, verwendet.

In Hamburg wurde nach Bugenhagen's Anordnung das Eigenthum und die Einkünfte der Gilden dem allgemeinen Armen-Schatz überwiesen ¹⁾. In Dänemark verfuhr man theils durch allgemeine Anordnungen, theils durch besondere Bestimmungen, einzelne Orte oder Gilden betreffend, auf dieselbe Weise. Mit dem, was in der Hamburger Kirchenordnung festgesetzt war, stimmt auch die Schleswig-Holsteinische von 1542 überein. — Durch eine

1) Bugenhagensche Kirchenordnung v. 1529 (bei Klefeker a. a. D. Bd. VIII. S. 202.) — „der Armen Schatz“ — „Darin schölen gehören — alle Hospitale mit ehren Thobehoringen — alle Bröderschoppe alle Gilden mit ehre Thobehoringe“ u. s. w. u. s. w.

Verordnung von Christian III. war der Kaland zu Flensburg mit allen seinen Renten, Häusern und Grundstücken dem Armenhause überwiesen ¹⁾. In Viborg wurde mit dem Vermögen mehrerer dortigen Gilden (St. Ursula, Skieldt, Anna, Brigitta) ein Hospital begründet ²⁾. In Ripen bestimmte eine Verordnung Friedrichs II. 1583 die Einkünfte der Gilden zur Unterhaltung der Hausarmen ³⁾. In Husum sollten nach einer, auf gemachte Vorstellung im J. 1533 erlassenen, Verordnung alle Kalandsgüter zum Besten der Schulen und deren Diener Unterhaltung ⁴⁾, und in Alborg seit dem J. 1542 das Einkommen der St. Annen-Gilde zur Besoldung der Lehrer an der lateinischen Schule dienen ⁵⁾. Die mit dem Kaland zu Münsterdorf verbundene Vicarie, die Häuser mit allem Gerathe, selbst das Siegel der Bruderschaft wurde im J. 1550 dem Holsteinischen Consistorium, welches daher auch das Münsterdorfsche genannt wurde, zu seinem Gebrauch als Eigenthum übergeben ⁶⁾. In Schleswig überließen die noch übrigen Mitglieder des aufgehobenen Kalands beim Dom das ehemalige Kalandshaus dem Rath für 6 Mk. jährlicher Rente als Wohnung des Capellans ⁷⁾, und die Einkünfte dreier anderer Gilden daselbst (St. Jürgens, St. Jacobi, St. Jobs) wurden zur Unterhaltung des Predigers, Capellans und Küsters beim Dom hinzugelegt ⁸⁾.

1) Noodt Beiträge Bd. I. S. 477. Claeden a. a. D. II. S. 622.

2) Pontoppidan danske Atlas IV. S. 630.

3) Terpager Ripae Cimbr. p. 454.

4) Walther Schlesw. Kirchenhist. B. IV. C. 1.

5) Pontoppidan danske Atlas Bd. V. S. 167.

6) Steinmann bei Westphalen a. a. D. S. 557.

7) Noodt a. a. D. II. S. 250.

8) Schröder Gesch. v. Schleswig S. 68. Vergl. über dieses Alles noch: Muhl'ius de reformat. relig. S. 88. und Ancher a. a. D. S. 215.

Wiewohl die Kalande als Bruderschaften aufgehoben, ihre Güter zu andern Zwecken bestimmt waren, so dauerten doch, wie wir oben gesehen haben, die Versammlungen der Priester in jedem District (Harde), woraus die Bruderschaften ursprünglich hervorgegangen waren, fort; ja sie wurden gesetzlich als allgemeine Einrichtung angeordnet. Es behielten diese Versammlungen, mit Ausnahme der weggefallenen katholisch = gottesdienstlichen Gebräuche, fast ganz die frühere Einrichtung, so wie auch den Namen Kaland, — ja es zeigten sich sogar wieder dieselben Mißbräuche und Entartung. Dies veranlaßte nun eine Verordnung Christian IV. im J. 1618, der zu folge es den Predigern erlaubt sein sollte, Versammlungen in jeder Harde zu halten, jedoch mit Wegfallen Alles dessen, was sich aus dem ehemaligen Gilden = oder Kalandswesen erhalten hatte, und mit Aufhebung der noch vielleicht hier und da fortbestehenden genossenschaftlichen Einrichtungen ¹⁾.

Als der durch die Reformation entzündete Eifer gegen Alles, was mit dem katholischen Wesen zusammenhing, etwas abgekühlt war, gewahrte man auch wieder, daß die Gilden manchen Bedürfnissen, zu deren Befriedigung neuere Einrichtungen noch keinen Ersatz verschafft, entsprochen hatten; auch fühlten die alten Genossen die Entbehrung ihrer früheren geselligen Zusammenkünfte. Mancher Orten wurden daher die Bruderschaften, die fast ganz in Verfall und Vergessenheit gerathen, oder selbst aufgelöst und zersprengt worden waren, nach Verlauf von mehrern Jahrzeh-

1) Die Verordnung v. 1618 ging auch in den Recess v. 1643 Buch 1. C. 1. §. 29. über (Rosenvinge IV. S. 364.): Alle Calenter, Laug oc Gilder, som tilforn blant Geistlige haffuer verit brugelige, skulle vaere afskaffede, oc Moedet derfor i en beleilige Kircke med Børne = Visitats, Messe, Sang oc Predicken ungefehr mit i Herredet anstillis, huorfea enhuer bequemmeligst til sit igien sig kand hiem forsøye.

den wieder aufgenommen; ja man entwarf nun selbst neue, zeitgemäß abgeänderte Statuten, und die Gesellschaften erreichten zuweilen wieder eine gewisse Blüthe. Beispiele sind in dieser Abhandlung schon vorgekommen. Die Kanutsgilde zu Lund erhielt 1582 eine neue Verfassungsurkunde; in demselben Jahre wurde, nachdem schon 1575 der Antrag gemacht war, die Kanutsgilde zu Glensburg wieder hergestellt. Wir erinnern noch an das, was oben von der Dänischen Compagnie in Kopenhagen, der Kaufmannsgilde in Aalborg mitgetheilt worden ist. Doch ihre Zeit war dahin, man sah sich öfter genöthigt, die dem Untergang nahe Gesellschaft wieder zu erneuen, und den erkaltenden Eifer der Mitglieder zu beleben. Die Cirkel- und Kaufmannscompagnie in Lübeck, die Gesellschaften Limpurg und Frauenstein, die in Beziehung auf Deutschland als Beispiele dienen können, wurden durch ihre politische Stellung zusammengehalten, obgleich auch sie keinesweges bei der religiös-sittlichen Revolution unerschüttert blieben.

Mehrere Gilden, die als Todten-, Brand-, Schützengilden u. dgl. noch lange fortbestanden, scheinen selbst erst nach der Reformation indem man einen guten Zweck dabei vor Augen hatte, nach dem Muster der fortbestehenden, oder auf den Grund erhaltener Statuten anderer Gilden, die wieder zum Vorschein kamen, errichtet worden zu sein; wenigstens findet man an vielen Orten Gilden der Art, die auf die Basis des alten Gildenwesens errichtet sind, ohne daß sich ein Zusammenhang mit einer wirklich früher vorhandenen Bruderschaft nachweisen läßt.

Diese andeutenden Bemerkungen mögen für diese Abhandlung, deren Zweck es ist, den Entwicklungsgang des Gildenwesens im Allgemeinen zu bezeichnen, genügen.

Nus Hovard traités sur les coutumes Anglo-Normandes
T. II. p. 467—487.

In nomine Sanctae & Individuae Trinitatis, incipiunt:

STATUTA GILDAE,

Per dispositionem Burgensium constituta: ut multa corpora uno loco congregata, Unio consequatur, et unica Voluntas et in relatione unius ad alterum, firma et sincera Dilectio.

C. I. Ne particularis aliqua Burgensium nostrorum Congregatio, in aliquo, generalis Gildae Libertates, vel Statuta possit elidere, aut nova Consilia contra hanc Gildam concipere. Primò Statuimus, quòd omnes particulares Gildae, hactenus in Burgo nostro habitae, abrogentur. Et Catalla iis rationabiliter, et de Iure debita, huic Gildae exhibeantur. Et nullo modo, aliquam aliam Gildam, ab ista praesumant in Burgo procurare. Sed habito omnium membrorum, ad unum Caput, uno respectu; unum indè in bonis actibus, proveniat Consilium, una Societas, firma et amica.

C. II. Statuimus, quòd omnia Forisfacta excedentia octo solidos, (nisi de Telonaeo Regis, aut ad Iura et Libertates communes Praepositorum spectantia) huic Gildae exhibeantur.

C. III. Statuimus, quòd Fratres huius Gildae, in dispositione suorum Testamentorum, certo loco,

secundùm quod iis libuerit; de Parte eis contingente, delegent aliquid huic Gildae, nisi ex negligentia hoc fuerit omissum, ita quòd aliquid legent.

C. IV. Si aliquis non fuerit Confrater huius Gildae, et in extremis de bonis suis aliquid eidem Gildae delegaverit; recipimus eum in Confratrem nostrum ad debita sua perquirenda, et in aliis necessitatibus suis, ac si esset Confrater dictae Gildae; eidem consilium, et auxilium nostrum concedentes.

C. V. Statuimus, quòd si quis Fratrum nostrorum, verbo-tenùs in alium delinquat Confratrem suum, quod emendatione dignum est, Gildam adeundo, vel in eâ ibidem morando, seu indè redeundo, primò, secundò, tertio, emendationem faciet Gildae, in quadraginta denariis. Et si quartò deliquerit, verbo vel facto condemnetur, et puniatur secundùm arbitrium Aldermanni, Ferthingmannorum, Decani, et aliorum Confratrum Gildae, et laeso faciet emendam, secundùm decretum eorum.

C. VI. *Item*, si quis Confratrum nostrorum alium pugno percusserit, emendet Gildae in dimidiam marcam: Et secundùm arbitrium Aldermanni, Ferthingmannorum, Decani, et aliorum Confratrum, laeso satisfaciat competenter. Et si quis Confratrum nostrorum, ab alio sanguinem extraxerit violenter; emendet in viginti solidis, et laeso satisfaciat, secundùm arbitrium Aldermanni, Ferthingmannorum, Decani, et aliorum Confratrum, secundùm quantitatem delicti; nec aliquid de emendis istis, precibus relaxetur. Statuimus etiam, quòd nullus contumeliosus audeat, vel praesumat infrà limina Gildae nostrae cultellum cum puncto portare. Quod si fecerit, emendet Gildae in duodecim denariis.

2. *Item*, si quis cum baculo, aut aliis armis ferreis, ab alio sanguinem violenter extraxerit, secun-

dùm arbitrium Aldermanni, Ferthingmannorum, Decani, et aliorum Confratrum condemnetur.

C. VII. Si quis minxerit in Portâ Gildae, aut super Parietes durante Gildâ, emendet Gildae in quatuor denarios.

C. VIII. Statuimus, quòd nemo recipiatur in confraternitatem, huius Gildae, minùs quàm pro quadraginta solidis, exceptis filiis et filiabus Gildae.

C. IX. Si quis Confratrum nostrorum Gildae, in decrepitam aetatem aut paupertatem inciderit, seu in morbum incurabilem, et de proprio non habuerit, undè possit sustineri, seu sustentari; relevetur secundùm aestimationem, et dispositionem Aldermanni, Decani, et Confratrum Gildae, secundùm quod facultates Gildae suppetant et fuerint.

C. X. Si quis Confratrum nostrorum Gildae, relinquat post obitum suum Filiam ex uxore coniugatâ, quae sit laudabilis conversationis, et bonae famae, et non habeat de propriis undè sibi providere valeat de viro, aut si in Domo Religionis castè vivere voluerit, secundùm aestimationem, et dispositionem Aldermanni, Decani, et Confratrum, secundùm facultates Gildae, sibi de viro vel de Domo Religionis, provideatur.

C. XI. Si quis Confrater Gildae defunctus, non habuerit de propriis, undè Exsequias suas possit celebrare: Confratres Gildae corpus Defuncti honorificè facient humari.

C. XII. Si quis Confratrum nostrorum, aut plures, vexatus fuerit extrâ Burgum nostrum, de vita et membris; probi Viri duo vel tres de Gilda laborabunt cum eo per duas diaetas. Residendo super ex-

pensis Gildae; si ultrà duas diaetas cum eo laboraverint, tunc Reus propriis expensis suis, eos cum eo adducet, et reducet. Similiter si necesse fuerit, ulterius super expensis Rei, cum eo laborabunt. Si verò iustè vexatus fuerit Reus, adducet super propriis expensis, Confratres, et secundùm arbitrium Aldermanni, et Confratrum condemnabitur.

C. XIII. Statuimus etiam, quòd si quis Burgensium nostrorum hanc Confraternitatem nostrorum contumaciter neglexerit, nullus Confratrum nostrorum, ei consilium vel auxilium, verbo, vel facto infrà Burgum, vel extrà ministrabit; aut si super periculo vitae, et membrorum placitatus fuerit, aut in aliquo onere terreno incurrerit.

C. XIV. Statuimus, quòd quotiescumque Aldermannus, Ferthingmanni, Decanus, voluerint congregare Confratres Gildae, ad negotia Gildae tractanda: omnes Fratres Gildae veniant audito classico, super forisfactum duodecim denariorum.

C. XV. Nullus Leprosus ingrediatur limina Portarum nostri Burgi, et si quis casualiter ingressus fuerit, per servientem Burgi nostri, statim eiiciatur: Et si quis Leprosus contrà hanc prohibitionem nostram consuetudinariè Portas Burgi ingredi praesumpserit; indumenta quibus indutus fuerit, capiantur ab eo, et comburantur, et nudus eiiciatur. Quia de communi consilio provisum est, ut per aliquem probum virum, colligantur eis Eleemosynae, ad eorum sustentationem, in loco aliquo eis competente extrà Burgum. Et hoc de Leprosis indigenis, et non alienigenis.

C. XVI. Nullus infrà certos limites suprà Ripam *Twedae* praefixos, Fimum audeat apponere: aut

aliquid pulverulentum, quod fit in damnum, aut laesionem circum habitantium. Quod si quis contra hoc fecerit, in octo solidis condemnetur.

C. XVII. Nullus loquatur in Placitis, de his quae tangunt Causam; nisi tantummodò Actor et Reus, et eorum advocati, et Ballivi qui tenent Curiam, et hoc ad Inquisitionem Causae. Sed Actor, et Reus ad Consilium suum poterit unum quemque indifferenter evocare. Et si quis contra hanc prohibitionem venerit aut facere praesumpserit, in octo solidis puniatur.

C. XVIII. Quicumque Burgensis habuerit in Catallis quadraginta libras, habeat Equum in stabulo appretiatum ad minùs viginti solidos. Et si quis Equo suo, aliquo casu privatus fuerit morte vel venditione, aut quocumque aliquo casu vel donatione, Equum alium acquirat infra quadraginta dies, postquam Equo privatus fuerit. Sin autem condemnetur in octo solidis Sterlingorum.

C. XIX. Nullus Frumentum, Mastilionem, vel Siliginem ad Molas manuales molere praesumat, nisi Tempestate cogente, vel Penuria Molendinorum hoc faciente. Et si quis in tali casu moluerit, ad Molas manuales, det ad Multuram, decimum-tertium Vas. Et si quis hanc prohibitionem nostram praesumpserit contravenire, Molis manualibus privetur in perpetuum; et molet Brasium suum ad Molendina, dando vicesimum-quartum Vas.

C. XX. Nullus emat Lanam, Coria, aut Pelles lanitas, ad revendendum, aut Pannos scindat, nisi fuerit Confrater Gildae nostrae, nisi sit extraneus Mercator, ad sustentationem sui Officii. Neque Lot, neque Caviil habeat cum aliquo Confratre nostro.

C. XXI. Si quis Confratrum Gildae exhibeat denarios nostros alicui Mercatori alienigenae ad negotiandum. Et de his per Forum certum lucrum capiat, de Sacco Lanae, de Lasta Coriorum, de Pelli- bus et aliis Mercimoniis, condemnetur in quadraginta solidis semel, secundò et tertio. Et si quartò super hoc convictus fuerit, amittat Gildam. Simili, et eo- dem modo puniatur Confrater Gildae, si acceperit denarios ulterius Mercatoris alienigenae, ad negotian- dum modo praedicto.

C. XXII. Nullus emat Haleces, vel Pisces ali- quos, qui per Navem deferuntur ad Villam, antequàm Navis iaceat super siccam Terram, et Remus ponat- ur foras. Nec alia Mercimonia, scilicet, de Blado, Fabis aut Sale. Si quis in hoc convictus fuerit, da- bit dolium vini Gildae pro forisfacto, aut per unum annum et diem à Villâ eiiciatur.

2. *Item*, si aliquis emerit Haleces, Sal, Bladum, Fabas, aut Pisces, vel aliquid de consimilibus Mer- cimoniis; non negabit vicino suo partem, quantum voluerit emere ad cibum suum, scilicet, ad *Domus* suae sustentationem, pro Foro quo ille emit. Sin autem, condemnabitur in forisfacto annus dolii vini.

3. Similiter qui plus emerit, quàm ad cibum suum, et vendiderit, eàdem poenâ puniatur. Quia dixit se tantum ad cibum emere; et super hoc petit partem et obtinuit.

4. *Item*, quòd quarta pars remaneat emptori, et quòd solvat infrà bordam cum obtinuerit.

5. *Item*, si quis emerit Haleces, vel alia Mer- cimonia; et dederit Denarium Dei, vel aliquod argen- tum in Arrhis, pacabit Mercatori, à quo praedicta Mercimonia emit, secundum forum prius statutum. Et si non fecerit, et in hoc convictus fuerit, dabit

dolium vini ad forisfactum, sine misericordiâ Gildae applicandum, aut de Villâ per annum et diem eiicitur.

C. XXIII. Et si contigerit, quòd Emptor emerit aliquod Mercimonium, quod bonum sit suprâ et deterius subtus, ab initio emendari debet per visum, et considerationem proborum hominum, ad hoc assignatorum.

C. XXIV. Statuimus, quòd nullus Carnifex de coeterò vendat infrâ Burgum de Bervico Carcasia Mutonum, à *Festo Paschae*, usquè ad *Festum Pentecostes*, cariùs sex-decim denariis, et à *Festo Pentecostes*, usque ad *Festum S. Iacobi* cariùs duodecim denariis. Et à *Festo S. Iacobi*, usquè ad *Festum S. Michaëlis*, cariùs decem denariis. Et à *Festo S. Michaëlis* usquè ad *Pascha*, cariùs octo denariis. Et si quis convictus fuerit quòd istam Assisam infregerit, dabit octo solidos pro forisfacto.

C. XXV. *Item*, statutum est, quòd nullus Carnifex, donec voluerit suum Officium exercere, emat Lanam aut Coria, nisi velit abiurara Securim suam, et manum Bestiis non apponat.

C. XXVI. Statutum est, quòd nulla foemina vendat Lagenam Cervisiae, à *Pascha*, usquè ad *Festum S. Michaëlis*, cariùs duobus denariis. *Item*, à *Festo S. Michaëlis* usquè ad *Festum Paschae*, cariùs uno denario. Et sine dilatione ulteriore, et nomina eorum imbrevientur, per commune consilium.

C. XXVII. Statuimus, quòd Broccarii sint electi per communiam Villae, qui dabunt singulis annis, unum dolium vini, Villae ad *Festum S. Michaëlis*, sine ulteriore dilatione, et nomina eorum imbrevientur, per commune consilium.

C. XXVIII. Nullus Regrarius emat Pisces, Foenum, Avenas, Caseum, Butyrum; vel aliquid quod ad Burgum defertur ad vendendum antè pulsationem campanae in Berefrido (in Campanili). Et si quis contrà hanc prohibitionem nostram venire praesumpserit: Res emptae capiantur, et pauperibus erogentur per considerationem Ballivorum.

C. XXIX. Statuimus, quòd nullus emat Mercimonia quae ad Burgum deferuntur ad vendendum, antequàm ad commune Forum Burgi perveniant. Si quis super hoc convictus fuerit, rem emptam amittet, et commodum illius ad Gildam nostram vertetur.

C. XXX. Nulla mulier habens virum, Lanam in Vico emat: Nec aliquis Burgensis habeat nisi unum Garcionem tantùm ad Lanam et Coria emenda. Et si quis irrationabiliter emat Lanam, vel Coria extrà locum statutum Villae, dicta Lana, et Coria capiantur ad commodum Gildae, et dictus homo, vel Garcio, sit in forisfacto octo solidorum. Et bona sua condemnentur pro sua forisfactura.

C. XXXI. Nullus Burgensis noster procuret aliquem Forinsecum, extrà libertatem nostram manentem, ad placitandum pro eo, contrà aliquem Vicinum suum, super plenariam forisfacturam unius dolii vini.

C. XXXII. Statuimus, quòd nullus faciat Conspirationem aliquam contrà Gildam retroactam, ad eam separandam, vel spargendam. Quòd si aliquis fecerit, et super hoc convictus fuerit, dabit unum dolium vini, ad forisfactum.

C. XXXIII. Statuimus, quòd commune consilium, et communia gubernentur per viginti-quatuor

probos homines, de melioribus, discretioribus et fide dignioribus eiusdem Burgi ad hoc delectos; una cum Maiore, et quatuor Praepositis. Et quandocumque praedicti viginti-quatuor homines fuerint ad commune negotium tractandum vocati: qui non venerint ad citationem sibi factam ultra noctem, emendet in duos solidos.

C. XXXIV. Statuimus, quòd Maior et Praepositi eligantur per visum, et considerationem totius communitatis. Et si aliqua Controversia fuerit in Electione Maioris vel Praepositorum: fiat tunc Electio per sacramentum viginti-quatuor hominum, praedicti Burgi, Electorum per communiam.

C. XXXV. Statuimus insuper, si aliquis Burgensis contra Sacramentum suum praestitum, Consilium arcanum, vel Secreta Gildae nostrae ostendere praesumpserit, primâ vice secundum considerationem Aldermanni et aliorum fide dignorum Gildae nostrae, puniatur. Si verò secundâ vice, in tali casu deliquerit; libertatem Burgi nostri per annum et diem amittet. Et si tertiâ vice super talia convictus fuerit, libertatem Burgi amittet, pro termino vitae suae. Et sciendum est ultra, quòd infra illum Burgum, nec in aliquo alio infra Regnum, ampliùs libertate gaudere de Iure poterit, quia infamis reputatur.

C. XXXVI. Statutum est, quòd nullus Pelliparius, aut Chirothecarius, aut aliquis alius Burgensis, faciat Lanam de aliquibus Pellibus à *Festo Pentecostes* usquè ad *Festum Michaëlis*: sed vendat Pelles quales fuerant, secundum quod meliùs poterit. Et si quis Chirothecarius, aut Pelliparius super hoc convictus fuerit, dabit unum dolium vini ad Gildam.

C. XXXVII. Quicumque Burgensis emerit Hales, omnes vicini sui quicumque praesentes fuerint ad

ad emptionem dictorum Halecum, habebunt pro eodem pretio, quo ipse emit, sine aliquâ fraude. Et si quis voluerit partem habere, qui ad emptionem dictorum Halecum praesens non fuerat; dabit emptori ad lucrum, duodecim denarios. Quòd si quis convictus fuerit de contrario, dabit unum dolium vini ad Gildam, et hoc intelligendum est de Fratribus Gildae.

C. XXXVIII. *Item*, statutum est, quòd quilibet Burgensis dabit plenum Cariagium pro quolibet Dolio Vini, quod ponet in Taberno, et quod ponat in Navim, et extrâ, pro Dolio removendo, de uno Cellario ad aliud, dabit duos denarios, et obolum: viz. unum denarium Villae et denarium et obolum pro Berevagio. Et pro uno Dolio ad potum suum, dabit denarium pro Berevagio.

C. XXXIX. Nulla Mulier emat in Foro Avenas ad faciendum Brasium ad vendendum, plus quàm unam Celdram. Et si plus emerit, amittet quantum emit. Tertia pars remaneat custodibus, et duae partes Ballivis, et ad hoc brasiandum in domo suâ tabernando.

C. XL. Nullus Carnifex à *Festo Sancti Martini* usquè ad *Natale*, debet exire extrâ Villam, ad obviandum Bestiis venientibus ad Villam vendendis: Nec in aliquo die infrâ dictum tempus, Bestias emere in Foro antè Prandium: Nec in fraudem procurabit sibi Bestias usquè ad Prandium teneri. Si quis contrarium fecerit, ab Officio suo per annum et diem deponatur.

C. XLI. Nullus Extraneus ferens Coria tannata ad vendendum, vendat ea infrâ Domum; sed in Foro communi, et hoc tantum per diem Fori statutum: et licèt Coria fuerint caesa in frustâ, tamen venditor dabit Telonaeum.

C. XLII. Nullus habeat, nisi duo Paria Molarum; et qui plura habuerit, Molis suis per totum annum et diem privetur.

C. XLIII. Nullus Confrater Gildae nostrae debet habere Lot, neque Cavil cum alio minùs quàm in dimidio quarterio Pellium, et dimidio Dacrae Coriorum, et duabus Petris Lauae.

C. XLIV. Nullus emat aliquod genus Bladi, Fabarum, Pisarum, Salis, Carbonum, seu coetera venalia apud Burgum venientia per mare nisi sit antè bordam Navis, viz. *at the Bray*. Nec portet dicta bona empta de Navi antè Ortum Solis, sed ab Ortu Solis usquè ad Declinationem, sive Requiem Solis, fiat portagium. Et si quis huius rei contrarium fecerit; dabit confratribus, unum dolium vini.

C. XLV. *Item*, omnia Amerciamenta capta ab extraneis Mercatoribus, pertinere debent Fratribus Gildae, et Burgensibus Villae, exceptis illis, quae pertinent ad Dominum Regem.

C. XLVI. Nullus Burgensis, vel Confrater Gildae nostrae Foris-habitans, audeat vel praesumat aliqua Mercimonia ad Gildam nostram pertinentia infrà Burgum nostrum emere vel vendere, nisi tantum in Die Fori. Et quòd nullus Foris-habitans, emat aliqua victualia, ad Burgum nostrum per Naves venientia. Et si contrarium fecerit, et super hoc convictus fuerit, dabit unum dolium vini ad Gildam nostram.

2. Haec supra dicta, statuta sunt per *Robertum Durhame* tunc Maiorem *Bervici* super *Twedam*, et *Simonem Martel*, et alios probos homines in diebus *Mercurii*, proximè antè *Festum S. Marci Evangelistae*. Et in crastino *S. Cuthberti* in Ecclesia *S. Nicolai*, anno gratiae millesimo, ducentesimo, octuagesimo-tertio. Et die *Sabbathi* proximè post *Festum S. Trinitatis*. Et die *Iovis* proxime antè *Festum S. Mathaei Apostoli*. Et die *Iovis* antè *Festum Pentecostes*, in Ecclesia Fratrum Praedicatorum ordinis *S. Trinitatis*, anno gratiae millesimo, ducentesimo, octuagesimo-quarto.